

CANDRIAM L

Investmentgesellschaft mit variablem Kapital
(SICAV)

Luxemburg

Prospekt

Zeichnungen erfolgen ausschließlich auf der Grundlage dieses Prospekts, welcher nur gültig ist in Verbindung mit dem letzten Jahresbericht und darüber hinaus mit dem letzten Halbjahresbericht, sofern dieser nach dem letzten Jahresbericht ausgegeben wurde. Diese Berichte sind Bestandteile dieses Prospekts.

1. Juni 2026

Dieser Prospekt kann in andere Sprachen übersetzt werden. Treten in der Übersetzung hinsichtlich eines Wortes oder Satzes Unstimmigkeiten oder Doppeldeutigkeiten auf, ist die französische Fassung maßgeblich.



VORBEMERKUNGEN

Candriam L (nachfolgend die »SICAV«) ist im amtlichen Verzeichnis der Organismen für gemeinsame Anlagen (nachfolgend »OGA«) gemäß dem luxemburgischen Gesetz vom 17. Dezember 2010 über Organismen für gemeinsame Anlagen und den entsprechenden Durchführungsbestimmungen (nachfolgend das »Gesetz«) eingetragen.

Die SICAV erfüllt die Bedingungen gemäß Teil I des Gesetzes sowie gemäß der Europäischen Richtlinie 2009/65/EG in der geänderten Fassung (nachfolgend die »Richtlinie 2009/65/EG«).

Diese Eintragung besagt jedoch nicht, dass die Aufsichtsbehörde den Inhalt des Prospekts oder die Qualität der von der SICAV angebotenen Wertpapiere positiv bewertet. Jede entgegengesetzte Behauptung ist nicht genehmigt und ungesetzlich.

Es ist nicht erlaubt, diesen Prospekt zum Zwecke des Verkaufsangebots und der Verkaufsaufforderung in irgendeinem Land oder unter irgendwelchen Umständen zu verwenden, in denen ein solches Angebot oder eine derartige Aufforderung nicht gestattet sind.

Die Anteile dieser SICAV sind und werden in den Vereinigten Staaten von Amerika nach dem US Securities Act von 1933 (in der geänderten Fassung) (»Securities Act von 1933«) nicht registriert oder kraft eines anderen Gesetzes der Vereinigten Staaten zugelassen. Diese Anteile dürfen weder in den Vereinigten Staaten von Amerika (einschließlich ihrer Territorien und Besitzungen) angeboten, verkauft oder übertragen werden noch direkt oder indirekt einer US-Person (im Sinne der Regulation S des United States Securities Act von 1933 und vergleichbarer Vorschriften und der Regulation 4.7 des »U.S. Commodity Exchange Act«) zugute kommen.

Die Zeichner von Anteilen des Fonds können dazu angehalten werden, eine schriftliche Bescheinigung einzureichen, anhand der bestätigt wird, dass sie keine US-Personen sind. Sollten die Anteilinhaber US-Personen werden, müssen sie dies der Verwaltungsgesellschaft unverzüglich mitteilen und sie sind dazu verpflichtet, ihre Anteile an Nicht-US-Personen abzutreten bzw. zu veräußern. Die SICAV behält sich das Recht vor, alle Anteile zurückzukaufen, die sich im unmittelbaren oder mittelbaren Eigentum einer US-Person befinden oder befinden werden oder die von Personen gehalten werden, für die der Anteilsbesitz rechtswidrig ist oder deren Anteilsbesitz die Interessen der SICAV beeinträchtigt.

Ungeachtet des Vorstehenden behält sich die SICAV jedoch das Recht vor, Privatplatzierungen dieser Anteile bei einer begrenzten Anzahl von US-Personen durchzuführen, soweit dies gemäß dem geltenden US-Recht zulässig ist.

Zudem müssen Finanzinstitute, die die Vorschriften des Programms FATCA (»Foreign Account Tax Compliance Act« der USA, wie im »Hiring Incentives to Restore Employment Act« [»HIRE Act«] enthalten, sowie die dazugehörigen Durchführungsbestimmungen und die entsprechenden analogen Bestimmungen eines Partnerlandes, das mit den Vereinigten Staaten ein »Intergovernmental Agreement« abgeschlossen hat) nicht einhalten (»non compliant«), damit rechnen, dass ihre Anteile bei Inkrafttreten dieses Programms zwangsweise zurückgekauft werden.

Die Anteile der SICAV dürfen weder einem Pensionsplan, der dem US-amerikanischen Gesetz zum Schutz von Pensionsplänen (»Employee Retirement Income Security Act of 1974« bzw. ERISA) unterliegt, angeboten noch an diesen veräußert oder übertragen werden. Des Weiteren ist es untersagt, die Anteile dieser SICAV irgendeinem sonstigen US-amerikanischen Pensionsplan oder einem individuellen US-amerikanischen Sparplan zur Altersabsicherung (IRA) anzubieten, sie an diesen zu veräußern oder zu übertragen. Auch ein Angebot, ein Verkauf oder eine Übertragung der Anteile dieser SICAV an einen Treuhänder oder eine sonstige natürliche oder juristische Person mit einem Verwaltungsmandat für die Aktiva eines Pensionsplans oder eines individuellen US-amerikanischen Sparplans zur Altersabsicherung (zusammen als »Anlageverwalter von US-amerikanischen Pensionsplänen« bzw. »U.S. benefit plan investor« bezeichnet) ist nicht gestattet. Die Zeichner von Anteilen der SICAV können dazu angehalten werden, eine schriftliche Bescheinigung einzureichen, anhand der bestätigt wird, dass sie keine Anlageverwalter von US-amerikanischen Pensionsplänen sind. Sollten die Anteilinhaber Anlageverwalter von US-amerikanischen Pensionsplänen sein oder werden, so müssen sie dies der SICAV unverzüglich mitteilen, und sie werden dazu verpflichtet, ihre Anteile an Anlageverwalter von nicht US-amerikanischen Pensionsplänen zu veräußern. Die SICAV behält sich das Recht vor, alle Anteile zurückzukaufen, die sich im unmittelbaren oder mittelbaren Eigentum eines Anlageverwalters von US-amerikanischen Pensionsplänen befinden oder befinden werden. Ungeachtet des Vorstehenden behält sich die SICAV jedoch das Recht vor, Privatplatzierungen



dieser Anteile bei einer begrenzten Anzahl Anlageverwalter von US-amerikanischen Pensionsplänen durchzuführen, soweit dies gemäß dem geltenden US-Recht zulässig ist.

Niemand darf andere Auskünfte als diejenigen erteilen, die im Prospekt sowie in den darin erwähnten Dokumenten, welche dem Publikum zur Einsicht zur Verfügung stehen, enthalten sind. Zeichnungen, die auf der Grundlage von Angaben oder Informationen erfolgen, die nicht in diesem Prospekt enthalten sind oder die mit diesen nicht übereinstimmen, erfolgen auf Gefahr des Zeichners.

Der Verwaltungsrat der SICAV übernimmt die Verantwortung für die Genauigkeit der Informationen, die in diesem Prospekt am Tag seiner Ausgabe enthalten sind.

Wichtige Änderungen werden zum gegebenen Zeitpunkt in einer aktualisierten Prospektauflage bekannt gegeben. Es wird potenziellen Zeichnern daher empfohlen, sich bei der SICAV zu erkundigen, ob ein neuerer Prospekt veröffentlicht worden ist.

Jede Bezugnahme in diesem Prospekt:

- auf die Bezeichnung »Mitgliedstaat« bezieht sich auf einen Mitgliedstaat der Europäischen Union. Den Mitgliedstaaten der Europäischen Union gleichgestellt werden die Staaten, die das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum unterzeichnet haben, jedoch nicht Mitglied der Europäischen Union sind, innerhalb der in diesem Abkommen und den entsprechenden Gesetzen festgesetzten Einschränkungen;
- auf »EUR« bezieht sich auf die Währung der an der Europäischen Wirtschafts- und Währungsunion teilnehmenden Länder;
- auf »Bankgeschäftstag« bezieht sich auf jeden vollen Bankgeschäftstag in Luxemburg. Zur Klarstellung: Der 24. Dezember wird nicht als Bankgeschäftstag erachtet.
- auf »USD« bezieht sich auf die Währung der Vereinigten Staaten von Amerika.

Es wird künftigen Zeichnern und Käufern von Anteilen der SICAV empfohlen, sich über die möglichen steuerlichen Folgen, die gesetzlichen Anforderungen und jegliche Devisenbeschränkungen oder -bestimmungen, die sich aus den Gesetzen ihres Herkunfts-, Wohnsitz- oder Aufenthaltslandes ergeben und eine Auswirkung auf die Zeichnung, den Erwerb, den Besitz oder den Verkauf von Anteilen der SICAV haben können, zu informieren.

Die SICAV weist den Anleger zudem darauf hin, dass Anleger ihre Anlegerrechte (insbesondere das Recht auf Teilnahme an den Hauptversammlungen der Anteilinhaber) nur dann in vollem Umfang direkt gegenüber der SICAV ausüben können, wenn sie persönlich und auf eigenen Namen im Anteilinhaberregister der SICAV eingetragen sind. Anleger, die über einen Finanzintermediär in die SICAV investieren, der in seinem Namen, jedoch für Rechnung des Anlegers in die SICAV investiert, können bestimmte Rechte, die mit der Eigenschaft als Anteilinhaber verbunden sind, möglicherweise nicht direkt gegenüber der SICAV ausüben. Es wird dem Anleger daher empfohlen, sich über seine Rechte zu informieren.



Inhalt

INHALT	4
1. VERWALTUNG DER SICAV	5
2. ALLGEMEINE ANGABEN ÜBER DIE SICAV	8
3. LEITUNG UND VERWALTUNG.....	10
4. DEPOTBANK.....	14
5. ANLAGEZIELE	16
6. ANLAGEPOLITIK.....	16
7. ANLAGEBESCHRÄNKUNGEN.....	24
8. RISIKOMANAGEMENT	31
9. RISIKOFAKTOREN.....	33
10. ANTEILE	40
11. NOTIERUNG DER ANTEILE.....	40
12. AUSGABE VON ANTEILEN SOWIE ZEICHNUNGS- UND ZAHLUNGSVERFAHREN.....	40
13. UMTAUSCH VON ANTEILEN	43
14. RÜCKNAHME VON ANTEILEN.....	43
15. MARKTTIMING UND LATE TRADING	45
16. BEKÄMPFUNG VON GELDWÄSCHE UND TERRORISMUSFINANZIERUNG	46
17. NETTOINVENTARWERT	47
18. VORÜBERGEHENDE AUSSETZUNG DER BERECHNUNG DES NETTOINVENTARWERTS ..	51
19. VERWENDUNG DER ERGEBNISSE	52
20. TRENNUNG DER VERBINDLICHKEITEN DER EINZELNEN TEILFONDS	54
21. BESTEUERUNG.....	54
22. HAUPTVERSAMMLUNGEN	55
23. SCHLIESSUNG, VERSCHMELZUNG, AUFSPALTUNG, LIQUIDATION	55
24. GEBÜHREN UND KOSTEN	57
25. MITTEILUNGEN AN DIE ANTEILINHABER	65
26. VERARBEITUNG VON PERSONENBEZOGENEN DATEN	66
CANDRIAM L ALTERNATIVE MULTI-STRATEGIES.....	72
CANDRIAM L CONSERVATIVE ASSET ALLOCATION	78
CANDRIAM L BALANCED ASSET ALLOCATION	83
CANDRIAM L DYNAMIC ASSET ALLOCATION	88
CANDRIAM L MULTI-ASSET INCOME.....	93
CANDRIAM L MULTI-ASSET INCOME & GROWTH	98
ANHANG II – SFRD-ANHÄNGE.....	103



1. VERWALTUNG DER SICAV

Verwaltungsrat:

Vorsitzender

Tanguy DE VILLENFAGNE

Advisor to the Group Strategic Committee
Candriam

Mitglieder

Thierry BLONDEAU

Independent Director

Catherine DELANGHE

Independent Director

Renato GUERRIERO

Deputy Chief Executive Officer – Global Development & Distribution
Candriam

Nadège DUFOSSÉ

Global Head of Multi-Asset
Candriam

Aurore PELLE

Senior Internal Auditor
Candriam

Gesellschaftssitz:

5, Allée Scheffer, L-2520 Luxembourg

Verwaltungsgesellschaft:

Candriam

SERENITY - Bloc B
19-21 route d'Arlon
L-8009 Strassen

Verwaltungsrat

Vorsitzender

Herr Naïm Abou-Jaoudé

Chairman und Executive Officer
New York Life Investment Management Holdings LLC, und
New York Life Investment Management LLC

Mitglieder

Matthias Baillieul

Chief Financial Officer
Belfius Insurance SA

Jean-François Deschamps

Head of AML & Capital Management
Belfius Bank



Renato Guerriero

Deputy Chief Executive Officer - Global Development & Distribution
Candriam

Dirk Gyselinck

Responsible for Private, Wealth and Retail
Belfius Bank

Vincent Hamelink

Chief Executive Officer
Candriam

Francis M. Harte

Senior Managing Director, Chief Financial Officer & Treasurer,
New York Life Investment Management Holdings LLC, and
Senior Vice President
New York Life Insurance Company

Alain Karaoglan

Executive Vice President und Head of the Strategic Businesses
New York Life Insurance Company

Melissa Kuan

Managing Director und Head of Strategy & Business
Development
New York Life Investment Management

Jean-Yves Maldague

Managing Director
Candriam

Alison Micucci

Chief Executive Officer
MacKay Shields LLC

Vorstand

Vorsitzender

Jean-Yves Maldague

Managing Director
Candriam

Mitglieder

Justine Barrielle, Director

Olivier Corby, Director

Fabrice Cuchet, Direktor

Nadège Dufossé, Director

Nicolas Forest, Director

Renato Guerriero, Director

Vincent Hamelink, Director



Die Portfolioverwaltungsfunktion wird direkt von Candriam und/oder von einer oder mehreren ihrer Niederlassungen:

Candriam – Belgian Branch
Avenue des Arts 58 – B-1000 Brüssel

Candriam – Succursale française
40, rue Washington, F-75408 Paris Cedex 08

Candriam – UK Establishment
Aldersgate Street 200, London EC1A 4 HD

**Depotbank und
Hauptzahlstelle:**

CACEIS Bank, Luxembourg Branch
5, Allée Scheffer, L-2520 Luxemburg

**Domizilstelle,
Verwaltungsstelle
Übertragungsstelle:**

CACEIS Bank Luxembourg Branch
5 Allée Scheffer, L-2520 Luxemburg

Abschlussprüfer:

PricewaterhouseCoopers Assurance
2, rue Gerhard Mercator
L-2182 Luxemburg



2. ALLGEMEINE ANGABEN ÜBER DIE SICAV

CANDRIAM L (nachfolgend die »SICAV«) ist eine Investmentgesellschaft mit variablem Kapital (Société d'Investissement à Capital Variable) nach dem luxemburgischen Recht. Sie wurde am 17. Dezember 2013 in Luxemburg und nach dem Recht des Großherzogtums Luxemburg auf unbestimmte Dauer gegründet. Die SICAV unterliegt den Bestimmungen des Gesetzes vom 10. August 1915 über die Handelsgesellschaften (nachfolgend das »Gesetz vom 10. August 1915«), soweit dies nicht von dem Gesetz abweicht.

Das Kapital der SICAV entspricht zu jedem Zeitpunkt dem Nettoinventarwert und wird durch voll eingezahlte Anteile ohne Nennwert repräsentiert. Kapitaländerungen erfolgen von Rechts wegen ohne Veröffentlichung und Eintragung im Handels- und Gesellschaftsregister, wie dies für Kapitalerhöhungen und -herabsetzungen bei einer Société Anonyme vorgesehen ist. Das Mindestkapital der SICAV beträgt 1.250.000 EUR. Dieses Mindestkapital muss innerhalb eines Zeitraums von sechs Monaten nach Genehmigung der SICAV erzielt werden. Die SICAV unterliegt dem Teil I des Gesetzes.

Ihre Satzung wurde beim Handels- und Gesellschaftsregister Luxemburg hinterlegt und im Mémorial C, Recueil des Sociétés et Associations veröffentlicht. Sie wurde letztmalig am 20. April 2026 geändert; die entsprechenden Änderungen werden im Recueil Electronique des Sociétés et Associations (im Folgenden »RESA«) veröffentlicht. Ein Exemplar der koordinierten Satzung ist beim Handels- und Gesellschaftsregister Luxemburg hinterlegt worden.

Der Gesellschaftssitz der SICAV ist Luxemburg. Die SICAV ist unter der Nummer B-182856 im Handels- und Gesellschaftsregister Luxemburg eingetragen.

Die SICAV besitzt die Form einer SICAV mit Umbrella-Konstruktion. Sie setzt sich also aus mehreren Teilfonds zusammen, von denen jeder eine gesonderte Vermögensmasse mit gesonderten Verbindlichkeiten darstellt und eine unterschiedliche Anlagepolitik verfolgt.

Jeder Teilfonds verfolgt eine besondere Anlagepolitik und hat eine eigene Referenzwährung. Anleger dieses Fonds haben die Möglichkeit, den Teilfonds auszuwählen, dessen Anlagestrategie am besten zu ihrem individuellen Anlageziel und ihrer Risikobereitschaft passt.

Die aus mehreren Teilfonds bestehende Struktur bietet Anlegern den Vorteil, zwischen verschiedenen Teilfonds wählen und anschließend von einem Teilfonds in einen anderen wechseln zu können.

Zurzeit stehen den Anlegern folgende Teilfonds zur Verfügung:

- **Candriam L Alternative Multi-Strategies**
- **Candriam L Conservative Asset Allocation**
- **Candriam L Balanced Asset Allocation**
- **Candriam L Dynamic Asset Allocation**
- **Candriam L Multi-Asset Income**
- **Candriam L Multi-Asset Income & Growth**

Jeder Teilfonds der SICAV kann im Ermessen des Verwaltungsrats aus einer einzigen Anteilsklasse bestehen oder in mehrere Anteilsklassen unterteilt werden, deren Vermögenswerte gemeinsam nach der spezifischen Anlagepolitik des jeweiligen Teilfonds angelegt werden. Die einzelnen Anteilsklassen eines Teilfonds unterscheiden sich hinsichtlich der anzuwendenden Zeichnungs- und Rücknahmegebühren, ihrer Kostenstruktur, der verfolgten Ausschüttungs- und Absicherungspolitik, der Referenzwährung oder hinsichtlich anderer Merkmale.

Zudem kann jede Anteilsklasse eine spezifische Absicherungspolitik verfolgen – wie jeweils in der technischen Beschreibung des betreffenden Teilfonds angegeben – und zwar:

- **Absicherung gegenüber den Schwankungen der Referenzwährung:** Zweck dieser Absicherung ist es, die Wechselkursschwankungen zwischen der Referenzwährung des Teilfonds und der Währung, auf die die betreffende Anteilsklasse lautet, zu verringern. Mithilfe dieser Absicherungsart soll eine Performance erzielt werden (die insbesondere um die



Zinsunterschiede zwischen den beiden Währungen bereinigt wurde), die einen angemessenen Vergleich zwischen der Klasse mit Absicherung und der entsprechenden auf die Referenzwährung des Teilfonds lautenden Klasse zulässt. Diese Absicherungsart wird in der Bezeichnung der Anteilsklasse durch Hinzufügung des Suffixes **H** gekennzeichnet.

- **Absicherung gegenüber dem Wechselkursrisiko der unterschiedlichen Vermögenswerte, aus denen sich das Portfolio zusammensetzt:** Zweck dieser Absicherung ist es, die Wechselkursschwankungen zwischen den Währungen, auf die die einzelnen Vermögenswerte des Teilfonds lauten, und der Währung, auf die die betreffende Klasse lautet, zu verringern. Diese Absicherungsart wird in der Bezeichnung der Anteilsklasse durch Hinzufügung des Suffixes **AH** gekennzeichnet.

Ziel dieser beiden Absicherungsarten ist die Verringerung des Wechselkursrisikos.

Die Anleger sollten sich jedoch darüber bewusst sein, dass die durchgeführten Absicherungsgeschäfte keinen vollkommenen und dauerhaften Schutz bieten und sie folglich das Wechselkursrisiko nicht vollständig neutralisieren. Daher können Performanceunterschiede nicht ausgeschlossen werden.

Jegliche Gewinne/Verluste aus Absicherungsgeschäften werden jeweils von den Anteilinhabern der betreffenden Klassen getragen.

Für jeden Teilfonds kann der Verwaltungsrat die Auflegung der folgenden Anteilsklassen beschließen:

- Klasse **C**, die natürlichen und juristischen Personen angeboten wird;
- Klasse **CP**, die Anlegern vorbehalten ist, die zum Zeitpunkt der Auflegung dieser Anteilsklasse Aktionäre von Paricor Patrimonium sind; dies ist eine als OGAW im Sinne der Richtlinie 2009/65/EG qualifizierte Investmentgesellschaft mit variablem Kapital belgischen Rechts mit Gesellschaftssitz in der Avenue des Arts 58, 1000 Brüssel, eingetragen unter der Nummer BE 0448.236.703.
- Klasse **I**, die ausschließlich institutionellen Anlegern zugänglich ist;
- Klasse **N**, die von der Verwaltungsgesellschaft speziell genehmigten Vertriebsstellen vorbehalten ist;
- Klasse **PI**, die nur institutionellen Anlegern zugänglich ist, die Anteile des Teilfonds vor Erreichen einer kritischen Größe hinsichtlich des verwalteten Vermögens zeichnen. Bei Erstzeichnung gilt ein Mindestanlagebetrag in Höhe von 1.000.000 EUR bzw. für die auf eine Fremdwährung lautenden Anteilsklassen in Höhe des entsprechenden Gegenwerts in dieser Fremdwährung, wobei der Verwaltungsrat diesen Mindestbetrag unter Wahrung der Gleichbehandlung der Anteilinhaber an einem Bewertungstag nach eigenem Ermessen ändern kann. Diese Klasse kann gezeichnet werden bis zum Eintritt eines der folgenden Ereignisse: (i) Die vom Verwaltungsrat festgelegte Laufzeit ist abgelaufen. (ii) Der Teilfonds hat in Bezug auf das verwaltete Vermögen eine vom Verwaltungsrat bestimmte kritische Größe erreicht. (iii) Der Verwaltungsrat hat aus berechtigten Gründen beschlossen, diese Klasse für eine Zeichnung zu schließen. Der Verwaltungsrat kann nach eigenem Ermessen und ohne vorherige Mitteilung an die Anleger diese Anteilsklasse erneut öffnen.
- Klasse **R**, die Finanzintermediären (einschließlich Vertriebspartnern und Plattformen) vorbehalten ist:
 - (i) die gesonderte Vereinbarungen mit ihren Kunden bezüglich der Bereitstellung von Wertpapierdienstleistungen hinsichtlich des Teilfonds geschlossen haben; und
 - (ii) denen es untersagt ist, für die Bereitstellung der oben genannten Wertpapierdienstleistungen von der Verwaltungsgesellschaft, in Übereinstimmung mit ihren geltenden Rechts- und Verwaltungsvorschriften oder aufgrund von Vereinbarungen mit ihren Kunden, Gebühren, Provisionen oder sonstige finanzielle Vergünstigungen zu anzunehmen und zu verwahren.



- Klasse **R2**, die von der Verwaltungsgesellschaft genehmigten Vertriebsstellen und/oder Finanzintermediären vorbehalten ist, für die bei einer Investition in diese Anteilsklasse keinerlei Gebühren an eine Konzerngesellschaft der Candriam-Gruppe anfallen, sofern die Investition in die Anteile im Rahmen eines Mandats erfolgt.
- Klasse **S**, die ausschließlich speziell von der Verwaltungsgesellschaft genehmigten institutionellen Anlegern vorbehalten ist.
- Klasse **V**, die ausschließlich institutionellen Anlegern vorbehalten ist und für die bei Erstzeichnung ein Mindestanlagebetrag von 15.000.000 EUR gilt, wobei der Verwaltungsrat diesen Mindestbetrag unter Wahrung der Gleichbehandlung der Anteilinhaber an einem Bewertungstag nach eigenem Ermessen ändern kann;
- Klasse **VB**, die OGA belgischen Rechts vorbehalten ist, die von der Verwaltungsgesellschaft genehmigt wurden.
- Klasse **Z**,
 - die institutionellen oder professionellen Anlegern vorbehalten ist, die von der Verwaltungsgesellschaft genehmigt wurden. Die Portfolioverwaltungstätigkeit für diese Anteilsklasse wird direkt über einen mit dem Anleger geschlossenen Verwaltungsvertrag vergütet. Daher wird auf die Vermögenswerte dieser Anteilsklasse keine Portfolioverwaltungsgebühr erhoben.
 - die OGA vorbehalten ist, die von der Verwaltungsgesellschaft genehmigt wurden und die von einer Konzerngesellschaft der Candriam-Gruppe verwaltet werden.
- Klasse **ZB**, die OGA belgischen Rechts vorbehalten ist, die von der Verwaltungsgesellschaft genehmigt wurden und von einer Konzerngesellschaft der Candriam-Gruppe verwaltet werden.

Sollte ein Anleger die Zugangsvoraussetzungen für eine Anteilsklasse, in die er investiert hat, nicht länger erfüllen, kann der Verwaltungsrat jegliche erforderlichen Maßnahmen ergreifen und gegebenenfalls den Umtausch der betreffenden Anteile in Anteile einer geeigneten anderen Anteilsklasse vornehmen.

Die Vermögenswerte der einzelnen Anteilsklassen bilden ein Gesamtportfolio.

Der Verwaltungsrat kann weitere Teilfonds und Anteilsklassen auflegen, deren Anlagepolitik und Angebotsbedingungen zu gegebener Zeit in einer aktualisierten Fassung dieses Prospekts mitgeteilt werden.

Vor der Zeichnung sollten sich die Anleger in den technischen Beschreibungen, die diesem Prospekt beiliegen (nachfolgend die »technischen Beschreibungen«), darüber informieren, welche Klassen und welche Arten von Anteilen in den einzelnen Teilfonds verfügbar sind und welche Gebühren und sonstigen Kosten anfallen.

Der Verwaltungsrat der SICAV legt die Anlagepolitik der einzelnen Teilfonds fest.

3. LEITUNG UND VERWALTUNG

3.1. Der Verwaltungsrat

Der Verwaltungsrat der SICAV ist für die Verwaltung des Vermögens der einzelnen Teilfonds der SICAV verantwortlich.

Er kann alle Handlungen im Rahmen der Geschäftsführung und der Verwaltung für Rechnung der SICAV vornehmen, insbesondere den Kauf, den Verkauf, die Zeichnung und den Austausch sämtlicher Wertpapiere, und sämtliche Rechte ausüben, die direkt oder indirekt mit den Vermögenswerten der SICAV verbunden sind.



Eine Auflistung der Verwaltungsratsmitglieder findet sich sowohl in diesem Prospekt als auch in den periodischen Berichten.

3.2. Domizilierung

Die SICAV und die CACEIS Bank, Luxembourg Branch, haben auf unbestimmte Dauer einen Domizilierungsvertrag geschlossen.

Im Rahmen dieses Vertrags bietet die CACEIS Bank, Luxembourg Branch, der SICAV den Gesellschaftssitz, die Geschäftsadresse sowie die sonstigen in Verbindung mit einer Domizilierung stehenden Dienstleistungen.

Unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten kann die SICAV die Funktionen der CACEIS Bank, Luxembourg Branch, als Domizilierungsstelle schriftlich kündigen, und Letztere kann ihre Funktionen unter Einhaltung derselben Bedingungen kündigen.

3.3. Verwaltungsgesellschaft

Candriam (nachfolgend die »Verwaltungsgesellschaft«), eine Kommanditgesellschaft auf Aktien (Société en Commandite par Actions) mit Gesellschaftssitz in L-8009 Strassen, 19-21 route d'Arlon, SERENITY - Bloc B, wurde gemäß einem unbefristeten Vertrag zwischen der SICAV und der Verwaltungsgesellschaft von der SICAV zur Verwaltungsgesellschaft der SICAV bestellt. Dieser Vertrag kann von beiden Parteien schriftlich unter Einhaltung einer Frist von 90 Tagen gekündigt werden.

Candriam wurde am 10. Juli 1991 in Luxemburg gegründet und hat ihre Verwaltungstätigkeit am 1. Februar 1999 aufgenommen. Candriam ist eine Tochtergesellschaft der Gruppe New York Life Insurance Company. Belfius Banque ist seit dem 28. November 2025 mit einem Anteil von 33 % am Kapital zudem Minderheitsaktionär der Verwaltungsgesellschaft.

Candriam wurde gemäß Kapitel 15 des Gesetzes als Verwaltungsgesellschaft zugelassen. Folglich ist sie ermächtigt, die Tätigkeiten der gemeinsamen Verwaltung von Portfolios, der Verwaltung von Anlageportfolios und die eines Anlageberaters auszuüben. Ihre Satzung wurde zuletzt am 1. Juli 2022 geändert, und die entsprechenden Änderungen wurden im Mémorial C (Recueil des Sociétés et Associations) veröffentlicht. Ein Exemplar der koordinierten Satzung ist beim Handels- und Gesellschaftsregister Luxemburg hinterlegt worden.

Das Verzeichnis der Gesellschaften, die von der Verwaltungsgesellschaft verwaltet werden, ist auf einfache Anfrage bei der Verwaltungsgesellschaft erhältlich.

Candriam ist im Handels- und Gesellschaftsregister Luxemburg unter der Nummer B 37.647 eingetragen. Sie wurde auf unbestimmte Dauer errichtet. Ihr Geschäftsjahr endet am 31. Dezember jedes Jahres.

3.3.1 Aufgaben und Pflichten

Im Rahmen der Realisierung ihres Gesellschaftszweckes verfügt die Verwaltungsgesellschaft über die umfassendsten Befugnisse in Bezug auf die Leitung und die Verwaltung eines OGA.

Sie ist für die Portfolioverwaltung, für administrative Tätigkeiten (als Verwaltungs- und Übertragungsstelle sowie als Registerführerin) sowie für den Vertrieb der SICAV verantwortlich.

Nach dem Gesetz ist die Verwaltungsgesellschaft befugt, ihre Funktionen, Befugnisse und Obliegenheiten ganz oder teilweise auf eine andere Person oder Gesellschaft zu übertragen, die sie für geeignet erachtet. In diesem Fall ist der Prospekt im Vorhinein entsprechend zu aktualisieren. Die Verwaltungsgesellschaft bleibt jedoch für sämtliche Handlungen, die von ihren Vertretern vorgenommen werden, voll verantwortlich.

Die Verwaltungsgesellschaft erhält für die Ausübung ihrer verschiedenen Funktionen durch sie selbst oder durch die von ihr beauftragten Stellen Gebühren, die in der jeweiligen technischen Beschreibung des Prospekts näher erläutert werden.



Weitere Informationen über die Gebühren, die an die Verwaltungsgesellschaft oder die von ihr beauftragten Stellen für ihre Tätigkeiten gezahlt werden, finden die Anleger in den Jahresberichten der SICAV.

3.3.1.1 Funktion der Portfolioverwaltung

Der Verwaltungsrat der SICAV ist für die Anlagepolitik der verschiedenen Teilfonds der SICAV verantwortlich. Er hat die Verwaltungsgesellschaft mit der Umsetzung der Anlagepolitik der verschiedenen Teilfonds beauftragt.

Die Verwaltungsgesellschaft gewährleistet direkt und/oder über eine oder mehrere ihrer Niederlassungen die Portfolioverwaltung für die verschiedenen Teilfonds. Die Verwaltungsgesellschaft ist unter anderem befugt, im Namen der SICAV sämtliche Stimmrechte auszuüben, die mit den Wertpapieren im Bestand der SICAV verbunden sind.

3.3.1.2 Funktionen der Verwaltungsstelle, Übertragungs- und Registerstelle und Notierungsstelle

Laut den Bestimmungen des CSSF-Rundschreibens 22/811 besteht die Tätigkeit der Zentralverwaltung in der Hauptsache aus den folgenden drei Funktionen:

- NIW-Berechnungs- und Rechnungslegungsfunktion („Verwaltungsstelle“),
- Registerführungsfunktion („Übertragungsstelle“),
- Kundenkommunikationsfunktion.

Gemäß den Bedingungen einer zwischen der Verwaltungsgesellschaft und der CACEIS Bank, Luxembourg Branch, geschlossenen Hauptverwaltungsvereinbarung (die »Hauptverwaltungsvereinbarung«) hat die Verwaltungsgesellschaft ihre Funktionen der Verwaltungsstelle und der Übertragungsstelle der SICAV auf die CACEIS Bank, Luxembourg Branch, übertragen.

Die Kundenkommunikationsfunktion wird von der CACEIS Bank, Luxembourg Branch gegebenenfalls in Zusammenarbeit mit der Verwaltungsgesellschaft direkt und/oder über eine oder mehrere ihrer Niederlassungen durchgeführt.

Die Kundenkommunikationsfunktion umfasst insbesondere die Verarbeitung der vertraulichen Kommunikation und die Korrespondenz mit vertraulichen Dokumenten für Anleger.

Die Hauptverwaltungsvereinbarung wird auf unbestimmte Dauer geschlossen und kann von beiden Parteien unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten gekündigt werden.

Die CACEIS Bank, Luxembourg Branch agiert als luxemburgische Niederlassung der CACEIS Bank, eine Aktiengesellschaft (Société Anonyme) französischen Rechts mit Sitz in 89-91, rue Gabriel Peri, 92120 Montrouge, Frankreich, eingetragen im Handels- und Gesellschaftsregister von Nanterre unter der Nummer RCS Paris 692 024 722. Es handelt sich um ein zugelassenes Kreditinstitut, das von der Europäischen Zentralbank (EZB) und von der französischen Aufsichtsbehörde für Banken und Versicherungen (Autorité de Contrôle Prudentiel et de Résolution, ACPR) überwacht wird. Das Kreditinstitut verfügt darüber hinaus über eine Lizenz zur Ausübung von Bankgeschäften und den Funktionen einer zentralen Verwaltungsstelle in Luxemburg über seine luxemburgische Niederlassung.

Die Funktionen der Verwaltungsstelle umfassen insbesondere die Berechnung des Nettoinventarwerts je Anteil eines Teilfonds bzw. einer Anteilsklasse, die Kontenverwaltung, die Erstellung der Jahres- und Halbjahresberichte sowie die Durchführung aller sonstigen in den Zuständigkeitsbereich einer Verwaltungsstelle fallenden Aufgaben.

Die Funktionen der Übertragungsstelle umfassen insbesondere die Durchführung von Zeichnungs-, Rücknahme- und Umtauschanträgen sowie die Führung des Registers der Anteilinhaber.

In dieser Eigenschaft ist die Übertragungsstelle zudem für die Überwachung der Maßnahmen in Bezug auf die in Luxemburg geltenden Vorschriften zur Bekämpfung der Geldwäsche und der



Terrorismusfinanzierung sowie der Verhinderung der Nutzung des Finanzsektors zum Zwecke der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung verantwortlich. Die CACEIS Bank, Luxembourg Branch, ist dazu ermächtigt, die für eine Identifizierung der Anleger erforderlichen Dokumente anzufordern.

CACEIS Bank, Luxembourg Branch, kann im Rahmen ihrer Geschäftstätigkeit ihre EDV- und operationellen Funktionen in Verbindung mit der OGA-Verwaltungstätigkeit, insbesondere die Registerführungs- und Übertragungsstellenfunktionen, die Tätigkeiten für Anteilinhaber sowie Dienstleistungen für Anleger, auf andere Konzerngesellschaften der CACEIS-Gruppe mit Sitz in Europa oder einem Drittland, insbesondere dem Vereinigten Königreich, Kanada und Malaysia, ausgliedern. In diesem Zusammenhang muss die CACEIS Bank, Luxembourg Branch, möglicherweise Daten mit Bezug zu den Anlegern, wie Namen, Adresse, Geburtsdatum und Geburtsort, Nationalität, Wohnsitz, Steuernummer, Nummer des Ausweisdokuments (im Falle von juristischen Personen: Firmierung, Gründungsdatum, Gesellschaftssitz, Rechtsform, Nummer der Eintragung ins Handelsregister und/oder Nummer der Eintragung beim Finanzamt sowie Personen, die mit der juristischen Person in Verbindung stehen, wie Anleger, wirtschaftlich Berechtigte und Vertreter), an externe Dienstleister weitergeben. Gemäß dem luxemburgischen Recht muss die CACEIS Bank, Luxembourg Branch, der SICAV bestimmte Informationen über die ausgegliederten Geschäftstätigkeiten offenlegen, die dann wiederum von dieser den Anlegern kommuniziert werden. Die SICAV teilt den Anlegern in diesem Absatz alle wichtigen Änderungen an den offengelegten Informationen mit, bevor diese Änderungen in Kraft treten.

Die Liste der Länder, in denen die CACEIS-Gruppe ihren Geschäftstätigkeiten nachgeht, kann auf der Website unter folgender Adresse abgerufen werden: www.caceis.com. Diese Liste kann von Zeit zu Zeit geändert werden.

3.3.1.3 Vertriebsfunktion

Die Vertriebsfunktion besteht darin, den Vertrieb der Anteile der SICAV über verschiedene von der Verwaltungsgesellschaft beauftragte Vertriebs- und/oder Vermittlungsstellen (nachfolgend »Vertriebsstellen«) zu koordinieren. Das Verzeichnis der Vertriebsstellen ist auf Wunsch kostenfrei am Sitz der Verwaltungsgesellschaft erhältlich.

Zwischen der Verwaltungsgesellschaft und den einzelnen Vertriebsstellen können entsprechende Vertriebs- oder Anlageverträge abgeschlossen werden.

Diese Verträge sehen vor, dass die jeweilige Vertriebsstelle in ihrer Eigenschaft als Nominee anstelle des Kunden, der in die SICAV investiert hat, in das Anteilinhaberregister eingetragen wird. Diese Verträge sehen jedoch auch vor, dass ein Kunde, der über eine Vertriebsstelle in Anteile der SICAV investiert hat, jederzeit verlangen kann, dass seine so gezeichneten Anteile auf seinen Namen übertragen werden. In diesem Fall wird der Anteilinhaber unter seinem eigenen Namen in das Register eingetragen, und zwar unverzüglich, nachdem die Vertriebsstelle entsprechende Anweisungen für eine Übertragung erteilt hat.

Die Anteile der SICAV können auch direkt bei der SICAV gezeichnet werden, d. h. Zeichnungen müssen nicht zwingend über eine Vertriebsstelle erfolgen.

Bei Beauftragung einer Vertriebsstelle muss diese die Verfahren in Bezug auf die Bekämpfung der Geldwäsche wie im Prospekt erläutert anwenden.

Eine beauftragte Vertriebsstelle muss die rechtlichen und aufsichtsbehördlichen Anforderungen für den Vertrieb der SICAV erfüllen und ihren Sitz in einem Land haben, in dem Maßnahmen zur Bekämpfung der Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung eingehalten werden müssen, die den entsprechenden Vorschriften in Luxemburg oder nach der Europäischen Richtlinie 2005/60/EG (nachfolgend die »Richtlinie 2005/60/EG«) gleichwertig sind.

3.3.2 Vergütungspolitik

Die Verwaltungsgesellschaft hat in Bezug auf die Vergütung ihres Personals Rahmenbedingungen festgesetzt und unter Berücksichtigung der geltenden rechtlichen Bestimmungen eine Vergütungspolitik (die »Vergütungspolitik«) ausgearbeitet, wobei insbesondere die folgenden Grundsätze Anwendung finden:



Die Vergütungspolitik ist mit einem soliden und wirksamen Risikomanagement unter Berücksichtigung des Nachhaltigkeitsrisikos vereinbar. Sie ist diesem förderlich und ermutigt nicht zur Übernahme von Risiken, die über das von den Risikoprofilen und/oder der Satzung der SICAV tolerierte Maß hinausgehen. Candriam hat Konzepte zur Förderung eines verantwortungsbewussten Verhaltens der Manager und Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsauswirkungen entwickelt.

Die Vergütungspolitik steht mit Geschäftsstrategie, Zielen, Werten und Interessen der Verwaltungsgesellschaft, der SICAV und der Anleger im Einklang und beinhaltet Maßnahmen zum bestmöglichen Umgang mit möglichen Interessenkonflikten.

Die Vergütungsstruktur von Candriam ist an eine risikobereinigte Performance geknüpft. Die Performancebewertung erfolgt unter Berücksichtigung mehrerer Jahre in Übereinstimmung mit der den Anlegern der SICAV jeweils empfohlenen Mindesthaltedauer; d. h. sie erfolgt in Übereinstimmung mit der langfristigen Performance der SICAV und ihren Investitionsrisiken, und die effektive Zahlung der von der Performance abhängigen Vergütungsbestandteile legt denselben Zeitraum zugrunde wie die Performancebewertung.

Candriam trägt dafür Sorge, dass ihre Mitarbeiter keine Anreize erhalten, unangemessene und/oder übermäßige Risiken, einschließlich Nachhaltigkeitsrisiken, einzugehen, die mit dem Risikoprofil von Candriam und gegebenenfalls dem Risikoprofil der verwalteten Fonds nicht vereinbar sind. Da der Fonds die Nachhaltigkeitsauswirkungen mit einbezieht, achtet Candriam zudem darauf, dass ihre Mitarbeiter diese Nachhaltigkeitsauswirkungen gebührend berücksichtigen.

Folglich sorgt die Vergütungspolitik dafür, dass bei der Gesamtvergütung feste und variable Bestandteile in einem angemessenen Verhältnis stehen; der Anteil der festen Komponente ist so hoch, dass eine flexible Bonuspolitik uneingeschränkt möglich ist und auch ganz auf die Zahlung eines Bonus verzichtet werden kann.

Nähere Informationen zur aktualisierten Vergütungspolitik, einschließlich der Zusammensetzung des Vergütungskomitees und einer Beschreibung, wie Vergütungen und Vergünstigungen berechnet werden und wie diese Politik die Nachhaltigkeitsrisiken und -auswirkungen gebührend berücksichtigt, sind auf der Website der Verwaltungsgesellschaft über den nachfolgenden Link erhältlich (Dokument mit der Bezeichnung **Candriam Remuneration Policy**):

<https://www.candriam.com/en/private/sfdr/>

<https://www.candriam.com/en/professional/sfdr/>

Auf Anfrage stellen wir Ihnen ebenfalls kostenfrei ein Exemplar in Papierform zur Verfügung.

4. DEPOTBANK

Die CACEIS Bank, Luxembourg Branch, handelt in ihrer Eigenschaft als Depotbank der SICAV (die »**Depotbank**«) gemäß einer auf unbestimmte Dauer geschlossenen Depotbankvereinbarung, in der jeweils geltenden Fassung, (die »**Depotbankvereinbarung**«) sowie gemäß den Vorschriften des Gesetzes und der sonstigen geltenden Verordnungen.

Die Depotbank ist für die Verwahrung bzw. die Eintragung und Überprüfung der Eigentumsrechte an den Vermögenswerten des Teilfonds verantwortlich. Darüber hinaus erfüllt sie die von Teil I des Gesetzes und den sonstigen geltenden Verordnungen vorgesehenen Pflichten und Verantwortlichkeiten. Insbesondere übernimmt die Depotbank angemessene und effiziente Kontrollen der Cashflows der SICAV.

Gemäß den geltenden Verordnungen muss die Depotbank:

- (i) dafür sorgen, dass Verkauf, Ausgabe, Rücknahme, Auszahlung und Annullierung der Anteile der SICAV gemäß dem Gesetz und den geltenden Verordnungen sowie der Satzung der SICAV erfolgen;



- (ii) dafür sorgen, dass der Wert der Anteile gemäß den geltenden Verordnungen, der Satzung der SICAV und den von der Richtlinie 2009/65/EG festgesetzten Verfahren berechnet wird;
- (iii) den Anweisungen der SICAV Folge leisten, es sei denn, diese verstoßen gegen die geltenden Verordnungen oder die Satzung der SICAV;
- (iv) dafür sorgen, dass im Rahmen von Transaktionen in Bezug auf die Vermögenswerte der SICAV der SICAV der Gegenwert innerhalb der üblichen Fristen zufließt;
- (v) dafür sorgen, dass die Erträge der SICAV gemäß den geltenden Verordnungen und der Satzung der SICAV verwendet werden.

Die Depotbank kann keine ihrer unter den Punkten (i) bis (v) vorgenannten Pflichten und Verantwortlichkeiten übertragen.

Gemäß den Bestimmungen der Richtlinie 2009/65/EG kann die Depotbank unter bestimmten Umständen die Verwahrung und/oder Eintragung der ihr anvertrauten Vermögenswerte vollständig oder teilweise an Korrespondenzbanken oder externe Depotbanken, wie jeweils bestimmt, delegieren (die »Delegation«). Die Verantwortlichkeit der Depotbank bleibt von einer solchen Delegation unberührt, soweit nichts anderes vereinbart wird, wobei jedoch stets die von dem Gesetz vorgesehenen Beschränkungen eingehalten werden.

Eine Liste dieser Korrespondenzbanken/externen Depotbanken steht Ihnen auf der Website der Depotbank (www.caceis.com, Abschnitt »Regulatorische Überwachung«) zur Verfügung. Diese Liste kann von Zeit zu Zeit aktualisiert werden. Darüber hinaus können Sie die vollständige Liste aller Korrespondenzbanken/externen Depotbanken auf Anfrage kostenfrei über die Depotbank beziehen.

Die aktuellen Informationen zur Identität der Depotbank, die Beschreibung ihrer Verantwortlichkeiten und der Interessenkonflikte, die auftreten können, eine Beschreibung der Aufgaben hinsichtlich der Verwahrung der Vermögenswerte, die von der Depotbank übertragen wurden, und der Interessenkonflikte, die als Folge einer solchen Delegation auftreten können, stehen den Anlegern ebenfalls auf der oben genannten Website der Depotbank zur Verfügung und sind auf Anfrage kostenfrei erhältlich.

Es existieren zahlreiche Situationen, in denen Interessenkonflikte auftreten können, insbesondere, wenn die Depotbank ihre Aufgaben hinsichtlich der Verwahrung der Vermögenswerte überträgt oder wenn die Depotbank andere Dienstleistungen im Auftrag der SICAV erbringt, wie beispielsweise die Funktionen der Hauptverwaltung und der Registerstelle. Diese Situationen und die damit verbundenen potenziellen Interessenkonflikte wurden von der Depotbank identifiziert. Zum Schutz der Interessen der SICAV und der Interessen ihrer Anleger sowie um den geltenden Verordnungen zu entsprechen, hat die Depotbank Grundsätze zur Handhabung von Interessenkonflikten erarbeitet und deren Umsetzung sichergestellt sowie Verfahren eingeführt, um jegliche potenziellen oder tatsächlichen Situationen, die einen Interessenkonflikt darstellen, zu verhindern oder zu bewältigen, insbesondere um:

- (a) mögliche Situationen, die einen Interessenkonflikt auslösen können, zu identifizieren und zu analysieren;
- (b) Situationen, in denen ein Interessenkonflikt aufgetreten ist, zu erfassen, zu verwalten und zu überwachen, wie beispielsweise:
 - über die eingeführten fortlaufenden Maßnahmen zur Bewältigung von Interessenkonflikten, wie die Aufrechterhaltung verschiedener juristischer Personen, die Trennung der Funktionen, die Trennung der hierarchischen Strukturen, die Erstellung von Insider-Verzeichnissen für die Mitarbeiter; oder
 - über die Errichtung eines Fallmanagements, um (i) geeignete vorbeugende Maßnahmen zu ergreifen, wie die Ausarbeitung einer neuen Beobachtungsliste, die Umsetzung neuer Schutzvorkehrungen (»Chinese Walls«), um sicherzustellen, dass die Geschäftsvorgänge gemäß den Marktbedingungen durchgeführt werden und/oder um die betroffenen Anleger der SICAV zu informieren, oder (ii) die Durchführung von Handlungen, die einen Interessenkonflikt verursachen, abzulehnen.

Die Depotbank hat eine funktionale, hierarchische und/oder vertragliche Trennung zwischen der



Erfüllung ihrer Funktionen der Depotbank und der Erfüllung der sonstigen im Auftrag der SICAV zu erbringenden Aufgaben, insbesondere der Erbringung von Dienstleistungen als Verwaltungsstelle und Registerstelle, eingeführt.

Die SICAV und die Depotbank können die Depotbankvereinbarung jederzeit unter Einhaltung einer Frist von neunzig (90) Tagen schriftlich kündigen. Allein die SICAV kann jedoch darüber hinaus die Depotbank ihres Amtes entheben, wenn innerhalb einer Frist von zwei Monaten eine neue Depotbank bestellt wird, um die Funktionen und Verantwortlichkeiten der Depotbank zu übernehmen. Nachdem die Depotbank ihres Amtes enthoben wurde, muss sie ihren Funktionen und Verantwortlichkeiten weiterhin nachkommen, bis die Vermögenswerte des Teilfonds vollumfänglich auf die neue Depotbank übertragen worden sind.

5. ANLAGEZIELE

Das Ziel der SICAV besteht darin, den Anteilhabern über die verfügbaren Teilfonds ein ideales Anlageinstrument mit einem klar definierten Anlageziel zu bieten, und zwar unter Berücksichtigung der Risiken, die der jeweilige Anleger einzugehen bereit ist.

So bietet jeder Teilfonds seinen Anteilhabern die Möglichkeit, an der Entwicklung der Aktien- und Rentenmärkte an den wichtigsten Finanzplätzen der Welt teilzunehmen, ohne sich selbst mit aufwendigem Research oder umfassenden Marktbeobachtungen befassen zu müssen.

Ferner kann der Fondsmanager durch eine angemessene Diversifizierung unter Berücksichtigung des jeweiligen Risikoprofils der einzelnen Teilfonds eine optimale Rendite erzielen.

Die SICAV geht nach eigenem Ermessen diejenigen Risiken ein, die sie für angemessen hält, um das angegebene Ziel zu erreichen. Sie kann angesichts der Börsenschwankungen und anderer Risiken, denen Anlagen in Wertpapieren, Geldmarktinstrumenten und sonstigen finanziellen Vermögenswerten unterliegen, den Erfolg jedoch nicht garantieren: Der Wert der Anteile kann ebenso fallen wie steigen.

6. ANLAGEPOLITIK

1. Die Anlagen der einzelnen Teilfonds der SICAV setzen sich ausschließlich aus einer oder mehreren der folgenden Positionen zusammen:
 - a) Anteilen von OGAW, die nach der Richtlinie 2009/65/EG zugelassen sind, und/oder von anderen OGA im Sinne von Art. 1 Abs. 2 Buchstaben a) und b) der Richtlinie 2009/65/EG, unabhängig davon, ob sie in einem Mitgliedstaat ansässig sind oder nicht, sofern:
 - diese anderen OGA nach Rechtsvorschriften zugelassen wurden, die sie einer Aufsicht unterstellen, welche nach Auffassung der luxemburgischen Aufsichtsbehörde für den Finanzsektor CSSF derjenigen nach dem Gemeinschaftsrecht gleichwertig ist, und ausreichende Gewähr für die Zusammenarbeit zwischen den Behörden besteht;
 - das Schutzniveau der Anteilhaber dieser anderen OGA dem Schutzniveau der Anteilhaber eines OGAW entspricht und insbesondere die Vorschriften für die getrennte Verwahrung des Vermögens, die Kreditaufnahme, die Kreditgewährung und Leerverkäufe von Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten den Anforderungen der Richtlinie 2009/65/EG gleichwertig sind;
 - die Geschäftstätigkeit dieser anderen OGA Gegenstand von Halbjahres- und Jahresberichten ist, die es erlauben, sich ein Urteil über das Vermögen und die Verbindlichkeiten, die Erträge und die Transaktionen im Berichtszeitraum zu bilden;
 - der OGAW oder der andere OGA, dessen Anteile erworben werden sollen, nach seinem Verwaltungsreglement oder seinen Gründungsdokumenten insgesamt höchstens 10 % seines Vermögens in Anteile anderer OGAW oder anderer OGA anlegen darf.

Ein Teilfonds kann darüber hinaus Anteile zeichnen, erwerben und/oder halten, die von einem oder mehreren Teilfonds der SICAV ausgegeben werden oder ausgegeben werden sollen (der oder die »Zielteilfonds«), ohne dass die SICAV die Anforderungen erfüllen muss, die das Gesetz vom 10. August 1915 in Bezug auf Zeichnung, Erwerb und/oder Besitz durch eine Gesellschaft ihrer eigenen Anteile vorschreibt, sofern jedoch gilt, dass

- der Zielteilfonds nicht selbst in den Teilfonds anlegt, der in dem Zielteilfonds investiert ist; und
 - der Anteil am Vermögen, den die Zielteilfonds, deren Erwerb vorgesehen ist, insgesamt in Anteile von anderen Zielteilfonds desselben OGA anlegen dürfen, 10 % des Vermögens nicht überschreitet; und
 - das gegebenenfalls mit den betreffenden Anteilen verbundene Stimmrecht so lange ausgesetzt wird, wie der jeweilige Teilfonds die Anteile hält, unbeschadet einer ordnungsgemäßen Abwicklung der Buchführung und der regelmäßigen Berichte; und
 - so lange, wie die Wertpapiere von der SICAV gehalten werden, ihr Wert keinesfalls bei der Berechnung des Nettovermögens der SICAV zum Zwecke der Verifizierung des durch das Gesetz vorgeschriebenen Mindestbetrags des Nettovermögens berücksichtigt wird.
- b) Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten, die an einem Markt im Sinne der Richtlinie 2004/39/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. April 2004 über Märkte für Finanzinstrumente notiert sind oder gehandelt werden;
- c) Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten, die an einem anderen anerkannten, für das Publikum offenen und ordnungsgemäß funktionierenden geregelten Markt eines Mitgliedstaates gehandelt werden;
- d) Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten, die an einer amtlichen Wertpapierbörse eines europäischen Staates, der nicht Mitglied der EU ist, oder eines nord- oder südamerikanischen, asiatischen, ozeanischen oder afrikanischen Staates zugelassen sind oder an einem anderen anerkannten, für das Publikum offenen und ordnungsgemäß funktionierenden geregelten Markt eines europäischen Staates, der nicht Mitglied der EU ist, oder eines nord- oder südamerikanischen, asiatischen, ozeanischen oder afrikanischen Staates gehandelt werden;
- e) Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten aus Neuemissionen, sofern die Emissionsbedingungen die Verpflichtung enthalten, dass die Zulassung zur amtlichen Notierung an einer Wertpapierbörse bzw. zum Handel an einem anderen unter den Buchstaben b), c) und d) genannten anerkannten, für das Publikum offenen und ordnungsgemäß funktionierenden geregelten Markt spätestens ein Jahr nach der Emission beantragt wird;
- f) Sicht- oder kündbaren Einlagen mit einer Laufzeit von höchstens 12 Monaten bei Kreditinstituten, wobei das betreffende Kreditinstitut seinen satzungsgemäßen Sitz in einem Mitgliedstaat haben muss oder – falls dies nicht der Fall ist – es Aufsichtsbestimmungen unterliegt, die nach Auffassung der luxemburgischen Aufsichtsbehörde denjenigen des Gemeinschaftsrechts gleichwertig sind;
- g) derivativen Finanzinstrumenten (»Derivaten«), einschließlich gleichwertiger bar abgerechneter Instrumente, die an einem geregelten Markt, wie unter den Buchstaben b), c) und d) genannt, oder außerbörslich gehandelt werden (»OTC-Derivate«), unter der Voraussetzung, dass
- es sich bei den Basiswerten um Instrumente im Sinne dieses Abschnittes 6.1 oder um Finanzindizes, Zinssätze, Wechselkurse oder Währungen handelt, in die der Teilfonds gemäß seiner jeweiligen Anlagepolitik investieren darf;



- es sich bei den Gegenparteien um Institute handelt, die einer Aufsicht unterliegen und die von der luxemburgischen Aufsichtsbehörde CSSF genehmigten Kategorien erfüllen;
 - diese Finanzinstrumente einer verlässlichen und überprüfbaren Bewertung auf Tagesbasis unterliegen und auf Veranlassung der SICAV jederzeit zum angemessenen Zeitwert veräußert, liquidiert oder durch ein Gegengeschäft glattgestellt werden können;
- h) Geldmarktinstrumente, die nicht üblicherweise auf dem Geldmarkt gehandelt werden und die liquide sind und deren Wert jederzeit genau bestimmt werden kann, sofern die Emission oder der Emittent dieser Instrumente Vorschriften über den Einlagen- und den Anlegerschutz unterliegt, und vorausgesetzt, sie werden:
- von einer zentralstaatlichen, regionalen oder lokalen Körperschaft oder der Zentralbank eines EU-Mitgliedstaates, der Europäischen Zentralbank, der Europäischen Union oder der Europäischen Investitionsbank, einem Drittstaat oder, sofern dieser ein Bundesstaat ist, einem Gliedstaat der Föderation oder von einer internationalen Einrichtung öffentlich-rechtlichen Charakters, der mindestens ein Mitgliedstaat angehört, begeben oder garantiert oder
 - von einem Unternehmen begeben, dessen Wertpapiere auf den vorstehend unter den Buchstaben b), c) oder d) genannten geregelten Märkten gehandelt werden; oder
 - von einem Institut, das gemäß den im Gemeinschaftsrecht festgelegten Kriterien einer Aufsicht unterstellt ist, oder einem Institut, das Aufsichtsbestimmungen unterliegt und einhält, die nach Auffassung der CSSF mindestens so streng sind wie die des Gemeinschaftsrechts, begeben oder garantiert, oder
 - von anderen Emittenten begeben, die einer Kategorie angehören, die von der CSSF zugelassen wurde, sofern für Anlagen in diesen Instrumenten Vorschriften für den Anlegerschutz gelten, die denen des ersten, des zweiten oder des dritten Punktes gleichwertig sind und sofern es sich bei dem Emittenten entweder um ein Unternehmen mit einem Eigenkapital von mindestens zehn Millionen Euro (10.000.000 EUR), das seinen Jahresabschluss nach den Vorschriften der Vierten Richtlinie 78/660/EWG erstellt und veröffentlicht, oder um einen Rechtsträger, der innerhalb einer eine oder mehrere börsennotierte Gesellschaften umfassenden Unternehmensgruppe für die Finanzierung dieser Gruppe zuständig ist, oder um einen Rechtsträger handelt, der die wertpapiermäßige Unterlegung von Verbindlichkeiten durch Nutzung einer von einer Bank eingeräumten Kreditlinie finanzieren soll.

Zusätzliche Angaben zu bestimmten Finanzinstrumenten:

Total Return Swaps

Ein Teilfonds kann zu Absicherungs- oder Arbitragezwecken oder um Long- oder Shortpositionen einzugehen Kontrakte zum Austausch von Gesamtrenditen («Total Return Swaps») abschließen oder andere Derivate mit gleichen Merkmalen (z. B. Differenzgeschäfte) einsetzen.

Bei den Basiswerten solcher Geschäfte kann es sich um einzelne Wertpapiere oder um Finanzindizes (Aktien-, Zins-, Kredit- Währungs-, Rohstoff- oder Volatilitätsindizes usw.) handeln, in die der Teilfonds im Rahmen seiner Anlageziele investieren kann.

Ein Teilfonds kann zu Anlage-, Absicherungs- oder Arbitragezwecken Kreditderivate (auf einen einzelnen Basiswert oder auf einen Kreditindex) einsetzen.

Solche Geschäfte werden mit Gegenparteien abgeschlossen, die auf solche Geschäfte spezialisiert sind, und erfolgen im Rahmen von Vereinbarungen zwischen den Parteien. Sie erfolgen im Rahmen der Anlagepolitik und des Risikoprofils des betreffenden Teilfonds.



Die Anlagepolitik eines Teilfonds, die jeweils in der technischen Beschreibung definiert ist, legt fest, ob ein Teilfonds Total Return Swaps oder andere Finanzderivate mit den gleichen Merkmalen oder Kreditderivate einsetzen kann.

2. Ein Teilfonds darf weder

- mehr als 10 % seines Vermögens in anderen als den in Abschnitt 6.1 genannten Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten anlegen; ;
- noch darf er Edelmetalle oder Zertifikate über diese erwerben.

Ein Teilfonds darf ergänzend bis zu 20 % seines Vermögens in Mittel anlegen. Ergänzend gehaltene flüssige Mittel sind begrenzt auf Sichteinlagen bei Banken wie Zahlungsmittel auf Girokonten bei einer Bank, die jederzeit zugänglich sind.

3. Die SICAV kann bewegliche und unbewegliche Güter (Immobilien) erwerben, die für die unmittelbare Ausübung ihrer Tätigkeit unentbehrlich sind.
4. Berücksichtigung der ESG-Kriterien (Environment, Social und Governance) bei der Portfolioverwaltung.

Die Verwaltungsgesellschaft kann – sofern dies in der Anlagepolitik eines Teilfonds der SICAV angegeben ist – Investitionen unter Berücksichtigung von Umwelt, Soziales und Governance tätigen.

Die Informationen über die Nachhaltigkeitsindikatoren, die nachteiligen Nachhaltigkeitsauswirkungen, die Bewertung ökologischer oder sozialer Merkmale und die nachhaltigen Investitionsziele werden in dem diesem Prospekt beiliegenden Anhang für den betreffenden Teilfonds (»SFDR-Anhang«) erläutert. Darüber hinaus sind die Informationen über die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren im Jahresbericht der SICAV aufgeführt.

Der jeweiligen Technischen Beschreibung eines Teilfonds ist zu entnehmen, in welche Kategorie der Teilfonds im Sinne der Verordnung (EU) 2019/2088 vom 27. November 2019 über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor (die „SFDR-Verordnung“) eingestuft wird:

- **Teilfonds mit Nachhaltigkeitszielsetzung** (Art. 9 der SFDR-Bestimmungen)

Es handelt sich hierbei um Fonds, die einen langfristig positiven Impact anstreben. Ihr nachhaltiges Anlageziel kann in Verbindung zum Klimawandel, zu speziellen Thematiken, zu sozialen Belangen oder zu einem insgesamt nachhaltigen Ziel stehen, das mehrere Nachhaltigkeitswirkungen umfasst.

Um das nachhaltige Anlageziel zu erreichen, werden auf Fondsebene spezifische Ziele in Abhängigkeit der Besonderheiten der Strategie und der Anlageklasse definiert, wie:

- Ziele für CO₂-Emissionen,
- Ziele für die zu erreichende gesamte Nachhaltigkeitsbewertung, landesspezifische Nachhaltigkeitsindikatoren mit Relevanz für das Umfeld der betreffenden staatlichen Emittenten,
- und/oder weitere Arten von Zielen.

- **Teilfonds, der neben anderen Merkmalen ökologische und/oder soziale Merkmale bewirbt** (»Art. 8 der SFDR-Verordnung«);

ESG-Aspekte sind in die Verwaltung dieser Fonds integriert.
Beispielsweise können die nachfolgend genannten ESG-Faktoren für die Analyse, Auswahl und Allokation der Anlagen berücksichtigt werden:

- Bewertung der Beziehungen, die die Unternehmen mit ihren Stakeholdern (Kunden, Lieferanten, Beschäftigte usw.) pflegen,
- Ausrichtung bzw. Einfluss der Unternehmen auf die großen Nachhaltigkeitsthemen, wie Klimawandel, Ressourcen- und Abfallmanagement, Wohlbefinden, Gesundheit, Lebensqualität, demografischer Wandel usw.,
- Bewertung der staatlichen Emittenten hinsichtlich der wesentlichen Nachhaltigkeitsfaktoren wie Humankapital, natürliches Kapital usw.

Diese Analyse der ESG-Faktoren kann beispielsweise zu einer ESG-Bewertung auf Teilfondsebene führen.

- **Anderer Teilfonds, der keine nachhaltigen Investitionsziele verfolgt und der weder ökologische noch soziale Merkmale besonders bewirbt.**

Es handelt sich um Fonds, die keine nachhaltigen Investitionsziele verfolgen und die neben anderen Merkmalen ökologische und/oder soziale Merkmale nicht bewerben. Dennoch können diese Fonds ESG-Risiken berücksichtigen.

a. Direkte Investitionen

Direkte Anlagen in Aktien und Wertpapiere werden gemäß der Candriam-eigenen ESG-Methodik vorgenommen, die eine ESG-Bewertung liefert. Diese Bewertung wird für Unternehmen oder Staaten erstellt und ermöglicht die Erstellung einer ESG-Bewertung der Portfolios durch Addieren der Bewertungen der enthaltenen Wertpapiere gemäß ihres Anteils am Nettoinventarwert des Teilfonds.

Bei Unternehmen umfasst die Candriam-eigene Analyse die Analyse der Aktivitäten und des Managements der wichtigsten Stakeholder durch die Unternehmen.

Für die Staaten beinhaltet sie die vier wesentlichen Dimensionen der Nachhaltigkeit, nämlich: humanes, natürliches, soziales Kapital und Wirtschaftskapital.

Die Bewertung reicht von 0 (schlechteste Bewertung) bis 100 (beste Bewertung).

b. Anlagen in OGA bzw. OGAW

Teilfonds können in OGA bzw. OGAW investieren, die:

- ein nachhaltiges Investitionsziel verfolgen (»Art. 9 der SFDR-Verordnung«);
- die neben anderen Merkmalen ökologische und/oder soziale Merkmale bewerben (»Art. 8 der SFDR-Verordnung«);
- die kein nachhaltiges Investitionsziel verfolgen und die ökologische und/oder soziale Merkmale nicht gezielt bewerben (»Art. 6 der SFDR-Verordnung«);

Für Fonds, deren Fondsmanager und Verwaltungsgesellschaft Candriam ist, stehen auf der Candriam-Website Einzelheiten zur Candriam-eigenen ESG-Analyse Verfügung.

Andere Fonds verfügen unter Umständen über eigene ESG-Ansätze und verschiedene Ausschluss-Richtlinien. Informationen im Hinblick auf diese Anlagerichtlinien sind bei der Verwaltungsgesellschaft erhältlich.

c. Allgemeine Bestimmungen

Der Auswahl- und Allokationsprozess kann ggf. indirekt über (den) zugrunde liegende(n) Fonds durch Dialogmaßnahmen (beispielsweise direkter aktiver Dialog mit den Unternehmen, Abstimmung bei Hauptversammlungen oder Teilnahme an Initiativen eines gemeinsamen Engagements) wie in den Engagement-Richtlinien von Candriam beschrieben, begleitet werden.



Das Abstimmungsgremium von Candriam kann beschließen, für bestimmte Teilfonds nicht abzustimmen, weil etwa diese Abstimmungen nicht relevant sind, das Portfolio einer hohen Rotation unterliegt oder weil die Abstimmungskosten gemessen am Nettoinventarwert des Fonds zu hoch sind.

Als Beleg für die Berücksichtigung der Problematik des Klimawandels wird der CO₂-Fußabdruck der Unternehmen gemessen. Die CO₂-Emissionen eines Unternehmens werden in Tonnen CO₂-Äquivalent (tCO₂-eq) berechnet, wodurch die Treibhausgasemissionen verschiedenen Ursprungs in einem Wert zusammengefasst werden können. Für verschiedene Mengen aller Treibhausgase bezeichnet das CO₂-Äquivalent die Menge an Kohlendioxid, die eine äquivalente Wirkung auf die Klimaerwärmung hätte. Der CO₂-Fußabdruck misst die gewichteten Treibhausgasemissionen einer Anlage eines Portfolios umgerechnet auf eine Investition in Höhe von 1 Mio. Euro (ausgedrückt in tCO₂-eq/Mio. investierte Euro). Dieser Wert kann für das Benchmarking oder Vergleiche verwendet werden. Der CO₂-Fußabdruck kann auch in einer anderen geeigneten Währung berechnet werden.

Die für die Berechnungen verwendeten Angaben können von Datenanbietern außerhalb von Candriam stammen. Die Berechnung des CO₂-Fußabdrucks berücksichtigt nicht die Gesamtemissionen der Unternehmen.

Die Berücksichtigung des CO₂-Fußabdrucks wird in den technische Beschreibungen der betreffenden Teilfonds ausdrücklich erwähnt und bezieht sich sowohl auf die direkt gehaltenen Titel, als auch auf Anlagen in OGA bzw. OGAW.

d. Angleichung an die Taxonomie

Die Europäische Taxonomie der grünen Geschäftstätigkeiten (die »Taxonomie«) – Verordnung (EU) 2020/852 – stellt im Rahmen der gesamten Anstrengungen der Europäischen Union einen wichtigen Schritt, die Ziele des Europäischen Grünen Deals und bis 2050 Klimaneutralität zu erreichen, dar. Diese Verordnung deckt insbesondere sechs Umweltziele ab:

- Klimaschutz;
- Anpassung an den Klimawandel;
- Nachhaltige Nutzung und Schutz von Wasser- und Meeresressourcen;
- Übergang zu einer Kreislaufwirtschaft;
- Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung;
- Schutz und Wiederherstellung der Biodiversität und der Ökosysteme.

Diese Umweltziele bilden sowohl bei den Direktinvestitionen von Candriam als auch bei den ihnen zugrunde liegenden Basiswerten den Kern der ESG-Emittentenanalyse; diese werden im SFDR-Anhang näher erläutert.

Für Teilfonds mit einem nachhaltigen Investitionsziel sowie für Teilfonds, die neben anderen Aspekten ökologische und/oder soziale Merkmale bewerben, werden die Beiträge der einzelnen Emittenten zu den großen Umweltzielen, insbesondere deren Maßnahmen gegen den Klimawandel, unter Berücksichtigung der jeweiligen Branche und der damit verbundenen heterogenen Daten sowie komplexen und zahlreichen Wechselbeziehungen ermittelt. Die ESG-Analysten von Candriam haben ihren eigenen Analyserahmen entwickelt. Dieser ermöglicht es, den Beitrag aus den Geschäftstätigkeiten eines Unternehmens zu den von Candriam festgesetzten und im Einklang mit dem Ziel der Taxonomie stehenden Umweltzielen systematisch zu ermitteln.

Nach Veröffentlichung der technischen Taxonomie-Kriterien für die beiden Umweltziele in Verbindung mit dem Klimawandel durch den EU-Expertenausschuss hat Candriam diese technischen Kriterien in ihren bestehenden Analyserahmen integriert.

Für eine erfolgreiche Analyse aller Perimeter der betroffenen Emittenten und die abschließende Beurteilung deren Beiträge zu den Umweltzielen ist eine zuverlässige Veröffentlichung bestimmter Daten durch diese Schlüsselemittenten unabdingbar.

Gegenwärtig stellen weltweit nur wenige Unternehmen das Minimum an erforderlichen Daten bereit, um den Grad ihrer Übereinstimmung mit der Taxonomie effizient beurteilen zu können.

Da zu wenige Daten vorliegen, um genau zu beurteilen, inwieweit die von der Taxonomie-Verordnung festgesetzten Kriterien eingehalten werden, ist es schwierig, einen Mindestprozentsatz



für eine Übereinstimmung dieser Teilfonds mit der EU-Taxonomie zu bestimmen. So können die betreffenden Teilfonds sich derzeit nur zu einer Mindestübereinstimmung verpflichten. Dieser Mindestprozentsatz für die Übereinstimmung ist daher gleich 0 anzusehen.

Für Teilfonds, die neben anderen Aspekten ökologische und/oder soziale Merkmale bewerben, gilt der Grundsatz »Keine erhebliche Beeinträchtigung im Hinblick auf die Umweltziele« lediglich für die dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten berücksichtigen. Die dem übrigen Teil dieses Finanzprodukts zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten nicht. Von daher müssen diese Teilfonds keine Informationen über die Übereinstimmung mit der Taxonomie veröffentlichen.

Bei Teilfonds die kein nachhaltiges Investitionsziel verfolgen und die ökologische und/oder soziale Merkmale nicht besonders bewerben, werden die diesem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen bei der Berücksichtigung der EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten außer Acht gelassen.

e. Nützliche Links

Weitere Informationen über die ESG-Analysen sind auf der Website von Candriam über folgende Links zu finden:

<https://www.candriam.com/en/private/sfdr/>
<https://www.candriam.com/en/professional/sfdr/>

- Ausschlusspolitik: Dokument mit der Bezeichnung **Candriam Exclusion Policy**.
- Mitwirkungspolitik: Dokument mit der Bezeichnung **Candriam Engagement Policy**.
- Abstimmungspolitik: Dokument mit der Bezeichnung **Candriam Proxy Voting**.

5. Techniken der effizienten Portfolioverwaltung.

Gemäß den Bestimmungen der Verordnung (EU) 2015/2365 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. November 2015 über die Transparenz von Wertpapierfinanzierungsgeschäften und der Weiterverwendung sowie zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 kann jeder Teilfonds zur Kapital- oder Renditesteigerung oder zur Minderung seiner Kosten oder Risiken auf folgende Techniken zur effizienten Portfolioverwaltung, die Wertpapiere und Geldmarktinstrumente zum Gegenstand haben, zurückgreifen, **soweit dies in der jeweiligen technischen Beschreibung des Teilfonds vorgesehen ist:**

5.1 Wertpapierleihgeschäfte

Jeder Teilfonds kann die Wertpapiere in seinem Portfoliobestand verleihen, und zwar entweder direkt an einen Entleiher oder mittelbar durch Zwischenschaltung eines standardisierten Wertpapierleihsystems, das von einem anerkannten Wertpapierclearinginstitut organisiert ist, oder eines Wertpapierleihsystems, das von einem auf diese Geschäftsart spezialisierten Finanzinstitut organisiert ist, das Aufsichtsregelungen unterliegt, die nach Auffassung der CSSF denjenigen des Gemeinschaftsrechts gleichwertig sind.

Die einem solchen Wertpapierleihgeschäft zugrunde liegenden Wertpapiere sowie die Gegenparteien eines solchen Geschäfts müssen die Anforderungen gemäß CSSF-Rundschreiben 08/356 sowie die Bedingungen von Abschnitt 7.10. des Prospekts erfüllen.

Die Höhe des erwarteten Anteils sowie des maximalen Anteils am verwalteten Vermögen, der für dieser Art Geschäfte bzw. Kontrakte vorgesehen ist, entnehmen Sie bitte der jeweiligen technischen Beschreibung des betreffenden Teilfonds.

Die SICAV muss dafür Sorge tragen, dass der Umfang ihrer Wertpapierleihgeschäfte angemessen ist, oder sie muss die Herausgabe der verliehenen Wertpapiere verlangen können, so dass der betreffende Teilfonds seine Rücknahmeverpflichtungen jederzeit erfüllen kann und diese Leihgeschäfte nicht zu einer Beeinträchtigung der Verwaltung der Vermögenswerte des



Teilfonds in Übereinstimmung mit seiner Anlagepolitik führen.

5.2 Echte Pensionsgeschäfte zum Kauf von Wertpapieren

Jeder Teilfonds darf echte Pensionsgeschäfte zum Kauf von Wertpapieren abschließen, bei denen sich der Zedent (die Gegenpartei) verpflichtet, den im Rahmen des echten Pensionsgeschäfts zum Kauf von Wertpapieren verkauften Vermögenswert wieder zurückzunehmen, und der Teilfonds sich verpflichtet, den im Rahmen des echten Pensionsgeschäfts zum Kauf von Wertpapieren gekauften Vermögenswert zurückzugeben.

Die Höhe des erwarteten Anteils sowie des maximalen Anteils am verwalteten Vermögen, der für dieser Art Geschäfte bzw. Kontrakte vorgesehen ist, entnehmen Sie bitte der jeweiligen technischen Beschreibung des betreffenden Teilfonds.

Die einem solchen Pensionsgeschäft zugrunde liegenden Wertpapiere sowie die Gegenparteien eines solchen Geschäfts müssen die Anforderungen gemäß CSSF-Rundschreiben 08/356 sowie die Bedingungen von Abschnitt 7.10. des Prospekts erfüllen.

Während der gesamten Laufzeit eines echten Pensionsgeschäfts zum Kauf von Wertpapieren darf der Teilfonds die vertragsgegenständlichen Wertpapiere nicht verkaufen oder verpfänden bzw. als Garantie begeben, es sei denn, der Teilfonds verfügt über andere Absicherungsmittel.

5.3 Echte Pensionsgeschäfte zum Verkauf von Wertpapieren

Jeder Teilfonds darf echte Pensionsgeschäfte zum Verkauf von Wertpapieren abschließen, bei denen sich der Teilfonds verpflichtet, den im Rahmen dieses echten Pensionsgeschäfts zum Verkauf von Wertpapieren verkauften Vermögenswert wieder zurückzunehmen, während sich der Zessionar (die Gegenpartei) verpflichtet, die im Rahmen eines solchen echten Pensionsgeschäfts zum Verkauf von Wertpapieren gekauften Vermögenswert zurückzugeben.

Die Höhe des erwarteten Anteils sowie des maximalen Anteils am verwalteten Vermögen, der für dieser Art Geschäfte bzw. Kontrakte vorgesehen ist, entnehmen Sie bitte der jeweiligen technischen Beschreibung des betreffenden Teilfonds.

Die einem solchen Pensionsgeschäft zugrunde liegenden Wertpapiere sowie die Gegenparteien eines solchen Geschäfts müssen die Anforderungen gemäß CSSF-Rundschreiben 08/356 sowie die Bedingungen von Abschnitt 7.10. des Prospekts erfüllen.

Bei Ablauf der Frist eines solchen echten Pensionsgeschäfts zum Verkauf von Wertpapieren muss der betreffende Teilfonds über die erforderlichen Vermögenswerte verfügen, um den für die Rückgabe an den Teilfonds vereinbarten Preis zu zahlen.

Der Einsatz dieser Instrumente darf nicht dazu führen, dass der Fonds von seinen Anlagezielen abweicht oder dass zusätzliche Risiken eingegangen werden, die über dem im Prospekt definierten Risikoprofil liegen.

5.4 Verbundene Risiken und Maßnahmen zur Risikominderung

Die Risiken in Verbindung mit den Techniken zur effizienten Portfolioverwaltung (einschließlich der Verwaltung von Finanzsicherheiten) werden im Rahmen eines Risikomanagement-Verfahrens identifiziert, gesteuert und begrenzt. Die Hauptrisiken umfassen das Ausfallrisiko, das Lieferrisiko, das operationelle Risiko, das Rechtsrisiko, das Verwahrrisiko und das Risiko von Interessenkonflikten (wie im Artikel »Risikofaktoren« erläutert). Diese Risiken werden von der Verwaltungsgesellschaft durch die nachfolgend beschriebene(n) Organisation und Verfahren verringert:

i. *Auswahl der Gegenparteien und rechtlicher Rahmen*

Die Gegenparteien bei Wertpapierleihgeschäften werden von der CACEIS Bank, Luxembourg Branch in ihrer Eigenschaft als Leiher bestätigt; die Gegenparteien bei anderen Geschäften werden vom Risikomanagement der Verwaltungsgesellschaft bestätigt. Sie weisen beim Abschluss der Transaktionen ein Mindestrating von BBB-

bzw. Baa3 bei wenigstens einer anerkannten Ratingagentur auf oder werden von der Verwaltungsgesellschaft als gleichwertig eingestuft. Bei diesen Gegenparteien muss es sich um Institute handeln, die einer Aufsicht unterliegen, die die von der luxemburgischen Aufsichtsbehörde CSSF genehmigten Kategorien erfüllen (Kreditinstitute, Investmentgesellschaften etc.) und die sich auf diese Geschäftsart spezialisiert haben. Die Gegenparteien müssen in einem Mitgliedstaat der OECD ansässig sein.

- ii. *Finanzsicherheiten*
siehe weiter unten Punkt 7.10 »Verwaltung von Finanzsicherheiten für außerbörsliche Finanzderivate und Techniken zur effizienten Portfolioverwaltung«.
- iii. *Beschränkungen bei der Wiederanlage erhaltener Finanzsicherheiten*
siehe weiter unten Punkt 7.10 »Verwaltung von Finanzsicherheiten für außerbörsliche Finanzderivate und Techniken zur effizienten Portfolioverwaltung«.
- iv. *Getroffene Maßnahmen zur Verringerung des Risikos von Interessenkonflikten*
Um das Risiko von Interessenkonflikten zu mindern, hat die Verwaltungsgesellschaft ein Verfahren zur Auswahl und Nachverfolgung der Gegenparteien eingeführt, das von Ausschüssen des Risikomanagements umgesetzt wird. Um jegliche Interessenkonflikte zu vermeiden, entspricht die Vergütung im Rahmen dieser Geschäfte den allgemeinen Marktpraktiken.
- v. *Grundsätze für die Vergütung für Tätigkeiten in Bezug auf Pensionsgeschäfte zum Kauf von Wertpapieren*
Erträge, die aus Pensionsgeschäften zum Kauf von Wertpapieren erzielt werden, fließen in voller Höhe dem Teilfonds zu.
- vi. *Grundsätze für die Vergütung für Tätigkeiten in Bezug auf Pensionsgeschäfte zum Verkauf von Wertpapieren*
Im Rahmen dieser Geschäfte werden keine Erträge erzielt.

5.5 Regelmäßige Mitteilungen an die Anleger

Ergänzende Informationen über die Bedingungen für die Anwendung solcher Techniken zur effizienten Portfolioverwaltung sind den Jahres- und Halbjahresberichten zu entnehmen.

7. ANLAGEBESCHRÄNKUNGEN

- 1.a) Ein Teilfonds darf nicht mehr als 10 % seines Vermögens in Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente ein und desselben Emittenten anlegen.

Ein Teilfonds darf nicht mehr als 20 % seines Vermögens in Einlagen bei ein und demselben Emittenten anlegen.

Das Ausfallrisiko eines Teilfonds bei Geschäften mit OTC-Derivaten und Techniken zur effizienten Portfolioverwaltung darf 10 % seines Vermögens nicht überschreiten, wenn die Gegenpartei ein Kreditinstitut im Sinne von vorstehendem Punkt 1.f) von Artikel 6 ist; in allen anderen Fällen beträgt diese Grenze 5 % seines Vermögens.

Die Gegenparteien im Rahmen außerbörslicher Geschäfte müssen bei Abschluss der Transaktion ein kurzfristiges Rating von mindestens A-2 (oder gleichwertig) von wenigstens einer anerkannten Ratingagentur aufweisen, und sie werden zudem von der Abteilung Risikomanagement der Verwaltungsgesellschaft geprüft.

Die SICAV wird im Rahmen des Einsatzes von Derivaten möglicherweise Vereinbarungen treffen, nach denen unter Umständen Finanzsicherheiten geleistet

werden müssen. Die hierfür geltenden Bedingungen sind nachstehend im Abschnitt 10 erläutert.

Weitere Informationen zu solchen Finanzderivaten, insbesondere zu der oder den Gegenparteien, mit der/denen solche Geschäfte abgeschlossen werden, sowie zu Art und Umfang der von der SICAV entgegengenommenen Finanzsicherheiten, sind dem Jahresbericht der SICAV zu entnehmen.

- b) Der Gesamtwert der Wertpapiere und Geldmarktinstrumente der Emittenten, bei denen ein Teilfonds jeweils mehr als 5 % seines Vermögens anlegt, darf 40 % seines Vermögens nicht überschreiten. Diese Begrenzung findet keine Anwendung auf Einlagen oder auf Geschäfte mit OTC-Derivaten, die mit Finanzinstituten getätigt werden, welche einer Aufsicht unterliegen.

Ungeachtet der vorstehend unter Punkt 1.a) beschriebenen Einzelobergrenzen darf ein Teilfonds Folgendes nicht kombinieren, wenn dies zu einer Anlage von mehr als 20 % seines Vermögens bei ein und derselben Einrichtung führen würde:

- von dieser Einrichtung begebene Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente,
- Einlagen bei dieser Einrichtung und/oder
- Risiken aus Geschäften in OTC-Derivaten mit dieser Einrichtung.

- c) Die vorstehend unter Punkt 1.a) genannte Grenze von 10 % kann bis auf maximal 35 % erhöht werden, wenn es sich um Wertpapiere und Geldmarktinstrumente handelt, die von einem Mitgliedstaat oder seinen Gebietskörperschaften, von einem anderen Staat, der nicht Mitglied der EU ist, oder von internationalen Organisationen öffentlich-rechtlichen Charakters, denen mindestens ein EU-Mitgliedstaat angehört, begeben oder garantiert werden.

- d) Die vorstehend unter Punkt 1.a) genannte Grenze von 10 % kann bis auf maximal 25 % für bestimmte Schuldverschreibungen erhöht werden, die von Kreditinstituten begeben werden, die ihren Sitz in einem Mitgliedstaat haben und dort gesetzmäßig einer besonderen öffentlich-rechtlichen Kontrolle zum Schutze der Inhaber dieser Schuldverschreibungen unterliegen. Insbesondere müssen die Erträge aus der Emission dieser Schuldverschreibungen gemäß den gesetzlichen Vorschriften in Vermögenswerte angelegt werden, die während der gesamten Laufzeit der Schuldverschreibungen die sich daraus ergebenden Verbindlichkeiten ausreichend decken und für die beim Ausfall des Emittenten fällig werdende Rückzahlung des Kapitalwerts und der Zinsen bestimmt sind.

Legt ein Teilfonds mehr als 5 % seines Vermögens in Schuldverschreibungen im Sinne des ersten Absatzes an, die von ein und demselben Emittenten begeben werden, so darf der Gesamtwert dieser Anlagen 80 % des Wertes des Vermögens des Teilfonds nicht überschreiten.

- e) Die vorstehend unter den Punkten 1.c) und d) genannten Wertpapiere und Geldmarktinstrumente werden bei der Anwendung der vorstehend unter Punkt 1.b) genannten Anlagegrenze von 40 % nicht berücksichtigt.

Die unter den Punkten 1.a), b), c) und d) genannten Grenzen dürfen nicht kumuliert werden; daher dürfen gemäß den Punkten 1.a), b), c) und d) getätigte Anlagen in Wertpapieren oder Geldmarktinstrumenten ein und desselben Emittenten oder in Einlagen bei diesem Emittenten oder in Derivaten desselben insgesamt 35 % des Vermögens des betreffenden Teilfonds nicht übersteigen.

Gesellschaften, die im Hinblick auf die Erstellung des konsolidierten Abschlusses im Sinne der Richtlinie 83/349/EWG oder nach den anerkannten internationalen Rechnungslegungsvorschriften derselben Unternehmensgruppe angehören, werden bei der Berechnung der unter diesem Punkt 1 angeführten Anlagegrenzen als ein einziger Emittent angesehen.



Ein Teilfonds kann Anlagen in Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten ein und derselben Unternehmensgruppe tätigen, die zusammen bis zu 20 % seines Vermögens erreichen.

2. **Abweichend von den vorstehend unter Punkt 1 beschriebenen Anlagegrenzen kann jeder Teilfonds nach dem Grundsatz der Risikostreuung bis zu 100 % seines Vermögens in Wertpapiere und Geldmarktinstrumente verschiedener Emissionen anlegen, die von einem Mitgliedstaat oder seinen Gebietskörperschaften, von einem OECD-Mitgliedstaat oder von internationalen Einrichtungen öffentlich-rechtlichen Charakters, denen ein oder mehrere Mitgliedstaaten der EU angehören, begeben oder garantiert werden. Macht ein Teilfonds von dieser Möglichkeit Gebrauch, so muss er Wertpapiere halten, die im Rahmen von mindestens sechs verschiedenen Emissionen begeben worden sind, wobei die Wertpapiere aus ein und derselben Emission 30 % des Gesamtbetrags seines Nettovermögens nicht überschreiten dürfen.**
3. Abweichend von den vorstehend unter Punkt 1 genannten Anlagebeschränkungen werden die vorgesehenen Anlagegrenzen für die Anlage in Aktien oder Schuldverschreibungen, die von ein und demselben Emittenten ausgegeben werden, auf maximal 20 % angehoben, wenn es sich um Teilfonds handelt, deren Anlagepolitik darin besteht, einen bestimmten Aktien- oder Schuldtitelindex (nachfolgend »Referenzindex«) nachzubilden, vorausgesetzt, dass:
 - die Zusammensetzung des Index hinreichend diversifiziert ist;
 - der Index eine adäquate Bezugsgrundlage für den Markt darstellt, auf den er sich bezieht, und
 - der Index in angemessener Weise veröffentlicht wird.

Die vorstehend genannte Grenze von 20 % wird auf 35 % angehoben, sofern dies aufgrund außergewöhnlicher Marktbedingungen gerechtfertigt ist, und zwar insbesondere auf geregelten Märkten, auf denen bestimmte Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente stark dominieren. Eine Anlage bis zu dieser Obergrenze ist nur bei einem einzigen Emittenten möglich.

4. 1) Ein Teilfonds darf Anteile anderer OGAW und/oder anderer OGA im Sinne von Abschnitt 6 Absatz 1. Buchstabe a) erwerben, wenn er nicht mehr als 20 % seines Vermögens in ein und denselben OGAW oder anderen OGA anlegt. Für die Anwendung dieser Anlagegrenze wird jeder Teilfonds eines OGA mit mehreren Teilfonds als eigenständiger Emittent betrachtet, unter der Voraussetzung, dass die Trennung der Haftung der Teilfonds gegenüber Dritten sichergestellt ist.

2) Anlagen in Anteile von anderen OGA, die keine OGAW sind, dürfen insgesamt 30 % des Vermögens eines Teilfonds nicht übersteigen. Erwirbt ein Teilfonds Anteile von OGAW und/oder anderen OGA, müssen die Anlagewerte des betreffenden OGAW bzw. anderen OGA in Bezug auf die vorstehend unter Punkt 1 beschriebenen Obergrenzen nicht berücksichtigt werden.

3) Erwirbt ein Teilfonds Anteile eines anderen Teilfonds der SICAV oder Anteile anderer OGAW und/oder OGA, die unmittelbar oder mittelbar von der Verwaltungsgesellschaft oder von einer anderen Gesellschaft verwaltet werden, mit der die Verwaltungsgesellschaft im Rahmen eines gemeinsamen Fondsmanagements oder Kontrollverfahrens oder durch eine wesentliche direkte oder indirekte Beteiligung verbunden ist, so darf die Verwaltungsgesellschaft oder die andere Gesellschaft für die Zeichnung oder den Rückkauf von Anteilen dieser anderen OGAW und/oder OGA durch den Teilfonds keine Gebühren berechnen. Ebenso werden von diesem zugrunde liegenden OGAW oder sonstigen OGA keine Gebühren für die Finanzverwaltung bei dieser Investition erhoben.

Da es sich bei manchen Teilfonds der SICAV um Dachfonds handelt, führt eine Anlage in diese Teilfonds – sofern Letztere in einen anderen Teilfonds der SICAV oder in Anteile anderer OGAW und/oder OGA (nachfolgend die »Basiswerte«) investieren – dazu, dass



Gebühren und Kosten sowohl auf der Ebene der betreffenden Teilfonds als auch auf der Ebene der Basiswerte entstehen. Die Verwaltungsgebühr der Basiswerte darf maximal 3 % p. a. betragen.

5. a) Die SICAV darf keine Aktien erwerben, die mit einem Stimmrecht verbunden sind, das es ihr ermöglicht, einen nennenswerten Einfluss auf die Geschäftsführung eines Emittenten auszuüben.
- b) Die SICAV darf höchstens:
- 10 % der stimmrechtlosen Aktien ein und desselben Emittenten,
 - 10 % der Schuldtitel ein und desselben Emittenten,
 - 10 % der Geldmarktinstrumente ein und desselben Emittenten,
 - 25 % der Anteile ein und desselben OGAW und/oder OGA erwerben.

Die vorstehend unter 5 b) unter dem zweiten, dritten und vierten Unterpunkt vorgesehenen Anlagegrenzen brauchen beim Erwerb nicht eingehalten zu werden, wenn sich der Bruttobetrag der Schuldtitel oder der Geldmarktinstrumente oder der Nettobetrag der ausgegebenen Anteile zum Zeitpunkt des Erwerbs nicht berechnen lässt.

- c) Die vorstehend unter Punkt 5.a) und 5.b) festgesetzten Bestimmungen sind nicht anzuwenden auf:
- Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die von einem Mitgliedstaat oder dessen öffentlichen Gebietskörperschaften begeben oder garantiert werden;
 - von einem nicht zur EU gehörenden Staat begebene oder garantierte Wertpapiere und Geldmarktinstrumente;
 - Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die von einer internationalen Einrichtung öffentlich-rechtlichen Charakters begeben werden, der ein oder mehrere Mitgliedstaaten angehören.
6. a) Der SICAV ist es nicht gestattet, Kredite aufzunehmen. Ein Teilfonds darf jedoch Fremdwährung durch ein »Back-to-back«-Darlehen erwerben.
- b) Abweichend von vorstehendem Buchstaben a) darf jeder Teilfonds Kredite im Gegenwert von bis zu 10 % seines Vermögens aufnehmen, sofern es sich um kurzfristige Kredite handelt, und kann die SICAV Kredite aufnehmen, sofern solche Kredite 10 % ihres Vermögens nicht überschreiten und es der SICAV ermöglichen, unbewegliche Güter (Immobilien) zu erwerben, die für die Ausübung ihrer Tätigkeit unentbehrlich sind.

Falls der SICAV die Kreditaufnahme gemäß dem vorstehenden Buchstaben b) gestattet ist, dürfen diese Kredite zusammen 15 % ihres Vermögens nicht übersteigen.

7. a) Einem Teilfonds ist es nicht gestattet, Kredite zu gewähren oder für Dritte als Bürge einzustehen.
- b) Punkt a) steht einem Erwerb von noch nicht voll eingezahlten Wertpapieren, Geldmarktinstrumenten oder anderen Finanzinstrumenten im Sinne von Artikel 6. Punkte 1.a), 1.g) und 1.h) durch die Teilfonds nicht entgegen.
8. Einem Teilfonds ist es nicht gestattet Leerverkäufe von den unter den Abschnitten 1. a), 1. g) und 1. h) genannten Wertpapieren, Geldmarktinstrumenten oder anderen Finanzinstrumenten zu tätigen.
9. a) Die Teilfonds müssen die in diesem Abschnitt 7 vorgesehenen Anlagegrenzen bei der Ausübung von Bezugsrechten, die an Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente in ihrem Bestand geknüpft sind, nicht einhalten.

Unbeschadet ihrer Verpflichtung, auf die Einhaltung des Grundsatzes der Risikostreuung zu

achten, können neu zugelassene Teilfonds während eines Zeitraums von sechs Monaten nach ihrer Zulassung von den Punkten 1, 2, 3 und 4 dieses Abschnitts 7. abweichen.

b) Werden die in Absatz a) genannten Grenzen von dem Teilfonds unbeabsichtigt oder infolge der Ausübung der Bezugsrechte überschritten, so strebt dieser bei seinen Verkäufen als vorrangiges Ziel die Normalisierung dieser Lage unter Berücksichtigung der Interessen der Anteilinhaber an.

c) Während des Monats, der einer Schließung, Auflösung, Liquidation oder Aufspaltung eines Teilfonds vorangeht, sowie während der dreißig Tage, die einer Verschmelzung von Teilfonds vorangehen, dürfen die betreffenden Teilfonds von ihrer jeweiligen Anlagepolitik, wie in den technischen Beschreibungen dargelegt, abweichen.

10. Verwaltung von Finanzsicherheiten, die bei Transaktionen mit außerbörslichen Finanzderivaten und im Rahmen von Anlagetechniken zur effizienten Portfolioverwaltung zu leisten sind

a) Allgemeine Aspekte

Alle Sicherheiten, die geleistet werden um das Ausfallrisiko zu reduzieren, müssen jederzeit folgende Bedingungen erfüllen:

- Liquidität: Erhaltene Sicherheiten, die nicht in bar geleistet werden, müssen in hohem Maße liquide sein und an einem geregelten Markt oder im Rahmen eines multilateralen Handelssystems gehandelt werden, das transparente Preisstellungsmethoden verwendet, so dass sich die betreffende Sicherheit kurzfristig zu einem Preis veräußern lässt, der ihrem Bewertungspreis vor dem Verkauf annähernd entspricht.
- Bewertung: Erhaltene Sicherheiten müssen täglich bewertet werden, und Vermögensgegenstände, deren Preis sehr starken Schwankungen unterliegt, werden nur dann als Sicherheiten akzeptiert, wenn hinreichend vorsichtige Sicherheitsmargen bestehen.
- Bonität der Emittenten: Erhaltene Finanzsicherheiten müssen von Emittenten mit hervorragender Bonität stammen.
- Korrelation: Die erhaltene Finanzsicherheit muss von einem von der Gegenpartei unabhängigen Unternehmen ausgegeben sein und darf keine starke Korrelation mit der Performance der Gegenpartei aufweisen.
- Diversifizierung: Finanzsicherheiten müssen (auf Ebene des Nettovermögens) über verschiedene Länder, Märkte und Emittenten hinweg hinreichend breit gestreut sein. Was die Diversifizierung der Sicherheiten betrifft, darf die durch alle erhaltenen Sicherheiten entstandene Risikoposition bei einem einzigen Emittenten 20 % des Nettovermögens des betreffenden Teilfonds nicht überschreiten. Diese Grenze wird auf 100 % angehoben, wenn die Wertpapiere von einem Mitgliedstaat des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR) oder dessen öffentlichen Gebietskörperschaften, von einem OECD-Mitgliedstaat oder von einer internationalen Einrichtung öffentlich-rechtlichen Charakters, der mindestens ein Mitgliedstaat des EWR angehört, begeben oder garantiert werden. Die genannten Emittenten werden als Emittenten mit guter Bonität eingestuft (d. h. sie haben ein Mindestrating von BBB- bzw. Baa3 von einer der anerkannten Ratingagenturen und/oder werden von der Verwaltungsgesellschaft entsprechend eingestuft). Macht ein Fonds von der vorstehend beschriebenen Möglichkeit Gebrauch, muss er Wertpapiere halten, die im Rahmen von mindestens sechs verschiedenen Emissionen begeben worden sind, wobei die Wertpapiere aus ein und derselben Emission 30 % des Gesamtvermögens nicht überschreiten dürfen.

Die Risiken, die mit der Verwaltung der Sicherheiten verbunden sind (z. B. operationelle und rechtliche Risiken), werden im Rahmen eines Risikomanagement-Verfahrens identifiziert, gesteuert und beschränkt.



Die erhaltenen Sicherheiten müssen jederzeit vollständig verwertet werden können, ohne Rücksprache mit oder Einverständnis der Gegenpartei.

b) Zulässige Arten von Sicherheiten

Folgende Arten von Finanzsicherheiten sind zulässig:

- Barmittel, die auf die Währung eines Mitgliedslandes der OECD lauten;
- Schuldtitel von Emittenten mit guter Bonität (d. h. mit einem Mindestrating von BBB- bzw. Baa3 [oder gleichwertig] einer Ratingagentur), die von einem (z. B. staatlichen oder supranationalen) Emittenten des öffentlichen Sektors eines Mitgliedslandes der OECD begeben wurden und deren Emissionsvolumen mindestens 250 Mio. Euro und deren Restlaufzeit maximal 30 Jahre beträgt;
- Schuldtitel von Emittenten mit guter Bonität (d. h., mit einem Mindestrating von BBB- bzw. Baa3 (oder gleichwertig) einer Ratingagentur), die von einem Emittenten des privaten Sektors eines Mitgliedslandes der OECD begeben wurden und deren Emissionsvolumen mindestens 250 Mio. Euro und deren Restlaufzeit maximal 15 Jahre;
- Aktien, die an einem geregelten Markt in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einer Wertpapierbörse eines Mitgliedstaates der OECD notiert sind oder gehandelt werden, unter der Voraussetzung, dass diese in einem wichtigen Index enthalten sind;
- Anteile bzw. Aktien von Organismen für gemeinsame Anlagen mit hinreichender Liquidität, die in Geldmarktinstrumenten, in Anleihen guter Bonität oder in Aktien anlegen, die die vorstehend erläuterten Bedingungen erfüllen.

Die Abteilung Risikomanagement der Verwaltungsgesellschaft kann strengere Kriterien für erhaltene Sicherheiten festlegen, um bestimmte Arten von Instrumenten, bestimmte Länder oder Emittenten oder auch bestimmte Wertpapiere auszuschließen.

Sollte sich ein Ausfallrisiko realisieren, kann die SICAV Eigentümerin der erhaltenen Finanzsicherheit werden. Falls die SICAV diese Sicherheit zu einem Wert veräußern kann, der dem Wert der verliehenen/abgetretenen Vermögenswerte entspricht, entstehen ihr aus diesem Geschäft keine finanziellen Nachteile. Im gegenteiligen Fall (falls der Wert der als Sicherheit erhaltenen Vermögenswerte den Wert der verliehenen/abgetretenen Vermögenswerte unterschreitet, bevor sie veräußert werden können) könnte der Fonds einen Verlust in Höhe der Differenz zwischen dem Wert der verliehenen/abgetretenen Vermögenswerte und dem Wert der Sicherheit bei ihrer Veräußerung erleiden.

c) Höhe der Finanzsicherheiten

Die Verwaltungsgesellschaft hat Grundsätze festgelegt, nach denen je nach Art der Transaktion eine bestimmte Höhe an Finanzsicherheiten zu leisten ist.

Die für außerbörsliche Finanzinstrumente und Techniken zur effizienten Portfolioverwaltung erforderliche Höhe der Sicherheitsleistungen wird anhand der mit den einzelnen Gegenparteien getroffenen Übereinkünfte unter Berücksichtigung bestimmter Faktoren, wie Art und Merkmale der Transaktion, Bonität und Identität der Gegenpartei sowie geltende Marktbedingungen, festgesetzt. Das nicht durch Sicherheiten gedeckte Engagement gegenüber der Gegenpartei bleibt jederzeit unterhalb der im Verkaufsprospekt für das Ausfallrisiko festgesetzten Grenzen.

Die erhaltenen Finanzsicherheiten müssen insbesondere bei Wertpapierleihgeschäften 100 % des Werts der verliehenen Wertpapiere betragen.

Bei Pensionsgeschäften und umgekehrten Pensionsgeschäften müssen die Finanzsicherheiten 100 % des bei Abschluss der Transaktion geltenden Transaktionswerts



betragen. Sollte der Wert der Finanzsicherheiten unter dieses Niveau sinken, sind diese in Bezug auf die übertragbaren Mindestbeträge entsprechend anzupassen, wie jeweils in den mit den Gegenparteien getroffenen Vereinbarungen festgesetzt. In keinem Fall darf das Ausfallrisiko die von der Aufsichtsbehörde festgesetzten Grenzen überschreiten.

Für außerbörslich gehandelte Derivate gilt: Im Rahmen von Transaktionen mit außerbörslichen Finanzinstrumenten können bestimmte Teilfonds unter Einhaltung der Beschränkungen gemäß Punkt 7.1. dieses Prospekts in Bezug auf das Ausfallrisiko eine Absicherung der Transaktionen durch Bareinschüsse in der Währung des Teilfonds vornehmen.

d) Grundsätze für die Vornahme von Abschlägen

Die Verwaltungsgesellschaft hat Grundsätze für die Vornahme von Abschlägen bei der Bewertung von als Finanzsicherheit geleisteten Vermögenswerten der einzelnen Anlageklassen festgelegt.

Die Verwaltungsgesellschaft kann für die folgenden Anlageklassen die nachstehenden Abschläge vornehmen, wobei sie sich entsprechend den jeweiligen Marktbedingungen das Recht auf zusätzliche Abschläge vorbehält:

Anlageklasse	Abschlag
Barmittel	0%
Schuldtitel von Emittenten des öffentlichen Sektors	0-4 %
Schuldtitel von Emittenten des privaten Sektors	2-5 %
Anteile/Aktien von OGA	2-8 %

e) Beschränkungen bei der Wiederanlage erhaltener Finanzsicherheiten

Finanzsicherheiten, die keine Barsicherheiten sind, dürfen weder veräußert noch wiederangelegt noch verpfändet werden.

Unter Einhaltung der geltenden Diversifizierungskriterien dürfen Barsicherheiten ausschließlich wie folgt verwendet werden: Einlage in einem Depot bei Gegenparteien, die den oben stehenden Zulassungskriterien im Sinne von Artikel 6 Punkt 1 Buchstabe f) des Prospekts entsprechen; Anlage in Anleihen von Staaten mit guter Bonität; im Rahmen von jederzeit kündbaren Wertpapierpensionsgeschäften, bei denen der Fonds als Pensionsnehmer auftritt oder Anlage in kurzfristigen Geldmarktfonds.

Auch wenn die Vermögenswerte, in die Sicherheiten angelegt werden, ein niedriges Risiko aufweisen, können die getätigten Anlagen dennoch mit einem geringen Finanzrisiko behaftet sein.

f) Verwahrung von Finanzsicherheiten

Bei einer Eigentumsübertragung wird die erhaltene Sicherheit von der Depotbank oder ihrer Unterdepotbank verwahrt. Finanzsicherheiten, die aufgrund anderer Arten von Vereinbarungen zu leisten sind, werden von einer externen Depotbank verwahrt, die einer Aufsicht unterliegt und mit der Stelle, die die Finanzsicherheit leistet, in keiner Weise verbunden ist.

Die erhaltenen Sicherheiten müssen jederzeit vollständig verwertet werden können, ohne Rücksprache mit oder Einverständnis der Gegenpartei.

g) Finanzsicherheiten zugunsten der Gegenpartei

Bestimmte Derivate können eine erste Sicherheitsleistung zugunsten der Gegenpartei erfordern (Barmittel und/oder Wertpapiere).



h) Regelmäßige Mitteilungen an die Anleger

Ergänzende Informationen über den Einsatz solcher Techniken zur effizienten Portfolioverwaltung sind den Jahres- und Halbjahresberichten zu entnehmen.

11. Bewertung

a) Pensionsgeschäfte zum Kauf und Verkauf von Wertpapieren

Pensionsgeschäfte (zum Kauf oder Verkauf von Wertpapieren) werden zu ihren Anschaffungskosten zuzüglich Zinsen bewertet. Bei Kontrakten mit einer längeren Laufzeit als drei Monaten kann der Kreditspread der Gegenpartei neu bewertet werden.

b) Wertpapierleihgeschäfte

Wertpapierleihgeschäfte werden im Nettoinventarwert nicht einzeln ausgewiesen; stattdessen werden die generierten Erträge monatlich erfasst. Die Bewertung der Wertpapiere, die Gegenstand eines Wertpapierleihgeschäfts sind, erfolgt im Nettoinventarwert weiterhin auf der Grundlage der anderweitig festgesetzten Bewertungsregeln.

c) Finanzsicherheiten

Die erhaltende Sicherheit wird von der Verwaltungsgesellschaft und/oder von dem Sicherheitenverwalter täglich bewertet. Die Bewertung erfolgt nach den im Verkaufsprospekt festgesetzten Bewertungsgrundsätzen und unter Verwendung von Abschlägen entsprechend der Art des jeweiligen Finanzinstruments.

Die gestellte Sicherheit wird von der Verwaltungsgesellschaft und/oder von dem Sicherheitenverwalter täglich bewertet.

8. RISIKOMANAGEMENT

8.1 Gesamtrisiko

Die Verwaltungsgesellschaft setzt Risikomanagement-Verfahren ein, mit denen sie das Risiko von Positionen und ihren Beitrag zum Gesamtrisiko des Portfolios misst.

Die Methode zur Bestimmung des Gesamtrisikos wird entsprechend der Anlagepolitik und der Anlagestrategie jedes einzelnen Teilfonds bestimmt (insbesondere entsprechend dem Einsatz von Derivaten).

Das Gesamtrisiko wird nach dem Commitment-Ansatz oder dem Value-at-Risk-Ansatz ermittelt. Die jeweils verwendete Berechnungsmethode ist der technischen Beschreibung des betreffenden Teilfonds zu entnehmen.

1) Commitment-Ansatz

Nach diesem Ansatz werden die Derivate in die entsprechenden Positionen in den zugrunde liegenden Basiswerten umgerechnet (gegebenenfalls entsprechend ihrer jeweiligen Sensitivität). Diese Umrechnung kann gegebenenfalls durch den Nominalwert ersetzt werden.

In den folgenden Situationen bleibt ein derivatives Finanzinstrument bei der Berechnung des Gesamtrisikos unberücksichtigt:

- wenn das gleichzeitige Halten des mit einer Finanzanlage verbundenen Finanzinstruments und in risikofreien Aktiva angelegten liquiden Mitteln gleichwertig zum direkten Halten der betreffenden Finanzanlage ist;



- wenn mit dem betreffenden Finanzinstrument der Ertrag von im Portfolio gehaltenen finanziellen Vermögenswerten gegen den Ertrag anderer Referenzaktiva getauscht wird (ohne im Vergleich zum direkten Besitz der Referenzaktiva zusätzliche Risiken einzugehen).

Der Teilfonds kann Gegenforderungen aus Kauf- und Verkaufspositionen in derivativen Finanzinstrumenten, die sich auf identische Basiswerte beziehen, unabhängig von der Fälligkeit der Kontrakte miteinander verrechnen. Darüber hinaus ist eine Verrechnung von Derivaten mit direkt gehaltenen Vermögenswerten möglich, sofern sich beide Positionen auf denselben Vermögenswert oder auf Vermögenswerte beziehen, deren historische Renditen eine enge Korrelation aufweisen. Solche Aufrechnungen können in Bezug auf den Marktwert oder in Bezug auf die Risikoindikatoren vorgenommen werden.

Das von den Teilfonds der SICAV insgesamt eingegangene Risiko darf 210 % des Nettoinventarwerts nicht überschreiten.

2) Value-at-Risk-Ansatz (VaR)

Mit einem VaR-Modell soll der mögliche maximale Verlust beziffert werden, der unter normalen Marktbedingungen aus dem Portfolio des Teilfonds entstehen kann. Dieser Verlust wird für einen bestimmten Zeitraum (Haltedauer von einem Monat) und ein bestimmtes Konfidenzintervall (99 %) geschätzt.

Der Value-at-Risk kann als absoluter oder als relativer Wert berechnet werden:

a) Relative VaR-Begrenzung

Das mit sämtlichen Portfoliopositionen verbundene und mittels VaR ermittelte Gesamtrisiko darf den doppelten Wert des VaR eines Referenzportfolios, das den gleichen Marktwert wie der Teilfonds hat, nicht übersteigen. Diese Verwaltungsgrenze gilt für alle Teilfonds, für die es möglich oder angemessen ist, ein Referenzportfolio zu bestimmen. Für die betreffenden Teilfonds ist das jeweilige Referenzportfolio in der Technischen Beschreibung angegeben.

b) Absolute VaR-Begrenzung

Das mit sämtlichen Portfoliopositionen verbundene und mittels VaR ermittelte Gesamtrisiko darf einen absoluten VaR-Wert von 20 % nicht überschreiten. Dieser VaR ist auf der Grundlage einer Analyse des Anlagenportfolios zu ermitteln.

Wenn das Gesamtrisiko nach dem VaR-Ansatz berechnet wird, sind in der Technischen Beschreibung des betreffenden Teilfonds die erwartete Höhe der Hebelung und die Möglichkeit, eine höhere Hebelung einzusetzen, anzugeben.

8.2 Liquiditätsmanagement-Instrumente

Die SICAV verfügt über Liquiditätsmanagement-Instrumente (LMI), die dazu dienen, (i) das Liquiditätsrisikomanagement zu gewährleisten, (ii) Druck aufgrund von Rücknahmen zu bewältigen, auch unter verschlechterten oder angespannten Marktbedingungen, und (iii) bestehende/verbleibende Anteilinhaber vor Verwässerungseffekten zu schützen. Über die Aktivierung, Kalibrierung, Umsetzung und Deaktivierung jedes LMI entscheidet der Verwaltungsrat und/oder die Verwaltungsgesellschaft der SICAV jeweils im Einzelfall im Interesse der Anteilinhaber, wobei insbesondere die Liquidität der Vermögenswerte, die Marktbedingungen, das Profil der Anteilinhaber und die Ergebnisse der Liquiditäts-*Stresstests* berücksichtigt werden.

Gemäß der Satzung der SICAV stehen die im Folgenden beschriebenen LMI der SICAV zur Verfügung. Die SICAV und die Verwaltungsgesellschaft haben die LMI bestimmt, die jedem Teilfonds zur Verfügung stehen; diese werden in der Technischen Beschreibung jedes Teilfonds genannt. Im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften behalten sich die SICAV und/oder die Verwaltungsgesellschaft das Recht vor, für jeden Teilfonds andere LMI anzuwenden, soweit die Umstände dies rechtfertigen und die Anteilinhaber hierüber ordnungsgemäß informiert werden.

- 1) Aussetzung der Berechnung des Nettoinventarwerts sowie der Ausgabe, der Rücknahme und des Umtauschs von Anteilen, wenn außergewöhnliche Umstände eine normale Ausführung unmöglich



machen oder beeinträchtigen, ausgenommen die Situationen, die im Kapitel *Aussetzung der Berechnung des Nettoinventarwerts* beschrieben sind.

- 2) Rücknahmebeschränkung, die im Kapitel *Rücknahme von Anteilen* beschrieben ist.
- 3) Verlängerung der Kündigungsfristen, die im Kapitel *Rücknahme von Anteilen* beschrieben ist.
- 4) Rückgabegebühr, die im Kapitel *Rücknahme von Anteilen* beschrieben ist.
- 5) Swing Pricing, das im Kapitel *Nettoinventarwert* beschrieben ist.
- 6) Verwässerungsschutzgebühr, die aus anpassbaren Zeichnungsaufschlägen/Rücknahmeabschlägen besteht, die der betreffende Teilfonds vereinnahmt; hierbei handelt es sich um Gebühren, die ein Anteilinhaber bei der Zeichnung oder Rücknahme von Anteilen an den Teilfonds zahlt und die den Teilfonds für die Liquiditätskosten entschädigen, die ihm aufgrund des Umfangs dieser Transaktion entstehen und die garantieren, dass andere Anteilinhaber nicht unbillig benachteiligt werden.
- 7) Sachauskehr, die im Kapitel *Rücknahme von Anteilen* beschrieben ist.

Innerhalb der von den gesetzlichen Vorschriften zulässigen Grenzen behalten sich die SICAV und die Verwaltungsgesellschaft unter Beachtung des besten Interesses der Anteilinhaber für jeden Teilfonds das Recht vor, andere als die obigen LMI abhängig von der Strategie des Teilfonds, der Marktbedingungen oder des Umfangs der Zeichnungs-, Rücknahme- und Umtauschaufträge festzulegen, wobei diese Auflistung keinen Anspruch auf Vollständigkeit erhebt.

9. RISIKOFAKTOREN

Die Anleger sind drüber informiert, dass das Risikoniveau einer Anlage in die SICAV von dem Risikoniveau einer klassischen Anlage in Wertpapieren abweicht.

Der Nettoinventarwert eines Teilfonds kann sowohl steigen als auch sinken, und die Anteilinhaber erhalten möglicherweise den ursprünglich investierten Betrag nicht in voller Höhe zurück oder erzielen auf ihre Anlage möglicherweise keine Rendite.

Je nach ihrer Anlagepolitik können die einzelnen Teilfonds der SICAV mit verschiedenen Risiken verbunden sein. Nachfolgend sind die wichtigsten Risiken beschrieben, mit denen die Teilfonds verbunden sein können. Die Risiken, mit denen ein Teilfonds verbunden sein kann und die nicht als marginal einzustufen sind, sind zudem in der jeweiligen Technischen Beschreibung angegeben.

Die nachfolgende Beschreibung der Risiken erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Potenzielle Anleger sollten diesen Prospekt vollständig lesen und darüber hinaus das Kapitel »*Welche Risiken bestehen und was könnte ich im Gegenzug dafür bekommen*« in den Basisinformationsblättern beachten.

Zudem wird potenziellen Anlegern empfohlen, vor einer Anlage einen qualifizierten Fachberater hinzuzuziehen.

- **Aktienrisiko:** Bestimmte Teilfonds können mit einem Aktienmarktrisiko verbunden sein (aufgrund der gehaltenen Wertpapiere und/oder aufgrund von Derivaten). Solche Anlagen, die über Long- oder Shortpositionen eingegangen werden, können ein erhebliches Verlustrisiko beinhalten. Sofern sich der Aktienmarkt zu den eingegangenen Positionen entgegengesetzt entwickelt, kann dies Verlustrisiken beinhalten und dazu führen, dass der Nettoinventarwert des Teilfonds sinkt.
- **Arbitragerisiko:** Arbitrage ist eine Technik, die darauf beruht, Unterschiede zwischen notierten (oder erwarteten) Kursen zwischen verschiedenen Märkten, Sektoren, Wertpapieren, Devisen und/oder Instrumenten zu nutzen. Eine nachteilige Entwicklung solcher Arbitragepositionen



(steigende Kurse bei Short- und/oder fallende Kurse bei Longpositionen) kann dazu führen, dass der Nettoinventarwert des betreffenden Teilfonds sinkt.

- **Währungsrisiko:** Das Währungsrisiko ergibt sich aus den Direktanlagen des Teilfonds und seinen Geschäften am Terminmarkt, die zu einem Engagement in einer Währung führen, die nicht die Bewertungswährung des Teilfonds ist. Die Schwankungen der Wechselkurse dieser Währungen gegenüber der Bewertungswährung des Teilfonds können den Wert der Anlagen im Portfolio negativ beeinflussen.
- **Konzentrationsrisiko:** Risiko, das auf eine starke Konzentration auf bestimmte Anlageklassen oder Märkte zurückzuführen ist. Dies bedeutet, dass sich die Entwicklung solcher Vermögenswerte bzw. Märkte in hohem Maße auf den Wert des Portfolios des Teilfonds auswirkt. Je breiter das Portfolio des Teilfonds diversifiziert ist, desto geringer ist das Konzentrationsrisiko. Dieses Risiko ist außerdem auch an spezifischeren Märkten (bestimmte Regionen, Sektoren oder Anlagethemen) höher als an Märkten mit breiterer Diversifizierung (weltweite Streuung).
- **Ausfallrisiko:** Die Teilfonds können außerbörsliche Finanzderivate und/oder Techniken zur effizienten Portfolioverwaltung einsetzen. Solche Transaktionen können mit einem Ausfallrisiko verbunden sein, das heißt dem Risiko von Verlusten, wenn eine Gegenpartei ihre vertraglichen Verpflichtungen nicht erfüllt.
- **Kreditrisiko:** Risiko des Ausfalls eines Emittenten oder einer Gegenpartei. Dieses Risiko umfasst das Risiko in Verbindung mit der Entwicklung der Kreditspreads sowie das Ausfallrisiko. Bestimmte Teilfonds können auf den Kreditmarkt ausgerichtet sein und/oder auf bestimmte Emittenten, deren Kursbewegungen davon abhängig sind, wie die Marktteilnehmer ihre Fähigkeit zur Rückzahlung ihrer Verbindlichkeiten einschätzen. Diese Teilfonds können zudem dem Risiko des Ausfalls eines ausgewählten Emittenten unterliegen, falls dieser nicht in der Lage ist, seine Verbindlichkeiten (Zins und Hauptschuld) zurückzuzahlen. Je nachdem, ob der Teilfonds positiv oder negativ auf den Kreditmarkt und/oder einen bestimmten Emittenten ausgerichtet ist, kann eine Erweiterung oder eine Verengung der Spreads bzw. ein Ausfall den Nettoinventarwert des Fonds beeinträchtigen. Die Verwaltungsgesellschaft beruft sich bei der Bewertung des Kreditrisikos eines Finanzinstrumentes keinesfalls ausschließlich auf externe Ratings.
- **Risiko in Verbindung mit Hebeleffekten:** Im Vergleich zu anderen Anlageformen können bestimmte Teilfonds eine relativ hohe Hebelung (Leverage) einsetzen. Gehebelte Anlagen können eine beträchtliche Volatilität zur Folge haben, und der Teilfonds kann je nach Höhe des eingesetzten Hebels hohe Verluste machen.
- **Liquiditätsrisiko:** Das Liquiditätsrisiko ist das Risiko, dass eine Position im Portfolio des Teilfonds nicht zu angemessenen Kosten und innerhalb einer ausreichend kurzen Frist veräußert, glattgestellt oder geschlossen werden kann, so dass es dem Teilfonds nicht möglich ist, seine Verpflichtungen gegenüber den Anlegern, die die Rücknahme ihrer Anteile beantragt haben, jederzeit zu erfüllen. An bestimmten Märkten (insbesondere für Anleihen aus Schwellenländern, Hochzinsanleihen, Aktien mit geringer Börsenkapitalisierung etc.) können die Kursspannen unter ungünstigen Marktbedingungen steigen, was sich bei Käufen oder Verkäufen von Vermögenswerten auf den Nettoinventarwert auswirken kann. Darüber hinaus kann es in Krisenphasen an diesen Märkten schwierig sein, mit den Titeln zu handeln.
- **Lieferrisiko:** Der Teilfonds beabsichtigt möglicherweise die Veräußerung von Vermögenswerten, die gerade Gegenstand eines Geschäfts der Gegenpartei sind. In diesem Fall wird der Teilfonds die Gegenpartei zur Rückgabe seiner Vermögenswerte auffordern. Das Lieferrisiko besteht darin, dass die betreffende Gegenpartei trotz ihrer vertraglichen Verpflichtung aus operativen Gründen nicht in der Lage ist, die Vermögenswerte schnell genug herauszugeben, damit der Teilfonds die betreffenden Wertpapiere am Markt verkaufen kann.
- **Mit Rohstoffen verbundenes Risiko:** Die Entwicklung an den Rohstoffmärkten kann beträchtlich von der Entwicklung an den herkömmlichen Wertpapiermärkten (Aktien, Anleihen) abweichen. Ebenso können klimatische und geopolitische Faktoren Angebot und Nachfrage



des betreffenden Basisprodukts beeinträchtigen, oder anders gesagt, die erwartete Knappheit am Markt verändern. Gleichzeitig können bestimmte Rohstoffe (z. B. Energie, Metalle und Agrarprodukte) möglicherweise in stärkerem Maße untereinander korrelieren. Eine ungünstige Entwicklung dieser Märkte kann zu einer Minderung des Nettoinventarwerts eines Teilfonds führen.

- **Modellrisiko:** Das Anlageverfahren für bestimmte Teilfonds beruht auf der Ausarbeitung eines Modells, mit dem Signale anhand vergangener statistischer Ergebnisse erkannt werden können. Es besteht das Risiko, dass das Verfahren nicht effizient funktioniert und die eingesetzten Strategien eine Gegenperformance verursachen, weshalb keine Garantie besteht, dass sich Marktsituationen der Vergangenheit in der Zukunft nachbilden lassen.
- **Schwellenmarktrisiko:** Die Marktbewegungen können an diesen Märkten abrupter und stärker ausfallen als in den Industriestaaten. Dies kann den Nettoinventarwert im Falle von Entwicklungen, die gegenläufig zu den eingegangenen Positionen sind, erheblich schmälern. Die Volatilität kann sich aus allgemeinen Marktrisiken oder aus den Kursschwankungen eines Einzeltitels ergeben. Darüber hinaus können an bestimmten Schwellenmärkten die sich aus einer Sektorenkonzentration ergebenden Risiken maßgeblich sein. Auch diese Risiken können eine erhöhte Volatilität zur Folge haben. In Schwellenländern können maßgebliche politische, soziale, rechtliche und steuerliche Unwägbarkeiten bestehen oder sonstige Ereignisse eintreten, die sich auf die dort investierenden Teilfonds negativ auswirken können. Darüber hinaus sind die Dienstleistungen der lokalen Depotbanken oder Unterdepotbanken in vielen Ländern, die nicht der OECD angehören, sowie in Schwellenländern rückständig. Daher unterliegen die an diesen Märkten ausgeführten Geschäftsvorgänge Transaktions- und Verwahrrisiken. In bestimmten Fällen ist es der SICAV nicht möglich, auf einen Teil ihres Vermögens oder ihr gesamtes Vermögen zuzugreifen. Zudem kann sie bei einer beabsichtigten Wiederanlage ihrer Vermögenswerte dem Risiko einer verspäteten Lieferung ausgesetzt sein.
- **Kapitalverlustrisiko:** Anleger werden darauf hingewiesen, dass keinerlei Garantie auf das in den betreffenden Teilfonds investierte Kapital gegeben wird; Anleger erhalten ihr investiertes Kapital daher möglicherweise nicht in voller Höhe zurück.
- **Zinsrisiko:** Eine Veränderung der Zinssätze (insbesondere aufgrund von Inflation) kann Verlustrisiken zur Folge haben und dazu führen, dass der Nettoinventarwert des Teilfonds sinkt (insbesondere bei einem Anstieg der Zinssätze und einer positiven Zinssensitivität des Teilfonds oder bei einem Rückgang der Zinssätze und einer negativen Zinssensitivität des Teilfonds). Dabei reagieren langfristige Anleihen (und mit ihnen verbundene Derivate) relativ stark auf Zinsänderungen. Eine Veränderung der Inflation, d. h. ein allgemeiner Anstieg oder eine allgemeine Verringerung der Lebenshaltungskosten, ist einer der Faktoren, der sich auf die Zinssätze und damit auf den Nettoinventarwert auswirken kann.
- **Risiko von Interessenkonflikten:** Interessenkonflikte können vor allem aufgrund der Auswahl einer Gegenpartei entstehen, die aus anderen Gründen als nur im Interesse der SICAV getroffen wird, und/oder aufgrund einer ungleichen Behandlung bei der Verwaltung gleichberechtigter Portfolios.
- **Volatilitätsrisiko:** Ein Teilfonds kann (beispielsweise über direktionale oder Arbitragepositionen) dem Volatilitätsrisiko der Märkte ausgesetzt sein und folglich im Falle einer Änderung des Volatilitätsniveaus an diesen Märkten Verluste erleiden.
- **Mit derivativen Finanzinstrumenten verbundenes Risiko:** Derivate sind Finanzinstrumente, deren Wert von einem oder mehreren Basiswerten (Aktien, Zinssätze, Anleihen, Devisen etc.) abhängt (oder abgeleitet wird). Der Einsatz von Derivaten ist folglich mit dem Risiko der Basiswerte verknüpft. Derivate können zum Zwecke der Ausrichtung auf die Basiswerte oder zum Zwecke der Absicherung gegenüber den Basiswerten eingesetzt werden. Je nach den verfolgten Strategien kann der Einsatz von Derivaten darüber hinaus das Risiko der Hebelwirkung bergen (Vergrößerung des Abwärtsrisikos). Im Falle der Absicherungsstrategie korrelieren die eingesetzten Derivate unter bestimmten Marktbedingungen möglicherweise nicht vollkommen in Übereinstimmung mit den abzusichernden Vermögenswerten. Im Falle eines Engagements in Optionen könnte der Teilfonds bei einer ungünstigen Kursentwicklung

der Basiswerte alle gezahlten Prämien verlieren. Darüber hinaus ist ein Engagement in Derivate dem Ausfallrisiko ausgesetzt (das jedoch durch erhaltene Sicherheiten abgeschwächt werden kann) und kann ein Bewertungsrisiko und Liquiditätsrisiko (Schwierigkeit, offene Positionen glattzustellen oder zu veräußern) bergen.

- **Risiko der Änderung externer Rahmenbedingungen:** mangelnde Gewissheit darüber, ob bestimmte externe Rahmenbedingungen (wie die Steuervorschriften oder die aufsichtsrechtlichen Bestimmungen), die sich auf den Betrieb des Teilfonds auswirken können, unverändert bleiben werden. Der Teilfonds kann verschiedenen rechtlichen und aufsichtsrechtlichen Risiken unterliegen, insbesondere den Auslegungen oder Anwendungen sich widersprechender, unvollständiger, wenig transparenter und Änderungen unterliegender Gesetze, Beschränkungen des öffentlichen Zugriffs auf diese Vorschriften, Praktiken und Gepflogenheiten, Unkenntnis der oder Verstöße gegen Gesetze durch Gegenparteien und sonstige Marktteilnehmer, unvollständige oder fehlerhafte Transaktionsdokumente, ein Fehlen vereinbarter Vertragsnachträge oder die Ausführung dieser Nachträge in einer unzureichenden Form, um eine Entschädigung zu erhalten, ein unzureichender Schutz des Anlegers oder die ausbleibende Anwendung von bestehenden Gesetzen. Die Schwierigkeit, Rechte zu schützen, geltend zu machen und durchzusetzen, kann sich auf den Teilfonds und seine Geschäftstätigkeiten deutlich nachteilig auswirken. Insbesondere können die steuerpolitischen Vorschriften regelmäßigen Änderungen oder umstrittenen Auslegungen unterliegen, aus denen sich eine Erhöhung der von dem Anleger oder dem Teilfonds (in Bezug auf seine Vermögenswerte, Erträge, Kapitalgewinne, Finanzgeschäfte oder die von den Dienstleistungserbringern gezahlten oder erhaltenen Gebühren) zu tragenden Steuerlast ergibt.
- **Verwahrnisiko:** Risiko des Verlusts von bei einer Depotbank hinterlegten Vermögenswerten aufgrund von Zahlungsunfähigkeit, Fahrlässigkeit oder betrügerischen Handlungen der Depotbank oder einer ihrer Unterdepotbanken. Dieses Risiko wird durch die aufsichtsrechtlichen Pflichten von Depotbanken verringert.
- **Rechtsrisiko:** Das Risiko von Streitigkeiten jeglicher Art mit einer Gegenpartei oder einem Dritten. Die Verwaltungsgesellschaft beabsichtigt, dieses Risiko anhand von verschiedenen Kontrollen und Verfahren zu verringern.
- **Operationelles Risiko:** Das operationelle Risiko umfasst die direkten und indirekten Verlustrisiken in Verbindung mit verschiedenen Faktoren (zum Beispiel menschliches Versagen, Betrug, böse Absicht, Ausfall der Informationssysteme und externe Ereignisse), die sich auf den Teilfonds und/oder die Anleger auswirken können. Die Verwaltungsgesellschaft beabsichtigt, dieses Risiko anhand von verschiedenen Kontrollen und Verfahren zu verringern.
- **Absicherungsrisiko der Anteilsklassen:** Für bestimmte Teilfonds kann die SICAV zur Verringerung des Wechselkursrisikos zwei verschiedene Absicherungsarten anbieten: eine Absicherung gegenüber den Schwankungen der Referenzwährung sowie eine Absicherung gegenüber dem Wechselkursrisiko der unterschiedlichen Vermögenswerte, aus denen sich das Portfolio zusammensetzt. Diese Techniken sind mit unterschiedlichen Risiken verbunden. Die Anleger sollten sich jedoch darüber bewusst sein, dass die durchgeführten Absicherungsgeschäfte keinen vollkommenen und dauerhaften Schutz bieten und sie folglich das Wechselkursrisiko nicht vollständig neutralisieren. Daher können Performanceunterschiede nicht ausgeschlossen werden. Jegliche Gewinne/Verluste aus Absicherungsgeschäften werden jeweils von den Anteilhabern der betreffenden Klassen getragen.
- **Risiko in Verbindung mit chinesischen A-Aktien:** Neben den vorstehend erläuterten Risiken in Verbindung mit den Schwellenländern sind chinesische A-Aktien mit den folgenden spezifischen Risiken verbunden:
 - Risiken in Verbindung mit Handels- und Liquiditätsbeschränkungen:

Chinesische A-Aktien sind nur bestimmten Anlegern zugänglich, die ein besonderes Marktzugangsprogramm (d. h. ein bestimmtes Handels- und Clearingsystem) verwenden, namentlich das »Stock Connect Programm«, das die Börsen Hongkong und Shanghai verbindet, und/oder über ein zulässiges, vergleichbares Clearing- und Abrechnungssystem

oder über künftig verfügbare Instrumente (»Stock Connect«). Diese Zugangsbedingungen schränken das Handelsvolumen und die Börsenkapitalisierung – und damit die Liquidität der Wertpapiere – ein, was zu stärkeren Kursschwankungen (sowohl nach oben als auch nach unten) führen kann. Zudem unterliegen sie einem regulatorischen Umfeld, dessen Entwicklung ungewiss ist. Darüber hinaus ist es nicht auszuschließen, dass die Rückführung von Finanzmitteln in das Ausland beschränkt wird. Chinesische A-Aktien unterliegen außerdem Beschränkungen in Bezug auf die Aktionärsstruktur, insbesondere ist der Anteil ausländischer Aktionäre beschränkt.

Diese Faktoren können folgende Konsequenzen haben, auf die der Fondsmanager keinen Einfluss hat:

- es kann sich als undurchführbar erweisen, ein Engagement aufzustocken;
- der Teilfonds könnte gezwungen sein, Aktien – möglicherweise mit Verlust – zu verkaufen;
- es könnte sich vorübergehend als undurchführbar erweisen, bestimmte Wertpapiere zu verkaufen, was für den Teilfonds unerwartete Risiken mit sich bringen und im Extremfall dazu führen kann, dass der Teilfonds Verbindlichkeiten aus Rücknahmeanträgen der Anteilinhaber nicht unverzüglich begleichen kann.

Weitere Informationen finden Anteilinhaber auf der folgenden Webseite:

http://www.hkex.com.hk/eng/market/sec_tradinfra/chinaconnect/chinaconnect.htm.

- Risiken in Verbindung mit den Handels- und Verwahrbedingungen:

Das Programm »Stock Connect«, mit dem ein Zugang zum Markt für chinesische A-Aktien geschaffen wurde, erfüllt nicht alle Standardbedingungen, die in den Industrieländern für den Handel, die Veräußerung und die Verwahrung von Wertpapieren gelten. Das Programm unterliegt sich ändernden rechtlichen und operativen Vorschriften, wie insbesondere Beschränkungen des Handelsvolumens oder Änderungen der Zugangsvoraussetzungen für Anleger und/oder die Wertpapiere, die dort gehandelt werden. Darüber hinaus sind die Börsenhandelstage davon abhängig, dass sowohl die Märkte in China als auch in Hongkong geöffnet sind. Diese Faktoren können dazu führen, dass Investitionen, aber vor allem eine schnelle Veräußerung von Anlagen in diesem Marktsegment nur verzögert möglich sind. Sollte dies der Fall sein, kann der Wert der Wertpapiere im Bestand des Teilfonds fallen, bis eine gewünschte Transaktion möglich ist.

Ferner sind die Bewertungen bestimmter Wertpapiere vorübergehend unter Umständen unsicher (insbesondere im Falle der Aussetzung der Notierungen), und der Verwaltungsrat der SICAV kann unter diesen Umständen gezwungen sein, die betreffenden Wertpapiere auf der Grundlage der ihm zur Verfügung stehenden Informationen zu bewerten.

- Risiko in Verbindung mit dem Renminbi:

Der Renminbi, international auch als chinesischer Yuan (RMB, CNY bzw. CNH) bekannt, ist die Währung, in der chinesische A-Aktien an der Börse notieren. Der in China geltende Wechselkurs dieser Währung weicht von jenem im Ausland ab, was ein hohes Risiko birgt. Wie sich die Wechselkurspolitik Chinas, und insbesondere die Konvertierbarkeit zwischen dem lokalen Wechselkurs und dem internationalen Wechselkurs weiter entwickeln werden, ist ungewiss. Die Risiken einer abrupten – kurz- oder langfristigen – Währungsabwertung sowie vorübergehender beträchtlicher Notierungsabweichungen sind nicht auszuschließen.

- Ungewisse Besteuerung:

Die Vorschriften und die Besteuerung in Bezug auf chinesische Aktien (insbesondere chinesische A-Aktien) sind ungewiss und werden in regelmäßigen Abständen geändert. Dies könnte zur Folge haben, dass Dividenden oder Kapitalerträge – auch rückwirkend – zu versteuern sind. Die Verwaltungsgesellschaft kann daher beschließen, eine Steuerrückstellung zu bilden, die sich später als zu hoch oder zu niedrig erweisen könnte. Die Performance des Teilfonds, der direkt oder indirekt in chinesische Aktien

(insbesondere chinesische A-Aktien) investiert, kann sowohl durch eine tatsächliche Besteuerung als auch gegebenenfalls durch eine entsprechende Rückstellung – auch negativ – beeinflusst werden.

- **Risiko in Verbindung mit der Verwahrung von chinesischen A-Aktien:**

Die Verwahrung von chinesischen A-Aktien erfolgt in einer Struktur, die drei Ebenen umfasst: Die Depotbank bzw. Unterdepotbank des betreffenden Teilfonds hält die Aktien bei der Hong Kong Securities Clearing Company Limited (HKSCC), welche wiederum ein Nomineekonto bei der China Securities Depository and Clearing Corporation Limited (»ChinaClear«) führt. Als Nominee ist HKSCC nicht verpflichtet, rechtliche Schritte oder Verfahren einzuleiten, um Ansprüche des betreffenden Teilfonds durchzusetzen. Ferner ist HKSCC nicht wirtschaftlicher Eigentümer der Wertpapiere, weshalb das Risiko besteht, dass das in Festlandchina geltende Konzept des wirtschaftlichen Eigentums nicht anerkannt wird und durchgesetzt werden kann, sollten die Umstände dies erfordern. In dem unwahrscheinlichen Fall eines Zahlungsausfalls von ChinaClear, in dem ChinaClear als nicht erfüllende Partei erklärt würde, beschränkt sich die Haftung von HKSCC darauf, die am Clearing beteiligten Parteien darin zu unterstützen, bei ChinaClear eine Beschwerde einzureichen. HKSCC wird sich nach besten Kräften bemühen, die Aktien und die Forderungen gegenüber ChinaClear einzufordern, indem sie die verfügbaren rechtlichen Schritte unternimmt, oder über die Liquidation von ChinaClear. In diesem Fall kann eine Verzögerung im Verfahren zur Beitreibung der Forderungen eintreten und dem Teilfonds schaden, und möglicherweise ist es nicht möglich, den Schaden in voller Höhe von ChinaClear wiederzuerlangen.

- **Risiko von Änderungen des Referenzindex durch den Indexanbieter:** Anteilinhaber werden darauf hingewiesen, dass der Indexanbieter nach alleinigem Ermessen über die Eigenschaften und die Änderung des betreffenden Referenzindex, dessen Sponsor er ist, entscheiden kann. Gemäß Lizenzvereinbarung kann von einem Indexanbieter nicht verlangt werden, den Lizenznehmern, die den betreffenden Referenzindex einsetzen (einschließlich der SICAV), mit einer ausreichenden Frist die Änderungen an diesem Referenzindex anzuzeigen. Folglich ist die SICAV nicht unbedingt in der Lage, die Anteilinhaber der betroffenen Teilfonds im Voraus über vom Indexanbieter vorgenommene Änderungen an den Eigenschaften des jeweiligen Referenzindex zu informieren.
- **ESG-Investmentrisiko:** Das ESG-Investmentrisiko bezieht sich auf das Risiko aus der Einbindung von ESG-Kriterien in das Anlageverfahren, wie Ausschluss von Geschäftstätigkeiten oder Emittenten sowie die Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsrisiken bei der Auswahl und/oder Allokation der Emittenten in das Portfolio. Je stärker diese Faktoren berücksichtigt werden, desto höher ist das ESG-Investmentrisiko.

Die Methode basiert auf einer von den internen ESG-Analysten des Fondsmanagers vorgenommenen Definition von ESG-Sektormodellen. Der Analyse sind jedoch gewisse Grenzen gesetzt, die sich größtenteils aus der Beschaffenheit, dem Umfang und der Folgerichtigkeit der gegenwärtig verfügbaren ESG-Daten ergeben.

- **Beschaffenheit:** Bestimmte ESG-Größen lassen sich besser qualitativen, narrativen Informationen entnehmen. Diese Informationen bedürfen der Auslegung und bringen damit ein gewisses Maß an Unsicherheit in die Modelle ein.
- **Umfang:** Nachdem die Analysten die ESG-Größen festgesetzt haben, die sie für die einzelnen Sektoren als wichtig erachten, besteht keine Garantie, dass die betreffenden Daten für alle Unternehmen des jeweiligen Sektors verfügbar sind. Soweit möglich werden die fehlenden Daten von der firmeneigenen ESG-Analyse des Fondsmanagers vervollständigt.
- **Homogenität:** Die verschiedenen ESG-Datenanbieter verwenden unterschiedliche Methoden. Sogar von ein und demselben Datenanbieter können vergleichbare ESG-Größen je nach Sektor unterschiedlich behandelt werden. Dies macht den Vergleich von Daten verschiedener Anbieter noch schwieriger.

Fehlende gemeinsame oder harmonisierte Definitionen und Labels, die auf europäischer Ebene ESG- und Nachhaltigkeitskriterien einbeziehen, können bei Investmentmanagern nicht nur zu unterschiedlichen Ansätzen bei der Festlegung von ESG-Zielen führen, sondern auch bei der Bestimmung, ob diese Ziele von dem von ihnen verwalteten Fonds erreicht wurden.

Die verfolgte Methode begrenzt aus ESG-Gründen das Engagement in Wertpapiere von bestimmten Emittenten oder schließt ein solches Engagement aus. Daher ist es möglich, dass bestimmte Marktbedingungen Anlagegelegenheiten bieten, die von dem Teilfonds nicht wahrgenommen werden können.

Die Ausschlussmaßnahmen bzw. die Berücksichtigung des ESG-Investmentrisikos werden gegebenenfalls im Prospektabschnitt zur Anlagepolitik und/oder in der Technischen Beschreibung des betreffenden Teilfonds dargelegt.

- **Nachhaltigkeitsrisiko:** Das Nachhaltigkeitsrisiko bezieht sich auf jedes Ereignis oder jede Situation im ökologischen oder sozialen Bereich oder mit Bezug auf die Unternehmensführung mit möglichen Auswirkungen auf die Performance und/oder die Reputation eines Emittenten im Portfolio.

Die Nachhaltigkeitsrisiken können in 3 Kategorien unterteilt werden:

- **Ökologisches Risiko:** Ökologisch relevante Ereignisse können für die Unternehmen im Portfolio physische Risiken verursachen. Diese Ereignisse können sich beispielsweise aus den Folgen des Klimawandels, des Biodiversitätsverlusts, der Veränderung in der Chemie der Ozeane etc. ergeben. Neben physischen Risiken können die Unternehmen auch durch die von Regierungen umgesetzten Maßnahmen zur Begrenzung dieser ökologischen Risiken beeinträchtigt werden (wie beispielsweise durch die Einführung einer Kohlenstoffsteuer). Diese Maßnahmen zur Risikobegrenzung könnten die Unternehmen je nach deren Ausrichtung gegenüber den vorgenannten Risiken und ihrer Anpassung an diese Risiken entsprechend beeinträchtigen.
- **Soziales Risiko:** Verweis auf die Risikofaktoren in Verbindung mit den humanen Ressourcen, der Versorgungskette und dem Umgang der Unternehmen mit ihren Auswirkungen auf die Gesellschaft. Die Fragen in Bezug auf die Geschlechtergleichstellung, die Vergütungspolitik, die Gesundheit und Sicherheit sowie die Risiken im Zusammenhang mit den allgemeinen Arbeitsbedingungen im Hinblick auf die soziale Dimension. Die Risiken einer Verletzung der Menschenrechte oder der Arbeitnehmerrechte innerhalb der Versorgungskette sind ebenfalls Bestandteil der sozialen Dimension.
- **Governance-Risiko:** Diese Aspekte ergeben sich aus den Strukturen der Unternehmensführung, wie Unabhängigkeit des Verwaltungsrats, den Verwaltungsstrukturen, den Beziehungen zu den Arbeitnehmern, der Vergütung und der Konformität sowie den Steuerpraktiken. Die Risiken in Verbindung mit der Unternehmensführung haben gemeinsam, dass sie aus einer fehlenden bzw. unzureichenden Unternehmensüberwachung und/oder fehlenden Anreizen für die Unternehmensführung, höheren Governance-Standards zu entsprechen, herrühren.

Das Nachhaltigkeitsrisiko kann sich aus einem bestimmten Emittenten aufgrund dessen Geschäftstätigkeiten und Praktiken ergeben, es kann jedoch auch auf externe Faktoren zurückzuführen sein. Wenn bei einem bestimmten Emittenten ein unvorhergesehenes Ereignis, wie beispielsweise ein Personalstreik, oder allgemein eine Umweltkatastrophe eintritt, kann sich dieses Ereignis negativ auf die Performance des Portfolios auswirken. Darüber hinaus können die Emittenten ihre Geschäftstätigkeiten und/oder Grundsätze so anpassen, dass sie dem Nachhaltigkeitsrisiko weniger stark ausgesetzt sind.

Zur Verwaltung der Risikoexposition können die folgenden Maßnahmen zur Risikobegrenzung ergriffen werden:

- Ausschluss von umstrittenen Geschäftstätigkeiten oder Emittenten;
- Ausschluss von Emittenten auf der Grundlage von Nachhaltigkeitskriterien;
- Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsrisiken bei der Auswahl der Emittenten oder der Gewichtung der einzelnen Emittenten im Portfolio;



- Engagement und solide Verwaltung der Emittenten.

Diese Maßnahmen zur Risikobegrenzung werden gegebenenfalls im Prospektabschnitt zur Anlagepolitik und/oder in der Technischen Beschreibung des betreffenden Teilfonds dargelegt.

10. ANTEILE

Die SICAV bietet in jedem Teilfonds verschiedene Anteilklassen an, die in der jeweiligen technischen Beschreibung aufgeführt sind.

Die Ausgabe von Anteilen ist zahlenmäßig unbegrenzt. Die mit den Anteilen verbundenen Rechte entsprechen den Rechten, die die Satzung und das Gesetz vom 10. August 1915 vorsehen, sofern diese Rechte nicht von den Vorschriften des Gesetzes abweichen.

Die Anteile sind mit keinerlei Vorzugs- oder Vorkaufsrechten ausgestattet, und jeder Anteil verleiht auf jeder Hauptversammlung der Anteilinhaber unabhängig von seinem Nettoinventarwert Anspruch auf eine Stimme.

Die Anteile sind nur noch als Namensanteile erhältlich.

Die Anteilinhaber erhalten für ihre Anteile nur dann Zertifikate, wenn sie dies ausdrücklich beantragen. Die SICAV erstellt einfach eine Bestätigung über die Eintragung im Anteilinhaberregister.

Es können Anteilsbruchteile für bis zu einem Tausendstel begeben werden.

11. NOTIERUNG DER ANTEILE

Die Anteile können auf Beschluss des Verwaltungsrats an der Börse von Luxemburg notiert werden.

12. AUSGABE VON ANTEILEN SOWIE ZEICHNUNGS- UND ZAHLUNGSVERFAHREN

Der Verwaltungsrat kann jederzeit und ohne Beschränkung Anteile ausgeben. Gezeichnete Anteile müssen voll eingezahlt werden.

1) Laufende Zeichnung

Die Anteile jeder Klasse werden zu einem Preis ausgegeben, der dem Nettoinventarwert je Anteil entspricht und der gegebenenfalls um einen Ausgabeaufschlag zugunsten der Vertriebsstellen oder wie anderweitig in den Technischen Beschreibungen erläutert, erhöht wird.

Der Verwaltungsrat der SICAV behält sich das Recht vor, in bestimmten Ländern andere Modalitäten festzusetzen, um die Rechts- und Verwaltungsvorschriften dieser Länder einzuhalten, jedoch vorausgesetzt, dass in den Anlagedokumenten in diesen Ländern auf derartige Besonderheiten ordnungsgemäß hingewiesen wird.

2) Verfahren

Der jeweils für Zeichnungsanträge geltende NIW-Tag, Bewertungstag und Orderannahmeschluss ist den technischen Beschreibungen zu entnehmen.



Jeder Verweis auf einen NIW-Tag ist als Bezugnahme auf den Bankgeschäftstag, auf den der Nettoinventarwert datiert ist, zu verstehen, wie jeweils in den Technischen Beschreibungen erläutert. Die Verwaltungsgesellschaft kann bestimmte Tage nicht als NIW-Tage betrachten, wenn die maßgeblichen Banken, Börsen und/oder geregelten Märkte (d. h. die Märkte, an denen der Teilfonds vorwiegend investiert), wie von der Verwaltungsgesellschaft für die einzelnen Teilfonds jeweils bestimmt, für den Handel und/oder Abwicklungen geschlossen sind. Eine Liste der Tage, die für die verschiedenen Teilfonds nicht als NIW-Tage betrachtet werden, kann über die Website www.candriam.com abgerufen werden.

Im Ermessen des Verwaltungsrats kann die SICAV den Vertriebsstellen auf Wunsch jedoch eine Sondergenehmigung erteilen, durch die ihnen nach Ablauf der offiziellen Orderannahmefrist der SICAV eine zusätzliche angemessene Fristverlängerung von bis zu 90 Minuten für die zentrale Erfassung und die Zusammenfassung von Anträgen sowie deren Versand an die Übertragungsstelle eingeräumt wird, wobei der Nettoinventarwert nach wie vor unbekannt ist.

Die SICAV behält sich das Recht vor,

- a) einen Antrag auf Zeichnung von Anteilen ganz oder teilweise abzulehnen;
- b) Anteile zu einem beliebigen Zeitpunkt zurückzukaufen, die sich im Besitz von Personen befinden, die nicht zum Kauf oder Besitz von Anteilen der SICAV berechtigt sind.

Der Verwaltungsrat kann den Besitz von Anteilen der SICAV durch eine natürliche oder juristische Person einschränken oder verhindern, wenn er der Ansicht ist, dass ein solcher Besitz gegen die Gesetze des Großherzogtums Luxemburg oder anderer Länder verstößt oder wenn ein solcher Besitz dazu führen würde, dass die SICAV in einem anderen Land als dem Großherzogtum Luxemburg steuerpflichtig würde oder dass ihr andere Nachteile entstünden.

Neben dem gewünschten Teilfonds und der gewünschten Anteilsklasse muss ein Zeichnungsantrag den Zeichnungsbetrag oder die Anzahl der Anteile enthalten, die gezeichnet werden sollen. Darüber hinaus ist dem Antrag eine Erklärung beizufügen, dass der Zeichner ein Exemplar des Prospekts erhalten und gelesen hat und dass der Antrag auf Zeichnung von Anteilen auf der Grundlage der Bedingungen eingereicht wird, die in diesem Prospekt erläutert sind.

Vorbehaltlich des Eingangs des vollen Zeichnungspreises und der besonderen Angaben bezüglich der Eintragung werden die Zeichnungsbestätigungen innerhalb von 10 Tagen nach dem Tag der Zeichnung gemäß den Angaben des Zeichners an ihn selbst oder auf seine Gefahr an den von ihm bestimmten Vertreter versandt.

Wird ein Antrag ganz oder teilweise abgelehnt, so wird die geleistete Zahlung oder ein Restbetrag auf dem Postweg an den Antragsteller auf dessen Gefahr erstattet. Die SICAV behält sich die Rechte an allen Schecks und Zahlungsanweisungen nach Eingang derselben vor und sie behält sich auch das Recht vor, über den Kaufpreis hinausgehende Beträge einzubehalten, solange die Schecks und Zahlungsanweisungen der Zeichner nicht eingelöst wurden.

3) Faire Behandlung von Anlegern

Anleger beteiligen sich an Teilfonds, indem sie Anteile einzelner Anteilsklassen zeichnen oder halten. Einzelne Anteile einer einzelnen Anteilsklasse sind mit den gleichen Rechten und Pflichten verbunden, um die gleiche Behandlung aller Anleger innerhalb ein und derselben Anteilsklasse des betreffenden Teilfonds sicherzustellen.

Solange die Verwaltungsgesellschaft sich innerhalb der Parameter bewegt, die die verschiedenen Anteilsklassen des betreffenden Teilfonds kennzeichnen, kann sie anhand objektiver Kriterien, die nachfolgend weiter erläutert werden, Vereinbarungen mit einzelnen Anlegern oder einer Gruppe von Anlegern eingehen, durch die diese Anleger besondere Ansprüche erhalten.

Diese Ansprüche sind als Rückvergütungen auf Gebühren zu verstehen, die der Anteilsklasse belastet werden, oder bestimmte Offenlegungen. Sie werden ausschließlich anhand objektiver Kriterien gewährt, die die Verwaltungsgesellschaft bestimmt und aus ihren eigenen Mitteln begleicht.



Zu den objektiven Kriterien gehören unter anderem (wahlweise oder kumuliert):

- die erwartete Haltedauer bei einer Anlage in dem Teilfonds;
- die Bereitschaft des Anlegers, während der Auflegungsphase des Teilfonds zu investieren;
- der tatsächliche oder voraussichtliche Betrag, den ein Anleger gezeichnet hat oder zeichnen wird;
- das gesamte verwaltete Vermögen (AuM), das ein Anleger in dem Teilfonds oder in einem anderen Produkt der Verwaltungsgesellschaft hält;
- die Art des Anlegers (z. B. Repackager, Großanleger, Fondsverwaltungsgesellschaft, Anlageverwalter, sonstiger institutioneller Anleger oder Privatanleger);
- die Gebühren oder Erträge, die vom Anleger mit einer Gruppe von oder allen verbundenen Unternehmen der Gruppe erwirtschaftet werden, zu der die Verwaltungsgesellschaft gehört.

Jeder Anleger oder potenzielle Anleger innerhalb einer Anteilsklasse eines bestimmten Teilfonds, der sich nach begründeter Auffassung der Verwaltungsgesellschaft objektiv betrachtet in der gleichen Situation befindet wie ein anderer Anleger in derselben Anteilsklasse, welcher Vereinbarungen mit der Verwaltungsgesellschaft getroffen hat, hat Anspruch auf die gleichen Vereinbarungen. Um die gleiche Behandlung zu erhalten, kann sich der Anleger oder potenzielle Anleger mit der Verwaltungsgesellschaft in Verbindung setzen, indem er einen Antrag beim eingetragenen Sitz der Verwaltungsgesellschaft einreicht. Die Verwaltungsgesellschaft wird dem betreffenden Anleger oder potenziellen Anleger die relevanten Informationen über das Bestehen und die Art solcher konkreten Vereinbarungen mitteilen, die von Letzterem erhaltenen Informationen verifizieren und auf Grundlage der ihr (u. a. durch einen solchen Anleger oder potenziellen Anleger) bereitgestellten Informationen entscheiden, ob der betreffende Anleger oder potenzielle Anleger Anspruch auf die gleiche Behandlung hat oder nicht.

4) Allgemeine Bestimmungen

Die SICAV behält sich das Recht vor, Zeichnungsanträge abzulehnen oder nur teilweise anzunehmen. Ferner behält sich der Verwaltungsrat das Recht vor, jederzeit und ohne Voranzeige die Ausgabe und den Verkauf von Anteilen der SICAV auszusetzen.

Die SICAV und die Verwaltungsgesellschaft sind verpflichtet, in Zusammenarbeit mit der Übertragungsstelle und allen Vertriebsstellen fortwährend die in Luxemburg geltenden Vorschriften zur Bekämpfung der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung sowie der Verhinderung der Nutzung des Finanzsektors zum Zwecke der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung einzuhalten. Die Übertragungsstelle ist dafür verantwortlich, bei Erhalt eines Zeichnungsantrags die in Luxemburg geltenden Regelungen zu erfüllen. Demnach müssen bestehende oder künftige Anteilinhaber bei Einreichung eines solchen Antrags ihre Identität durch Vorlage einer beglaubigten Kopie der Ausweisdokumente (Reisepass, Personalausweis) nachweisen, wobei die Beglaubigung durch die im Land des Antragstellers zuständigen Behörden (z. B. Botschaft, Konsulat, Notar oder Polizeidienststelle) erfolgen muss. Juristische Personen müssen eine Kopie der Satzung einreichen sowie Namen und Identitätsnachweise ihrer Aktionäre oder Geschäftsführer vorlegen. Wird ein Antrag über ein Kredit- oder Finanzinstitut gestellt, das Verpflichtungen unterliegt, die denen des Gesetzes vom 12. November 2004 (in der geänderten Fassung) oder der Richtlinie (UE) 2015/849 gleichwertig sind, ist eine Prüfung der Identität der Anteilinhaber nicht erforderlich. Bestehen Zweifel an der Identität einer Person, die einen Antrag auf Zeichnung oder Rücknahme von Anteilen einreicht, weil die für einen Identitätsnachweis vorgelegten Dokumente nicht vollständig, nicht ordnungsgemäß oder nicht ausreichend sind, ist die Übertragungsstelle verpflichtet, einen solchen Zeichnungsantrag aus den vorbezeichneten Gründen aufzuschieben oder gar abzulehnen. Tritt dieser Fall ein, so ist die Übertragungsstelle nicht zur Zahlung irgendwelcher Kosten oder Zinsen verpflichtet.

In Zeiten, in denen die SICAV die Berechnung des Nettoinventarwerts je Anteil aufgrund der Befugnisse aussetzt, die ihr von der Satzung erteilt werden und in diesem Prospekt beschrieben sind, gibt die SICAV keine Anteile aus. Von einer solchen Aussetzung sind alle Personen zu unterrichten, die ein Zeichnungsgesuch eingereicht haben. Die während einer solchen Aussetzung eingereichten oder ausgesetzten Anträge können durch schriftliche Mitteilung zurückgezogen werden, unter der Maßgabe, dass eine solche Mitteilung noch vor Beendigung der Aussetzung bei der Übertragungsstelle eingeht. Werden solche Anträge nicht zurückgezogen, werden sie am ersten Bewertungstag nach Beendigung der Aussetzung bearbeitet.

13. UMTAUSCH VON ANTEILEN

Jeder Anteilinhaber kann die Umschichtung aller oder eines Teils seiner Anteile in Anteile einer anderen Anteilsklasse desselben Teilfonds oder eines anderen Teilfonds beantragen, sofern er die Zulassungskriterien für die betreffende Anteilsklasse erfüllt.

Ein Antrag auf Umtausch ist brieflich oder per Telefax an die Übertragungsstelle zu richten und muss Angaben zu der Anzahl der betreffenden Anteile, der Form der umzutauschenden Anteile sowie zu den Anteilen der neuen Anteilsklasse enthalten.

Eine Umschichtung ist für den Anteilinhaber gebührenfrei.

Der jeweils für Umtauschanträge geltende NIW-Tag (wie im Kapitel *Ausgabe von Anteilen sowie Zeichnungs- und Zahlungsverfahren* definiert), Bewertungstag und Orderannahmeschluss ist den technischen Beschreibungen zu entnehmen.

Im Ermessen des Verwaltungsrats kann die SICAV den Vertriebsstellen auf Wunsch jedoch eine Sondergenehmigung erteilen, durch die ihnen nach Ablauf der offiziellen Orderannahmefrist der SICAV eine zusätzliche angemessene Fristverlängerung von bis zu 90 Minuten für die zentrale Erfassung und die Zusammenfassung von Anträgen sowie deren Versand an die Übertragungsstelle eingeräumt wird, wobei der Nettoinventarwert nach wie vor unbekannt ist.

Der Faktor, zu dem alle oder ein Teil der Anteile einer Anteilsklasse (die »ursprüngliche Klasse«) in Anteile einer anderen Anteilsklasse (die »neue Klasse«) umgeschichtet werden, wird so genau wie möglich nach der folgenden Formel berechnet:

$$A = \frac{B \times C \times E}{D}$$

- A ist die Anzahl der zuzuteilenden Anteile der neuen Klasse;
- B ist die Anzahl der umzutauschenden Anteile der ursprünglichen Klasse;
- C ist der am entsprechenden Bewertungstag ermittelte Nettoinventarwert pro Anteil der ursprünglichen Klasse;
- D ist der am entsprechenden Bewertungstag ermittelte Nettoinventarwert pro Anteil der neuen Klasse;
- E ist der Wechselkurs zwischen der Währung der ursprünglichen Klasse und der Währung der neuen Klasse. Sofern die Währung der ursprünglichen Anteilsklasse dieselbe Währung ist wie die Währung der neuen Anteilsklasse, ist E gleich 1.

14. RÜCKNAHME VON ANTEILEN

Anteilinhaber haben das Recht, jederzeit und unbegrenzt die Rücknahme ihrer Anteile durch die SICAV zu verlangen. Die von der SICAV zurückgenommenen Anteile am Kapital werden entwertet.

Rücknahmeverfahren

Ein Rücknahmeantrag ist schriftlich bei der Übertragungsstelle einzureichen. Ein solcher Antrag muss unwiderruflich sein (vorbehaltlich der unter Kapitel »*Vorübergehende Aussetzung der Berechnung des Nettoinventarwerts*« dargelegten Bestimmungen) und muss die Anzahl und die Klasse der zur Rücknahme eingereichten Anteile enthalten sowie sämtliche sonstigen Angaben, die für die Auszahlung des Rücknahmepreises wichtig sind.



Zudem ist der Name anzugeben, unter dem die Anteile eingetragen sind und es sind gegebenenfalls die Dokumente zum Nachweis einer Übertragung beizufügen.

Der jeweils für Rücknahmeanträge geltende NIW-Tag (wie im Kapitel *Ausgabe von Anteilen sowie Zeichnungs- und Zahlungsverfahren* definiert), Bewertungstag und Orderannahmeschluss ist den Technischen Beschreibungen zu entnehmen.

Im Ermessen des Verwaltungsrats kann die SICAV den Vertriebsstellen auf Wunsch jedoch eine Sondergenehmigung erteilen, durch die ihnen nach Ablauf der offiziellen Orderannahmefrist der SICAV eine zusätzliche angemessene Fristverlängerung von bis zu 90 Minuten für die zentrale Erfassung und die Zusammenfassung von Anträgen sowie deren Versand an die Übertragungsstelle eingeräumt wird, wobei der Nettoinventarwert nach wie vor unbekannt ist.

Die Auszahlung des Rücknahmepreises erfolgt in der Währung, auf die die betreffende Anteilsklasse lautet.

Gegebenenfalls ist der Wechselkurs anzuwenden, der am entsprechenden Bewertungstag gilt.

Der Rücknahmepreis der Anteile der SICAV kann höher oder niedriger liegen als der Kaufpreis, den der Anteilinhaber zum Zeitpunkt der Zeichnung der Anteile gezahlt hat, je nachdem, ob der Nettoinventarwert gestiegen oder gesunken ist.

Rückstellung der Abwicklung von Rücknahmen

Das Recht der Anteilinhaber, die Rücknahme ihrer Anteile durch die SICAV zu verlangen, wird in Phasen ausgesetzt, in denen die Berechnung des Nettovermögens der Anteile aufgrund der im Kapitel »Vorübergehende Aussetzung der Berechnung des Nettoinventarwerts sowie der Ausgabe, der Rücknahme und des Umtauschs von Anteilen« des Prospekts dargelegten Befugnisse ausgesetzt wird. Jeder Anteilinhaber, der Anteile zur Rücknahme einreicht, wird von einer solchen Aussetzung sowie deren Beendigung benachrichtigt. Die betreffenden Anteile werden am ersten Werktag in Luxemburg nach Beendigung der Aussetzung zurückgenommen.

Wenn die Aussetzung länger als einen Monat nach Eingang des Rücknahmeantrags andauert, kann dieser durch eine schriftliche Mitteilung an die Übertragungsstelle annulliert werden, unter der Voraussetzung, dass eine solche Mitteilung vor Beendigung der Aussetzung bei der Übertragungsstelle eingeht.

Rücknahmebeschränkung

Wenn für einen Teilfonds die Summe der Rücknahmeanträge (einschließlich der Umtauschanträge für einen Teilfonds in einen anderen Teilfonds der SICAV) an einem Bewertungstag über 10 % des gesamten Nettovermögens des betroffenen Teilfonds ausmacht, kann der Verwaltungsrat oder die Verwaltungsgesellschaft für die SICAV entscheiden, diese Anträge ganz oder teilweise für einen Zeitraum auszusetzen, den der Verwaltungsrat oder die Verwaltungsgesellschaft als im besten Interesse des Teilfonds liegend betrachtet, wobei dieser Zeitraum jedoch für jede ausgesetzte Rücknahme grundsätzlich zehn (10) Geschäftstage nicht überschreiten darf.

Jeder auf diese Weise ausgesetzte Rücknahmeantrag wird vorrangig vor Rücknahmeanträgen an folgenden Bewertungstagen bearbeitet.

Der Preis für die ausgesetzten Rücknahmen ist der Nettoinventarwert des Teilfonds pro Anteil am Tag der Bedienung der Rücknahmeanträge (d. h. der Nettoinventarwert, der nach der Berichtsperiode berechnet wird).

Verlängerung der Kündigungsfristen

Im Rahmen des Liquiditätsrisikomanagements kann der Verwaltungsrat oder die Verwaltungsgesellschaft im Namen der SICAV beschließen, die Frist zwischen dem Eingang des Rücknahmeauftrags und dessen Ausführung zu verlängern, ohne dass dadurch die Zahlungsfrist oder die Häufigkeit der Berechnung des NIW beeinflusst werden. Die Verlängerung der Kündigungsfrist darf grundsätzlich nicht mehr als 10 Werktage zusätzlich zu der Frist betragen, die in den Technischen Beschreibungen der betreffenden Teilfonds genannt ist.



Rückgabegebühr

Im Rahmen des Liquiditätsrisikomanagements kann der Verwaltungsrat oder die Verwaltungsgesellschaft im Namen der SICAV beschließen, Rückgabegebühren anzuwenden; hierbei handelt es sich um Kosten, die innerhalb einer im Voraus festgelegten Spanne den Liquiditätskosten Rechnung tragen und die von den Anteilhabern bei der Rücknahme ihrer Anteile an den betreffenden Teilfonds gezahlt werden.

Rücknahme gegen Sachwerte

Um die Begleichung von hohen Rücknahmeanträgen zu erleichtern, kann die SICAV gelegentlich einem Anleger eine Rücknahme gegen Sachwerte vorschlagen, bei welcher der Anleger eine Auswahl von Vermögenswerten des von der Rücknahme betroffenen Teilfonds in Sachform mit einem dem Rücknahmepreis entsprechenden Wert erhält (gegebenenfalls abzüglich der Rücknahmekosten). In diesem Fall muss der Anleger seine ausdrückliche Einwilligung in die Rücknahme gegen Sachwerte erteilen. Die SICAV und der Anleger, der die Rücknahme vornimmt, vereinbaren besondere Verfahren für die Begleichung.

Wenn die SICAV eine Rücknahme gegen Sachwerte akzeptiert, trägt sie dem Interesse der anderen Anleger des Teilfonds, dem Grundsatz der Gleichbehandlung sowie den Beschränkungen oder Bedingungen aufgrund anwendbarer Gesetze und Vorschriften Rechnung.

Alle mit einer Rücknahme gegen Sachwerte in Zusammenhang stehenden Kosten werden von dem Anleger, der die Rücknahme vornimmt, bzw. jeder anderen mit der SICAV vereinbarten dritten Partei getragen oder nach anderen vom Verwaltungsrat für alle Anleger des Teilfonds angemessen befundenen Modalitäten aufgeteilt.

Wenn außerordentliche Umstände eine normale Ausführung unmöglich machen oder beeinträchtigen, kann der Verwaltungsrat oder die Verwaltungsgesellschaft im Namen der SICAV im Rahmen des Liquiditätsrisikomanagements beschließen, einem Anteilhaber, der als professioneller Anleger qualifiziert ist, eine Rücknahme gegen Sachwerte vorzuschlagen.

15. MARKTTIMING UND LATE TRADING

Markttiming und *Late Trading*, wie im Folgenden definiert, sind im Rahmen von Zeichnungs- und Umschichtungsanträgen ausdrücklich untersagt.

Die SICAV behält sich das Recht vor, Anträge auf Zeichnung oder Umschichtung von Anteilen zurückzuweisen, wenn der Verdacht besteht, dass der Antragsteller solche Handelspraktiken betreibt, und sie kann gegebenenfalls die zum Schutze der übrigen Anteilhaber erforderlichen Maßnahmen ergreifen.

15.1 Markttiming

Auf *Markttiming* beruhende Techniken sind unzulässig.

Markttiming ist eine Arbitragetechnik, mit der ein Anleger systematisch Anteile bzw. Aktien eines Fonds in einem kurzen Zeitabstand zeichnet, verkauft oder umtauscht, indem er die Zeitverschiebungen oder die Unvollkommenheiten bzw. Schwächen des für die Ermittlung des Nettoinventarwerts des Fonds eingesetzten Systems ausnutzt.

15.2 Late Trading

Auf *Late Trading* beruhende Techniken sind unzulässig.

Unter *Late Trading* versteht man die Annahme von Zeichnungs-, Rücknahme- oder Umtauschanträgen nach dem Orderannahmeschluss (Cut-Off-Zeitpunkt) eines bestimmten Tages und die Ausführung solcher Anträge auf der Grundlage des am selben Tag gültigen Nettoinventarwerts.

16.1 Identifikation der Zeichner

Die SICAV, die Verwaltungsgesellschaft, die Übertragungsstelle und alle Vertriebsstellen sind verpflichtet, jederzeit die in Luxemburg geltenden Vorschriften zur Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung sowie zur Verhinderung der Nutzung des Finanzsektors zu diesen Zwecken einzuhalten.

Bei der Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung achten die SICAV, die Verwaltungsgesellschaft und die Übertragungsstelle auf die Einhaltung der diesbezüglich geltenden luxemburgischen Gesetze und vergewissern sich, dass die Identifikation der Zeichner in Luxemburg gemäß den geltenden Regelungen erfolgt, wie (diese Aufzählung erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit) EU-Richtlinie 2015/849, das Gesetz vom 12. November 2004 und die CSSF-Verordnung Nr. 12-02 vom 14. Dezember 2012 in der jeweils geltenden Fassung.

Die Übertragungsstelle ist dafür verantwortlich, bei Erhalt eines Zeichnungsantrags die in Luxemburg geltenden Regelungen zu erfüllen. Wenn ein Anteilinhaber bzw. ein künftiger Anteilinhaber seinen Antrag vorlegt, hat die Übertragungsstelle die Identifikation des Kunden und dessen wirtschaftlicher Eigentümer sowie die Überprüfung von deren Identität anhand von Dokumenten, Daten oder Informationen aus zuverlässigen und unabhängigen Quellen unter Heranziehung eines risikobasierten Ansatzes durchzuführen.

Wenn Anteile von einem für Rechnung eines anderen handelnden Intermediärs gezeichnet werden, hat die Übertragungsstelle gegenüber diesem Intermediär verstärkte Sorgfaltsmaßnahmen anzuwenden, mit denen insbesondere die Belastbarkeit des Kontrollrahmens für die Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung analysiert werden sollen.

Bestehen Zweifel an der Identität einer Person, die einen Antrag auf Zeichnung oder Rücknahme von Anteilen einreicht, weil die für einen Identitätsnachweis vorgelegten Dokumente nicht vollständig, nicht ordnungsgemäß oder nicht ausreichend sind, ist die Übertragungsstelle verpflichtet, einen solchen Zeichnungsantrag aus den vorbezeichneten Gründen aufzuschieben oder gar abzulehnen. Tritt dieser Fall ein, so ist die Übertragungsstelle nicht zur Zahlung irgendwelcher Kosten oder Zinsen verpflichtet.

Gemäß den geltenden Gesetzen und Vorschriften können die Verwaltungsgesellschaft und/oder die Übertragungsstelle von jedem Anleger die Mitteilung der Informationen und Dokumente verlangen, die zu dessen Identifikation und zur Überprüfung von dessen Identität notwendig sind (»KYC«).

Bei unterbleibender Mitwirkung des Anlegers (insbesondere, wenn die erforderlichen Dokumente nicht, unvollständig oder verspätet geliefert werden, wenn Mahnungen unbeantwortet bleiben, oder bei absichtlich undurchschaubarem Verhalten) behalten sich die Verwaltungsgesellschaft und/oder die Übertragungsstelle das Recht vor:

- Zeichnungs-, Rücknahme- oder Umtauschtransaktionen zu verweigern, auszusetzen oder zu verzögern;
- das Vermögen des betreffenden Anlegers einzufrieren;
- dem Anleger Verwaltungs- und/oder Recherchekosten in Rechnung zu stellen, die angemessenen Kosten für die Beschaffung der erforderlichen Informationen entsprechen, wobei diese direkt von seinem Vermögen in Abzug gebracht oder gesondert in Rechnung gestellt werden können;
- die Zwangsrücknahme der gehaltenen Anteile vorzunehmen und das Vermögen auf einem besonderen Konto bei der Depotbank zu hinterlegen;
- gegebenenfalls alle Meldungen oder Erklärungen durchzuführen, die bei den zuständigen Behörden erforderlich sind.

16.2 Identifikation des Risikos hinsichtlich der Anlage

Bei der Durchführung von Anlagegeschäften haben die SICAV, die Verwaltungsgesellschaft und gegebenenfalls das Unternehmen, auf das die Funktion der Portfolioverwaltung übertragen wurde, im



Übrigen das Risiko der Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung bei der Anlage zu analysieren und dem bewerteten und dokumentierten Risiko angepasste Sorgfaltsmaßnahmen durchzuführen.

17. NETTOINVENTARWERT

Der Nettoinventarwert pro Anteil wird für jede Anteilsklasse an jedem Bewertungstag unter Verantwortung des Verwaltungsrats der SICAV ermittelt. Jeder Verweis auf einen Bewertungstag ist als Bezugnahme auf den Bewertungstag, in dessen Verlauf der Nettoinventarwert des NIW-Tages bestimmt wird, zu verstehen, wie jeweils in den technischen Beschreibungen erläutert.

Er wird in der Währung des Teilfonds ausgedrückt und für jede Anteilsklasse des betreffenden Teilfonds ermittelt, indem das dieser Klasse zuzuordnende Nettovermögen durch die Gesamtzahl der am Bewertungstag umlaufenden Anteile dieser Klasse dividiert wird. Der so ermittelte Nettoinventarwert je Anteil eines Teilfonds wird auf das nächste Tausendstel der Währungseinheit des Teilfonds gerundet.

Da es sich bei einigen Teilfonds der SICAV um Dachfonds handelt, wird darauf hingewiesen, dass der Nettoinventarwert jeder Anteilsklasse dieser Teilfonds insbesondere in Abhängigkeit von dem Nettoinventarwert der OGAW bzw. OGA, in die diese Teilfonds anlegen, schwankt.

Der prozentuale Anteil am Gesamtnettovermögen, der den einzelnen Anteilsklassen zuzuordnen ist, wird mit Gründung der SICAV im Verhältnis der Anzahl der Anteile ermittelt, die für die einzelnen Anteilsklassen ausgegeben wurden, multipliziert mit dem jeweiligen ursprünglichen Ausgabepreis der Anteile. Dieser Anteil wird nachfolgend auf der Grundlage erfolgter Dividendenauszahlungen sowie der getätigten Zeichnungen und Rücknahmen jeweils wie folgt angepasst:

- Erstens wird, wenn für die ausschüttenden Anteile eine Ausschüttung erfolgt, das den Anteilen dieser Klasse zuzuordnende Nettovermögen um den Gesamtbetrag der Ausschüttung vermindert (wodurch sich auch der prozentuale Anteil am Gesamtnettovermögen verringert, der dieser Anteilsklasse zuzuordnen ist). Hingegen bleibt das Nettovermögen, das den thesaurierenden Anteilen zuzuordnen ist, unverändert (sodass der prozentuale Anteil am Gesamtnettovermögen, der dieser Anteilsklasse zuzuordnen ist, entsprechend steigt).
- Zweitens wird bei Ausgabe oder Rücknahme von Anteilen einer Anteilsklasse das entsprechende Nettovermögen um den vereinnahmten Betrag erhöht bzw. um den ausgezahlten Betrag vermindert.

Das Nettovermögen jedes Teilfonds wird wie folgt ermittelt:

I. Die Vermögenswerte der SICAV umfassen insbesondere:

1. alle flüssigen Mittel und Festgelder, einschließlich fälliger, noch nicht vereinnahmter Zinsen sowie bis zum Bewertungstag aufgelaufener Zinsen auf solche Festgelder;
2. alle bei Sicht zahlbaren Wechsel und Schuldscheine sowie sonstigen Forderungen (einschließlich der noch nicht vereinnahmten Erlöse aus dem Verkauf von Wertpapieren);
3. alle Wertpapiere, Anteile, Aktien, Schuldverschreibungen, Options- oder Bezugsrechte sowie sonstige Anlagen und Wertpapiere im Eigentum der SICAV;
4. alle Forderungen der SICAV aus Dividenden (Bar- oder Stockdividenden) und Barausschüttungen, in dem Maße, in dem die SICAV davon Kenntnis hat;
5. alle fälligen, noch nicht vereinnahmten Zinsen sowie alle Zinsen, die bis zum Bewertungstag auf Wertpapiere im Besitz der SICAV aufgelaufen sind, sofern diese Zinsen nicht im Kapitalbetrag dieser Wertpapiere enthalten sind;
6. die Gründungskosten der SICAV, soweit sie noch nicht abgeschrieben sind;

7. alle sonstigen Vermögensgegenstände aller Art, einschließlich transitorischer Aktiva.

Der Wert dieser Vermögenswerte wird wie folgt ermittelt:

- a) Die Anteile von OGA werden auf der Grundlage ihres zuletzt verfügbaren Nettoinventarwerts bewertet; es sei denn, der letzte veröffentlichte Nettoinventarwert liegt mehr als 10 Geschäftstage im Vergleich zum letzten Bewertungstag der SICAV zurück. In einem solchen Fall schätzt die SICAV den Nettoinventarwert mit der gebotenen Sorgfalt, nach dem Grundsatz von Treu und Glauben und gemäß den allgemein anerkannten Verfahrensweisen.
- b) Der Wert der Barbestände und Einlagen, der bei Sicht zahlbaren Wechsel und Schuldscheine und der Buchforderungen, der im Voraus geleisteten Aufwendungen und der angekündigten oder fällig gewordenen, aber noch nicht eingenommenen Dividenden und Zinsen ist der Nennwert dieser Vermögenswerte, sofern es sich nicht als unwahrscheinlich erweist, dass dieser Wert eingenommen werden kann; in diesem letzteren Falle wird der Wert bestimmt, indem der Betrag abgezogen wird, den die SICAV für angemessen hält, um den tatsächlichen Wert dieser Vermögenswerte wiederzugeben.
- c) Die Bewertung aller zur amtlichen Notierung an einer Börse oder an einem anderen ordnungsgemäß funktionierenden, anerkannten und dem Publikum offen stehenden geregelten Markt zugelassenen Wertpapiere erfolgt auf der Grundlage des letzten am Bewertungstag in Luxemburg bekannten Kurses, und wenn das betreffende Wertpapier an mehreren Märkten gehandelt wird, auf der Grundlage des letzten bekannten Kurses des Hauptmarktes dieses Wertpapiers; wenn der letzte bekannte Kurs nicht repräsentativ ist, erfolgt die Bewertung auf der Grundlage des wahrscheinlichen Veräußerungswerts, den der Verwaltungsrat mit der gebotenen Sorgfalt und nach dem Grundsatz von Treu und Glauben schätzt.
- d) Wertpapiere, die nicht an einer Börse oder an einem anderen anerkannten, für das Publikum offenen und ordnungsgemäß funktionierenden geregelten Markt notiert sind bzw. gehandelt werden, werden zu ihrem wahrscheinlichen Veräußerungswert bewertet, der in umsichtiger Weise nach dem Grundsatz von Treu und Glauben festzulegen ist.
- e) Flüssige Mittel und Geldmarktinstrumente werden zu ihrem Nennwert bewertet, zuzüglich aufgelaufener Zinsen, oder zu den fortgeführten Anschaffungskosten.
- f) Alle anderen Vermögenswerte werden vom Verwaltungsrat auf der Grundlage ihres wahrscheinlichen Veräußerungswertes bewertet. Dieser ist nach dem Grundsatz von Treu und Glauben und gemäß den allgemein anerkannten Bewertungsmethoden festzulegen.

II. Die Verbindlichkeiten der SICAV umfassen insbesondere:

1. alle Darlehen, fälligen Wechsel und Buchverbindlichkeiten;
2. alle bekannten, fälligen oder nicht fälligen Verbindlichkeiten, einschließlich aller fällig gewordenen vertraglichen Verpflichtungen, die die Zahlung von Geld- oder Sachwerten zum Gegenstand haben (einschließlich des Betrags der durch die SICAV erklärten, aber noch nicht ausgeschütteten Dividenden);
3. alle vom Verwaltungsrat genehmigten oder gebilligten Rücklagen, insbesondere die für etwaige Wertminderungen bestimmter Anlagen der SICAV gebildeten Rücklagen;
4. jegliche sonstige Verbindlichkeit der SICAV gleich welcher Art, mit Ausnahme derjenigen, die durch das Eigenkapital der SICAV repräsentiert werden. Bei der Ermittlung der Höhe dieser sonstigen Verbindlichkeiten berücksichtigt die SICAV alle von ihr zu tragenden Aufwendungen. Hierzu zählen insbesondere die Gründungskosten, die an Dritte, die der SICAV Leistungen erbringen, zahlbaren Honorare und Gebühren, unter anderem die Verwaltungs-, Performance- und Beratungsgebühren sowie die an die Depotbank und ihre

Korrespondenzbanken, die Verwaltungsstelle, die Übertragungsstelle, die Zahlstelle etc. zahlbaren Gebühren, einschließlich deren Auslagen, die Kosten für die Rechtsberatung und die Wirtschaftsprüfung, die Kosten für die Verkaufsförderung sowie für den Druck und die Veröffentlichung der für den Verkauf der Anteile maßgeblichen Dokumente sowie jeglicher sonstiger Dokumente in Bezug auf die SICAV, insbesondere die Finanzberichte, die Kosten für die Einberufung und Abhaltung der Versammlungen der Anteilinhaber und die Kosten in Verbindung mit einer etwaigen Satzungsänderung, die Kosten für die Einberufung und Abhaltung von Verwaltungsratssitzungen, die den Verwaltungsratsmitgliedern im Rahmen ihrer Funktion auflaufenden angemessenen Reisekosten und Sitzungsgelder, die Kosten in Verbindung mit der Ausgabe und der Rücknahme von Anteilen, die Kosten in Verbindung mit der Zahlung von Dividenden sowie mit der Zahlung von fälligen Abgaben an ausländische Aufsichtsbehörden der Länder, in denen die SICAV registriert ist, einschließlich der an die ständigen Vertreter vor Ort zahlbaren Gebühren und Honorare sowie der Kosten in Verbindung mit der Aufrechterhaltung der Eintragungen sowie der Zahlung der von den jeweiligen Regierungsbehörden erhobenen Steuern und Abgaben, die Kosten für die Börsennotierung und die Aufrechterhaltung der Notierung, die Finanzierungskosten, die Bank- und Maklergebühren, die Kosten und Aufwendungen für die Abonnieung, für Lizenzen oder für jede andere kostenpflichtige Nutzung von Daten- oder Informationsdiensten von Indexanbietern, Ratingagenturen oder anderen Datenanbietern sowie jegliche sonstigen Betriebs- und Verwaltungskosten. Bei der Ermittlung der Höhe der Gesamtheit oder eines Teils dieser Verbindlichkeiten kann die SICAV Verwaltungs- und sonstige Kosten regelmäßiger oder wiederkehrender Art durch eine Schätzung auf das ganze Jahr oder einen anderen Zeitraum berechnen und den so ermittelten Betrag anteilig auf die entsprechenden Zeiträume verteilen. Zudem kann sie eine gemäß den Modalitäten der Verkaufsdokumente berechnete und gezahlte Gebühr festsetzen.

Bei der Bewertung der Summe dieser Verbindlichkeiten berücksichtigt die SICAV die regelmäßig oder periodisch anfallenden administrativen und sonstigen Aufwendungen zeitanteilig.

- III. Jeder Anteil der SICAV, dessen Rücknahme bearbeitet wird, gilt bis zum Ablauf des Bewertungstags, der für die Rücknahme dieses Anteils maßgeblich ist, als ausgegebener und umlaufender Anteil. Nach Ablauf dieses Tages gilt sein Preis bis zur Zahlung als Verbindlichkeit der SICAV.

Entsprechend den eingegangenen Zeichnungsanträgen von der SICAV auszugebende Anteile werden nach Abschluss des Bewertungstages als ausgegebene Anteile behandelt; bis zum Eingang des Ausgabepreises gilt dieser als Forderung der SICAV.

- IV. Im Rahmen des Möglichen werden alle Käufe und Verkäufe von Vermögenswerten berücksichtigt, welche die SICAV bis zum Bewertungstag beschlossen hat.
- V. Der Nettoinventarwert jedes Teilfonds wird in der vom Verwaltungsrat festgelegten Währung ausgedrückt, die in der jeweiligen Technischen Beschreibung angegeben ist.

Alle nicht in der Referenzwährung eines Teilfonds ausgedrückten Vermögenswerte werden zu dem am betreffenden Bewertungstag in Luxemburg geltenden Wechselkurs in diese Währung umgerechnet.

Der Nettoinventarwert der SICAV entspricht der Summe der Nettoinventarwerte ihrer einzelnen Teilfonds. Das Kapital der SICAV entspricht jederzeit dem Nettoinventarwert der SICAV; die Konsolidierungswährung ist der Euro.

- VI. Für jeden Teilfonds wird auf folgende Weise eine gemeinsame Vermögensmasse gebildet:

- (a) Die bei der Ausgabe von Anteilen eines Teilfonds erlangten Erlöse werden in den Büchern der SICAV der für diesen Teilfonds gebildeten Vermögensmasse zugeteilt, und die diesen Teilfonds betreffenden Vermögenswerte, Verbindlichkeiten, Aufwendungen und Erträge werden der Vermögensmasse dieses Teilfonds zugerechnet.

- (b) Vermögenswerte, die sich von anderen Vermögenswerten ableiten, werden in den Büchern der SICAV derselben Vermögensmasse zugerechnet wie die Vermögenswerte, von denen sie sich ableiten. Jedes Mal, wenn ein Vermögenswert neu bewertet wird, wird die Wertsteigerung oder Wertminderung dieses Vermögenswertes der Vermögensmasse des Teilfonds zugerechnet, zu dem dieser Vermögenswert gehört.
- (c) Alle Verbindlichkeiten der SICAV, die einem bestimmten Teilfonds zugerechnet werden können, werden der Vermögensmasse dieses Teilfonds zugerechnet.
- (d) Die Vermögenswerte, Verbindlichkeiten, Kosten und Ausgaben, die keinem bestimmten Teilfonds zugeordnet werden können, werden zu gleichen Teilen auf die verschiedenen Teilfonds aufgeteilt oder, falls die entsprechenden Beträge dies rechtfertigen, im Verhältnis zu deren jeweiligen Nettovermögen.
- (e) Nach einer etwaigen Dividendenausschüttung an die Anteilhaber eines Teilfonds wird der Nettovermögenswert dieses Teilfonds um den Betrag der Ausschüttungen reduziert.

VII. Mechanismus zur Vermeidung der Verwässerung

▪ Beschreibung des Mechanismus zur Vermeidung der Verwässerung und geltende Grenzwerte

Die SICAV kann einen Mechanismus zur Vermeidung der Verwässerung einführen, der gegebenenfalls in der Technischen Beschreibung genannt wird und der verhindern soll, dass die bestehenden Anteilhaber eines Teilfonds die Kosten tragen müssen, die sich aus Transaktionen mit Vermögenswerten des Portfolios infolge umfangreicher Zeichnungen oder Rücknahmen durch Anleger des Teilfonds ergeben.

Im Falle von umfangreichen Nettozeichnungen oder -rücknahmen in Bezug auf den Teilfonds sieht sich der Fondsmanager möglicherweise gezwungen, die entsprechenden Beträge zu investieren/desinvestieren, wobei im Rahmen der erforderlichen Transaktionen Gebühren anfallen können, die sich je nach Art der Vermögenswerte unterscheiden.

Hierbei handelt es sich vor allem um Abgaben an bestimmten Märkten sowie um Gebühren, die von den Maklern für die Durchführung dieser Transaktionen erhoben werden. Bei diesen Gebühren kann es sich um feste Beträge handeln, sie können aber auch im Verhältnis zu den jeweils abgewickelten Beträgen variieren und/oder die Abweichung zwischen dem Kaufpreis oder dem Verkaufspreis eines Instruments einerseits und seinem Bewertungspreis oder Durchschnittspreis andererseits widerspiegeln (typisches Beispiel für Schuldverschreibungen). Die Aktivierung des Mechanismus zur Vermeidung der Verwässerung zielt folglich darauf ab, diese Gebühren den Anlegern anzulasten, auf deren Initiative die Portfoliobewegungen aufgrund von Zeichnungen/Rücknahmen entstehen, und die bestehenden Anleger vor diesen Belastungen zu schützen.

In der Praxis bedeutet dies: An Bewertungstagen, an denen die Differenz zwischen Zeichnungen und Rücknahmen eines Teilfonds (also die Nettotransaktionen) einen vom Verwaltungsrat im Vorhinein festgelegten prozentualen Grenzwert überschreitet, behält sich der Verwaltungsrat das Recht vor:

- den Nettoinventarwert zu bewerten, indem den Vermögenswerten (bei Nettozeichnungen) ein prozentualer Berichtungsbetrag zugerechnet bzw. (bei Nettorücknahmen) von den Vermögenswerten ein solcher Berichtungsbetrag abgezogen wird, wobei die Höhe dieser Berichtigung von den beim Kauf bzw. Verkauf von Wertpapieren nach den üblichen Marktpraktiken zu zahlenden Gebühren und Kosten abhängt (Swing-Pricing-Methode);
- den Wert der Wertpapiere im Portfolio des betreffenden Teilfonds auf der Grundlage ihrer Kaufs- und Verkaufspreise oder durch Festlegung eines für den betreffenden Markt repräsentativen Spreadniveaus (bei Nettozeichnungen bzw. Nettorücknahmen) zu bewerten (Bid/Ask-Methode).

Die Methoden Swing Pricing und Bid/Ask werden keinesfalls gleichzeitig angewendet.

▪ **Auswirkungen der Aktivierung des Mechanismus zur Vermeidung der Verwässerung und geltender Faktor**

- Im Falle von Nettozeichnungen: Erhöhung des Nettoinventarwerts, d. h. des Kaufpreises, für alle an diesem Tag zeichnenden Anleger,
- Im Falle von Nettorücknahmen: Verringerung des Nettoinventarwerts, d. h. des Verkaufspreises, für alle Anleger, die an diesem Tag ihre Anteile zur Rücknahme einreichen.

Diese Erhöhung bzw. Verringerung des Nettoinventarwerts wird als „Faktor“ des Mechanismus zur Vermeidung der Verwässerung bezeichnet.

Die Größenordnung dieser Abweichung ergibt sich aus den von der Verwaltungsgesellschaft geschätzten Transaktionskosten in Verbindung mit den vorgesehenen Arten von Vermögenswerten.

Diese andere Bewertungsmethode darf nicht zu einer Anpassung von mehr als 2 % des Nettoinventarwerts führen. Hiervon ausgenommen sind außergewöhnliche Umstände, wie beispielsweise eine erhebliche Verringerung der Liquidität. Wird die Obergrenze von 2 % überschritten, teilt die Verwaltungsgesellschaft dies der CSSF mit und weist die Anteilinhaber über eine Veröffentlichung auf der Website www.candriam.com darauf hin. Die Informationen werden zudem für den betreffenden Teilfonds im Jahres- bzw. Halbjahresbericht der SICAV dargelegt.

▪ **Entscheidungsfindung und Anwendung des Mechanismus zur Vermeidung der Verwässerung**

Der Verwaltungsrat hat die Verwaltungsgesellschaft mit der Umsetzung des Mechanismus zur Vermeidung der Verwässerung der Teilfonds betraut.

Die Verwaltungsgesellschaft hat Grundsätze erarbeitet, in denen der Mechanismus zur Vermeidung der Verwässerung ausführlich erläutert wird, und operative Prozesse und Verfahrensweisen zur Überwachung der Anwendung des Mechanismus zur Vermeidung der Verwässerung durch die Verwaltungsstelle und die Übertragungsstelle implementiert.

Die Grundsätze der Verwaltungsgesellschaft zum Mechanismus zur Vermeidung der Verwässerung wurden vom Verwaltungsrat der SICAV ordnungsgemäß validiert.

▪ **Anwendbare Methodik im Falle von Performancegebühren**

Im Falle der Berechnung einer Performancegebühr erfolgt diese Berechnung vor einer etwaigen Anwendung des Mechanismus zur Vermeidung der Verwässerung, sodass sie von den Auswirkungen des Mechanismus zur Vermeidung der Verwässerung unberührt bleibt.

Rechte der Anleger

In Bezug auf den Schutz von Anteilinhabern im Falle eines Irrtums bei der Berechnung des Nettoinventarwerts sowie die Behebung von Folgen aus der Nichteinhaltung von für die SICAV geltenden Anlagevorschriften hält sich die SICAV an die Grundsätze und Regelungen des CSSF-Rundschreibens 24/856 vom 29. März 2024. Bei Entschädigungszahlungen aufgrund von Irrtümern/Nichteinhaltungen auf Ebene eines Teilfonds können die Rechte von Endbegünstigten beeinträchtigt werden, wenn sie ihre Anteile über einen Finanzintermediär gezeichnet haben. Daher empfehlen wir den Anlegern, sich über ihre Rechte beraten zu lassen.

18. VORÜBERGEHENDE AUSSETZUNG DER BERECHNUNG DES NETTOINVENTARWERTS

Der Verwaltungsrat ist befugt, in den folgenden Fällen die Berechnung des Nettoinventarwerts eines oder mehrerer Teilfonds sowie die Ausgabe, die Rücknahme und den Umtausch von Anteilen vorübergehend auszusetzen:



- a) wenn der Nettoinventarwert der Anteile von OGA, in die ein Teilfonds einen wesentlichen Teil seiner Anlagen getätigt hat, nicht bestimmt werden kann;
- b) in jeder Phase, in der einer der wichtigsten Märkte oder eine der wichtigsten Börsen, an denen ein wesentlicher Teil der Anlagen eines Teilfonds notiert sind, aus einem anderen Grund als dem eines üblichen Feiertages geschlossen ist, oder in Zeiten, in denen der Handel dort beträchtlich eingeschränkt oder vorübergehend ausgesetzt ist (z. B. Aussetzung von Rücknahme- und Zeichnungsanträgen, wenn eine Börse halbtägig geschlossen bleibt);
- c) in jeder Phase, in der die politische, wirtschaftliche, militärische, geldpolitische oder gesellschaftliche Lage oder ein anderes Ereignis höherer Gewalt, das nicht der Verantwortung oder den Befugnissen der SICAV unterliegt, die normale und vernünftige Verfügung über die Vermögenswerte ohne ernsthafte Schädigung der Interessen der Anteilhaber unmöglich macht;
- d) in jeder Phase, in der die Kommunikationsmittel versagen, die normalerweise zur Ermittlung der Kurse von Anlagen der SICAV oder zur Ermittlung der aktuellen Börsenkurse an irgendeinem Markt oder irgendeiner Börse verwendet werden;
- e) wenn Devisen- oder Kapitalverkehrsbeschränkungen die Durchführung von Geschäften für Rechnung der SICAV verhindern oder wenn die Käufe oder Verkäufe von Vermögenswerten der SICAV nicht zu normalen Wechselkursen ausgeführt werden können oder wenn die ausstehenden Zahlungen für die Rücknahme oder die Umschichtung von Anteilen der SICAV nach dem Ermessen des Verwaltungsrats nicht zu normalen Wechselkursen vorgenommen werden können;
- f) im Falle der Verschmelzung bzw. Schließung oder Aufspaltung eines oder mehrerer Teilfonds bzw. einer oder mehrerer Anteilsklassen oder Anteilskategorien, sofern eine solche Aussetzung im Hinblick auf den Schutz der Anteilhaber der betreffenden Teilfonds, Anteilsklassen oder -kategorien gerechtfertigt ist;
- g) ab der Einberufung einer Versammlung, in deren Verlauf die Auflösung der SICAV vorgeschlagen wird.

Zeichner und Anteilhaber, die die Rücknahme von Anteilen beantragt haben, werden über die Aussetzung der Berechnung des Nettoinventarwerts benachrichtigt.

Die in der Schwebelage befindlichen Zeichnungen und Rücknahmeanträge können durch schriftliche Mitteilung zurückgezogen werden, sofern diese bei der Übertragungsstelle vor der Aufhebung der Aussetzung eingeht.

Schwebende Zeichnungen und Rücknahmen werden am ersten Bewertungstag nach dem Ende der Aussetzung bearbeitet.

19. VERWENDUNG DER ERGEBNISSE

19.1 Allgemeine Grundsätze

Die Hauptversammlung beschließt jedes Jahr über die diesbezüglichen Vorschläge des Verwaltungsrats.

Für Thesaurierungsanteile schlägt der Verwaltungsrat die Thesaurierung des Ergebnisses vor, das auf diese Anteile entfällt.



Für Ausschüttungsanteile kann der Verwaltungsrat vorschlagen, die Nettoanlageerträge des Geschäftsjahres, die realisierten und nicht realisierten Nettokapitalgewinne sowie die Nettovermögenswerte unter Beachtung der Beschränkungen des Gesetzes auszuschütten.

Der Verwaltungsrat kann, wenn er dies für angebracht hält, auch Zwischenausschüttungen vornehmen.

19.2 Dividendenpolitik

Die SICAV kann den Inhabern von Ausschüttungsanteilen die Ausschüttung von Dividenden vorschlagen. Im Allgemeinen werden im Zusammenhang mit Thesaurierungsanteilen keine Dividenden ausgeschüttet.

Sollte der Verwaltungsrat der Hauptversammlung der Anteilinhaber die Ausschüttung einer Dividende vorschlagen, so wird die Höhe einer solchen Ausschüttung unter Einhaltung der durch das Gesetz festgelegten Grenzen berechnet.

Für jede Anteilsklasse können die jährlichen Dividenden auf der Hauptversammlung der Anteilinhaber separat erklärt werden. Der Verwaltungsrat behält sich außerdem das Recht vor, für jede Anteilsklasse im Laufe des Geschäftsjahres Zwischenausschüttungen vorzunehmen.

Für jede Anteilsklasse kann die SICAV auch häufiger Dividenden ausschütten, soweit erforderlich, oder zu bestimmten festgesetzten Zeitpunkten innerhalb des Geschäftsjahres, wie dies der Verwaltungsrat für angemessen hält. Es ist geplant, dass alle Anteilsklassen mit dem Suffix:

- (m) eine monatliche Dividendenausschüttung vornehmen können;
- (n) eine vierteljährliche Dividendenausschüttung vornehmen können;
- (s) eine halbjährliche Dividendenausschüttung vornehmen können.

Der Verwaltungsrat kann die Dividendenpolitik bestimmen und die Methoden der Auszahlung von Dividenden und Zwischendividenden festsetzen.

Die SICAV kann beispielsweise Anteilsklassen anbieten, die eine feste Dividende in Höhe eines festgelegten Betrags oder eines festgelegten prozentualen Anteils am Nettoinventarwert je Anteil zu dem jeweils vom Verwaltungsrat festgelegten Stichtag ausschütten. Diese Dividende wird für gewöhnlich in festgelegten Zeitabständen (beispielsweise halbjährlich) ausgeschüttet, wie dies der Verwaltungsrat für angemessen hält.

Ein Dividendenkalender mit den Angaben zur Häufigkeit der jeweiligen Ausschüttungen und den jeweiligen Grundlagen zur Berechnung der Dividenden kann bei der Verwaltungsgesellschaft sowie über die folgende Internetadresse bezogen werden: www.candriam.com.

Die Anleger werden insbesondere auf die folgenden Punkte aufmerksam gemacht:

- Die Höhe der Dividende hängt zwangsläufig davon ab, wie hoch die erwirtschafteten Erträge oder realisierten Kapitalzuwächse der jeweiligen Anteilsklasse sind.
- Die Dividendenzahlung kann in Form einer Kapitalausschüttung erfolgen, sofern das Gesamtnettovermögen der SICAV nach dieser Ausschüttung weiterhin über dem gemäß luxemburgischem Recht erforderlichen Mindestkapital liegt. Die Dividendenzahlung kann die Erträge der betreffenden Anteilsklasse übersteigen, woraus sich eine Verringerung des ursprünglich investierten Kapitals ergibt. Wir weisen die Anteilinhaber zudem darauf hin, dass bei Dividendenausschüttungen, die höher sind als die Erträge aus den Anlagen einer Anteilsklasse, die Dividenden aus dem Kapital dieser Anteilsklasse oder aus den realisierten oder latenten Kapitalerträgen entnommen werden können. Hieraus kann sich für Anteilinhaber aus bestimmten Ländern möglicherweise eine Steuerpflicht ergeben. Wir bitten die betreffenden Anteilinhaber daher, ihre individuellen Umstände mit ihrem Steuerberater vor Ort zu besprechen.

In Bezug auf Anteilsklassen, für die ein fester Dividendensatz vorgesehen ist, sollten die Anteilinhaber insbesondere auch das Folgende beachten:

- In Phasen, in denen ein Teilfonds/eine Anteilsklasse eine negative Performance generiert, werden die Dividenden für gewöhnlich weiter ausgeschüttet. Folglich kann sich der Wert der Kapitalinvestition in diesen Teilfonds/diese Anteilsklasse sehr schnell verringern. Auf diese Weise kann sich der Wert der Investition eines Anteilinhabers schließlich bis auf null verringern.
- Der Verwaltungsrat überprüft die Anteilsklassen, für die eine feste Ausschüttung vorgesehen ist, in regelmäßigen Abständen und behält sich das Recht auf Änderungen vor. Diese Änderungen der Ausschüttungspolitik werden auf der Website der Verwaltungsgesellschaft veröffentlicht.
- Die Zahlung von Dividenden kann nicht uneingeschränkt garantiert werden.
- Der Verwaltungsrat kann beschließen, dass eine Anteilsklasse keine Dividende ausgeschüttet, oder er kann die Höhe des Ausschüttungsbetrags verringern.

Die nicht innerhalb eines Zeitraums von fünf Jahren ab dem Datum der Auszahlung eingeforderten Dividenden, können nicht länger eingefordert werden und fließen in das Vermögen der betreffenden Anteilsklassen zurück.

20. TRENNUNG DER VERBINDLICHKEITEN DER EINZELNEN TEILFONDS

Die SICAV stellt eine einzige juristische Einheit dar. Ein bestimmter Teilfonds haftet jedoch mit seinen Vermögenswerten ausschließlich für ihn betreffende Schulden, Verpflichtungen und Verbindlichkeiten; im Verhältnis der Aktionäre untereinander wird jeder Teilfonds somit als gesonderte Rechtspersönlichkeit behandelt.

21. BESTEUERUNG

1) Besteuerung der SICAV

Nach der geltenden Gesetzgebung und der üblichen Praxis unterliegt die SICAV keiner luxemburgischen Einkommensteuer. Ebenso unterliegen die von der SICAV geleisteten Ausschüttungen keiner luxemburgischen Quellensteuer.

Auf den Nettoinventarwert der SICAV wird jedoch eine luxemburgische Steuer in Höhe von 0,05 % p.a. des Nettoinventarwerts der SICAV erhoben. Insbesondere für die den institutionellen Anlegern vorbehaltenen Anteilsklassen gilt ein ermäßigter Satz von 0,01 %. Die Abgabe beträgt jedoch 0 % für Vermögenswerte der SICAV, die in Anteile anderer OGAW investiert sind, welche ebenfalls der luxemburgischen Zeichnungssteuer (Taxe d'Abonnement) unterliegen. Diese Steuer ist vierteljährlich zahlbar und wird auf der Grundlage des Nettovermögens der SICAV zum Ende des Quartals, auf das sich die Steuer bezieht, berechnet.

Nach derzeitigem Recht und geltender Praxis ist in Luxemburg keine Steuer auf den realisierten Wertzuwachs des Vermögens der SICAV zahlbar.

Bestimmte Dividenden- und Zinserträge der SICAV, die aus Vermögenswerten außerhalb Luxemburgs erzielt werden, können dennoch einer Steuer unterliegen, die in der Regel in Form einer Quellensteuer zu einem variablen Satz einbehalten wird. Diese Steuer bzw. Quellensteuer ist in der Regel weder teilweise noch vollständig erstattungsfähig. In diesem Zusammenhang ist die Minderung dieser Steuer bzw. Quellensteuer aufgrund der zwischen dem Großherzogtum Luxemburg und den jeweiligen Ländern getroffenen internationalen Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung jedoch nicht immer anwendbar.

2) Besteuerung der Anteilinhaber

Die Anteilinhaber unterliegen nach der derzeitigen Rechtslage in Luxemburg keiner Kapitalertrag-, Einkommen-, Erbschafts- oder Schenkungssteuer. Hiervon ausgenommen sind Anteilinhaber, die in Luxemburg ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt oder eine Betriebsstätte haben. Hinsichtlich der Einkommensteuer unterliegen in Luxemburg ansässige Anteilinhaber einer Steuer, die sich auf der Grundlage der erhaltenen Dividenden und der realisierten Gewinne bei der Veräußerung ihrer Anteile berechnet, sofern sich die Anteile weniger als sechs Monate in ihrem Besitz befinden oder sofern sie über 10 % der Anteile einer Gesellschaft halten.

Vereinnahmte Ausschüttungen und bei einer Veräußerung realisierte Kapitalgewinne, die ein Anteilinhaber ohne Wohnsitz in Luxemburg erzielt, sind in Luxemburg nicht steuerbar.

Wir empfehlen den Anteilinhabern, sich in ihrem Herkunftsland oder in ihrem Aufenthalts- oder Wohnsitzland über die dortigen rechtlichen oder aufsichtsrechtlichen Bestimmungen und die Devisenkontrollbestimmungen für die Zeichnung, den Erwerb, den Besitz oder die Veräußerung von Anteilen zu erkundigen und sich gegebenenfalls entsprechend beraten zu lassen.

22. HAUPTVERSAMMLUNGEN

Die Hauptversammlung der Anteilinhaber findet jedes Jahr am Gesellschaftssitz der SICAV oder an einem anderen Ort in Luxemburg statt, der im Einberufungsschreiben angegeben wird. Die Versammlung findet innerhalb von sechs Monaten nach Ende des Geschäftsjahres statt.

Die Einberufungen zu allen Hauptversammlungen werden den Anteilinhabern in Übereinstimmung mit den aktuellen gesetzlichen Vorschriften mindestens acht Tage vor der Hauptversammlung brieflich an ihre im Anteilinhaberregister eingetragene Anschrift zugesandt.

In der Einberufung sind der Ort und die Uhrzeit der anberaumten Hauptversammlung sowie die Teilnahmebedingungen, die Tagesordnung und die Erfordernisse des luxemburgischen Rechts in Bezug auf Beschlussfähigkeit und notwendige Mehrheiten angegeben.

Sie werden außerdem in der Presse der Vertriebsländer der SICAV veröffentlicht, wenn dies die gesetzlichen Vorschriften dieser Länder erfordern.

Die Erfordernisse für die Teilnahme, Beschlussfähigkeit und Mehrheit bei jeder Hauptversammlung sind diejenigen, die in der Satzung der SICAV niedergelegt sind.

23. SCHLIESSUNG, VERSCHMELZUNG, AUFSPALTUNG, LIQUIDATION

1) Schließung, Auflösung und Liquidation von Teilfonds, Anteilklassen oder Anteilkategorien

Der Verwaltungsrat kann die Schließung, Auflösung oder Liquidation eines oder mehrerer Teilfonds bzw. einer oder mehrerer Anteilklassen oder -kategorien beschließen und die betreffenden Anteile entwerten. Den Anteilinhabern des bzw. der betreffenden Teilfonds, Anteilklassen oder -kategorien wird in diesem Fall entweder der Gesamtnettinventarwert der Anteile dieses bzw. dieser Teilfonds, Anteilklassen oder -kategorie(n) (nach Abzug der Liquidationskosten) ausbezahlt oder die Möglichkeit geboten, ihre Anteile kostenfrei in Anteile eines anderen Teilfonds der SICAV umtauschen zu lassen, wobei ihnen in diesem Falle nach Abzug der Liquidationskosten neue Anteile in Höhe des Gegenwerts der früheren Beteiligung zugeteilt werden.



Ein solcher Beschluss kann insbesondere unter den folgenden Umständen gefasst werden:

- wenn sich die wirtschaftliche, politische oder gesellschaftliche Lage in den Ländern, in denen Anlagen getätigt werden oder in denen Anteile der betreffenden Teilfonds vertrieben werden, wesentlich verschlechtert;
- wenn das Nettovermögen eines Teilfonds unter einen bestimmten Betrag fällt, den der Verwaltungsrat für erforderlich hält, um diesen Teilfonds effizient weiter verwalten zu können;
- im Rahmen einer Rationalisierung der den Anteilinhabern angebotenen Produktpalette.

Ein entsprechender Beschluss des Verwaltungsrats wird in Übereinstimmung mit den nachstehend in Abschnitt 25.2 dargelegten Informationen veröffentlicht.

Der Nettoliquidationserlös jedes Teilfonds wird an die Anteilinhaber der einzelnen Teilfonds im Verhältnis zu den von ihnen gehaltenen Anteilen verteilt.

Der Liquidationserlös, der auf Anteile entfällt, deren Inhaber bei Abschluss der Auflösung eines Teilfonds nicht vorstellig geworden sind, wird für die berechtigten Personen bei der Caisse de Consignation in Luxemburg hinterlegt.

2) Verschmelzung von Teilfonds, Anteilsklassen oder Anteilskategorien

a) Verschmelzung von Anteilsklassen oder Anteilskategorien

Der Verwaltungsrat kann in den Situationen, die vorstehend im Abschnitt 1 angegeben sind, die Verschmelzung einer oder mehrerer Anteilsklassen oder -kategorien der SICAV beschließen.

Ein entsprechender Beschluss des Verwaltungsrats wird in Übereinstimmung mit den nachstehend in Abschnitt 25.2 dargelegten Informationen veröffentlicht.

Eine solche Veröffentlichung muss mindestens einen Monat vor dem Tag erfolgen, an dem die Verschmelzung wirksam wird, damit die Anteilinhaber die Möglichkeit haben, die kostenlose Rücknahme oder Auszahlung ihrer Anteile zu beantragen.

b) Verschmelzung von Teilfonds

Der Verwaltungsrat kann in den vorstehend im Abschnitt 1. bezeichneten Situationen gemäß den im Gesetz vorgesehenen Bedingungen beschließen, einen oder mehrere Teilfonds der SICAV mit anderen Teilfonds der SICAV oder mit Teilfonds eines anderen OGAW im Sinne der Richtlinie 2009/65/EG zu verschmelzen.

Eine Verschmelzung, die eine Auflösung der SICAV zur Folge hat, muss jedoch von der Hauptversammlung der Anteilinhaber beschlossen werden, wobei ein solcher Beschluss gemäß den in der Satzung angegebenen Modalitäten und Anforderungen hinsichtlich Beschlussfähigkeit und Mehrheitsbestimmungen gefasst werden muss.

Die SICAV teilt den Anteilinhabern geeignete und präzise Informationen über die geplante Verschmelzung mit, damit sie sich ein fundiertes Urteil darüber bilden können, welche Auswirkungen die Verschmelzung auf ihre Anlage hat.

Die Mitteilung dieser Informationen erfolgt unter den im Gesetz festgelegten Bedingungen.

Ab dem Tag, an dem diese Informationen den Anteilinhabern mitgeteilt werden, haben die Anteilinhaber das Recht, innerhalb einer Frist von 30 Tagen ohne weitere Kosten als jene, die von der SICAV zur Deckung der Kosten für die Auflösung der Anlagen einbehalten werden, die Rücknahme oder die Auszahlung ihrer Anteile oder gegebenenfalls, sofern der Verwaltungsrat dies beschließt, deren Umtausch in Anteile eines anderen Teilfonds oder eines anderen OGAW mit ähnlicher Anlagepolitik, der von derselben Verwaltungsgesellschaft oder einer anderen Gesellschaft verwaltet wird, mit der die Verwaltungsgesellschaft durch eine gemeinsame Verwaltung oder Kontrolle oder durch eine wesentliche direkte oder indirekte Beteiligung verbunden ist, zu verlangen. Diese Frist von 30 Tagen



endet 5 Geschäftstage vor dem Tag der Berechnung des Umtauschverhältnisses.

3) Aufspaltung von Teilfonds, Anteilsklassen oder Anteilkategorien

Unter den vorstehend im Abschnitt 1. dargelegten Umständen und sofern er dies im Interesse der Anteilinhaber eines Teilfonds, einer Anteilsklasse oder einer Anteilkategorie für angebracht hält, kann der Verwaltungsrat zudem den Beschluss fassen, den betreffenden Teilfonds oder die betreffende Anteilsklasse bzw. -kategorie in einen oder mehrere Teilfonds bzw. in eine oder mehrere Anteilsklassen bzw. -kategorien aufzuspalten.

Ein entsprechender Beschluss des Verwaltungsrats wird in Übereinstimmung mit den nachstehend in Abschnitt 25.2 dargelegten Informationen veröffentlicht.

Eine solche Veröffentlichung muss mindestens einen Monat vor dem Tag erfolgen, an dem die Aufspaltung wirksam wird, damit die Anteilinhaber die Möglichkeit haben, die kostenlose Rücknahme oder Auszahlung ihrer Anteile zu beantragen.

4) Liquidation der SICAV

Wenn das Gesellschaftskapital der SICAV unter zwei Drittel des Mindestbetrages fällt, muss der Verwaltungsrat die Auflösung der SICAV vorschlagen, wobei die Hauptversammlung ohne Anwesenheitsquorum berät und mit einfacher Mehrheit der auf der Hauptversammlung vertretenen Anteile beschließt.

Wenn das Gesellschaftskapital der SICAV unter ein Viertel des Mindestbetrages fällt, muss der Verwaltungsrat der Hauptversammlung die Auflösung der SICAV vorschlagen, wobei die Hauptversammlung ohne Anwesenheitsquorum beschließt; die Auflösung der SICAV kann durch die Anteilinhaber beschlossen werden, die ein Viertel der auf der Versammlung vertretenen Anteile halten.

Die Einberufung der Anteilinhaber muss so erfolgen, dass die Versammlung innerhalb von vierzig Tagen nach Feststellung der Unterschreitung der vorstehend dargelegten gesetzlichen Mindestbetragsgrenzen von zwei Dritteln bzw. einem Viertel stattfindet.

Eine gerichtliche oder außergerichtliche Liquidation der SICAV erfolgt gemäß den im Gesetz und in der Satzung vorgesehenen Bedingungen.

Bei einer außergerichtlichen Auflösung erfolgt die Liquidation durch einen oder mehrere Liquidatoren, welche von der Hauptversammlung der Anteilinhaber bestellt werden, die auch deren Befugnisse und Vergütung festlegt.

Die Beträge und Vermögenswerte, die auf Anteile entfallen, deren Inhaber bei Abschluss der Liquidation keine Ansprüche geltend gemacht haben, werden für die berechtigten Personen bei der Caisse de Consignation hinterlegt.

24. GEBÜHREN UND KOSTEN

24.1 Zeichnungs-, Umtausch- und Rücknahmegebühren:

Bei Zeichnungen kann ein Ausgabeaufschlag zugunsten der Vertriebsstellen (sofern in den Technischen Beschreibungen nichts anderes vorgesehen ist) zur Anwendung kommen.

Beim Umtausch von Anteilen zwischen verschiedenen Teilfonds sowie beim Umtausch zwischen verschiedenen Anteilsklassen ein- und desselben Teilfonds kann ein Umtauschgebühr zugunsten der Vertriebsstellen (sofern in den Technischen Beschreibungen nichts anderes vorgesehen ist) zur Anwendung kommen, wenn dies in den Technischen Beschreibungen ordnungsgemäß vorgesehen ist.

Bei Rücknahmen kann ein Rücknahmeabschlag zugunsten der Vertriebsstellen (sofern in den Technischen Beschreibungen nichts anderes vorgesehen ist) zur Anwendung kommen.



Diese Gebühren werden in Prozent des gezeichneten (bei Zeichnungs- und/oder Umtauschaufträgen) oder zurückgenommenen Betrags entsprechend den in jeder Technischen Beschreibung vorgesehenen Modalitäten angegeben.

24.2 Verwaltungsgebühr

Die Verwaltungsgesellschaft erhält als Vergütung für ihre Leistungen in der Portfolioverwaltung eine jährliche Verwaltungsgebühr, die in den Technischen Beschreibungen näher erläutert wird.

Die Verwaltungsgebühr wird in Form einer prozentualen Jahresgebühr auf den durchschnittlichen Nettoinventarwert der einzelnen Anteilklassen erhoben und ist monatlich zahlbar.

24.3 Performancegebühr

Die Verwaltungsgesellschaft kann darüber hinaus als Vergütung für ihre Leistungen in der Portfolioverwaltung gemäß einem der folgenden Modelle Performancegebühren erhalten:

24.2.1. MODELL PERMANENTE HWM

Referenzindex

Der Referenzindex setzt sich aus folgenden beiden Elementen zusammen:

- Einer High-Watermark (HWM): Die HWM bildet den ersten Referenzwert auf der Grundlage des höchsten Nettoinventarwerts (NIW), der ab dem 31.12.2021 am Ende eines Geschäftsjahres erreicht wird.

Die ursprüngliche HWM entspricht dem Nettoinventarwert vom 31.12.2021. Im Fall einer späteren Aktivierung einer neuen Anteilsklasse oder einer Reaktivierung einer zuvor bestehenden Anteilsklasse wird der ursprüngliche Nettoinventarwert bei Auflage dieser neuen bzw. reaktivierten Klasse als ursprüngliche HWM herangezogen.

- Einer Hurdle: Die Hurdle entspricht einem zweiten Referenzwert, der unter der Annahme gebildet wird, dass das Vermögen zu einer Mindestverzinsung angelegt wird, um die die Zeichnungsbeträge erhöht werden. Entsprechend verringert sich dieser Referenzwert im Verhältnis zu den Rücknahmebeträgen. Sollte dieser Mindestzinssatz negativ sein, wird zur Bestimmung der Hurdle ein Zinssatz von 0 % zugrunde gelegt.

Die Anwendung einer HWM garantiert, dass die Anleger keine Performancegebühr zahlen müssen, wenn der Nettoinventarwert den höchsten Nettoinventarwert, der ab dem 31.12.2021 am Ende eines Geschäftsjahres erzielt wird, nicht erreicht.

Diese variable Vergütung richtet die Interessen der Verwaltungsgesellschaft an denen der Anleger aus und ist an das Risiko-/Ertragsprofil des Teilfonds gebunden.

Berechnungsmethode für die Performancegebühr

Da sich der Nettoinventarwert der Anteilklassen unterscheidet, erfolgt die Berechnung der Performancegebühr für jede Anteilsklasse unabhängig und führt zu unterschiedlichen Performancegebühren.

Die Berechnung der Performancegebühr erfolgt mit derselben Häufigkeit wie die Berechnung des Nettoinventarwerts.

Die Performancegebühr ist in der Berechnung des Nettoinventarwerts enthalten.

Wenn der Nettoinventarwert, auf den die Gebühr berechnet wird, d. h. der Nettoinventarwert nach Performancegebühr auf Rücknahmen, aber ohne Performancegebühr für noch im Umlauf befindliche Anteile, höher ist als die beiden Komponenten der Benchmark (HWM und Hurdle), wird eine Outperformance ausgewiesen.



Die kleinere dieser beiden Outperformances bildet die Berechnungsgrundlage für die Rückstellung einer Performancegebühr in Höhe des Bereitstellungssatzes dieser Outperformance, wie in der Tabelle in der technischen Beschreibung des Teilfonds aufgeführt (der »Bereitstellungssatz«).

Im Fall einer unterdurchschnittlichen Wertentwicklung gegenüber einer der beiden Komponenten des Referenzindex wird die Performancegebühr bis zur Höhe des Bereitstellungssatzes dieser Underperformance zurückgebucht. Die buchmäßige Ausweisung der Performancegebühr kann jedoch nie negativ sein.

Wird der Nettoinventarwert zur Vermeidung der Verwässerung angepasst, bleibt diese Anpassung bei der Berechnung der Performancegebühr unberücksichtigt.

Bei ausschüttungsfähigen Anteilsklassen haben etwaige Dividendenausschüttungen keinen Einfluss auf die Performancegebühr der Anteilsklasse.

Für jede Anteilsklasse, die auf die Währung des Teilfonds lautet, wird die Performancegebühr in dieser Währung berechnet; für Anteilsklassen, die auf eine andere Währung lauten, wird die Performancegebühr in der Währung der Anteilsklasse berechnet – unabhängig davon, ob sie währungsbesichert ist oder nicht.

Referenzzeitraum

Der Referenzzeitraum entspricht der gesamten Laufzeit des Teilfonds bzw. der Anteilsklasse. Die Performancegebühr wird im Allgemeinen über einen Zeitraum von 12 Monaten entsprechend dem Geschäftsjahr bestimmt.

Ausweisung

Jede positive Performancegebühr wird ausgewiesen, d. h. sie ist an die Verwaltungsgesellschaft zahlbar:

- zum Ende jedes Geschäftsjahres. Im Fall einer Aktivierung oder Reaktivierung einer Anteilsklasse wird die Performancegebühr für diese Klasse (ohne Rücknahmen) indessen erst am Ende des Geschäftsjahres ausgewiesen, das auf das Geschäftsjahr, in dem die Anteilsklasse aktiviert bzw. reaktiviert wurde, folgt;
- bei jeder Rücknahme, die bei jeder Berechnung des Nettoinventarwerts im Verhältnis zur Anzahl der zurückgenommenen Anteile verbucht wird. In diesem Fall wird die Performancegebühr um diesen ausgewiesenen Betrag reduziert;
- bei der Schließung einer Anteilsklasse im Verlauf eines Geschäftsjahres.

Zudem kann in folgenden Fällen vorschriftsgemäß eine Performancegebühr ausgewiesen werden:

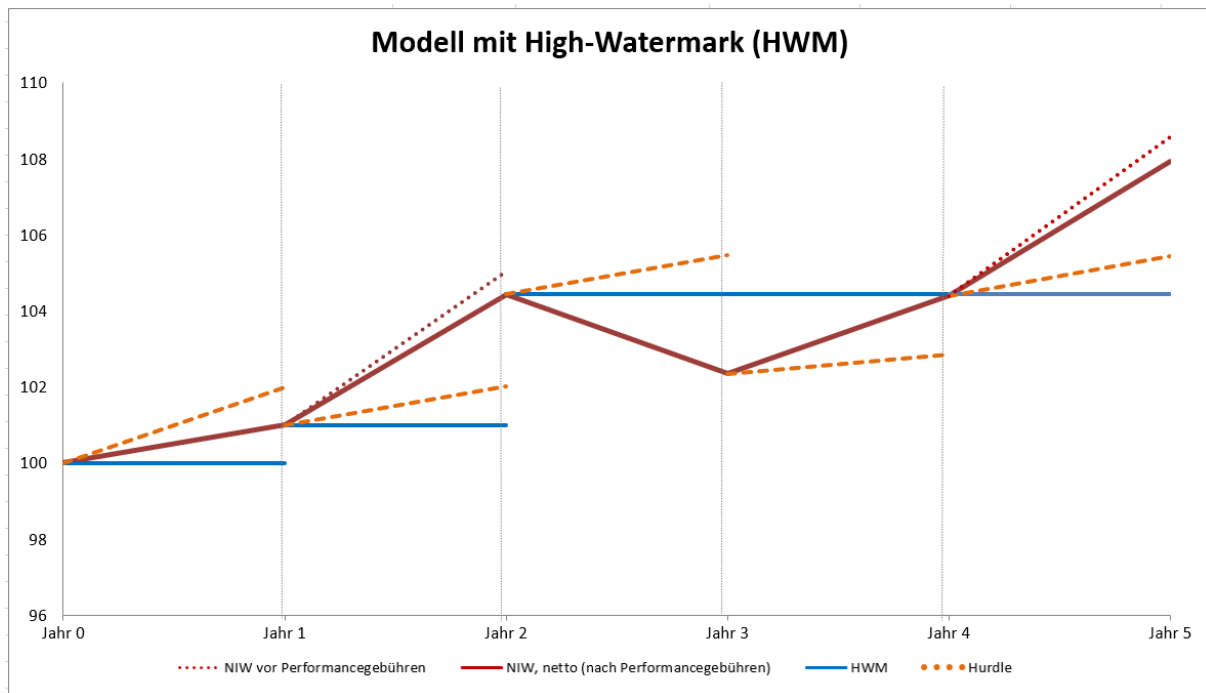
- bei Fusion/Liquidation des Teilfonds bzw. der Anteilsklassen im Verlauf eines Geschäftsjahres;
- im Falle einer Änderung des Mechanismus zur Berechnung der Performancegebühr.

Aufholen von Verlusten

Bei einer im Verlauf eines Geschäftsjahres festgestellten negativen Wertentwicklung wird die Underperformance auf das darauffolgende Geschäftsjahr vorgetragen. Die HWM entspricht dann folglich der HWM des vorherigen Geschäftsjahres.

Die Hurdle wird indessen zu Beginn eines Geschäftsjahres neu festgesetzt – unabhängig davon, ob eine Performancegebühr festgestellt wurde oder nicht.

Beispiel zur Veranschaulichung des angewandten Modells für die Performancegebühr



- Jahr 1: Der NIW liegt über der High-Watermark, aber unter der Hurdle. **Es wird keine Performancegebühr gezahlt. Die High-Watermark wird angepasst.**
- Jahr 2: Der NIW liegt am Ende des Zeitraums über der High-Watermark und über der Hurdle. **Es werden Performancegebühren gezahlt. Die High-Watermark wird angepasst.**
- Jahr 3: Der NIW liegt am Ende des Zeitraums unter der High-Watermark und unter der Hurdle. **Es wird keine Performancegebühr gezahlt. Die HWM bleibt unverändert.**
- Jahr 4: Der NIW liegt am Ende des Zeitraums über der Hurdle, aber nicht über der High-Watermark. **Es wird keine Performancegebühr gezahlt. Die HWM bleibt unverändert.**
- Jahr 5: Der NIW liegt am Ende des Zeitraums über der High-Watermark und über der Hurdle. **Es werden Performancegebühren gezahlt. Die High-Watermark wird angepasst.**

	Jahr 0	Jahr 1	Jahr 2	Jahr 3	Jahr 4	Jahr 5
NIW –Anfang des Zeitraums	0	100	101	104.4	102.3	104.4
Rendite der Anteilsklasse (nach Gebühren)		1%	4%	-2%	2%	4%
NIW – Ende des Zeitraums (vor Performancegebühren)	100	101	105	102.3	104.4	108.6
Hurdle – Anfang des Zeitraums		100	101	104.4	102.3	104.4
Rendite der Hurdle (bzw. 0 % falls negativ)		2%	1%	1%	0.5%	1%
Hurdle – Ende des Zeitraums	100	102	102	105.5	102.9	105.4
HWM – Anfang des Zeitraums		100	101	104.4	104.4	104.4
Outperformance Anteilsklasse		0.0	3.03	0.0	0.0	3.1
Fällige Performancegebühren		NEIN	JA	NEIN	NEIN	JA
Commission de surperformance (20%)		0.0	0.61	0.0	0.0	0.63
NIW, netto – Ende des Zeitraums (nach Performancegebühren)	100	101	104.4	102.3	104.4	107.9
HWM – Ende des Zeitraums	100	101	104.4	104.4	104.4	107.9

24.2.2 Modell HWM 5Y

Referenzindex

Der Referenzindex setzt sich aus folgenden beiden Elementen zusammen:

- Einer High-Watermark (HWM): Die HWM bildet den ersten Referenzwert auf der Grundlage des höchsten Nettoinventarwerts (NIW), der ab dem 31.12.2021 während des laufenden Referenzzeitraums am Ende eines Geschäftsjahres erreicht wird.

Die ursprüngliche HWM entspricht dem Nettoinventarwert vom 31.12.2021. Im Fall einer späteren Aktivierung einer neuen Anteilsklasse oder einer Reaktivierung einer zuvor bestehenden Anteilsklasse wird der ursprüngliche Nettoinventarwert bei Auflage dieser neuen bzw. reaktivierten Klasse als ursprüngliche HWM herangezogen.



- Einer Hurdle: Die Hurdle entspricht einem zweiten Referenzwert, der unter der Annahme gebildet wird, dass das Vermögen zu einer Mindestverzinsung angelegt wird, um die Zeichnungsbeträge erhöht werden. Entsprechend verringert sich dieser Referenzwert im Verhältnis zu den Rücknahmebeträgen. Sollte dieser Mindestzinssatz negativ sein, wird zur Bestimmung der Hurdle ein Zinssatz von 0 % zugrunde gelegt.

Die Anwendung des Modells HWM 5 Jahre garantiert, dass die Anleger keine Performancegebühr zahlen müssen, wenn der Nettoinventarwert den höchsten Nettoinventarwert, der während des betreffenden Referenzzeitraums am Ende eines Geschäftsjahres erzielt wird, nicht erreicht.

Diese variable Vergütung richtet die Interessen der Verwaltungsgesellschaft an denen der Anleger aus und ist an das Risiko-/Ertragsprofil des Teilfonds gebunden.

Berechnungsmethode für die Performancegebühr

Da sich der Nettoinventarwert der Anteilsklassen unterscheidet, erfolgt die Berechnung der Performancegebühr für jede Anteilsklasse unabhängig und führt zu unterschiedlichen Performancegebühren.

Die Berechnung der Performancegebühr erfolgt mit derselben Häufigkeit wie die Berechnung des Nettoinventarwerts.

Die Performancegebühr ist in der Berechnung des Nettoinventarwerts enthalten.

Wenn der Nettoinventarwert, auf den die Gebühr berechnet wird, d. h. der Nettoinventarwert nach Performancegebühr auf Rücknahmen, aber ohne Performancegebühr für noch im Umlauf befindliche Anteile, höher ist als die beiden Komponenten der Benchmark (HWM und Hurdle), wird eine Outperformance ausgewiesen.

Die kleinere dieser beiden Outperformances bildet die Berechnungsgrundlage für die Rückstellung einer Performancegebühr in Höhe des Bereitstellungssatzes dieser Outperformance, wie in der Tabelle in der technischen Beschreibung des Teilfonds aufgeführt (der »Bereitstellungssatz«).

Im Fall einer unterdurchschnittlichen Wertentwicklung gegenüber einer der beiden Komponenten des Referenzindex wird die Performancegebühr bis zur Höhe des Bereitstellungssatzes dieser Underperformance zurückgebucht. Die Rückstellungsauflösung wird jedoch auf die Höhe der vorhergehenden Performancegebühren begrenzt.

Wird der Nettoinventarwert zur Vermeidung der Verwässerung angepasst, bleibt diese Anpassung bei der Berechnung der Performancegebühr unberücksichtigt.

Bei ausschüttungsfähigen Anteilsklassen haben etwaige Dividendenausschüttungen keinen Einfluss auf die Performancegebühr der Anteilsklasse.

Für jede Anteilsklasse, die auf die Währung des Teilfonds lautet, wird die Performancegebühr in dieser Währung berechnet; für Anteilsklassen, die auf eine andere Währung lauten, wird die Performancegebühr in der Währung der Anteilsklasse berechnet – unabhängig davon, ob sie währungsbesichert ist oder nicht.

Referenzzeitraum und Aufholen von Verlusten

Der Referenzzeitraum hat eine Dauer von 5 Jahren.

Zu Beginn jedes Geschäftsjahres (»Jahr X«)

- wird die High-Watermark auf dem höchsten Nettoinventarwert, der am Ende der fünf vorhergehenden Geschäftsjahre (d. h. am Ende der Jahre X-1, X-2, X-3, X-4 und X-5) erzielt wurde, festgesetzt.

Bis zum 31.12.2026 bezieht sich der Referenzzeitraum jedoch lediglich auf den Zeitraum ab dem 31.12.2021.

- wird die Hurdle auf dem Niveau des Nettoinventarwerts am Ende des vorherigen Geschäftsjahres neu festgesetzt.

Ausweisung

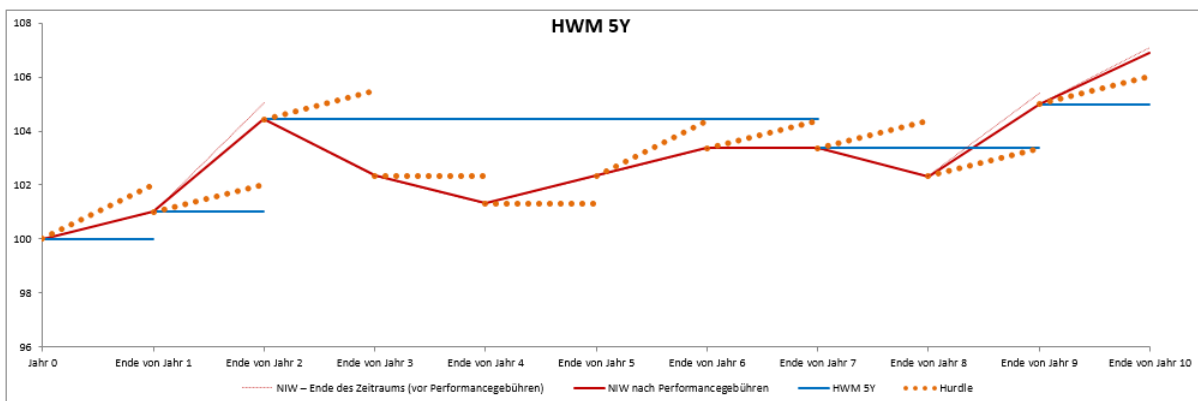
Jede positive Performancegebühr wird ausgewiesen, d. h. sie ist an die Verwaltungsgesellschaft zahlbar:

- zum Ende jedes Geschäftsjahres. Im Fall der Aktivierung oder Reaktivierung einer Anteilsklasse wird die Performancegebühr für diese Klasse (ohne Rücknahmen) indessen erst am Ende des Geschäftsjahres ausgewiesen, das auf das Geschäftsjahr, in dem die Anteilsklasse aktiviert bzw. reaktiviert wurde, folgt.
- bei jeder Rücknahme, die bei jeder Berechnung des Nettoinventarwerts im Verhältnis zur Anzahl der zurückgenommenen Anteile verbucht wird. In diesem Fall wird die Performancegebühr um diesen ausgewiesenen Betrag reduziert;
- bei der Schließung einer Anteilsklasse im Verlauf eines Geschäftsjahres.

Zudem kann in folgenden Fällen vorschriftsgemäß eine Performancegebühr ausgewiesen werden:

- bei Fusion/Liquidation des Teilfonds bzw. der Anteilsklassen im Verlauf eines Geschäftsjahres;
- im Falle einer Änderung des Mechanismus zur Berechnung der Performancegebühr.

Beispiel zur Veranschaulichung des angewandten Modells für die Performancegebühr



	Jahr 0	Jahr 1	Jahr 2	Jahr 3	Jahr 4	Jahr 5	Jahr 6	Jahr 7	Jahr 8	Jahr 9	Jahr 10
NIW – Anfang des Zeitraums		100	101.0	104.4	102.3	101.3	102.3	103.4	103.4	102.3	105.0
Performance der Anteilsklasse		1%	4%	-2%	-1%	1%	1%	0%	-1%	3%	2%
NIW – Ende des Zeitraums (vor Performancegebühren)	100	101	105.0	102.3	101.3	102.3	103.4	103.4	102.3	105.4	107.1
Hurdle – Anfang des Zeitraums		100	101.0	104.4	102.3	101.3	102.3	103.4	103.4	102.3	105.0
Hurdle-Performance (oder 0 %, wenn negativ)		2%	1%	1%	0%	0%	2%	1%	1%	1%	1%
Hurdle – Ende des Zeitraums	100	102	102.0	105.5	102.3	101.3	104.4	104.4	104.4	103.3	106.0
HWM 5Y – Anfang des Zeitraums		100	101.0	104.4	104.4	104.4	104.4	104.4	103.4	103.4	105.0
# Referenzzeitraum		1	1	1	2	3	4	5	1	2	1
Outperformance Anteilsklasse ggü. Höchstwert (HWM 5Y, Hurdle)		0.0	3.0	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0	2.0	1.0
Fällige Performancegebühren		NO	YES	NO	NO	NO	NO	NO	NO	YES	YES
Performancegebühren (20 %)		0.0	0.6	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0	0.4	0.2
NIW – Ende des Zeitraums (nach Performancegebühren)	100	101	104.4	102.3	101.3	102.3	103.4	103.4	102.3	105.0	106.9
HWM 5Y – Ende des Zeitraums	100	101	104.4	104.4	104.4	104.4	104.4	103.4	103.4	105.0	106.9

Jahr 1: Der NIW zum Jahresende ist höher als die HWM, aber niedriger als die Hurdle.
Es ist keine Performancegebühr zu zahlen.
Die HWM bleibt unverändert.

Jahr 2: Der NIW zum Jahresende ist höher als die HWM und die Hurdle.
Es ist eine Performancegebühr zu zahlen.
Ein neuer Referenzzeitraum beginnt mit einer angepassten HWM.

Jahr 3: Der NIW zum Jahresende ist niedriger als die HWM und die Hurdle.
Es ist keine Performancegebühr zu zahlen.
Die HWM bleibt unverändert.

Jahr 4: Der NIW zum Jahresende ist niedriger als die HWM und die Hurdle.
Es ist keine Performancegebühr zu zahlen.
Die HWM bleibt unverändert.



- Jahr 5: Der NIW zum Jahresende ist höher als die Hurdle, aber niedriger als die HWM.
Es ist keine Performancegebühr zu zahlen.
Die HWM bleibt unverändert.
- Jahr 6: Der NIW zum Jahresende ist niedriger als die HWM und die Hurdle.
Es ist keine Performancegebühr zu zahlen.
Die HWM bleibt unverändert.
- Jahr 7: Der NIW zum Jahresende ist niedriger als die HWM und die Hurdle.
Es ist keine Performancegebühr zu zahlen.
Nach 5 Jahren mit einer Underperformance beginnt ein neuer Referenzzeitraum mit einer angepassten HWM.
Die angepasste HWM entspricht dem höchsten Nettoinventarwert zum Jahresende in den letzten 5 Jahren.
- Jahr 8: Der NIW zum Jahresende ist niedriger als die HWM und die Hurdle.
Es ist keine Performancegebühr zu zahlen.
Die HWM bleibt unverändert.
- Jahr 9: Der NIW zum Jahresende ist höher als die HWM und die Hurdle.
Es ist eine Performancegebühr zu zahlen.
Ein neuer Referenzzeitraum beginnt mit einer angepassten HWM.
- Jahr 10: Der NIW zum Jahresende ist höher als die HWM und die Hurdle.
Es ist eine Performancegebühr zu zahlen.
Ein neuer Referenzzeitraum beginnt mit einer angepassten HWM.

Die in diesem Dokument enthaltenen Grafiken zur Performance und Tabellen zur Performancegebühr entstammen Simulationen und/oder beruhen lediglich auf Hypothesen. Sie können folglich nicht als zuverlässige Indikatoren für künftige Wertentwicklungen betrachtet werden. Zudem liefern sie keinerlei Garantie dafür, dass der Fonds Wertentwicklungen generiert oder generieren kann oder in der Lage ist, Performancegebühren zu erwirtschaften, deren Höhe bzw. Beträge mit den hier dargelegten Werten vergleichbar sind.

24.3 Vertriebsgebühr

Die Verwaltungsgesellschaft kann als Vergütung für ihre Vertriebstätigkeiten darüber hinaus Vertriebsgebühren erhalten, die gegebenenfalls in den Technischen Beschreibungen näher erläutert werden.

24.4 Betriebs- und Verwaltungskosten

Die SICAV trägt die laufenden Betriebs- und Verwaltungskosten, das heißt alle Fix- und variablen Kosten, Abgaben und Gebühren und anderen Aufwendungen, die nachfolgend näher erläutert werden (die »Betriebs- und Verwaltungskosten«).

Zu den Betriebs- und Verwaltungskosten zählen insbesondere die folgenden Kosten:

- a. alle unmittelbar von der SICAV zu zahlenden Ausgaben, so zum Beispiel die Gebühren und Kosten der Depotbank, die Gebühren der Hauptzahlstelle, die Gebühren und Kosten der Abschlussprüfer, die Kosten für die Besicherung der Anteile (»Share Class Hedging«), einschließlich der von der Verwaltungsgesellschaft in Rechnung gestellten Kosten, der Honorare der Verwaltungsratsmitglieder sowie der Kosten und Auslagen in angemessener Höhe, die den Verwaltungsratsmitgliedern oder für die Verwaltungsratsmitglieder entstehen;
- b. eine an die Verwaltungsgesellschaft zu zahlende »Servicegebühr«, die den nach Abzug der vorstehend unter (a) aufgeführten Ausgaben verbleibenden Teil der Betriebs- und Verwaltungskosten abdeckt, das heißt unter anderem die folgenden Kosten und Gebühren: die Gebühren und Kosten der Domizilstelle, der Verwaltungsstelle, der Übertragungs- und Registerführungsstelle sowie der Orderrouting-Plattformen; die Kosten für die Registrierung

und Aufrechterhaltung der Registrierung in allen relevanten Rechtsgebieten (z. B. die von den betreffenden Aufsichtsbehörden erhobenen Gebühren, die Kosten für Übersetzungen und die Vergütungen der Vertreter im Ausland und der lokalen Zahlstellen); die Kosten für die Zulassung an der Börse oder auf spezifischen Plattformen und deren Aufrechterhaltung; die Kosten für die Veröffentlichung der Anteilspreise; die Kosten für Porto und Telekommunikation; die Kosten für die Erstellung, den Druck, die Übersetzung und die Verteilung der Prospekte, der Basisinformationsblätter, der Mitteilungen an die Anteilinhaber, der Finanzberichte oder aller anderer Dokumente für die Anteilinhaber; die Honorare und Kosten für rechtliche Belange; die Gebühren und Kosten für Zugriffe auf kostenpflichtige Informationen oder Daten (Abonnements, Lizenzgebühren, Analysedienste und jegliche anderen Kosten); die Kosten für die Verwendung eingetragener Marken durch die SICAV sowie die Kosten und Gebühren, die der Verwaltungsgesellschaft und/oder den von ihr beauftragten Stellen und/oder jeder anderen von der SICAV selbst beauftragten Stelle und/oder unabhängigen Sachverständigen zustehen.

Die Betriebs- und Verwaltungskosten werden in Form einer prozentualen Jahresgebühr auf den durchschnittlichen Nettoinventarwert der einzelnen Anteilsklassen erhoben.

Sie sind monatlich zahlbar, und der für sie geltende Höchstsatz ist in den Technischen Beschreibungen angegeben.

Sofern am Ende eines bestimmten Zeitraums die tatsächlichen Gebühren und Aufwendungen den für eine Anteilsklasse festgelegten Höchstsatz für die Betriebs- und Verwaltungskosten übersteigen, übernimmt die Verwaltungsgesellschaft den darüber hinausgehenden Betrag. Sollten umgekehrt die tatsächlichen Gebühren und Aufwendungen niedriger sein als der für eine Anteilsklasse festgelegte prozentuale Höchstsatz für Betriebs- und Verwaltungskosten, behält die Verwaltungsgesellschaft den Restbetrag ein.

Die Verwaltungsgesellschaft kann die SICAV anweisen, die vorstehend erläuterten Ausgaben ganz oder teilweise unmittelbar aus ihren Vermögenswerten zu zahlen. In diesem Fall wird die Höhe der Betriebs- und Verwaltungskosten entsprechend reduziert.

In den Betriebs- und Verwaltungskosten sind folgende Posten nicht enthalten:

- alle Abgaben und Steuern, Zölle und ähnlichen Kosten und Gebühren steuerlicher Art, denen die SICAV unterliegt oder die auf ihre Vermögenswerte erhoben werden, einschließlich der luxemburgischen Zeichnungssteuer (Taxe d'Abonnement);
- Transaktionskosten: die Kosten und Ausgaben für den Kauf und Verkauf von Wertpapieren, Finanzinstrumenten und Derivaten sowie die Gebühren und Kosten für Broker und die Zinsaufwendungen (z. B. auf Swaps oder Darlehen) und die im Rahmen von Transaktionen zahlbaren Abgaben und anderen Ausgaben werden von den einzelnen Teilfonds getragen;
- die Kosten in Verbindung mit Wertpapierleihgeschäften;
- die Kosten in Verbindung mit dem Mechanismus zur Vermeidung der Verwässerung;
- Bankkosten, wie beispielsweise Zinsen für Kontokorrentkredite;
- Kosten in Verbindung mit Kreditfazilitäten;
- außerordentliche Aufwendungen, die mitunter vernünftigerweise im normalen Geschäftsverlauf der SICAV nicht absehbar sind, so unter anderem, jedoch nicht ausschließlich, die Kosten für außerordentliche und/oder Ad-hoc-Maßnahmen, so unter anderem die Honorare für steuerliche oder rechtliche Beratung, für Gutachten, die Kosten für die Einleitung rechtlicher Schritte oder für Gerichtsverfahren, die zum Schutz der Interessen der Anteilinhaber erforderlich sind, sowie alle anderen Ausgaben in Verbindung mit Einzelvereinbarungen, die im Interesse der Anteilinhaber mit jeglichen dritten Parteien abgeschlossen werden.

Die Kosten und Aufwendungen für Aktualisierungen des Prospekts können über die kommenden fünf Geschäftsjahre abgeschrieben werden.

Die Kosten und Aufwendungen für die Auflegung eines bestimmten Teilfonds können über fünf Jahre (ausschließlich auf das Vermögen des betreffenden neuen Teilfonds) abgeschrieben werden.



Gebühren und Kosten, die nicht direkt einem bestimmten Teilfonds zugeordnet werden können, werden zu gleichen Teilen auf die verschiedenen Teilfonds verteilt oder, sofern die Höhe der Gebühren und Kosten dies verlangt, den Teilfonds im Verhältnis ihres jeweiligen Nettovermögens zugewiesen.

25. MITTEILUNGEN AN DIE ANTEILINHABER

1) Veröffentlichung des Nettoinventarwerts

Der Nettoinventarwert je Anteil jedes Teilfonds sowie der Ausgabe-, Rücknahme- und Umschichtungspreis werden an jedem Bewertungstag am Gesellschaftssitz der SICAV in Luxemburg sowie bei den Finanzdienstleistungsstellen in den Vertriebsländern der SICAV bekannt gegeben.

2) Finanz- und sonstige Mitteilungen

Die Mitteilungen an die Anteilinhaber, einschließlich Einberufungen zu Hauptversammlungen, werden den Anteilhabern per Einschreiben an ihre im Anteilinhaberregister eingetragene Anschrift zugesandt oder über jedes andere Kommunikationsmittel (einschließlich E-Mail) zugestellt, das die Bedingungen gemäß dem Gesetz vom 10. August 1915 über Handelsgesellschaften erfüllt und von den Anteilhabern akzeptiert wurde. Bei Anteilhabern, die der SICAV keine E-Mail-Adresse mitgeteilt haben, wird unterstellt, dass sie jegliche Kommunikation auf elektronischem Weg abgelehnt haben.

Diese Mitteilungen werden außerdem in der Presse der Vertriebsländer der SICAV veröffentlicht, wenn dies die gesetzlichen Vorschriften dieser Länder erfordern.

3) Geschäftsjahr und Berichte an die Anteilinhaber

Das Geschäftsjahr beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember jedes Jahres.

Die SICAV veröffentlicht jährlich einen detaillierten Bericht über ihre Geschäftstätigkeit sowie über die Verwaltung des Vermögens. Dieser Bericht besteht aus der konsolidierten Bilanz sowie der konsolidierten Gewinn- und Verlustrechnung, welche in Euro ausgedrückt sind, einer detaillierten Aufstellung der Vermögenspositionen jedes Teilfonds sowie dem Bericht des zugelassenen Abschlussprüfers.

Darüber hinaus veröffentlicht die SICAV zu jedem Halbjahresende einen Bericht, in dem insbesondere die Zusammensetzung des Portfolios und die Veränderungen des Wertpapierbestandes während des Berichtszeitraums ersichtlich sind und der Angaben darüber enthält, wie viele Anteile im Umlauf sind und wie viele Anteile seit der letzten Veröffentlichung ausgegeben und zurückgenommen worden sind.

Die Abschlüsse der SICAV werden gemäß den im Großherzogtum Luxemburg allgemein anerkannten Rechnungslegungsgrundsätzen erstellt („Luxemburger GAAP“).

4) Zugelassener Abschlussprüfer

Mit der Prüfung der Konten der SICAV und der Jahresberichte wurde PricewaterhouseCoopers Assurance, Luxemburg, beauftragt.

5) Dokumente der SICAV

Der Verkaufsprospekt, die Basisinformationsblätter, die Satzung sowie die Jahres- und Halbjahresberichte der SICAV sind kostenfrei an jedem Bankgeschäftstag während der üblichen Geschäftszeiten am Gesellschaftssitz der SICAV sowie am Sitz der mit den Finanzdienstleistungen beauftragten Stellen in den Vertriebsländern der SICAV erhältlich.

Der Vertrag zur Bestellung der Verwaltungsgesellschaft, der Vertrag bezüglich der operativen und administrativen Aufgaben sowie der Vertrag mit der Depotbank und der Hauptzahlstelle können von den



Anlegern an jedem Bankgeschäftstag zu den üblichen Geschäftszeiten am Gesellschaftssitz der SICAV eingesehen werden.

Der Prospekt ist zudem im Internet unter folgender Adresse erhältlich: www.candriam.com.

6) Ergänzende Informationen

Um den gesetzlichen und/oder steuerrechtlichen Anforderungen zu entsprechen, kann die Verwaltungsgesellschaft neben den vorgeschriebenen Veröffentlichungen den Anteilhabern auf Anfrage die Zusammensetzung des Portfolios der SICAV sowie jegliche sonstigen diesbezüglichen Informationen bereitstellen.

Da die Verwaltungsgesellschaft eine Tochter der New York Life Investment Management Holdings LLC (»NYLIM«) ist, kann sie darüber hinaus bestimmte, im Anteilhaberregister eingetragene Informationen über Anteilhaber und juristische Personen mit anderen verbundenen und assoziierten Unternehmen von NYLIM austauschen. Gestattet ist dieser Datenaustausch zu den folgenden Zwecken: i) zur besseren Einhaltung der Berichtspflichten in Verbindung mit der Beaufsichtigung der Verwaltungsgesellschaft oder anderen verbundenen und assoziierten Unternehmen durch NYLIM sowie ii) zur Optimierung kommerzieller Synergien innerhalb von NYLIM. Insbesondere können diese Informationen Folgendes umfassen: Namen/Bezeichnung, postalische Kontaktdaten, Tätigkeitsfelder (bei Gesellschaften) sowie die Identität der Gruppe, der ein Anteilhaber gegebenenfalls angehört.

7) Informationen an die Anleger, die in Asien ansässig sind

Um die Kommunikation innerhalb der asiatischen Zeitzone zu vereinfachen, haben die Anleger die Möglichkeit, die CACEIS Malaysia Sdn. Bhd. in Bezug auf die Übermittlung ihrer Anträge auf Zeichnung, Rücknahme oder Umtausch von Anteilen sowie in Bezug auf den Erhalt von Informationen oder Unterlagen hinsichtlich der Kundenidentifizierung und/oder der personenbezogenen Daten direkt zu kontaktieren.

26. Verarbeitung von personenbezogenen Daten

1) Vorbemerkungen

Gemäß den Vorschriften des luxemburgischen Gesetzes zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten sowie gemäß jeglichen sonstigen geltenden Gesetzen und lokalen Verordnungen (die „**geltenden Datenschutzgesetze**“), einschließlich der Verordnung (EU) 2016/679 nach deren Inkrafttreten (nachfolgend die „**DSGVO**“), übernimmt die Verwaltungsgesellschaft die Verarbeitung personenbezogener Daten im Namen der SICAV und fungiert damit als Datenverantwortlicher (der „**Verantwortliche**“).

2) Verarbeitung von personenbezogenen Daten

Im Rahmen seiner Geschäftstätigkeit erhebt, speichert und verarbeitet der Verantwortliche die personenbezogenen Daten von Anlegern sowie die ihrer Verwaltungsratsmitglieder, Geschäftsführer, Angestellten und wirtschaftlichen Eigentümer (die „**betroffenen Personen**“) in elektronischer oder anderer Form, um die von den Anlegern gewünschten Dienstleistungen zu erbringen und um seine rechtlichen und aufsichtsrechtlichen Pflichten zu erfüllen. Insbesondere kann der Verantwortliche die personenbezogenen Daten zu den folgenden Zwecken verarbeiten:

- Erleichterung der Investition in Anteile der SICAV sowie deren Verwaltung und des laufenden Geschäftsbetriebs (einschließlich der Erstellung, Aktualisierung und Führung von Anlegerkonten und des Anteilhaberregisters, der Bearbeitung von Zeichnungen, Rücknahmen sowie den Umtausch von Anteilen, der Ausführung jeglicher Wertpapiergeschäfte in Verbindung mit dem Besitz von Anteilen);
- Zum Zwecke der Verwaltung der SICAV, der Erfüllung seiner vertraglichen Pflichten als Verantwortlicher sowie zur Verfolgung seiner berechtigten Interessen und Ziele (einschließlich



- Dividendenzahlungen, Mitteilungen an und Kommunikation mit den Anlegern, des Beschwerdemanagements sowie der Einberufung und Abhaltung von Hauptversammlungen der Anteilinhaber);
- Einhaltung der geltenden Gesetze und Verordnungen, insbesondere der geltenden Vorschriften zur Bekämpfung der Geldwäsche, der geltenden steuerrechtlichen Anforderungen (insbesondere im Hinblick auf FATCA), der geltenden Vorschriften zur Bekämpfung von Praktiken wie Late Trading und Markttiming, geltenden Vorschriften zu regelmäßigen und Ad-hoc-Mitteilungen an die Anleger und die lokalen Behörden, sowie Einhaltung gerichtlicher Anordnungen;
 - Zu jeglichem sonstigen bestimmten Zweck, wenn die betroffene Person in die Verarbeitung zu diesem Zweck eingewilligt hat;
 - Pflege der Kundenbeziehung.

Die vorgenannten „berechtigten Interessen“ des Verantwortlichen umfassen: (a) die Pflege der Kundenbeziehung; (b) die Vorlage eines Nachweises - im Falle von Streitigkeiten - einer Transaktion oder jeglicher Geschäftskommunikation; sowie im Rahmen von Ankäufen, Fusionen oder Akquisitionen eines Teils der Geschäftstätigkeiten der SICAV; und (c) die Durchführung der Geschäftstätigkeiten der SICAV im Einklang mit den angemessenen Marktstandards.

Im Hinblick auf die Zwecke, für die eine Verarbeitung von personenbezogenen Daten beabsichtigt ist, setzt der Verantwortliche den Erhalt einer diesbezüglichen Einwilligung nicht voraus. Wenn diese die Einwilligung für die Verarbeitung von personenbezogenen Daten der betroffenen Personen verlangen, tritt der Verantwortliche mit den betroffenen Personen in Kontakt, um von ihnen diese Einwilligung zu erhalten. Wenn die betroffenen Personen ihre Einwilligung gegeben haben, haben sie das Recht, diese Einwilligung jederzeit wieder zurückzuziehen.

Die von dem Verwalter verarbeiteten personenbezogenen Daten von Anlegern umfassen insbesondere: den Namen, die Kontaktdaten (einschließlich der postalischen oder elektronischen Adresse), die Steueridentifikationsnummer (IdNr.), die Bankverbindung, den investierten und in der SICAV gehaltenen Betrag (die „**personenbezogenen Daten**“).

Ist der betroffene Anleger nicht die betroffene Person, auf die sich die personenbezogenen Daten beziehen, muss er in den Fällen, in denen die betroffene(n) Person(en) von der Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten zu den im vorliegenden Dokument beschriebenen Zwecken betroffen ist/sind, diese darüber informieren und ein Exemplar dieser Mitteilung übermitteln und, sofern erforderlich und angemessen, vorab deren Einwilligung einholen, die für die Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten erforderlich sein kann. Der Verantwortliche geht davon aus, dass die Anleger die hier beschriebenen Verpflichtungen einhalten.

Jeder Anleger kann nach eigenem Ermessen die Bereitstellung seiner personenbezogenen Daten an den Verantwortlichen verweigern. In diesem Fall kann jedoch die Verwaltungsgesellschaft im Namen der SICAV einen Antrag auf Zeichnung von Anteilen ablehnen.

Die personenbezogenen Daten werden nicht länger gespeichert als dies für die Zwecke, für die sie verarbeitet werden, nötig ist, und die jeweilige Speicherdauer richtet sich nach den geltenden Vorschriften.

3) Zugang Dritter zu personenbezogenen Daten und Übermittlung außerhalb des EWR

Darüber hinaus kann die Verwaltungsgesellschaft im Namen der SICAV personenbezogene Daten an Beauftragte, Vertreter und Dienstleister des Verantwortlichen sowie Gerichte und Verwaltungs- und sonstige Behörden weiterleiten (wobei diese Behörden, insbesondere Steuerbehörden, diese Daten wiederum selbst anderen Behörden, insbesondere anderen Steuerbehörden, übermitteln können). Die personenbezogenen Daten können Tochtergesellschaften und Dritten, die an den Geschäftstätigkeiten des Verantwortlichen mitwirken, übermittelt werden. Hierzu zählen insbesondere die Verwaltungsstelle, die Depotbank, die Übertragungsstelle und die Vertriebsstellen. Der Verantwortliche und die vorgenannten Datenempfänger können die personenbezogenen Daten zu den vorgenannten Zwecken sowie zum Zwecke der Ermittlung und der internen Kommunikation außerdem ihren Vertretern, Mitarbeitern und anderen Geschäftseinheiten innerhalb ihrer Gruppe sowie anderen Dritten offenlegen.



Die vorgenannten Personen und Stellen können die personenbezogenen Daten innerhalb und außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraumes (EWR) weitergeben und übermitteln. Im letzteren Fall müssen sie dafür Sorge tragen, dass die personenbezogenen Daten geschützt werden, entweder aufgrund von Angemessenheitsbeschlüssen der Europäischen Kommission oder durch angemessene Garantien, wie die Standardvertragsklauseln der EU, verbindliche unternehmensinterne Vorschriften, einen angenommenen Verhaltenskodex oder anerkannte Mechanismen und/oder Zertifizierungsverfahren. Anleger können der Übermittlung ihrer personenbezogenen Daten durch den Verantwortlichen außerhalb des EWR nach eigenem Ermessen widersprechen. In diesem Fall kann jedoch die Verwaltungsgesellschaft im Namen der SICAV einen Antrag auf Zeichnung von Anteilen ablehnen.

4) Rechte der betroffenen Personen

Die geltenden Datenschutzgesetze verleihen betroffenen Personen die folgenden Rechte:

- **Auskunft:** Das Recht, eine Bestätigung darüber zu verlangen, ob die personenbezogenen Daten verarbeitet werden; ist dies der Fall, so haben sie ein Recht auf Auskunft über diese personenbezogenen Daten sowie auf bestimmte zusätzliche Informationen, wie die Verarbeitungszwecke oder die Kategorien personenbezogener Daten, die verarbeitet werden. Die betroffenen Personen haben das Recht, eine Kopie der personenbezogenen Daten zu verlangen. Den betroffenen Personen kann das Auskunftsrecht zu ihren personenbezogenen Daten verweigert werden, z. B. wenn deren Weitergabe die Offenlegung personenbezogener Daten einer anderen Person implizieren würde oder wenn dem Verantwortlichen die Offenlegung dieser Daten gesetzlich untersagt ist.
- **Richtigkeit:** Der Verantwortliche muss die personenbezogenen Daten stets auf dem neuesten Stand halten und für deren Richtigkeit und Vollständigkeit sorgen.
- **Widerruf:** Erfolgt die Verarbeitung mit Einwilligung der betroffenen Personen, haben diese das Recht, ihre Einwilligung vor der Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten zu widerrufen.
- **Einspruch:** In bestimmten Fällen und unter Berücksichtigung sämtlicher Umstände haben die betroffenen Personen auch das Recht, Widerspruch gegen die Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten einzulegen.
- **Einschränkung:** In bestimmten Fällen und unter Berücksichtigung sämtlicher Umstände haben die betroffenen Personen auch das Recht, die Einschränkung der Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten zu verlangen.
- **Löschung:** In bestimmten Fällen und unter Berücksichtigung sämtlicher Umstände haben die betroffenen Personen auch das Recht, die Löschung ihrer personenbezogenen Daten zu verlangen.
- **Datenübertragbarkeit:** das Recht, zu verlangen, dass ihre personenbezogenen Daten der betroffenen Person oder einem anderen Verantwortlichen in einem gängigen und maschinenlesbaren Format ganz oder teilweise übermittelt werden.
- **Beschwerden:** Wenn die betroffenen Personen der Ansicht ist, dass ihre Rechte verletzt wurden, hat sie das Recht, eine Beschwerde bei der zuständigen Aufsichtsbehörde oder einen gerichtlichen Rechtsbehelf einzulegen.

Wenn die betroffenen Personen die Ausübung eines oder mehrerer ihrer vorgenannten Rechte beantragen möchten, senden sie bitte eine E-Mail an die folgende Adresse: dpo@candriam.com. In diesem Antrag ist das Recht, das die betroffenen Personen ausüben möchten, klar zu nennen und gegebenenfalls auch die Gründe, aus denen sie dieses Recht ausüben möchten. Der Verantwortliche wird den Eingang des Antrags umgehend bestätigen. Ist der Antrag rechtsgültig, wird ihn der Verantwortliche schnellstmöglich, in jedem Fall jedoch innerhalb einer Frist von einem Monat ab Erhalt des Antrags bearbeiten. Im gegenteiligen Fall wird der Verantwortliche die betroffenen Personen über die Gründe seiner Ablehnung innerhalb einer Frist von einem Monat ab Erhalt des Antrags in Kenntnis setzen.



5) Ergänzende Angaben

Bei Fragen, Anträgen oder Sorgen in Bezug auf die Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten im Zusammenhang mit diesen Bestimmungen können die betroffenen Personen eine E-Mail an die folgende Adresse senden dpo@candriam.com oder ein Schreiben an den Sitz der Verwaltungsgesellschaft, die im Namen der SICAV handelt, richten.

Diese Informationen werden regelmäßig überprüft und können von dem Verantwortlichen von Zeit zu Zeit aktualisiert werden.

27. Informationen für Anleger in der Bundesrepublik Deutschland

Für die folgenden Teilfonds ist keine Anzeige nach § 310 Kapitalanlagegesetzbuch erstattet worden und Anteile dieser Teilfonds dürfen in der Bundesrepublik Deutschland nicht vertrieben werden:

- **Candriam L Balanced Asset Allocation**
- **Candriam L Conservative Asset Allocation**
- **Candriam L Dynamic Asset Allocation**

Unberührt bleibt eine etwaige im Rahmen des § 355 Absatz 4 Kapitalanlagegesetzbuch fortbestehende Berechtigung zu Tätigkeiten, die nach dem Investmentgesetz nicht als öffentlicher Vertrieb gelten.

Einrichtung gemäß Art. 92 Abs. 1 der Richtlinie 2009/65/EG in der Fassung der Richtlinie (EU) 2021/2261 beziehungsweise § 306a KAGB

Marcard, Stein & Co AG, Ballindamm 36, D-20095 Hamburg:

- Bei dieser Einrichtung können Aufträge zur Zeichnung, Rücknahme und zum Umtausch von Anteilen des OGAW nach Maßgabe der in den Verkaufsunterlagen genannten Voraussetzungen eingereicht werden.
- Sämtliche für einen Anteilinhaber bestimmte Zahlungen, einschließlich der Rücknahmeerlöse und etwaiger Ausschüttungen, können auf seinen Wunsch hin über diese Einrichtung geleitet werden.
- Bei dieser Einrichtung können Informationen darüber eingeholt werden, wie die genannten Aufträge erteilt werden können und wie Rücknahmeerlöse ausgezahlt werden.
- Diese Einrichtung erleichtert den Zugang zu Verfahren und Vorkehrungen gemäß Artikel 15 der Richtlinie 2009/65/EG in der Fassung der Richtlinie (EU) 2021/2261 beziehungsweise § 28 Abs. 2 Nr. 1 KAGB in Bezug auf die Wahrnehmung von Anlegerrechten (Anlegerbeschwerden) und informiert darüber.
- Der Verkaufsprospekt, die Basisinformationsblätter, die Satzung der SICAV, die letzten veröffentlichten Jahres- und Halbjahresberichte – auf Anfrage jeweils in Papierform – sowie sonstige Angaben und Unterlagen sind bei dieser Einrichtung kostenlos verfügbar.
- Der Nettoinventarwert pro Anteil, die Ausgabe-, Rücknahme-, und Umtauschpreise sind bei dieser Einrichtung kostenlos verfügbar.
- Die Einrichtung versorgt die Anleger mit relevanten Informationen in Bezug auf die Aufgaben, die die Einrichtung erfüllt, auf einem dauerhaften Datenträger.
- Diese Einrichtung fungiert als Kontaktstelle für die Kommunikation mit der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht.

Die Website www.candriam.com:

- Der Verkaufsprospekt, die Basisinformationsblätter, die Satzung der SICAV, die letzten veröffentlichten Jahres- und Halbjahresberichte sowie sonstige Angaben und Unterlagen werden auf dieser Website veröffentlicht und sind dort kostenlos verfügbar.
- Der Nettoinventarwert pro Anteil sowie die Ausgabe-, Rücknahme-, und Umtauschpreise werden auf dieser Website veröffentlicht und sind dort kostenlos verfügbar.



Der Gesellschaftssitz der SICAV:

- Der Verkaufsprospekt, die Basisinformationsblätter, die Satzung der SICAV, die letzten veröffentlichten Jahres- und Halbjahresberichte – auf Anfrage jeweils in Papierform – sowie sonstige Angaben und Unterlagen sind am Gesellschaftssitz der SICAV kostenlos verfügbar.
- Der Nettoinventarwert pro Anteil sowie die Ausgabe-, Rücknahme-, und Umtauschpreise sind am Gesellschaftssitz der SICAV kostenlos verfügbar.

Etwaige Mitteilungen an die Anteilinhaber in Deutschland werden unter www.candriam.com veröffentlicht und an die Anteilinhaber per Einschreiben an ihre im Anteilinhaberregister eingetragene Anschrift übersandt oder über jedes andere Kommunikationsmittel (einschließlich E-Mail) zugestellt. Bei Anteilinhabern, die keine E-Mail-Adresse mitgeteilt haben, wird unterstellt, dass sie jegliche Kommunikation auf elektronischem Weg abgelehnt haben. In den folgenden Fällen wird eine Mitteilung per dauerhaftem Datenträger veröffentlicht: Die Aussetzung der Rücknahme der Anteile des Fonds; die Kündigung der Verwaltung des Fonds oder dessen Abwicklung; bei Änderungen von Anlagebedingungen, die mit den bisherigen Anlagegrundsätzen nicht vereinbar sind oder bei anlegerbenachteiligenden Änderungen von wesentlichen Anlegerrechten oder bei anlegerbenachteiligenden Änderungen, die die Vergütungen und Aufwendungserstattungen betreffen, die aus dem Investmentvermögen entnommen werden können (einschließlich der Hintergründe der Änderungen sowie der Rechte der Anleger); die Verschmelzung des Fonds oder eines Teilfonds sowie die Umwandlung des Fonds oder eines Teilfonds in einen Feederfonds.



Anhang I – Technische Beschreibungen



CANDRIAM L ALTERNATIVE MULTI-STRATEGIES

Technische Beschreibung

Dieser Teilfonds verfolgt kein nachhaltiges Investitionsziel und bewirbt gezielt keine ökologischen oder sozialen Merkmale im Sinne der SFDR-Verordnung.

1. Anlageziel und Profil des typischen Anlegers

Das Ziel des Teilfonds besteht darin, über verschiedene auf quantitativen und qualitativen Analysen basierende alternative Strategien von einer absoluten Performance zu profitieren und seinen Referenzindex zu übertreffen, indem flexibel investiert wird.

Dieser Teilfonds eignet sich für jeden Anleger, der diesem Ziel über einen mittelfristigen Anlagehorizont folgen möchte und der die nachfolgend und im Abschnitt Risikofaktoren des Prospekts beschriebenen besonderen Risiken des Teilfonds kennt, versteht und in der Lage ist, diese einzugehen.

Dieser Teilfonds richtet sich ausschließlich an erfahrene Anleger, die über ein gutes Verständnis der Finanzmärkte sowie der Merkmale und der Risiken in Verbindung mit alternativen Strategien verfügen. Dieser Teilfonds ist für Anleger bestimmt, die ein hohes Risikoniveau, insbesondere aufgrund des Einsatzes alternativer Verwaltungstechniken wie Hebeleffekt, Long- und Short-Positionen und Derivate, verkraften können. Die Nutzung dieser Techniken kann zu einer erhöhten Volatilität des Teilfonds und erheblichen Schwankungen des Nettoinventarwerts führen.

Der empfohlene Anlagehorizont ist mittel- bis langfristig. Anleger müssen in der Lage sein, die mit dieser Art von Anlagestrategie verbundenen spezifischen Risiken, die weiter unten beschrieben und im Abschnitt ‚Risikofaktoren‘ des Prospekts beschrieben sind, zu bewerten, zu verstehen und einzugehen.

2. Anlagepolitik

Der Teilfonds investiert hauptsächlich über derivative Finanzinstrumente in verschiedenen Anlageklassen der Weltmärkte.

Der Aufbau des Portfolios beruht auf drei verschiedenen Arten von Strategien, bei denen die Allokation von der Einschätzung des Marktumfeldes abhängt:

i/ «*Long/Short Directional*»-Strategien, bei denen die Direktionalität des Marktes durch die Ermittlung von Trends genutzt wird, insbesondere über eine Analyse der Kurse von Vermögenswerten, der Konjunktur und der politischen Herausforderungen. Ziel ist, Entwicklungen von Märkten in verschiedenen Anlageklassen und über verschiedene Anlagehorizonte hinweg durch Long- und Short-Positionen zu nutzen.

ii/ «*Upside Alpha*»-Strategien, bei denen die Rendite verschiedener Anlageklassen durch die Umsetzung von Strategien mit geringer Korrelation zu traditionellen Anlagemärkten wie z. B. Carry- oder Arbitrage-Strategien bei angekündigten Fusions-/Übernahmetransaktionen genutzt werden soll. Dabei können für eine bessere aktuelle Rendite Long-/Short-Positionen eingegangen werden.

iii/ «*Market Neutral*»-Strategien, die zum Ziel haben, eine absolute Performance mit geringer Korrelation zu den traditionellen Aktienmärkten zu erzielen. Nach einer Analyse des Anlageuniversums werden Long-Positionen in finanziellen Vermögenswerten, für die eine positive relative Performance vorhergesagt wird, und Short-Positionen in finanziellen Vermögenswerten, denen eine negative relative Performance prognostiziert wird, eingegangen.

Im Rahmen der Anlagestrategie:

investiert der Teilfonds insbesondere in derivative Finanzinstrumente, die an geregelten Märkten – insbesondere über Futures, Optionen und Termininstrumente – und/oder an außerbörslichen Märkten – insbesondere Forwards, Swaps und Total Return Swaps – gehandelt werden.

Total Return Swaps (einschließlich Differenzgeschäfte (CFD) und sonstige Equity-Swaps) können sich



auf höchstens 600 % des Nettovermögens des Teilfonds erstrecken.

Der erwartete Anteil variiert in der Regel zwischen 200 % und 450 %.

Diese Instrumente werden zu Anlage- und/oder zu Arbitrage- und/oder zu Absicherungszwecken eingesetzt.

Bei den Basiswerten dieser Finanzderivate kann es sich handeln um:

- Aktien und/oder vergleichbare Wertpapiere;
- Aktien- und Sektorindizes;
- Devisen;
- Anleihen und ähnliche Wertpapiere von Emittenten aller Kategorien (beispielsweise Investment-Grade-Anleihen, Hochzinsanleihen, Emerging-Market-Anleihen usw.);
- Anleihenindizes;
- Rohstoffindizes;
- Zinsen;
- Kreditspreads;
- Volatilitätsindizes.

Die Anlage in flüssige Mittel ist wesentlicher Bestandteil in der Zusammenstellung des Portfolios.

Mit flüssigen Mitteln vergleichbare Wertpapiere, deren Restlaufzeit unter einem Jahr liegt, sind die folgenden:

- Einlagen;
- in Pension genommene Wertpapiere;
- Geldmarktinstrumente, die von Emittenten aller Kategorien ausgegeben werden und die zum Zeitpunkt des Erwerbs über ein kurzfristiges Rating einer der Ratingagenturen von mindestens A-2 verfügen (oder von der Verwaltungsgesellschaft als gleichwertig eingestuft werden);
- Anleihen und sonstige verbriefte Schuldtitel, Commercial Papers, die von Emittenten aller Kategorien ausgegeben werden und die zum Zeitpunkt des Erwerbs über ein kurzfristiges Rating einer der Ratingagenturen von mindestens A-2 verfügen (oder von der Verwaltungsgesellschaft als gleichwertig eingestuft werden);
- Anteile von OGAW oder FIA, deren Vermögen sich überwiegend aus Geldmarktinstrumenten und/oder Anleihen sowie sonstigen, Geldmarktinstrumenten zusammensetzt, die die vorstehend genannten Kriterien erfüllen.

Der verbleibende Teil des Vermögens kann in anderen Wertpapieren oder Geldmarktinstrumenten als den vorstehend genannten angelegt werden.

Der Teilfonds kann bis zu 10 % seines Nettovermögens in OGAW und/oder OGA investieren.

Zum Zwecke der Portfoliodiversifizierung kann der Teilfonds bis zu 20 % seines Nettovermögens in *Exchange Traded Commodities* (börsengehandelte Produkte für Edel- und Basismetalle) im Einklang mit Artikel 41 (1) a) - d) des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 über Organismen für gemeinsame Anlagen und Artikel 2 der großherzoglichen Verordnung vom 8. Februar 2008 sowie Punkt 17 der Leitlinien CESR/07-044b investieren, sofern diese Produkte keine Derivate enthalten und nicht die physische Lieferung des zugrunde liegenden Metalls vorsehen.

Der Teilfonds zielt darauf ab, Unternehmen auszuschließen, die:

- 1) die Kriterien eines normativen Ausschlussfilters unter Berücksichtigung der Praktiken im Bereich Umwelt, Soziales oder Unternehmensführung sowie der Einhaltung von Normen, wie dem Global Compact der Vereinten Nationen und den OECD-Leitlinien für multinationale Unternehmen, nicht erfüllen. Anhand dieses Filters sollen Unternehmen ausgeschlossen werden, die erheblich gegen diese normativen Grundsätze verstoßen und die im Bereich Umwelt, Soziales oder Unternehmensführung wesentliche und bedeutende strukturelle Risiken darstellen; und/oder
- 2) nennenswert an umstrittenen Tätigkeiten, wie zum Beispiel der Tabakindustrie oder Kraftwerkskohle, beteiligt sind. Die Strategie lässt keine Investition in Unternehmen zu, deren Tätigkeit in der Herstellung, der Verwendung oder dem Besitz von Anti-Personenminen,



Streubomben, ABC-Waffen (atomare, biologische oder chemische Kampfmittel), Phosphorbomben oder Waffen aus angereichertem Uran liegt.

Ein „negatives“ Engagement (beim Verkauf) ist bei diesen Unternehmen zulässig; davon ausgenommen sind Unternehmen, die mit kontroversen Waffen zu tun haben und einem gesetzlichen Ausschluss unterliegen.

Nicht von Candriam verwaltete Fonds oder Fonds, deren Verwaltung externen Fondsmanagern übertragen wurde, können jedoch andere ESG-Richtlinien und damit auch eine andere Ausschlusspolitik verfolgen.

Der Teilfonds nimmt aus einem oder mehreren der möglichen folgenden Gründe keine systematische Berücksichtigung der wichtigsten nachteiligen Auswirkungen (PAI) von Investitionsentscheidungen auf die Nachhaltigkeitsfaktoren vor:

- Die emittierenden Gesellschaften bzw. einige der emittierenden Gesellschaften stellen keine ausreichenden PAI-Daten (PAI = principal adverse impacts, d. h. wichtigste nachteilige Auswirkungen) bereit;
- Die PAI-Aspekte werden beim Anlageprozess des Teilfonds nicht als entscheidende Elemente erachtet;
- Der Teilfonds investiert in derivative Finanzinstrumente, für die PAI-Aspekte bisher weder berücksichtigt noch definiert wurden.

Die zugrunde liegenden Fonds können die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf die Nachhaltigkeit nicht so berücksichtigen, wie von der Verwaltungsgesellschaft festgelegt.

Unter bestimmten Bedingungen kann der Auswahl- und Allokationsprozess ggf. auch indirekt über den bzw. die zugrunde liegenden Fonds von einer aktiven Anteilnahme, insbesondere über den Dialog mit den Unternehmen und als Aktionär auch über die Abstimmung bei der Hauptversammlung, begleitet werden.

3. Referenzindex

Der Teilfonds wird aktiv verwaltet, und das Anlageverfahren des Teilfonds beinhaltet die Bezugnahme auf einen Index. Der Referenzindex nimmt keine ausdrückliche Berücksichtigung von Nachhaltigkeitskriterien vor.

Bezeichnung des Index	€STR (kapitalisiert)
Definition des Index	Kurzfristiger Zinssatz in Euro, der den unbesicherten Tagesgeldsatz in Euro für Banken der Eurozone widerspiegelt.
Verwendung des Index	• Für einen Performancevergleich; • Zur Berechnung der Performancegebühr bestimmter Anteilklassen.
	Für die Anteilklassen, die auf eine andere Währung als die Währung des Teilfonds lauten, kann zur Berechnung der Performancegebühr (siehe den nachfolgenden Abschnitt »Performancegebühr«) bzw. für einen Performancevergleich ein anderer Referenzindex verwendet werden.
	Für die Fälle, dass der Referenzindex nicht länger veröffentlicht wird oder sich seine Zusammensetzung im Wesentlichen ändert, hat die Verwaltungsgesellschaft schriftlich solide Pläne ausgearbeitet. Sollte dies angebracht erscheinen, wählt der Verwaltungsrat der SICAV auf der Grundlage dieser Pläne einen anderen Referenzindex. Ein Wechsel des Referenzindex wird in den Prospekt aufgenommen, der aus diesem Anlass geändert wird. Die Pläne sind auf Anfrage am Sitz der Verwaltungsgesellschaft erhältlich.



4. Techniken zur effizienten Portfolioverwaltung

Der Teilfonds setzt keine Wertpapierleihgeschäfte ein.

Der voraussichtlich regelmäßig im Rahmen von umgekehrten Pensionsgeschäften investierte Anteil am Nettovermögen des Teilfondsportfolios kann zwischen 25 % und 50 % schwanken und unter besonderen Marktbedingungen auf maximal 100 % des Nettovermögens des Portfolios anwachsen.

Auf jeden Fall werden diese Art Geschäfte nur dann durchgeführt, wenn eine Anlage von Barmitteln über ein solches Geschäft gerechtfertigt ist.

Der voraussichtlich im Rahmen von Pensionsgeschäften investierte Anteil am Nettovermögen des Teilfondsportfolios kann zwischen 0 % und 10 % schwanken und unter besonderen Marktbedingungen auf maximal 10 % des Nettovermögens des Portfolios anwachsen.

Diese Art Geschäfte ist auf jeden Fall bei einem vorübergehenden Liquiditätsbedarf gerechtfertigt.

5. Besondere Risikofaktoren des Teilfonds und Risikomanagement

5.1 Besondere Risikofaktoren des Teilfonds

- Kapitalverlustrisiko
- Aktienrisiko
- Zinsrisiko
- Währungsrisiko
- Risiko in Verbindung mit derivativen Finanzinstrumenten
- Ausfallrisiko
- Risiko in Verbindung mit Hebeleffekten
- Kreditrisiko
- Liquiditätsrisiko
- Schwellenmarktrisiko
- Risiko im Zusammenhang mit Rohstoffen
- Nachhaltigkeitsrisiko
- Risiko von Änderungen des Referenzindex durch den Indexanbieter
- Risiko der Änderung der Rahmenbedingungen
- ESG-Investmentrisiko
- Absicherungsrisiko der Anteilsklassen

Eine allgemeine Beschreibung dieser Risikofaktoren findet sich im Abschnitt »Risikofaktoren« des Prospekts.

5.2 Risikomanagement

Für die Berechnung des Gesamtrisikos wird der absolute VaR herangezogen (wie im Abschnitt »Risikomanagement« beschrieben).

Das mit den Derivaten im Portfolio verbundene Gesamtrisiko darf einen absoluten VaR von 20 % nicht überschreiten. Dem VaR liegen ein Konfidenzintervall von 99 % und ein Zeitraum von 20 Tagen zugrunde.

5.3 Hebelfaktor

Das erwartete Hebelniveau dieses Teilfonds variiert zwischen 500 % und 1.200 %. Der Hebelfaktor wird für jedes Derivatprodukt auf der Grundlage der Nominalbeträge ermittelt und dem Wertpapierbestand des Teilfonds hinzugerechnet.

Das Hebelniveau kann in bestimmten Situationen mitunter höher sein, unter anderem insbesondere im Falle von Änderungen der Marktbedingungen (wie eine geringe Volatilität) oder aufgrund der Anlagenallokation (z. B. bei einer Neugewichtung zwischen Long-/Short-Strategien und infolgedessen zwischen den verschiedenen Anlageklassen, die zu deren Umsetzung genutzt werden). Deswegen könnte sich das Hebelniveau des Teilfonds auf bis zu maximal 2.000% belaufen.



Anleger werden darauf hingewiesen, dass derivative Produkte anderen und in bestimmten Fällen höheren Risiken unterliegen als herkömmliche Finanzinstrumente.

Anleger werden darauf hingewiesen, dass der Teilfonds von einer möglicherweise bedeutenden Hebelwirkung profitiert, die zu Verlusten führen kann.

Terminmärkte sowie Total Return Swaps zeichnen sich unter anderem dadurch aus, dass sie einen bedeutenden Hebeleffekt bieten, da die Erstinvestition weit unter dem Nominalwert des Kontraktes liegt.

5.4 Liquiditätsmanagement-Instrumente

- Verlängerung der Kündigungsfristen
- Rücknahmebeschränkung

Die allgemeine Erläuterung der Liquiditätsmanagement-Instrumente findet sich im Abschnitt »Risikomanagement« des Prospekts.

6. Bewertungswährung des Teilfonds: EUR

7. Anteilklassen

- Klasse C, Thesaurierungsanteile, Referenzwährung: EUR [LU1797471627]
- Klasse I, Thesaurierungsanteile, Referenzwährung: EUR [LU1797471890]
- Klasse I-H, Thesaurierungsanteile, Referenzwährung: USD [LU1797471973]
- Klasse N, Thesaurierungsanteile, Referenzwährung: EUR [LU3381240152]
- Klasse PI, Thesaurierungsanteile, Referenzwährung: EUR [LU1797472195]
- Klasse R, Thesaurierungsanteile, Referenzwährung: EUR [LU1797472278]
- Klasse S, Thesaurierungsanteile, Referenzwährung: EUR [LU1797472351]
- Klasse Z, Thesaurierungsanteile, Referenzwährung: EUR [LU1797472435]
- Klasse ZB, Thesaurierungsanteile, Referenzwährung: EUR [LU3218668088]

8. Form der Anteile: ausschließlich Namensanteile.

9. Mindestanlagebetrag bei Erstzeichnung

Klasse	Mindestanlagebetrag bei Erstzeichnung
I, N, S, Z, ZB	entfällt
C, R	10.000 EUR*
PI	1.000.000 EUR*

*Dieser Mindestbetrag kann nach Ermessen des Verwaltungsrates geändert werden, sofern die Gleichbehandlung der Anteilinhaber an einem Bewertungstag gewährleistet ist.

10. Gebühren und Kosten

Klasse	Gebühren und Kosten				
	Ausgabe	Rücknahme	Umtausch	Anlageverwaltung	Betriebs- und Verwaltungskosten
C	Max 3,5 %	0%	0%	Max 1,50 %	Max 0,50 %
I	0%	0%	0%	Max 0,75 %	Max 0,40 %
N	0%	0%	0%	Max 2,00 %	Max 0,50 %
PI	0%	0%	0%	Max 0,75 %	Max 0,40 %
R	Max 3,5 %	0%	0%	Max 0,75 %	Max 0,50 %
S	0%	0%	0%	Max 0,10 %	Max 0,40 %
Z	0%	0%	0%	0%	Max 0,40 %
ZB	0%	0%	0%	0%	Max 0,40 %

Die Gebühren werden in Form einer prozentualen Jahresgebühr auf den durchschnittlichen Nettoinventarwert des Teilfonds berechnet.

Die Verwaltungsgebühr ist zum Ende eines jeden Monats, die Verwaltungsstellengebühr und die Depotbankgebühr sind zum Ende eines jeden Quartals zahlbar.



Performancegebühr

Die Verwaltungsgesellschaft kann für jede in der nachfolgenden Tabelle aufgeführte Anteilsklasse eine Performancegebühr erheben, die auf Basis der Outperformance des NIW im Vergleich zum Referenzindex gemäß der Methode »Permanente High-Watermark« berechnet wird, wie im Abschnitt *Gebühren und Kosten, Performancegebühren* des Prospekts definiert und in der Tabelle unten dargelegt.

Klasse	Währung	ISIN	Höhe der Gebühr	Mindestrendite	Methode
C	EUR	LU1797471627	20%	€STR (kapitalisiert) (Floor: 0)	Permanente High- Watermark
I	EUR	LU1797471890			
N	EUR	LU3381240152			
PI	EUR	LU1797472195			
R	EUR	LU1797472278			
Z	EUR	LU1797472435			
ZB	EUR	LU3218668088			
I-H	USD	LU1797471973		Effective Federal Funds Rate, kapitalisiert (Floor: 0)	

11. Häufigkeit der Berechnung des Nettoinventarwerts: An jedem Bankgeschäftstag.

12. Bedingungen für die Zeichnung, die Rücknahme und den Umtausch von Anteilen

	Zeichnung/Rücknahme/Umtausch
Orderannahmeschluss	T um 12:00 Uhr (Ortszeit Luxemburg)
NIW-Tag	T
Bewertungstag	T+1
Zahlungstag	T+3

Diese Technische Beschreibung ist wesentlicher Bestandteil des Prospekts vom 1. Juni 2026.



CANDRIAM L CONSERVATIVE ASSET ALLOCATION

Technische Beschreibung

Dieser Teilfonds fällt unter Art. 8 der SFDR-Bestimmungen, d. h., er bewirbt ökologische und/oder soziale Merkmale, ohne jedoch ein nachhaltiges Anlageziel zu verfolgen.

Diese Technische Beschreibung ist zusammen mit den ausführlichen Informationen über die ESG-Merkmale dieses Teilfonds zu lesen; diese werden im SFDR-Anhang erläutert.

1. Anlageziel und Anlegerprofil

Das Ziel des Teilfonds besteht darin, über eine diskretionäre Verwaltung von OGAW und/oder OGA von der Performance an den Finanzmärkten zu profitieren und seinen Referenzindex zu übertreffen. Die Anlage in Aktien erfolgt hierbei lediglich auf ergänzender Basis (neutrale Gewichtung: 30 %).

Dieser Teilfonds eignet sich für jeden Anleger, der diesem Ziel über einen mittelfristigen Anlagehorizont folgen möchte und der die nachfolgend und im Abschnitt Risikofaktoren des Prospekts beschriebenen besonderen Risiken des Teilfonds kennt, versteht und in der Lage ist, diese einzugehen.

2. Anlagepolitik

Der Teilfonds investiert in die folgenden Vermögensklassen hauptsächlich über eine Anlage in OGAW und/oder OGA, die überwiegend oder ausschließlich von einer Konzerngesellschaft der Candriam-Gruppe verwaltet werden können, und/oder über derivative Produkte:

- Anleihen und/oder vergleichbare Wertpapiere (wie Anleihen mit der Einstufung »Investment Grade«, hochrentierliche Anleihen, inflationsgebundene Anleihen etc.);
- Aktien und/oder vergleichbare Wertpapiere;
- Geldmarktinstrumente;
- flüssige Mittel.

Der Teilfonds berücksichtigt sogenannte ESG-Kriterien auf Basis einer Analyse, die im Abschnitt *Anlagepolitik* des Prospekts aufgeführt ist.

Darüber hinaus kann der Teilfonds wie folgt investieren:

- direkt in Aktien, Anleihen oder sonstige Wertpapiere, Geldmarktinstrumente und flüssige Mittel;
- in OGAW/OGA, die bestimmte Anlagestrategien verfolgen (wie beispielsweise Rohstoffe, alternative Investments oder sonstige Anlagegelegenheiten).
- bis zu 10 % des Nettovermögens direkt oder über OGAW/OGA in chinesische A-Aktien.

Der Teilfonds investiert mindestens 75 % seines Nettovermögens in OGA, die ein nachhaltiges Investitionsziel verfolgen oder die neben anderen Merkmalen ökologische und/oder soziale Merkmale besonders bewerben, oder in Aktien und Anleihen, die direkt im Hinblick auf ihre sozialen und ökologischen nach der von Candriam definierten Methodik ausgewählt wurden.

Die Analyse der Treibhausgasemissionen der privaten Emittenten wird berücksichtigt, um den CO₂-Fußabdruck des Teilfonds unter dem Referenzwert zu halten. Diese Analyse der privaten Emittenten wird auf mindestens 75 % der Anlagen des Teilfonds angewandt; ausgenommen sind lediglich Einlagen, Barmittel und Derivate auf Indizes.

Die Einzelheiten der Methodik sind im Transparenzkodex unter folgendem Link einzusehen:

https://www.candriam.com/documents/candriam/article_205/en/document.pdf

Der Teilfonds will bestimmte Unternehmen entsprechend der Beschreibung im SFDR-Anhang ausschließen.



Nicht von Candriam verwaltete Fonds oder Fonds, deren Verwaltung externen Fondsmanagern übertragen wurde, können jedoch andere ESG-Richtlinien und damit auch eine andere Ausschlusspolitik verfolgen.

Unter bestimmten Bedingungen kann der Auswahl- und Allokationsprozess ggf. auch indirekt über den bzw. die zugrunde liegenden Fonds von einer aktiven Anteilnahme, insbesondere über den Dialog mit den Unternehmen und als Aktionär auch über die Abstimmung bei der Hauptversammlung, begleitet werden.

Die OGA, in die der Teilfonds investiert, erfüllen die Bestimmungen von Artikel 41 Absatz 1 des Gesetzes.

Der in Aktien investierte Anteil am Nettovermögen muss stets einen geringeren Anteil ausmachen, und kann je nachdem, welche Entwicklung der Fondsmanager an den Finanzmärkten erwartet, auch stark reduziert werden, um das Risiko für den Anleger zu reduzieren. Die neutrale Gewichtung von Aktien innerhalb des Portfolios beläuft sich folglich auf 30 %.

Zum Zwecke der Portfoliodiversifizierung kann der Teilfonds bis zu 20 % seines Nettovermögens in *Exchange Traded Commodities* (börsengehandelte Produkte für Edel- und Basismetalle) im Einklang mit Artikel 41 (1) a) - d) des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 über Organismen für gemeinsame Anlagen und Artikel 2 der großherzoglichen Verordnung vom 8. Februar 2008 sowie Punkt 17 der Leitlinien CESR/07-044b investieren, sofern diese Produkte keine Derivate enthalten und nicht die physische Lieferung des zugrunde liegenden Metalls vorsehen.

Der Teilfonds kann im Rahmen seiner Strategie zu Sicherungs-, Anlage- oder Arbitragezwecken zudem derivative Finanzinstrumente (insbesondere Swaps, Termininstrumente, Optionen und Futures) einsetzen, die an einem geregelten Markt und/oder außerbörslich gehandelt werden.

Den eingesetzten Finanzderivaten können als Basiswerte Fremdwährungen, Zinssätze, Kreditspreads, Aktien, Aktienindizes oder Volatilitäten zugrunde liegen.

3. Referenzindex

Der Teilfonds wird aktiv verwaltet, und das Anlageverfahren des Teilfonds beinhaltet die Bezugnahme auf einen Index. Der Referenzindex nimmt keine ausdrückliche Berücksichtigung von Nachhaltigkeitskriterien vor.

Bezeichnung des Index	• 30 % MSCI ACWI Index (Net Return) + 70 % Bloomberg Euro-Aggregate (Total Return)
Definition des Index	• Bloomberg Euro-Aggregate: Der Index misst die Performance erstklassiger (»Investment Grade«), auf Euro lautender Anleihen. • MSCI ACWI Index: Der Index misst die Performance von Unternehmen mit mittlerer und großer Marktkapitalisierung an den Aktienbörsen der Industrienationen und Schwellenländer auf der ganzen Welt.
Verwendung des Index	• zur Bestimmung des Risikoniveaus/der Risikoparameter; • für einen Performancevergleich.
Grad der Abweichung zwischen der Zusammensetzung des Portfolios und der Zusammensetzung des Index	Da der Teilfonds aktiv verwaltet wird, verfolgt er weder das Ziel, in alle Bestandteile des Index anzulegen noch die Gewichtungen des Index abzubilden. Unter normalen Marktbedingungen ist der erwartete Tracking Error des Teilfonds niedrig bis moderat, d. h. er liegt zwischen 0,5 % und 3 %. Bei dieser Messgröße handelt es sich um einen Schätzwert zur Abweichung der Performance des Teilfonds gegenüber der Performance seines Referenzindex. Je höher der Tracking Error, desto höher die Abweichungen gegenüber dem Index. Der festgestellte Tracking Error hängt vor allem von den Marktbedingungen ab (Volatilität und Korrelation zwischen den Finanzinstrumenten) und kann sich folglich von dem erwarteten Tracking Error unterscheiden.



Indexanbieter	Bloomberg Index Services Limited MSCI Limited
	Anbieter von Indizes profitieren seit dem Brexit von den Übergangsbestimmungen des Artikels 51 Absatz 5 der Verordnung (EU) 2016/1011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 8. Juni 2016 über Indizes, die bei Finanzinstrumenten und Finanzkontrakten als Referenzwert oder zur Messung der Wertentwicklung eines Investmentfonds verwendet werden, und zur Änderung der Richtlinien 2008/48/EG und 2014/17/EU sowie der Verordnung (EU) Nr. 596/2014.
	Für die Fälle, dass der Referenzindex nicht länger veröffentlicht wird oder sich seine Zusammensetzung im Wesentlichen ändert, hat die Verwaltungsgesellschaft schriftlich solide Pläne ausgearbeitet. Sollte dies angebracht erscheinen, wählt der Verwaltungsrat der SICAV auf der Grundlage dieser Pläne einen anderen Referenzindex. Ein Wechsel des Referenzindex wird in den Prospekt aufgenommen, der aus diesem Anlass geändert wird. Die Pläne sind auf Anfrage am Sitz der Verwaltungsgesellschaft erhältlich.

4. Techniken zur effizienten Portfolioverwaltung

Der Teilfonds setzt keine Wertpapierleihgeschäfte ein.

Der voraussichtlich im Rahmen von umgekehrten Pensionsgeschäften investierte Anteil am Nettovermögen des Teilfondsportfolios kann zwischen 0 % und 25% schwanken und unter besonderen Marktbedingungen auf maximal 50 % des Nettovermögens des Portfolios anwachsen.

Der Teilfonds kann auf umgekehrte Pensionsgeschäfte zurückgreifen, wenn dies insbesondere durch die Marktbedingungen gerechtfertigt ist und dann auch nur, wenn eine Platzierung von Barmitteln über ein solches Geschäft gerechtfertigt ist.

Der voraussichtlich im Rahmen von Pensionsgeschäften investierte Anteil am Nettovermögen des Teilfondsportfolios kann zwischen 0 % und 10 % schwanken und unter besonderen Marktbedingungen auf maximal 10 % des Nettovermögens des Portfolios anwachsen.

Diese Art Geschäfte ist auf jeden Fall bei einem vorübergehenden Liquiditätsbedarf gerechtfertigt.

5. Besondere Risikofaktoren des Teilfonds und Risikomanagement

5.1 Besondere Risikofaktoren des Teilfonds

- Kapitalverlustrisiko
- Aktienrisiko
- Zinsrisiko
- Kreditrisiko
- Währungsrisiko
- Risiko in Verbindung mit derivativen Finanzinstrumenten
- Schwellenmarktrisiko
- Ausfallrisiko
- Arbitragerisiko
- Nachhaltigkeitsrisiko
- Risiko bei ESG-Anlagen
- Risiko im Zusammenhang mit Rohstoffen
- Liquiditätsrisiko
- Volatilitätsrisiko
- Risiko in Verbindung mit chinesischen A-Aktien
- Risiko von Änderungen des Referenzindex durch den Indexanbieter
- Risiko der Änderung der Rahmenbedingungen

Eine allgemeine Beschreibung dieser Risikofaktoren findet sich im Abschnitt »Risikofaktoren« des Prospekts.



5.2 Risikomanagement

Das mit Derivaten verbundene Gesamtrisiko des Teilfonds wird nach dem Commitment-Ansatz im Sinne des CSSF-Rundschreibens 11/512 berechnet.

5.3 Liquiditätsmanagement-Instrumente

- Verlängerung der Kündigungsfristen
- Rücknahmebeschränkung

Die allgemeine Erläuterung der Liquiditätsmanagement-Instrumente findet sich im Abschnitt »Risikomanagement« des Prospekts.

6. Bewertungswährung des Teilfonds: EUR

7. Anteilklassen

- Klasse C, Thesaurierungsanteile [LU0982875154]
- Klasse C, Ausschüttungsanteile [LU0982875238]
- Klasse CP, Thesaurierungsanteile [LU3381240236]
- Klasse I, Thesaurierungsanteile [LU0982875311]
- Klasse I, Ausschüttungsanteile [LU1207304798]
- Klasse R2, Thesaurierungsanteile [LU1427870164]
- Klasse R2, Ausschüttungsanteile [LU1427870248]
- Klasse V, Thesaurierungsanteile [LU0982875402]
- Klasse Z, Thesaurierungsanteile [LU0982875584]

8. Form der Anteile: ausschließlich Namensanteile.

9. Mindestanlagebetrag bei Erstzeichnung

Klasse	Mindestanlagebetrag bei Erstzeichnung
C, CP, I, R2, Z	entfällt
V	15.000.000 EUR*

**Dieser Mindestbetrag kann nach Ermessen des Verwaltungsrates geändert werden, sofern die Gleichbehandlung der Anteilinhaber an einem Bewertungstag gewährleistet ist.*

10. Gebühren und Kosten

Klasse	Gebühren und Kosten				
	Ausgabe	Rücknahme	Umtausch	Anlageverwaltung	Betriebs- und Verwaltungskosten
C	Max 3,5 %	0%	0%	Max 1,30 %	Max 0,25 %
CP	0%	0%	0%	Max 0,30 %	Max 0,35 %
I	0%	0%	0%	Max 0,50 %	Max 0,20 %
R2	Max 3,5 %	0%	0%	Max 0,32 %	Max 0,25 %
V	0%	0%	0%	Max 0,35 %	Max 0,20 %
Z	0%	0%	0%	0%	Max 0,20 %

Die Gebühren werden in Form einer prozentualen Jahresgebühr auf den durchschnittlichen Nettoinventarwert des Teilfonds berechnet.

Die Verwaltungsgebühr ist zum Ende eines jeden Monats, die Verwaltungsstellengebühr und die Depotbankgebühr sind zum Ende eines jeden Quartals zahlbar.

11. Häufigkeit der Berechnung des Nettoinventarwerts: An jedem Bankgeschäftstag.



12. Bedingungen für die Zeichnung, die Rücknahme und den Umtausch von Anteilen

	Zeichnung/Rücknahme/Umtausch
Orderannahmeschluss	T-1 um 17:00 Uhr (Ortszeit Luxemburg)
NIW-Tag	T
Bewertungstag	T+1
Zahlungstag	T+3

Diese Technische Beschreibung ist wesentlicher Bestandteil des Prospekts vom 1. Juni 2026.



CANDRIAM L BALANCED ASSET ALLOCATION

Technische Beschreibung

Dieser Teilfonds fällt unter Art. 8 der SFDR-Bestimmungen, d. h., er bewirbt ökologische und/oder soziale Merkmale, ohne jedoch ein nachhaltiges Anlageziel zu verfolgen.

Diese Technische Beschreibung ist zusammen mit den ausführlichen Informationen über die ESG-Merkmale dieses Teilfonds zu lesen; diese werden im SFDR-Anhang erläutert.

1. Anlageziel und Anlegerprofil

Das Ziel des Teilfonds besteht darin, über eine diskretionäre Verwaltung von OGAW und/oder OGA von der Performance an den Finanzmärkten zu profitieren und seinen Referenzindex zu übertreffen. Hierbei investiert der Teilfonds ausgewogen in Aktien und Anleihen (neutrale Gewichtung: 50 %).

Dieser Teilfonds eignet sich für den Anleger, der diesem Ziel über einen mittelfristigen Anlagehorizont folgen möchte und der die nachfolgend und im Abschnitt Risikofaktoren des Prospekts beschriebenen besonderen Risiken des Teilfonds kennt, versteht und in der Lage ist, diese einzugehen.

2. Anlagepolitik

Der Teilfonds investiert in die folgenden Vermögensklassen hauptsächlich über eine Anlage in OGAW und/oder OGA, die überwiegend oder ausschließlich von einer Konzerngesellschaft der Candriam-Gruppe verwaltet werden können, und/oder über derivative Produkte:

- Anleihen und/oder vergleichbare Wertpapiere (wie Anleihen mit der Einstufung »*Investment Grade*«, hochrentierliche Anleihen, inflationsgebundene Anleihen etc.);
- Aktien und/oder vergleichbare Wertpapiere;
- Geldmarktinstrumente;
- flüssige Mittel.

Der Teilfonds berücksichtigt sogenannte ESG-Kriterien auf Basis einer Analyse, die im Abschnitt *Anlagepolitik* des Prospekts aufgeführt ist.

Darüber hinaus kann der Teilfonds wie folgt investieren:

- direkt in Aktien, Anleihen oder sonstige Wertpapiere, Geldmarktinstrumente und flüssige Mittel;
- in OGA, die bestimmte Anlagestrategien verfolgen (wie beispielsweise Rohstoffe, alternative Investments oder sonstige Anlagegelegenheiten).
- bis zu 10 % des Nettovermögens direkt oder über OGAW/OGA in chinesische A-Aktien.

Der Teilfonds investiert mindestens 75 % seines Nettovermögens in OGA, die ein nachhaltiges Investitionsziel verfolgen oder die neben anderen Merkmalen ökologische und/oder soziale Merkmale besonders bewerben, oder in Aktien und Anleihen, die direkt im Hinblick auf ihre sozialen und ökologischen nach der von Candriam definierten Methodik ausgewählt wurden.

Die Analyse der Treibhausgasemissionen der privaten Emittenten wird berücksichtigt, um den CO₂-Fußabdruck des Teilfonds unter dem Referenzwert zu halten. Diese Analyse der privaten Emittenten wird auf mindestens 75 % der Anlagen des Teilfonds angewandt; ausgenommen sind lediglich Einlagen, Barmittel und Derivate auf Indizes.

Die Einzelheiten der Methodik sind im Transparenzkodex unter folgendem Link einzusehen:

https://www.candriam.com/documents/candriam/article_205/en/document.pdf

Der Teilfonds will bestimmte Unternehmen entsprechend der Beschreibung im SFDR-Anhang ausschließen.



Nicht von Candriam verwaltete Fonds oder Fonds, deren Verwaltung externen Fondsmanagern übertragen wurde, können jedoch andere ESG-Richtlinien und damit auch eine andere Ausschlusspolitik verfolgen.

Unter bestimmten Bedingungen kann der Auswahl- und Allokationsprozess ggf. auch indirekt über den bzw. die zugrunde liegenden Fonds von einer aktiven Anteilnahme, insbesondere über den Dialog mit den Unternehmen und als Aktionär auch über die Abstimmung bei der Hauptversammlung, begleitet werden.

Die OGA, in die der Teilfonds investiert, erfüllen die Bestimmungen von Artikel 41 Absatz 1 des Gesetzes.

Der in Aktien investierte Anteil am Vermögen kann sowohl einen geringeren als auch einen überwiegenden Anteil ausmachen, und kann je nachdem, welche Entwicklung der Fondsmanager an den Finanzmärkten erwartet, auch stark reduziert werden, um das Risiko für den Anleger zu reduzieren. Die neutrale Gewichtung von Aktien innerhalb des Portfolios beläuft sich folglich auf 50 %.

Zum Zwecke der Portfoliodiversifizierung kann der Teilfonds bis zu 20 % seines Nettovermögens in *Exchange Traded Commodities* (börsengehandelte Produkte für Edel- und Basismetalle) im Einklang mit Artikel 41 (1) a) - d) des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 über Organismen für gemeinsame Anlagen und Artikel 2 der großherzoglichen Verordnung vom 8. Februar 2008 sowie Punkt 17 der Leitlinien CESR/07-044b investieren, sofern diese Produkte keine Derivate enthalten und nicht die physische Lieferung des zugrunde liegenden Metalls vorsehen.

Der Teilfonds kann im Rahmen seiner Strategie zu Sicherungs-, Anlage- oder Arbitragezwecken zudem derivative Finanzinstrumente (insbesondere Swaps, Termininstrumente, Optionen und Futures) einsetzen, die an einem geregelten Markt und/oder außerbörslich gehandelt werden.

Den eingesetzten Finanzderivaten können als Basiswerte Fremdwährungen, Zinssätze, Kreditspreads, Aktien, Aktienindizes oder Volatilitäten zugrunde liegen.

3. Referenzindex

Der Teilfonds wird aktiv verwaltet, und das Anlageverfahren des Teilfonds beinhaltet die Bezugnahme auf einen Index. Der Referenzindex nimmt keine ausdrückliche Berücksichtigung von Nachhaltigkeitskriterien vor.

Bezeichnung des Index	• 50 % MSCI ACWI Index (Net Return) + 50 % Bloomberg Euro-Aggregate (Total Return)
Definition des Index	• Bloomberg Euro-Aggregate: Der Index misst die Performance erstklassiger (»Investment Grade«), auf Euro lautender Anleihen. • MSCI ACWI Index: Der Index misst die Performance von Unternehmen mit mittlerer und großer Marktkapitalisierung an den Aktienbörsen der Industrienationen und Schwellenländer auf der ganzen Welt.
Verwendung des Index	• zur Bestimmung des Risikoniveaus/der Risikoparameter; • für einen Performancevergleich.
Grad der Abweichung zwischen der Zusammensetzung des Portfolios und der Zusammensetzung des Index	Da der Teilfonds aktiv verwaltet wird, verfolgt er weder das Ziel, in alle Bestandteile des Index anzulegen noch die Gewichtungen des Index abzubilden. Unter normalen Marktbedingungen ist der erwartete Tracking Error des Teilfonds niedrig bis moderat, d. h. er liegt zwischen 0,5 % und 3 %. Bei dieser Messgröße handelt es sich um einen Schätzwert zur Abweichung der Performance des Teilfonds gegenüber der Performance seines Referenzindex. Je höher der Tracking Error, desto höher die Abweichungen gegenüber dem Index. Der festgestellte Tracking Error hängt vor allem von den Marktbedingungen ab (Volatilität und Korrelation zwischen den Finanzinstrumenten) und kann sich folglich von dem erwarteten Tracking Error unterscheiden.



Indexanbieter	Bloomberg Index Services Limited MSCI Limited
	Anbieter von Indizes profitieren seit dem Brexit von den Übergangsbestimmungen des Artikels 51 Absatz 5 der Verordnung (EU) 2016/1011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 8. Juni 2016 über Indizes, die bei Finanzinstrumenten und Finanzkontrakten als Referenzwert oder zur Messung der Wertentwicklung eines Investmentfonds verwendet werden, und zur Änderung der Richtlinien 2008/48/EG und 2014/17/EU sowie der Verordnung (EU) Nr. 596/2014.
	Für die Fälle, dass der Referenzindex nicht länger veröffentlicht wird oder sich seine Zusammensetzung im Wesentlichen ändert, hat die Verwaltungsgesellschaft schriftlich solide Pläne ausgearbeitet. Sollte dies angebracht erscheinen, wählt der Verwaltungsrat der SICAV auf der Grundlage dieser Pläne einen anderen Referenzindex. Ein Wechsel des Referenzindex wird in den Prospekt aufgenommen, der aus diesem Anlass geändert wird. Die Pläne sind auf Anfrage am Sitz der Verwaltungsgesellschaft erhältlich.

4. Techniken zur effizienten Portfolioverwaltung

Der Teilfonds setzt keine Wertpapierleihgeschäfte ein.

Der voraussichtlich im Rahmen von umgekehrten Pensionsgeschäften investierte Anteil am Nettovermögen des Teilfondsportfolios kann zwischen 0 % und 25% schwanken und unter besonderen Marktbedingungen auf maximal 50 % des Nettovermögens des Portfolios anwachsen.

Der Teilfonds kann auf umgekehrte Pensionsgeschäfte zurückgreifen, wenn dies insbesondere durch die Marktbedingungen gerechtfertigt ist und dann auch nur, wenn eine Platzierung von Barmitteln über ein solches Geschäft gerechtfertigt ist.

Der voraussichtlich im Rahmen von Pensionsgeschäften investierte Anteil am Nettovermögen des Teilfondsportfolios kann zwischen 0 % und 10 % schwanken und unter besonderen Marktbedingungen auf maximal 10 % des Nettovermögens des Portfolios anwachsen.

Diese Art Geschäfte ist auf jeden Fall bei einem vorübergehenden Liquiditätsbedarf gerechtfertigt.

5. Besondere Risikofaktoren des Teilfonds und Risikomanagement

5.1. Besondere Risikofaktoren des Teilfonds

- Kapitalverlustrisiko
- Aktienrisiko
- Zinsrisiko
- Kreditrisiko
- Währungsrisiko
- Risiko in Verbindung mit derivativen Finanzinstrumenten
- Schwellenmarktrisiko
- Ausfallrisiko
- Arbitragerisiko
- Nachhaltigkeitsrisiko
- Risiko bei ESG-Anlagen
- Risiko im Zusammenhang mit Rohstoffen
- Liquiditätsrisiko
- Volatilitätsrisiko
- Risiko in Verbindung mit chinesischen A-Aktien
- Risiko von Änderungen des Referenzindex durch den Indexanbieter
- Risiko der Änderung der Rahmenbedingungen



Eine allgemeine Beschreibung dieser Risikofaktoren findet sich im Abschnitt »Risikofaktoren« des Prospekts.

5.2. Risikomanagement

Das mit Derivaten verbundene Gesamtrisiko des Teilfonds wird nach dem Commitment-Ansatz im Sinne des CSSF-Rundschreibens 11/512 berechnet.

5.3 Liquiditätsmanagement-Instrumente

- Verlängerung der Kündigungsfristen
- Rücknahmebeschränkung

Die allgemeine Erläuterung der Liquiditätsmanagement-Instrumente findet sich im Abschnitt »Risikomanagement« des Prospekts.

6. Bewertungswährung des Teilfonds: EUR

7. Anteilsklassen

- Klasse C, Thesaurierungsanteile [LU0982874694]
- Klasse C, Ausschüttungsanteile [LU0982874777]
- Klasse I, Thesaurierungsanteile [LU0982874850]
- Klasse I, Ausschüttungsanteile [LU1207304871]
- Klasse R2, Thesaurierungsanteile [LU1427870321]
- Klasse R2, Ausschüttungsanteile [LU1427870594]
- Klasse S, Thesaurierungsanteile [LU2407037428]
- Klasse V, Thesaurierungsanteile [LU0982874934]
- Klasse Z, Thesaurierungsanteile [LU0982875071]

8. Form der Anteile: ausschließlich Namensanteile.

9. Mindestanlagebetrag bei Erstzeichnung

Klasse	Mindestanlagebetrag bei Erstzeichnung
C, I, R2, S, Z	entfällt
V	15.000.000 EUR*

**Dieser Mindestbetrag kann nach Ermessen des Verwaltungsrates geändert werden, sofern die Gleichbehandlung der Anteilinhaber an einem Bewertungstag gewährleistet ist.*

10. Gebühren und Kosten

Klasse	Gebühren und Kosten				
	Ausgabe	Rücknahme	Umtausch	Anlageverwaltung	Betriebs- und Verwaltungskosten
C	Max 3,5 %	0%	0%	Max 1,30 %	Max 0,25 %
I	0%	0%	0%	Max 0,50 %	Max 0,20 %
R2	Max 3,5 %	0%	0%	Max 0,32 %	Max 0,25 %
S	0%	0%	0%	Max 0,35 %	Max 0,20 %
V	0%	0%	0%	Max 0,35 %	Max 0,20 %
Z	0%	0%	0%	0%	Max 0,20 %

Die Gebühren werden in Form einer prozentualen Jahresgebühr auf den durchschnittlichen Nettoinventarwert des Teilfonds berechnet.

Die Verwaltungsgebühr ist zum Ende eines jeden Monats, die Verwaltungsstellengebühr und die Depotbankgebühr sind zum Ende eines jeden Quartals zahlbar.

11. Häufigkeit der Berechnung des Nettoinventarwerts: An jedem Bankgeschäftstag.



12. Bedingungen für die Zeichnung, die Rücknahme und den Umtausch von Anteilen

	Zeichnung/Rücknahme/Umtausch
Orderannahmeschluss	T-1 um 17:00 Uhr (Ortszeit Luxemburg)
NIW-Tag	T
Bewertungstag	T+1
Zahlungstag	T+3

Diese Technische Beschreibung ist wesentlicher Bestandteil des Prospekts vom 1. Juni 2026.



CANDRIAM L DYNAMIC ASSET ALLOCATION

Technische Beschreibung

Dieser Teilfonds fällt unter Art. 8 der SFDR-Bestimmungen, d. h., er bewirbt ökologische und/oder soziale Merkmale, ohne jedoch ein nachhaltiges Anlageziel zu verfolgen.

Diese Technische Beschreibung ist zusammen mit den ausführlichen Informationen über die ESG-Merkmale dieses Teilfonds zu lesen; diese werden im SFDR-Anhang erläutert.

1. Anlageziel und Anlegerprofil

Das Ziel des Teilfonds besteht darin, über eine diskretionäre Verwaltung von OGAW und/oder OGA von der Performance an den Finanzmärkten zu profitieren und seinen Referenzindex zu übertreffen. Hierzu investiert der Teilfonds hauptsächlich in Aktien (neutrale Gewichtung: 75 %).

Dieser Teilfonds eignet sich für jeden Anleger, der diesem Ziel über einen langfristigen Anlagehorizont folgen möchte und der die im Abschnitt Risikofaktoren des Prospekts beschriebenen besonderen Risiken des Teilfonds kennt, versteht und in der Lage ist, diese einzugehen.

2. Anlagepolitik

Der Teilfonds investiert in die folgenden Vermögensklassen hauptsächlich über eine Anlage in OGAW und/oder OGA, die überwiegend oder ausschließlich von einer Konzerngesellschaft der Candriam-Gruppe verwaltet werden können, und/oder über derivative Produkte:

- Aktien und/oder vergleichbare Wertpapiere;
- Anleihen und/oder vergleichbare Wertpapiere (wie Anleihen mit der Einstufung »Investment Grade«, hochrentierliche Anleihen, inflationsgebundene Anleihen etc.);
- Geldmarktinstrumente;
- flüssige Mittel.

Der Teilfonds berücksichtigt sogenannte ESG-Kriterien auf Basis einer Analyse, die im Abschnitt *Anlagepolitik* des Prospekts aufgeführt ist.

Darüber hinaus kann der Teilfonds wie folgt investieren:

- direkt in Aktien, Anleihen oder sonstige Wertpapiere, Geldmarktinstrumente und flüssige Mittel;
- in OGAW/OGA, die bestimmte Anlagestrategien verfolgen (wie beispielsweise Rohstoffe, alternative Investments oder sonstige Anlagegelegenheiten).
- bis zu 10 % des Nettovermögens direkt oder über OGAW/OGA in chinesische A-Aktien.

Der Teilfonds investiert mindestens 75 % seines Nettovermögens in OGA, die ein nachhaltiges Investitionsziel verfolgen oder die neben anderen Merkmalen ökologische und/oder soziale Merkmale besonders bewerben, oder in Aktien und Anleihen, die direkt im Hinblick auf ihre sozialen und ökologischen nach der von Candriam definierten Methodik ausgewählt wurden.

Die Analyse der Treibhausgasemissionen der privaten Emittenten wird berücksichtigt, um den CO₂-Fußabdruck des Teilfonds unter dem Referenzwert zu halten. Diese Analyse der privaten Emittenten wird auf mindestens 75 % der Anlagen des Teilfonds angewandt; ausgenommen sind lediglich Einlagen, Barmittel und Derivate auf Indizes.

Die Einzelheiten der Methodik sind im Transparenzkodex unter folgendem Link einzusehen:

https://www.candriam.com/documents/candriam/article_205/en/document.pdf

Der Teilfonds will bestimmte Unternehmen entsprechend der Beschreibung im SFDR-Anhang ausschließen.



Nicht von Candriam verwaltete Fonds oder Fonds, deren Verwaltung externen Fondsmanagern übertragen wurde, können jedoch andere ESG-Richtlinien und damit auch eine andere Ausschlusspolitik verfolgen.

Unter bestimmten Bedingungen kann der Auswahl- und Allokationsprozess ggf. auch indirekt über den bzw. die zugrunde liegenden Fonds von einer aktiven Anteilnahme, insbesondere über den Dialog mit den Unternehmen und als Aktionär auch über die Abstimmung bei der Hauptversammlung, begleitet werden.

Die OGA, in die der Teilfonds investiert, erfüllen die Bestimmungen von Artikel 41 Absatz 1 des Gesetzes.

Der in Aktien angelegte Anteil am Nettovermögen macht in der Regel den wesentlichen Anteil aus. Dennoch kann dieser Anteil stark reduziert werden, um das Risiko für den Anleger zu reduzieren, je nachdem, welche Entwicklung der Fondsmanager an den Finanzmärkten erwartet. Die neutrale Gewichtung von Aktien innerhalb des Portfolios beläuft sich folglich auf 75 %.

Zum Zwecke der Portfoliodiversifizierung kann der Teilfonds bis zu 20 % seines Nettovermögens in *Exchange Traded Commodities* (börsengehandelte Produkte für Edel- und Basismetalle) im Einklang mit Artikel 41 (1) a) - d) des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 über Organismen für gemeinsame Anlagen und Artikel 2 der großherzoglichen Verordnung vom 8. Februar 2008 sowie Punkt 17 der Leitlinien CESR/07-044b investieren, sofern diese Produkte keine Derivate enthalten und nicht die physische Lieferung des zugrunde liegenden Metalls vorsehen.

Der Teilfonds kann im Rahmen seiner Strategie zu Sicherungs-, Anlage- oder Arbitragezwecken zudem derivative Finanzinstrumente (insbesondere Swaps, Termininstrumente, Optionen und Futures) einsetzen, die an einem geregelten Markt und/oder außerbörslich gehandelt werden.

Den eingesetzten Finanzderivaten können als Basiswerte Fremdwährungen, Zinssätze, Kreditspreads, Aktien, Aktienindizes oder Volatilitäten zugrunde liegen.

3. Referenzindex

Der Teilfonds wird aktiv verwaltet, und das Anlageverfahren des Teilfonds beinhaltet die Bezugnahme auf einen Index. Der Referenzindex nimmt keine ausdrückliche Berücksichtigung von Nachhaltigkeitskriterien vor.

Bezeichnung des Index	• 75 % MSCI ACWI Index (Net Return) + 25 % Bloomberg Euro-Aggregate (Total Return)
Definition des Index	• Bloomberg Euro-Aggregate: Der Index misst die Performance erstklassiger (»Investment Grade«), auf Euro lautender Anleihen. • MSCI ACWI Index: Der Index misst die Performance von Unternehmen mit mittlerer und großer Marktkapitalisierung an den Aktienbörsen der Industrienationen und Schwellenländer auf der ganzen Welt.
Verwendung des Index	• zur Bestimmung des Risikoniveaus/der Risikoparameter; • für einen Performancevergleich.
Grad der Abweichung zwischen der Zusammensetzung des Portfolios und der Zusammensetzung des Index	Da der Teilfonds aktiv verwaltet wird, verfolgt er weder das Ziel, in alle Bestandteile des Index anzulegen noch die Gewichtungen des Index abzubilden. Unter normalen Marktbedingungen ist der erwartete Tracking Error des Teilfonds niedrig bis moderat, d. h. er liegt zwischen 0,5 % und 3 %. Bei dieser Messgröße handelt es sich um einen Schätzwert zur Abweichung der Performance des Teilfonds gegenüber der Performance seines Referenzindex. Je höher der Tracking Error, desto höher die Abweichungen gegenüber dem Index. Der festgestellte Tracking Error hängt vor allem von den Marktbedingungen ab (Volatilität und Korrelation zwischen den Finanzinstrumenten) und kann sich folglich von dem erwarteten Tracking Error unterscheiden.

Indexanbieter	Bloomberg Index Services Limited MSCI Limited
	Anbieter von Indizes profitieren seit dem Brexit von den Übergangsbestimmungen des Artikels 51 Absatz 5 der Verordnung (EU) 2016/1011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 8. Juni 2016 über Indizes, die bei Finanzinstrumenten und Finanzkontrakten als Referenzwert oder zur Messung der Wertentwicklung eines Investmentfonds verwendet werden, und zur Änderung der Richtlinien 2008/48/EG und 2014/17/EU sowie der Verordnung (EU) Nr. 596/2014.
	Für die Fälle, dass der Referenzindex nicht länger veröffentlicht wird oder sich seine Zusammensetzung im Wesentlichen ändert, hat die Verwaltungsgesellschaft schriftlich solide Pläne ausgearbeitet. Sollte dies angebracht erscheinen, wählt der Verwaltungsrat der SICAV auf der Grundlage dieser Pläne einen anderen Referenzindex. Ein Wechsel des Referenzindex wird in den Prospekt aufgenommen, der aus diesem Anlass geändert wird. Die Pläne sind auf Anfrage am Sitz der Verwaltungsgesellschaft erhältlich.

4. Techniken zur effizienten Portfolioverwaltung

Der Teilfonds setzt keine Wertpapierleihgeschäfte ein.

Der voraussichtlich im Rahmen von umgekehrten Pensionsgeschäften investierte Anteil am Nettovermögen des Teilfondsportfolios kann zwischen 0 % und 25 % schwanken und unter besonderen Marktbedingungen auf maximal 50 % des Nettovermögens des Portfolios anwachsen.

Der Teilfonds kann auf umgekehrte Pensionsgeschäfte zurückgreifen, wenn dies insbesondere durch die Marktbedingungen gerechtfertigt ist und dann auch nur, wenn eine Platzierung von Barmitteln über ein solches Geschäft gerechtfertigt ist.

Der voraussichtlich im Rahmen von Pensionsgeschäften investierte Anteil am Nettovermögen des Teilfondsportfolios kann zwischen 0 % und 10 % schwanken und unter besonderen Marktbedingungen auf maximal 10 % des Nettovermögens des Portfolios anwachsen.

Diese Art Geschäfte ist auf jeden Fall bei einem vorübergehenden Liquiditätsbedarf gerechtfertigt.

5. Besondere Risikofaktoren des Teilfonds und Risikomanagement

5.1. Besondere Risikofaktoren des Teilfonds

- Kapitalverlustrisiko
- Aktienrisiko
- Zinsrisiko
- Kreditrisiko
- Währungsrisiko
- Risiko in Verbindung mit derivativen Finanzinstrumenten
- Schwellenmarktrisiko
- Ausfallrisiko
- Arbitragerisiko
- Nachhaltigkeitsrisiko
- Risiko bei ESG-Anlagen
- Risiko im Zusammenhang mit Rohstoffen
- Liquiditätsrisiko
- Volatilitätsrisiko
- Risiko in Verbindung mit chinesischen A-Aktien
- Risiko von Änderungen des Referenzindex durch den Indexanbieter
- Risiko der Änderung der Rahmenbedingungen



Eine allgemeine Beschreibung dieser Risikofaktoren findet sich im Abschnitt »Risikofaktoren« des Prospekts.

5.2. Risikomanagement

Das mit Derivaten verbundene Gesamtrisiko des Teilfonds wird nach dem Commitment-Ansatz im Sinne des CSSF-Rundschreibens 11/512 berechnet.

5.3 Liquiditätsmanagement-Instrumente

- Verlängerung der Kündigungsfristen
- Rücknahmebeschränkung

Die allgemeine Erläuterung der Liquiditätsmanagement-Instrumente findet sich im Abschnitt »Risikomanagement« des Prospekts.

6. Bewertungswährung des Teilfonds: EUR

7. Anteilsklassen

- Klasse C, Thesaurierungsanteile [LU0982876806]
- Klasse C, Ausschüttungsanteile [LU0982876988]
- Klasse I, Thesaurierungsanteile [LU0982877101]
- Klasse I, Ausschüttungsanteile [LU1207307460]
- Klasse R, Thesaurierungsanteile [LU1427870677]
- Klasse R2, Thesaurierungsanteile [LU1427870750]
- Klasse R2, Ausschüttungsanteile [LU1427870834]
- Klasse V, Thesaurierungsanteile [LU0982877283]
- Klasse Z, Thesaurierungsanteile [LU0982877366]

8. Form der Anteile: ausschließlich Namensanteile.

9. Mindestanlagebetrag bei Erstzeichnung

Klasse	Mindestanlagebetrag bei Erstzeichnung
C, I, R, R2, Z	entfällt
V	15.000.000 EUR*

**Dieser Mindestbetrag kann nach Ermessen des Verwaltungsrates geändert werden, sofern die Gleichbehandlung der Anteilinhaber an einem Bewertungstag gewährleistet ist.*

10. Gebühren und Kosten

Klasse	Gebühren und Kosten				
	Ausgabe	Rücknahme	Umtausch	Anlageverwaltung	Betriebs- und Verwaltungskosten
C	Max 3,5 %	0%	0%	Max 1,30 %	Max 0,25 %
I	0%	0%	0%	Max 0,50 %	Max 0,20 %
R	Max 3,5 %	0%	0%	Max 0,80 %	Max 0,25 %
R2	Max 3,5 %	0%	0%	Max 0,32 %	Max 0,25 %
V	0%	0%	0%	Max 0,35 %	Max 0,20 %
Z	0%	0%	0%	0%	Max 0,20 %

Die Gebühren werden in Form einer prozentualen Jahresgebühr auf den durchschnittlichen Nettoinventarwert des Teilfonds berechnet.

Die Verwaltungsgebühr ist zum Ende eines jeden Monats, die Verwaltungsstellengebühr und die Depotbankgebühr sind zum Ende eines jeden Quartals zahlbar.

11. Häufigkeit der Berechnung des Nettoinventarwerts: An jedem Bankgeschäftstag.



12. Bedingungen für die Zeichnung, die Rücknahme und den Umtausch von Anteilen

	Zeichnung/Rücknahme/Umtausch
Orderannahmeschluss	T-1 um 17:00 Uhr (Ortszeit Luxemburg)
NIW-Tag	T
Bewertungstag	T+1
Zahlungstag	T+3

Diese Technische Beschreibung ist wesentlicher Bestandteil des Prospekts vom 1. Juni 2026.



CANDRIAM L MULTI-ASSET INCOME

Technische Beschreibung

Dieser Teilfonds fällt unter Art. 8 der SFDR-Bestimmungen, d. h., er bewirbt ökologische und/oder soziale Merkmale, ohne jedoch ein nachhaltiges Anlageziel zu verfolgen.

Diese Technische Beschreibung ist zusammen mit den ausführlichen Informationen über die ESG-Merkmale dieses Teilfonds zu lesen; diese werden im SFDR-Anhang erläutert.

1. Anlageziel und Anlegerprofil

Das Ziel des Teilfonds besteht darin, über eine aktive, diskretionäre Verwaltung von OGAW und/oder OGA von der absoluten Performance an den Finanzmärkte zu profitieren, indem flexibel in Aktien und Anleihen investiert wird. Hierbei erfolgt keine Bezugnahme auf einen Referenzindex. Der Aktienanteil darf maximal 50 % betragen.

Dieser Teilfonds eignet sich für jeden Anleger, der diesem Ziel über einen mittelfristigen Anlagehorizont folgen möchte und der die nachfolgend und im Abschnitt Risikofaktoren des Prospekts beschriebenen besonderen Risiken des Teilfonds kennt, versteht und in der Lage ist, diese einzugehen.

2. Anlagepolitik

Der Teilfonds investiert hauptsächlich direkt und/oder über derivative Produkte in die folgenden Vermögensklassen:

- Anleihen und/oder vergleichbare Wertpapiere (wie Anleihen mit der Einstufung »Investment Grade«, hochrentierliche Anleihen, inflationsgebundene Anleihen etc.);
- Aktien und/oder vergleichbare Wertpapiere;
- Geldmarktinstrumente;
- flüssige Mittel.

Darüber hinaus kann der Teilfonds bis zu 10 % seines Nettovermögens investieren:

- in OGAW und/oder OGA, die in Aktien, Anleihen oder sonstige Wertpapiere investieren, oder in Geldmarkt-OGA;
- in OGAW und/oder OGA, die in andere Vermögensklassen investieren (wie beispielsweise Rohstoffe oder Immobilienwerte) und/oder die alternative Anlagestrategien verfolgen (beispielsweise Arbitrage);
- bis zu 10 % des Nettovermögens direkt oder über OGAW/OGA in chinesische A-Aktien.

Der in Aktien angelegte Anteil darf maximal 50 % des Nettovermögens des Teilfonds ausmachen.

Die Gesamtduration des Portfolios kann zwischen -2 und +6 Jahren schwanken.

Der Teilfonds berücksichtigt sogenannte ESG-Kriterien auf Basis einer Analyse, die im Abschnitt Anlagepolitik des Prospekts aufgeführt ist.

Die Analyse der Treibhausgasemissionen der privaten Emittenten wird berücksichtigt, um den CO₂-Fußabdruck des Teilfonds unter einem absoluten Schwellenwert zu halten. Dieser Schwellenwert wird in Abhängigkeit des Anlageuniversums definiert und kann an dessen Entwicklung angepasst werden.

Diese Analyse der privaten Emittenten wird auf mindestens 75 % der Anlagen des Teilfonds angewandt; ausgenommen sind lediglich Einlagen, Barmittel und Derivate auf Indizes. Die Auswertung der ESG-Kriterien wird auch in das Finanzmanagement des Portfolios eingebunden.

Der Teilfonds will bestimmte Unternehmen entsprechend der Beschreibung im SFDR-Anhang ausschließen.



Nähere Informationen zu den ESG-Aspekten entnehmen Sie bitte dem Transparenzkodex, der unter folgendem Link zur Verfügung steht:
https://www.candriam.com/documents/candriam/article_205/en/document.pdf

Unter bestimmten Umständen kann das Analyse- und Auswahlverfahren durch eine aktive Ausübung der Aktionärsrechte, insbesondere über den Dialog mit den Unternehmen und die Ausübung der Stimmrechte auf Hauptversammlungen, ergänzt werden.

Zum Zwecke der Portfoliodiversifizierung kann der Teilfonds bis zu 20 % seines Nettovermögens in *Exchange Traded Commodities* (börsengehandelte Produkte für Edel- und Basismetalle) im Einklang mit Artikel 41 (1) a) - d) des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 über Organismen für gemeinsame Anlagen und Artikel 2 der großherzoglichen Verordnung vom 8. Februar 2008 sowie Punkt 17 der Leitlinien CESR/07-044b investieren, sofern diese Produkte keine Derivate enthalten und nicht die physische Lieferung des zugrunde liegenden Metalls vorsehen.

Der Teilfonds kann im Rahmen seiner Strategie zu Sicherungs-, Anlage- oder Arbitragezwecken zudem derivative Finanzinstrumente (z. B. Swaps [Devisen-, Zins-, Kreditausfall-, Inflations- oder Total Return Swaps], Termingeschäfte, Optionen oder Futures) einsetzen, die an einem geregelten Markt und/oder außerbörslich gehandelt werden. Das Engagement des Teilfonds in Total Return Swaps kann sich auf höchstens 25% seines Nettovermögens erstrecken. Der erwartete Anteil variiert in der Regel zwischen 0 % und 25 %.

Den eingesetzten Finanzderivaten können als Basiswerte Fremdwährungen, Zinssätze, Kreditspreads, Aktien, Aktienindizes oder Volatilitäten zugrunde liegen.

3. Referenzindex

Der Teilfonds wird aktiv verwaltet, und das Anlageverfahren des Teilfonds beinhaltet die Bezugnahme auf einen Index. Der Referenzindex nimmt keine ausdrückliche Berücksichtigung von Nachhaltigkeitskriterien vor.

Bezeichnung des Index	€STR (kapitalisiert) 1,5 %
Definition des Index	Kurzfristiger Zinssatz in Euro, der den unbesicherten Tagesgeldsatz in Euro für Banken der Eurozone widerspiegelt.
Verwendung des Index	• Zur Berechnung der Performancegebühr bestimmter Anteilsklassen. Für die Anteilsklassen, die auf eine andere Währung als die Währung des Teilfonds lauten, kann zur Berechnung der Performancegebühr (siehe den nachfolgenden Abschnitt »Performancegebühr«) ein anderer Referenzindex verwendet werden. Für die Fälle, dass der Referenzindex nicht länger veröffentlicht wird oder sich seine Zusammensetzung im Wesentlichen ändert, hat die Verwaltungsgesellschaft schriftlich solide Pläne ausgearbeitet. Sollte dies angebracht erscheinen, wählt der Verwaltungsrat der SICAV auf der Grundlage dieser Pläne einen anderen Referenzindex. Ein Wechsel des Referenzindex wird in den Prospekt aufgenommen, der aus diesem Anlass geändert wird. Die Pläne sind auf Anfrage am Sitz der Verwaltungsgesellschaft erhältlich.

4. Techniken zur effizienten Portfolioverwaltung

Der Teilfonds setzt keine Wertpapierleihgeschäfte ein.

Der voraussichtlich im Rahmen von umgekehrten Pensionsgeschäften investierte Anteil am Nettovermögen des Teilfondsportfolios kann zwischen 0 % und 25% schwanken und unter besonderen Marktbedingungen auf maximal 50 % des Nettovermögens des Portfolios anwachsen.

Der Teilfonds kann auf umgekehrte Pensionsgeschäfte zurückgreifen, wenn dies insbesondere durch die Marktbedingungen gerechtfertigt ist und dann auch nur, wenn eine Platzierung von



Barmitteln über ein solches Geschäft gerechtfertigt ist.

Der voraussichtlich im Rahmen von Pensionsgeschäften investierte Anteil am Nettovermögen des Teilfondsportfolios kann zwischen 0 % und 10 % schwanken und unter besonderen Marktbedingungen auf maximal 10 % des Nettovermögens des Portfolios anwachsen.

Diese Art Geschäfte ist auf jeden Fall bei einem vorübergehenden Liquiditätsbedarf gerechtfertigt.

5. Besondere Risikofaktoren des Teilfonds und Risikomanagement

5.1. Besondere Risikofaktoren des Teilfonds

- Kapitalverlustrisiko
- Aktienrisiko
- Zinsrisiko
- Kreditrisiko
- Währungsrisiko
- Risiko in Verbindung mit derivativen Finanzinstrumenten
- Arbitragerisiko
- Schwellenmarktrisiko
- Nachhaltigkeitsrisiko
- Liquiditätsrisiko
- Ausfallrisiko
- Risiko im Zusammenhang mit Rohstoffen
- Volatilitätsrisiko
- Risiko in Verbindung mit chinesischen A-Aktien
- Risiko der Änderung der Rahmenbedingungen
- ESG-Investmentrisiko

Eine allgemeine Beschreibung dieser Risikofaktoren findet sich im Abschnitt »Risikofaktoren« des Prospekts.

5.2. Risikomanagement

Bei der Berechnung des mit Derivaten verbundenen Gesamtrisikos wird der absolute VaR herangezogen (wie im Abschnitt »Risikomanagement« beschrieben).

Das mit den Derivaten im Portfolio verbundene Gesamtrisiko darf einen absoluten VaR von 20 % nicht überschreiten. Dem VaR liegen ein Konfidenzintervall von 99 % und ein Zeitraum von 20 Tagen zugrunde.

Der erwartete Hebelfaktor dieses Teilfonds liegt bei 0 % bis 450 %. Der Hebelfaktor wird für jedes Derivatprodukt auf der Grundlage der Nominalbeträge ermittelt und dem Wertpapierbestand des Teilfonds hinzugerechnet. Der Teilfonds kann unter Umständen jedoch auch eine stärkere Hebelung aufweisen.

5.3 Liquiditätsmanagement-Instrumente

- Rücknahmebeschränkung
- Swing Pricing

Die allgemeine Erläuterung der Liquiditätsmanagement-Instrumente findet sich im Abschnitt »Risikomanagement« des Prospekts.

6. Bewertungswährung des Teilfonds: EUR

7. Anteilklassen

- Klasse C, Thesaurierungsanteile, Referenzwährung: EUR [LU0982876392]
- Klasse C-H, Thesaurierungsanteile, Referenzwährung: USD [LU1375971873]
- Klasse C, Thesaurierungsanteile, Referenzwährung: EUR [LU0982876475]
- Klasse C(q), Ausschüttungsanteile, Referenzwährung: EUR [LU1236612575]



- Klasse I, Thesaurierungsanteile, Referenzwährung: EUR [LU0982876558]
- Klasse I-H, Thesaurierungsanteile, Referenzwährung: USD [LU1375971956]
- Klasse I(q), Ausschüttungsanteile, Referenzwährung: EUR [LU1207304954]
- Klasse N, Thesaurierungsanteile, Referenzwährung: EUR [LU1427870917]
- Klasse R, Thesaurierungsanteile, Referenzwährung: EUR [LU1427871139]
- Klasse R(q), Ausschüttungsanteile, Referenzwährung: EUR [LU1427871212]
- Klasse R2, Thesaurierungsanteile Referenzwährung: EUR [LU1427871303]
- Klasse R2, Ausschüttungsanteile Referenzwährung: EUR [LU1427871485]
- Klasse V, Thesaurierungsanteile, Referenzwährung: EUR [LU0982876632]
- Klasse V(q), Ausschüttungsanteile, Referenzwährung: EUR [LU1207305092]
- Klasse VB, Thesaurierungsanteile, Referenzwährung: EUR [LU2895711161]
- Klasse VB, Ausschüttungsanteile, Referenzwährung: EUR [LU2895711245]
- Klasse VB(q), Ausschüttungsanteile, Referenzwährung: EUR [LU2895711328]
- Klasse Z, Thesaurierungsanteile, Referenzwährung: EUR [LU0982876715]
- Klasse Z(q), Ausschüttungsanteile, Referenzwährung: EUR [LU1207305175]
- Klasse ZB, Thesaurierungsanteile, Referenzwährung: EUR [LU3218667783]

8. Form der Anteile: ausschließlich Namensanteile.

9. Mindestanlagebetrag bei Erstzeichnung

Klasse	Mindestanlagebetrag bei Erstzeichnung
C, I, N, R, R2, VB, Z, ZB	entfällt
V	15.000.000 EUR*

**Dieser Mindestbetrag kann nach Ermessen des Verwaltungsrates geändert werden, sofern die Gleichbehandlung der Anteilinhaber an einem Bewertungstag gewährleistet ist.*

10. Gebühren und Kosten

Klasse	Gebühren und Kosten				
	Ausgabe	Rücknahme	Umtausch	Anlageverwaltung	Betriebs- und Verwaltungskosten
C	Max 3,5 %	0%	0%	Max 1,25 %	Max 0,30 %
I	0%	0%	0%	Max 0,70 %	Max 0,25 %
N	0%	0%	0%	Max 1,75 %	Max 0,30 %
R	Max 3,5 %	0%	0%	Max 0,80 %	Max 0,30 %
R2	Max 3,5 %	0%	0%	Max 0,32 %	Max 0,30 %
V	0%	0%	0%	Max 0,50 %	Max 0,25 %
VB	0%	0%	0%	Max 0,32 %	Max 0,30 %
Z	0%	0%	0%	0%	Max 0,25 %
ZB	0%	0%	0%	0%	Max 0,25 %

Die Gebühren werden in Form einer prozentualen Jahresgebühr auf den durchschnittlichen Nettoinventarwert des Teilfonds berechnet.

Die Verwaltungsgebühr ist zum Ende eines jeden Monats, die Verwaltungsstellengebühr und die Depotbankgebühr sind zum Ende eines jeden Quartals zahlbar.

Performancegebühr

Die Verwaltungsgesellschaft kann für jede in der nachfolgenden Tabelle aufgeführte Anteilsklasse eine Performancegebühr erheben, die auf Basis der Outperformance des NIW im Vergleich zum Referenzindex gemäß der Methode »High-Watermark 5Y« berechnet wird, wie im Abschnitt *Gebühren und Kosten, Performancegebühren* des Prospekts definiert und in der Tabelle unten dargelegt.



Klasse	Währung	ISIN	Höhe der Gebühr	Mindestrendite	Methode
I	EUR	LU0982876558	20%	€STR (kapitalisiert) +1,5 % (Floor: 0)	High-Watermark 5Y
I(q)	EUR	LU1207304954			
V	EUR	LU0982876632			
V(q)	EUR	LU1207305092			
I-H	USD	LU1375971956		Effective Federal Funds Rate, kapitalisiert + 1,5 % (Floor: 0)	

11. Häufigkeit der Berechnung des Nettoinventarwerts: An jedem Bankgeschäftstag.

12. Bedingungen für die Zeichnung, die Rücknahme und den Umtausch von Anteilen

	Zeichnung/Rücknahme/Umtausch
Orderannahmeschluss	T um 12:00 Uhr (Ortszeit Luxemburg)
NIW-Tag	T
Bewertungstag	T+1
Zahlungstag	T+3

Diese Technische Beschreibung ist wesentlicher Bestandteil des Prospekts vom 1. Juni 2026.



CANDRIAM L MULTI-ASSET INCOME & GROWTH

Technische Beschreibung

Dieser Teilfonds fällt unter Art. 8 der SFDR-Bestimmungen, d. h., er bewirbt ökologische und/oder soziale Merkmale, ohne jedoch ein nachhaltiges Anlageziel zu verfolgen.

Diese Technische Beschreibung ist zusammen mit den ausführlichen Informationen über die ESG-Merkmale dieses Teilfonds zu lesen; diese werden im SFDR-Anhang erläutert.

1. Anlageziel und Anlegerprofil

Das Ziel des Teilfonds besteht darin, über eine aktive, diskretionäre Verwaltung von OGAW und/oder OGA von der Performance an den Finanzmärkte zu profitieren, indem flexibel in Aktien und Anleihen investiert wird. Hierbei erfolgt keine Bezugnahme auf einen Referenzindex.

Dieser Teilfonds eignet sich für jeden Anleger, der diesem Ziel über einen mittelfristigen Anlagehorizont folgen möchte und der die nachfolgend und im Abschnitt Risikofaktoren des Prospekts beschriebenen besonderen Risiken des Teilfonds kennt, versteht und in der Lage ist, diese einzugehen.

2. Anlagepolitik

Der Teilfonds investiert hauptsächlich direkt und/oder über derivative Produkte in die folgenden Vermögensklassen:

- Anleihen und/oder vergleichbare Wertpapiere (wie Anleihen mit der Einstufung »Investment Grade«, hochrentierliche Anleihen, inflationsgebundene Anleihen etc.);
- Aktien und/oder vergleichbare Wertpapiere;
- Geldmarktinstrumente;
- flüssige Mittel.

Darüber hinaus kann der Teilfonds bis zu 10 % seines Nettovermögens investieren:

- in OGAW und/oder OGA, die in Aktien, Anleihen oder sonstige Wertpapiere investieren, oder in Geldmarkt-OGA;
- in OGAW/OGA, die in andere Vermögensklassen investieren (wie beispielsweise Rohstoffe oder Immobilienwerte) und/oder die alternative Anlagestrategien verfolgen (beispielsweise Arbitrage);
- bis zu 10 % des Nettovermögens direkt oder über OGAW/OGA in chinesische A-Aktien.

Die Gesamtduration des Portfolios kann zwischen -2 und +10 Jahren schwanken.

Der Teilfonds berücksichtigt sogenannte ESG-Kriterien auf Basis einer Analyse, die im Abschnitt Anlagepolitik des Prospekts aufgeführt ist.

Die Analyse der Treibhausgasemissionen der Unternehmen wird berücksichtigt, um den CO₂-Fußabdruck des Teilfonds unter einem bestimmten absoluten Schwellenwert zu halten. Dieser Schwellenwert wird in Abhängigkeit des Anlageuniversums definiert und kann an dessen Entwicklung angepasst werden. Diese Analyse für Emittenten wird auf mindestens 75 % der Anlagen des Teilfonds angewandt; ausgenommen sind lediglich Einlagen, Barmittel und Derivate auf Indizes.

Der Teilfonds will bestimmte Unternehmen entsprechend der Beschreibung im SFDR-Anhang ausschließen.

Nähere Informationen zu den ESG-Aspekten entnehmen Sie bitte dem Transparenzkodex, der unter folgendem Link zur Verfügung steht:

https://www.candriam.com/documents/candriam/article_205/en/document.pdf



Unter bestimmten Umständen kann das Analyse- und Auswahlverfahren durch eine aktive Ausübung der Aktionärsrechte, insbesondere über den Dialog mit den Unternehmen und die Ausübung der Stimmrechte auf Hauptversammlungen, ergänzt werden.

Zum Zwecke der Portfoliodiversifizierung kann der Teilfonds bis zu 20 % seines Nettovermögens in *Exchange Traded Commodities* (börsengehandelte Produkte für Edel- und Basismetalle) im Einklang mit Artikel 41 (1) a) - d) des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 über Organismen für gemeinsame Anlagen und Artikel 2 der großherzoglichen Verordnung vom 8. Februar 2008 sowie Punkt 17 der Leitlinien CESR/07-044b investieren, sofern diese Produkte keine Derivate enthalten und nicht die physische Lieferung des zugrunde liegenden Metalls vorsehen.

Der Teilfonds kann im Rahmen seiner Strategie zu Sicherungs-, Anlage- oder Arbitragezwecken zudem derivative Finanzinstrumente (z. B. Swaps (Devisen-, Zins-, Kreditausfall-, Inflations- oder Total Return Swaps), Termingeschäfte, Optionen oder Futures) einsetzen, die an einem geregelten Markt und/oder außerbörslich gehandelt werden. Das Engagement des Teilfonds in Total Return Swaps kann sich auf höchstens 25% seines Nettovermögens erstrecken. Der erwartete Anteil variiert in der Regel zwischen 0 % und 25 %.

Den eingesetzten Finanzderivaten können als Basiswerte Fremdwährungen, Zinssätze, Kreditspreads, Aktien, Aktienindizes oder Volatilitäten zugrunde liegen.

3. Referenzindex

Der Teilfonds wird aktiv verwaltet, und das Anlageverfahren des Teilfonds beinhaltet die Bezugnahme auf einen Index. Der Referenzindex nimmt keine ausdrückliche Berücksichtigung von Nachhaltigkeitskriterien vor.

Bezeichnung des Index	€STR (kapitalisiert) 4 %
Definition des Index	Kurzfristiger Zinssatz in Euro, der den unbesicherten Tagesgeldsatz in Euro für Banken der Eurozone widerspiegelt.
Verwendung des Index	• Zur Berechnung der Performancegebühr bestimmter Anteilsklassen. Für die Anteilsklassen, die auf eine andere Währung als die Währung des Teilfonds lauten, kann zur Berechnung der Performancegebühr (siehe den nachfolgenden Abschnitt »Performancegebühr«) bzw. für einen Performancevergleich ein anderer Referenzindex verwendet werden. Für die Fälle, dass der Referenzindex nicht länger veröffentlicht wird oder sich seine Zusammensetzung im Wesentlichen ändert, hat die Verwaltungsgesellschaft schriftlich solide Pläne ausgearbeitet. Sollte dies angebracht erscheinen, wählt der Verwaltungsrat der SICAV auf der Grundlage dieser Pläne einen anderen Referenzindex. Ein Wechsel des Referenzindex wird in den Prospekt aufgenommen, der aus diesem Anlass geändert wird. Die Pläne sind auf Anfrage am Sitz der Verwaltungsgesellschaft erhältlich.

4. Techniken zur effizienten Portfolioverwaltung

Der Teilfonds setzt keine Wertpapierleihgeschäfte ein.

Der voraussichtlich im Rahmen von umgekehrten Pensionsgeschäften investierte Anteil am Nettovermögen des Teilfondsportfolios kann zwischen 0 % und 25% schwanken und unter besonderen Marktbedingungen auf maximal 50 % des Nettovermögens des Portfolios anwachsen.

Der Teilfonds kann auf umgekehrte Pensionsgeschäfte zurückgreifen, wenn dies insbesondere durch die Marktbedingungen gerechtfertigt ist und dann auch nur, wenn eine Platzierung von Barmitteln über ein solches Geschäft gerechtfertigt ist.



Der voraussichtlich im Rahmen von Pensionsgeschäften investierte Anteil am Nettovermögen des Teilfondsportfolios kann zwischen 0 % und 10 % schwanken und unter besonderen Marktbedingungen auf maximal 10 % des Nettovermögens des Portfolios anwachsen.

Diese Art Geschäfte ist auf jeden Fall bei einem vorübergehenden Liquiditätsbedarf gerechtfertigt.

5. Besondere Risikofaktoren des Teilfonds und Risikomanagement

5.1. Besondere Risikofaktoren des Teilfonds

- Kapitalverlustrisiko
- Aktienrisiko
- Zinsrisiko
- Kreditrisiko
- Währungsrisiko
- Risiko in Verbindung mit derivativen Finanzinstrumenten
- Arbitragerisiko
- Schwellenmarktrisiko
- Nachhaltigkeitsrisiko
- Liquiditätsrisiko
- Ausfallrisiko
- Risiko im Zusammenhang mit Rohstoffen
- Volatilitätsrisiko
- Risiko in Verbindung mit chinesischen A-Aktien
- Risiko der Änderung der Rahmenbedingungen
- ESG-Investmentrisiko

Eine allgemeine Beschreibung dieser Risikofaktoren findet sich im Abschnitt »Risikofaktoren« des Prospekts.

5.2. Risikomanagement

Bei der Berechnung des mit Derivaten verbundenen Gesamtrisikos wird der absolute VaR herangezogen (wie im Abschnitt »Risikomanagement« beschrieben).

Das mit den Derivaten im Portfolio verbundene Gesamtrisiko darf einen absoluten VaR von 20 % nicht überschreiten. Dem VaR liegen ein Konfidenzintervall von 99 % und ein Zeitraum von 20 Tagen zugrunde.

Der erwartete Hebelfaktor dieses Teilfonds liegt bei 0 % bis 450 %. Der Hebelfaktor wird für jedes Derivatprodukt auf der Grundlage der Nominalbeträge ermittelt und dem Wertpapierbestand des Teilfonds hinzugerechnet. Der Teilfonds kann unter Umständen jedoch auch eine stärkere Hebelung aufweisen.

5.3. Liquiditätsmanagement-Instrumente

- Rücknahmebeschränkung
- Swing Pricing

Die allgemeine Erläuterung der Liquiditätsmanagement-Instrumente findet sich im Abschnitt »Risikomanagement« des Prospekts.

6. Bewertungswährung des Teilfonds: EUR

7. Anteilsklassen

- Klasse C, Thesaurierungsanteile, Referenzwährung: EUR [LU1207305258]
- Klasse C-H, Thesaurierungsanteile, Referenzwährung: USD [LU1375972095]
- Klasse C(q), Ausschüttungsanteile, Referenzwährung: EUR [LU1207305332]
- Klasse C, Thesaurierungsanteile, Referenzwährung: EUR [LU1236612658]
- Klasse I, Thesaurierungsanteile, Referenzwährung: EUR [LU1207305415]
- Klasse I-H, Thesaurierungsanteile, Referenzwährung: USD [LU1375972178]



- Klasse I(q), Ausschüttungsanteile, Referenzwährung: EUR [LU1207305506]
- Klasse N, Thesaurierungsanteile, Referenzwährung: EUR [LU1427871568]
- Klasse R, Thesaurierungsanteile, Referenzwährung: EUR [LU1427871725]
- Klasse R(q), Ausschüttungsanteile, Referenzwährung: EUR [LU1427871998]
- Klasse R2, Thesaurierungsanteile, Referenzwährung: EUR [LU1427872020]
- Klasse R2, Ausschüttungsanteile Referenzwährung: EUR [LU1427872293]
- Klasse V, Thesaurierungsanteile, Referenzwährung: EUR [LU1207305688]
- Klasse V(q), Ausschüttungsanteile, Referenzwährung: EUR [LU1207305761]
- Klasse VB, Thesaurierungsanteile, Referenzwährung: EUR [LU2895711591]
- Klasse VB, Ausschüttungsanteile, Referenzwährung: EUR [LU2895711674]
- Klasse Z, Thesaurierungsanteile, Referenzwährung: EUR [LU1207305845]
- Klasse Z(q), Ausschüttungsanteile, Referenzwährung: EUR [LU1207305928]
- Klasse ZB, Thesaurierungsanteile, Referenzwährung: EUR [LU3218667866]
- Klasse ZB, Ausschüttungsanteile, Referenzwährung: EUR [LU3218667940]

8. Form der Anteile: ausschließlich Namensanteile.

9. Mindestanlagebetrag bei Erstzeichnung

Klasse	Mindestanlagebetrag bei Erstzeichnung
C, I, N, R, R2, VB, Z, ZB	entfällt
V	15.000.000 EUR*

**Dieser Mindestbetrag kann nach Ermessen des Verwaltungsrates geändert werden, sofern die Gleichbehandlung der Anteilinhaber an einem Bewertungstag gewährleistet ist.*

10. Gebühren und Kosten

Klasse	Gebühren und Kosten				
	Ausgabe	Rücknahme	Umtausch	Anlageverwaltung	Betriebs- und Verwaltungskosten
C	Max 3,5 %	0%	0%	Max 1,25 %	Max 0,30 %
I	0%	0%	0%	Max 0,70 %	Max 0,25 %
N	0%	0%	0%	Max 1,75 %	Max 0,30 %
R	Max 3,5 %	0%	0%	Max 0,80 %	Max 0,30 %
R2	Max 3,5 %	0%	0%	Max 0,32 %	Max 0,30 %
V	0%	0%	0%	Max 0,50 %	Max 0,25 %
VB	0%	0%	0%	Max 0,32 %	Max 0,30 %
Z	0%	0%	0%	0%	Max 0,25 %
ZB	0%	0%	0%	0%	Max 0,25 %

Die Gebühren werden in Form einer prozentualen Jahresgebühr auf den durchschnittlichen Nettoinventarwert des Teilfonds berechnet.

Die Verwaltungsgebühr ist zum Ende eines jeden Monats, die Verwaltungsstellengebühr und die Depotbankgebühr sind zum Ende eines jeden Quartals zahlbar.

Performancegebühr

Die Verwaltungsgesellschaft kann für jede in der nachfolgenden Tabelle aufgeführte Anteilsklasse eine Performancegebühr erheben, die auf Basis der Outperformance des NIW im Vergleich zum Referenzindex gemäß der Methode »High-Watermark 5Y« berechnet wird, wie im Abschnitt *Gebühren und Kosten, Performancegebühren* des Prospekts definiert und in der Tabelle unten dargelegt.



Klasse	Währung	ISIN	Höhe der Gebühr	Mindestrendite	Methode
I	EUR	LU1207305415	20%	€STR (kapitalisiert) +4 % (Floor: 0)	High-Watermark 5Y
I(q)	EUR	LU1207305506			
V	EUR	LU1207305688			
V(q)	EUR	LU1207305761			
I-H	USD	LU1375972178		Effective Federal Funds Rate, kapitalisiert + 4 % (Floor: 0)	

11. Häufigkeit der Berechnung des Nettoinventarwerts: An jedem Bankgeschäftstag.

12. Bedingungen für die Zeichnung, die Rücknahme und den Umtausch von Anteilen

	Zeichnung/Rücknahme/Umtausch
Orderannahmeschluss	T um 12:00 Uhr (Ortszeit Luxemburg)
NIW-Tag	T
Bewertungstag	T+1
Zahlungstag	T+3

Diese Technische Beschreibung ist wesentlicher Bestandteil des Prospekts vom 1. Juni 2026.



Anhang II – SFRD-ANHÄNGE

- Candriam L Balanced Asset Allocation
- Candriam L Conservative Asset Allocation
- Candriam L Dynamic Asset Allocation
- Candriam L Multi-Asset Income
- Candriam L Multi-Asset Income & Growth

Name des Produkts:

Unternehmenskennung (LEI-Code)

Candriam L - Balanced Asset Allocation

549300BSGFAL5L3F4487

Eine nachhaltige Investition ist eine Investition in eine Wirtschaftstätigkeit, die zur Erreichung eines Umweltziels oder sozialen Ziels beiträgt, vorausgesetzt, dass diese Investition keine Umweltziele oder sozialen Ziele erheblich beeinträchtigt und die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden.

Die **EU-Taxonomie** ist ein Klassifikationssystem, das in der Verordnung (EU) 2020/852 festgelegt ist und ein Verzeichnis von **ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten** enthält. Diese Verordnung umfasst kein Verzeichnis der sozial nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten. Nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel könnten taxonomiekonform sein oder nicht.

Ökologische und/oder soziale Merkmale

Werden mit diesem Finanzprodukt nachhaltige Investitionen angestrebt?

☒ ☒ ☐ Ja

☒ ☐ ☒ **X** Nein

☐ Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel** getätigt: _%

☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

☐ Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel** getätigt _%

☒ **X** Es werden damit **ökologische/soziale Merkmale beworben** und obwohl keine nachhaltigen Investitionen angestrebt werden, enthält es einen Mindestanteil von 20 % an nachhaltigen Investitionen

☐ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

☒ **X** mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

☒ **X** mit einem sozialen Ziel

☐ Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben, aber **keine nachhaltigen Investitionen getätigt**



Welche ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden mit diesem Finanzprodukt beworben?

Mit **Nachhaltigkeitsindikatoren** wird gemessen, inwieweit die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht werden.

Der Teilfonds bewirbt über OGAW bzw. OGA oder über Direktanlagen Umweltmerkmale und soziale Merkmale, indem er:

- ein Engagement in Unternehmen zu vermeiden sucht, die strukturelle Risiken aufweisen, die sowohl erheblich als auch schwerwiegend sind und die normative Prinzipien in gravierender Weise verletzen, wobei Praktiken bei ökologischen und sozialen Sachverhalten sowie die Einhaltung von Standards wie der Global Compact der Vereinten Nationen (UNGC) und die OECD-Leitlinien für multinationale Unternehmen berücksichtigt werden;

- ein Engagement in Unternehmen zu vermeiden sucht, die in erheblicher Weise an kontroversen Aktivitäten beteiligt sind, wie z. B. an der Förderung, dem Transport oder dem Vertrieb von Kraftwerkskohle, der Herstellung von oder dem Handel mit Tabak, der Herstellung oder dem Verkauf von kontroversen Waffen (Anti-Personenminen, Streubomben, ABC-Waffen, Phosphorbomben und Waffen mit abgereichertem Uran);

- ein Engagement in Ländern zu vermeiden sucht, die als oppressive Regime angesehen werden.

Zusätzlich zu den obigen Ausführungen ist die ESG-Forschungsmethode von Candriam in den Anlageprozess integriert. Schließlich will der Teilfonds, einen Mindestanteil seines Vermögens in nachhaltigen Investitionen anlegen.

Für die Erreichung der vom Teilfonds beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale wurde kein Referenzindex bestimmt.

● **Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung der einzelnen ökologischen oder sozialen Merkmale, die durch dieses Finanzprodukt beworben werden, herangezogen?**

Um die Verwirklichung der ökologischen und sozialen Merkmale zu messen, werden die folgenden Nachhaltigkeitsindikatoren herangezogen:

- CO2-Fußabdruck: Der Teilfonds strebt einen CO2-Fußabdruck bei privaten Emittenten an, der niedriger als ein absoluter Schwellenwert ist;
- Sicherstellung, dass keine Anlagen in Emittenten mit der Note „Rot“ erfolgen, die die Grundsätze des Global Compact der Vereinten Nationen oder die OECD-Leitlinien für multinationale Unternehmen besonders schwer verletzen;
- Sicherstellung, dass keine Anlagen in Emittenten erfolgen, die insbesondere an der Exploration, der Förderung, dem Transport oder dem Vertrieb von Kraftwerkskohle beteiligt sind;
- Sicherstellung, dass keine Anlagen in Emittenten erfolgen, die an kontroversen Waffen beteiligt sind;
- Sicherstellung, dass keine Anlagen in Emittenten erfolgen, die insbesondere an der Produktion und dem Vertrieb von Tabak beteiligt sind;
- Sicherstellung, dass keine Anlagen in Staatsanleihen und Quasi-Staatsanleihen von Ländern erfolgen, die auf der Candriam-Liste von Unterdrückerregimes stehen.

● **Welches sind die Ziele der nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, und wie trägt die nachhaltige Investition zu diesen Zielen bei?**

Die nachhaltigen Investitionen, die der Teilfonds bei einem Teil des Portfolios vornehmen will, sollen zur Reduzierung von Treibhausgasemissionen mit Hilfe von Ausschlüssen sowie der Einbeziehung von Klimaindikatoren in die Unternehmensanalyse beitragen und/oder langfristig positive Auswirkungen in den Bereichen Umwelt und Soziales herbeiführen.

Bei nachhaltigen Investitionen mit Umweltzielen kann der Teilfonds mit Hilfe seiner durch die Candriam-eigene ESG-Analyse bestimmten nachhaltigen Investitionen langfristig zu einem oder mehreren der in Artikel 9 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Umweltziele beitragen:

- a) Klimaschutz;
- b) Anpassung an den Klimawandel;
- c) nachhaltige Nutzung und Schutz von Wasser- und Meeresressourcen;
- d) Übergang zu einer Kreislaufwirtschaft;
- e) Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung.

● **Inwiefern haben die nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, ökologisch oder sozial nachhaltigen Anlagezielen nicht erheblich geschadet?**

Durch die nachhaltigen Investitionen, die das Finanzprodukt tätigt, werden ökologisch oder sozial nachhaltige Anlageziele nicht erheblich beeinträchtigt, denn Candriam berücksichtigt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen und verfolgt eine Angleichung an die OECD-Leitlinien für multinationale Unternehmen und die UN-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte durch den Candriam-eigenen ESG-Rating-Rahmen sowie die Politik zum Ausschluss normenbasierter und kontroverser Tätigkeiten.

Unternehmen, die negativ zu ökologisch und/oder sozial nachhaltigen Anlagezielen beitragen und daher diese Ziele erheblich beeinträchtigen sowie nachteilige Auswirkungen aufweisen, schneiden infolgedessen im Candriam-eigenen ESG-Rating-Rahmen tendenziell schlecht ab. Es ist daher sehr wahrscheinlich, dass sie aus dem in Frage kommenden Anlageuniversum ausgeschlossen werden.

Bei den **wichtigsten nachteiligen Auswirkungen** handelt es sich um die bedeutendsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in den Bereichen Umwelt, Soziales und Beschäftigung, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechung.

— → *Wie wurden die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?*

Bei diesen nachhaltigen Investitionen, die der Teilfonds zum Teil tätigen will, wurden die Indikatoren für die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren mit Hilfe des ESG-Rating-Rahmens von Candriam, Ausschlüsse von kontroversen Tätigkeiten und normenbasierte Ausschlüsse berücksichtigt.

Beispiel:

1. Durch den Ausschluss von Unternehmen, die an kontroversen Tätigkeiten beteiligt sind, und durch normenbasierte Ausschlüsse, bei denen analysiert wird, inwieweit Unternehmen internationale Normen einhalten, berücksichtigt Candriam die folgenden wichtigsten nachteiligen Auswirkungen (PAI):

- PAI 3, 4 und 5: Ausschluss von Unternehmen, die in erheblicher Weise an Aktivitäten im Bereich unkonventioneller und konventioneller fossiler Brennstoffe und/oder der Energieerzeugung aus nicht erneuerbaren Energiequellen beteiligt sind. Für PAI 4 und 5 legt Candriam Schwellenwerte zugrunde, wenn das Engagement in diesen Tätigkeiten betrachtet wird.

- PAI 7: Tätigkeiten, die sich nachteilig auf Gebiete mit schutzbedürftiger Biodiversität auswirken. Candriam schließt beispielsweise Unternehmen aus, die mit Palmöl zu tun haben (Schwellenwerte basieren auf nicht-RSPO-zertifiziertem Palmöl).

- PAI 10: Verstöße gegen die Grundsätze des Global Compact der Vereinten Nationen und gegen die Leitsätze der OECD für multinationale Unternehmen.

- PAI 14: Exposition gegenüber umstrittenen Waffen (Antipersonenminen, Streumunition, chemische oder biologische Waffen).

2. Mit Hilfe der Candriam-Analyse- und Screening-Methode werden Länder ausgeschlossen, bei denen davon ausgegangen wird, dass sie systematisch die bürgerlichen und politischen Rechte von Bürgern verletzen:

- PAI 16: Länder, in die investiert wird, die gegen soziale Bestimmungen verstoßen.

3. Durch eine Analyse des Beitrags der Geschäftsaktivitäten zu den wesentlichen Herausforderungen im Bereich der Nachhaltigkeit wie z. B. Klimawandel und Ressourcenerschöpfung berücksichtigt Candriam die folgenden wesentlichen nachteiligen Auswirkungen:

- PAI 1, 2, 3, 4, 5 und 6: Durch eine Bewertung der wesentlichen Herausforderungen im Bereich der Nachhaltigkeit wie z. B. Klimawandel analysiert Candriam die Klimarisiken von Unternehmen sowie die THG-Emissionsintensität ihrer Geschäftstätigkeiten. Mit Hilfe dieser Bewertung lässt sich feststellen, ob die Geschäftstätigkeiten von Unternehmen positiv oder negativ zum Klimawandel beitragen.

- PAI 7, 8 und 9: Bewertung der Auswirkungen von Geschäftstätigkeiten von Unternehmen auf die Ressourcenerschöpfung.

4. Durch die Analyse, auf welche Weise Länder das Naturkapital schützen:

- PAI 15: THG-Intensität: Die Treibhausgasintensität des BIP der Länder wird in einer der Komponenten des Naturkapitals berücksichtigt.

5. Durch die Mitwirkung auf der Ebene des Unternehmens: Um nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren zu vermeiden und/oder zu verringern, betrachtet Candriam außerdem nachteilige Auswirkungen über sein unternehmensweites Mitwirkungsprogramm. Hierzu gehören der Dialog mit Unternehmen und/oder die Ausübung von Stimmrechten. Candriam priorisiert Mitwirkungs- und/oder Abstimmungsaktivitäten nach einer Bewertung der wesentlichsten und relevantesten ESG-Herausforderungen, mit denen es Branchen und Emittenten zu tun haben. Dazu werden die finanziellen, gesellschaftlichen und

ökologischen Auswirkungen berücksichtigt. Der Umfang der Mitwirkung kann daher von einem Emittenten zum anderen je nach der Priorisierungsmethodik von Candriam variieren.

Die Schwerpunktthemen bei den Mitwirkungs- und/oder Abstimmungsverfahren von Candriam sind die Energiewende, faire Arbeitsbedingungen und Geschäftsethik. Bei seinen Dialog- und Abstimmungsaktivitäten berücksichtigt Candriam beispielsweise PAI 1, 2 und 3 (THG-Emissionen, CO₂-Fußabdruck und THG-Emissionsintensität), PAI 4 (Engagement in fossilen Brennstoffen), PAI 6 (Intensität des Energieverbrauchs nach klimaintensiven Sektoren), PAI 10 (Verstöße gegen die Grundsätze des Global Compact der Vereinten Nationen und gegen die OECD-Leitlinien für multinationale Unternehmen) sowie PAI 12 und 13 (Geschlechter).

— → *Wie stehen die nachhaltigen Investitionen mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte in Einklang? Nähere Angaben:*

Anlagen im Portfolio unterliegen einer normenbasierten Analyse, bei der die Einhaltung von internationalen sozialen, humanen, ökologischen und Anti-Korruptionsstandards laut Definition des Global Compact der Vereinten Nationen und der OECD-Leitlinien für multinationale Unternehmen berücksichtigt wird. Die Übereinkommen der Internationalen Arbeitsorganisation und die Internationale Menschenrechtscharta sind Teil der vielen internationalen Referenzen, die in die normenbasierte Analyse und den ESG-Analyse Rahmen von Candriam integriert sind.

Diese Analyse zielt darauf ab, Unternehmen auszuschließen, die in erheblicher Weise und/oder wiederholt gegen diese Grundsätze verstoßen haben.

Weitere Informationen, wie Candriam das Prinzip „nicht erheblich beeinträchtigen“ berücksichtigt, sind über die Links am Ende dieses Anhangs zu finden.

In der EU-Taxonomie ist der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ festgelegt, nach dem taxonomiekonforme Investitionen die Ziele der EU-Taxonomie nicht erheblich beeinträchtigen dürfen, und es sind spezifische EU-Kriterien beigefügt.

Der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ findet nur bei denjenigen dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen Anwendung, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten berücksichtigen. Die dem verbleibenden Teil dieses Finanzprodukts zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.

Alle anderen nachhaltigen Investitionen dürfen ökologische oder soziale Ziele ebenfalls nicht erheblich beeinträchtigen.



Werden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

X Ja, auf der Ebene des Teilfonds; wie in Anhang I der delegierten Verordnung zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2019/2088 genannt, werden die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen (PAI) auf Nachhaltigkeitsfaktoren auf eine oder mehrere Weisen berücksichtigt (siehe hierzu die PAI (Level 1) im Dokument „Principal Adverse Impact at Product Level“):

• Ausschlüsse:

Durch den Ausschluss von Unternehmen, die an kontroversen Tätigkeiten beteiligt sind, und durch normenbasierte Ausschlüsse, bei denen analysiert wird, inwieweit Unternehmen internationale Normen einhalten, berücksichtigt Candriam:

• PAI 14: Engagement in umstrittenen Waffen (Antipersonenminen, Streumunition, chemische oder biologische Waffen).

2. Mit Hilfe der Candriam-Analyse- und Screening-Methode werden Länder ausgeschlossen, bei denen davon ausgegangen wird, dass sie systematisch die bürgerlichen und politischen Rechte von Bürgern verletzen:

- PAI 16: Länder, in die investiert wird, die gegen soziale Bestimmungen verstoßen.

- Mitwirkung und Abstimmung:

Um nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren zu vermeiden und/oder zu verringern, betrachtet der Teilfonds außerdem nachteilige Auswirkungen über sein unternehmensweites Mitwirkungsprogramm. Hierzu gehören der Dialog mit Unternehmen und die Ausübung von Stimmrechten. Candriam priorisiert seine Mitwirkungs- und Abstimmungsaktivitäten nach einer Bewertung der wesentlichsten und relevantesten ESG-Herausforderungen, mit denen es Branchen und Emittenten zu tun haben. Dazu werden die finanziellen, gesellschaftlichen und ökologischen Auswirkungen berücksichtigt. Der Umfang der Mitwirkung kann daher von einem Emittenten zum anderen je nach der Priorisierungsmethodik von Candriam variieren.

Die Schwerpunktthemen bei den Mitwirkungs- und Abstimmungsverfahren von Candriam sind die Energiewende, faire Arbeitsbedingungen und Geschäftsethik. Bei seinen Dialog- und Abstimmungsaktivitäten berücksichtigt Candriam beispielsweise PAI 1, 2 und 3 (THG-Emissionen, CO₂-Fußabdruck und THG-Emissionsintensität), PAI 4 (Engagement in fossilen Brennstoffen), PAI 6 (Intensität des Energieverbrauchs nach klimaintensiven Sektoren), PAI 7 (Tätigkeiten, die sich nachteilig auf Gebiete mit schutzbedürftiger Biodiversität auswirken), PAI 10 (Verstöße gegen die Grundsätze des Global Compact der Vereinten Nationen und gegen die OECD-Leitlinien für multinationale Unternehmen) sowie PAI 12 und 13 (Geschlechter).

- Monitoring:

Beim Monitoring geht es um die Berechnung und Bewertung der wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren, einschließlich Berichterstattung auf der Ebene des Teilfonds.

Bei Fonds, bei denen der CO₂-Fußabdruck einen Nachhaltigkeitsindikator darstellt, wird PAI 2 durch diesen Monitoring-Ansatz abgedeckt. PAI 3 (THG-Emissionsintensität der Unternehmen, in die investiert wird) wird bei den Fonds geprüft, die sich im Rahmen des Engagement von Candriam zu der Initiative Net Zero Asset Manager bekennen. Darüber hinaus werden PAI 10 (Verstöße gegen die UNGC-Grundsätze und gegen die Leitsätze der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) für multinationale Unternehmen), PAI 14 (Engagement in umstrittenen Waffen) und PAI 16 (Länder, in die investiert wird, die gegen soziale Bestimmungen verstoßen) durch den Monitoring-Ansatz abgedeckt.

Die Indikatoren für die wichtigsten spezifischen nachteiligen Auswirkungen, die Berücksichtigung finden, sind von der Qualität und der Verfügbarkeit von Daten abhängig und können sich ändern, wenn sich die Datenqualität und -verfügbarkeit verbessern. Wenn es nicht möglich ist, aufgrund von Datenbeschränkungen oder anderen technischen Problemen einen Indikator für die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen zu verwenden, kann der Fondsmanager einen repräsentativen Stellvertreterindikator heranziehen.

Weitere Informationen über die Arten von PAI, die berücksichtigt werden, sind über die Links am Ende dieses Anhangs zu finden (Dokument mit der Bezeichnung „Principal Adverse Impact at Product Level“).

Nein

Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?

Durch diskretionäres Management in OGAW und/oder OGA will der Teilfonds von der Wertentwicklung der Finanzmärkte profitieren, indem er Anlagen in Aktien und Anleihen in einem ausgewogenen Verhältnis hält (neutrale Aktiengewichtung 50 %), und seinen Referenzindex übertreffen.

Die Anlagestrategie wird nach einem hinreichend definierten Anlageprozess und einem strengen Risikorahmen umgesetzt. Die Einhaltung dieser Aspekte gehört zum Risikomonitoring bei Candriam.

Im Hinblick auf die ökologischen und sozialen Nachhaltigkeitsaspekte der Anlagestrategie werden die Candriam-eigene ESG-Analyse, aus der ESG-Ratings und -Scorings abgeleitet werden, sowie die normenbasierte Bewertung von Kontroversen und die Politik zum



Die Anlagestrategie dient als Richtschnur für Investitionsentscheidungen, wobei bestimmte Kriterien wie beispielsweise Investitionsziele oder

Risikotoleranz berücksichtigt werden.

Ausschluss kontroverser Tätigkeiten umgesetzt, da mit ihrer Hilfe das investierbare Universum des Teilfonds festgelegt werden kann.

Außerdem ist die ESG-Analyse von Candriam, die eine Analyse der Geschäftsaktivitäten eines Emittenten und seiner Interaktionen mit seinen wesentlichen Stakeholdern umfasst, in das Finanzmanagement des Portfolios integriert. Dadurch erhält der Fondsmanager die Möglichkeit, die Risiken und Chancen zu ermitteln, die aus den großen Herausforderungen im Bereich der nachhaltigen Entwicklung entstehen.

Als Verwaltungsgesellschaft hat Candriam einen Überwachungsrahmen implementiert, der in der Nachhaltigkeitsrisikopolitik beschrieben ist. Durch das Risikomonitoring der Anlagestrategie des Teilfonds soll sichergestellt werden, dass Anlagen wie weiter oben erläutert auf ökologische, soziale und die Unternehmensführung betreffende Indikatoren und Nachhaltigkeitsschwellen ausgerichtet sind und diese berücksichtigen.

● ***Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Ziele verwendet werden?***

Die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie sind eine Ausschlusspolitik, die einen normativen Filter beinhaltet sowie der Ausschluss bestimmter kontroverser Tätigkeiten, wie dies in der Candriam-Politik für unternehmensweite Ausschlüsse (Level 1) beschrieben ist. Die Candriam-Politik für unternehmensweite Ausschlüsse (Level 1) erstreckt sich auf schädliche Tätigkeiten, die nach Auffassung von Candriam erhebliche negative Auswirkungen haben und sowohl in finanzieller Hinsicht als auch aus einer Nachhaltigkeitsperspektive gravierende Risiken mit sich bringen. Das Engagement in diesen Tätigkeiten stellt erhebliche systemische und Reputationsrisiken für die Beteiligungsunternehmen in wirtschaftlicher, ökologischer und sozialer Hinsicht dar.

Infolgedessen schließt Candriam Aktivitäten in umstrittenen Waffen, Tabak und Kraftwerkskohle aus allen direkt verwalteten Portfolios aus und ermutigt Dritte, dies ebenfalls zu tun.

Die Candriam-Politik für unternehmensweite Ausschlüsse (Level 1) gilt für Investitionen, die Candriam über Long-Positionen in direkten Anlagen in Unternehmens- und Staatsanleihen tätigt, sowie für auf einzelne Adressen lautende Derivate.

Die vollständige Liste der Tätigkeiten, die im Rahmen der Candriam-Politik für unternehmensweite Ausschlüsse (Level 1) ausgeschlossen sind, sowie die jeweiligen Ausschlusschwellenwerte oder -kriterien sind über die Links am Ende dieses Anhangs zu finden (Dokument mit der Bezeichnung „Candriam Level 1 Company-Wide Exclusions Policy“).

Außerdem wird bei der Zusammensetzung des Portfolios darauf geachtet, dass Folgendes erreicht oder eingehalten wird:

- der festgelegte Mindestanteil an Anlagen mit ökologischen und sozialen Merkmalen;
- der festgelegte Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen.

Der Teilfonds kann vorübergehend von diesen Zielen abweichen, wenn dies im besten Interesse der Anleger erfolgt, vor allem infolge von umfassenderen Zeichnungen oder Rücknahmen, Ereignissen im Zusammenhang mit den Wertpapieren (Fälligkeit, Austausch, ...), Markteffekten, oder wenn sich der Fondsmanager als Vorsichtsmaßnahme für ein höheres Liquiditätsniveau entscheidet. Auch eine Änderung externer Daten können eine vorübergehende Anpassung erfordern. Der Fondsmanager verfolgt dann aber das Ziel, seine Investitionen wieder schnellstmöglich innerhalb der festgesetzten Grenzen auszurichten.

● ***Um welchen Mindestsatz wird der Umfang der vor der Anwendung dieser Anlagestrategie in Betracht gezogenen Investitionen reduziert?***

Der Teilfonds unterliegt einer Ausschlusspolitik, die einen normativen Filter sowie den Ausschluss bestimmter kontroverser Tätigkeiten beinhaltet. Es besteht kein zugesagter Mindestanteil, den Umfang von Anlagen vor Anwendung der Anlagestrategie zu reduzieren.

Die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung umfassen solide Managementstrukturen, die Beziehungen zu den Arbeitnehmern, die Vergütung von Mitarbeitern sowie die Einhaltung der Steuervorschriften.

● **Wie werden die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird, bewertet?**

Die Unternehmensführung stellt einen wesentlichen Aspekt der Stakeholder-Analyse von Candriam dar. Hiermit kann Folgendes bewertet werden:

1) der Art und Weise, wie ein Unternehmen mit seinen Stakeholdern in Interaktion tritt und umgeht; und

2) der Art und Weise, wie das Aufsichtsgremium eines Unternehmens seine Funktionen im Bereich der Unternehmensführung und des Managements im Hinblick auf Offenlegung und Transparenz sowie Berücksichtigung von Nachhaltigkeitszielen wahrnimmt.

Um die Führungspraktiken eines Unternehmens insbesondere bei soliden Managementstrukturen, den Beziehungen zu den Arbeitnehmern, der Vergütung von Mitarbeitern und der Einhaltung von Steuervorschriften laut Definition in der SFDR zu bewerten, berücksichtigt die ESG-Analyse von Candriam unter anderem 5 wesentliche Säulen der Unternehmensführung:

1. Strategische Ausrichtung, die die Unabhängigkeit, Fachkompetenz und Zusammensetzung des Verwaltungsrats bewertet und sicherstellt, dass der Rat im Interesse aller Aktionäre und anderen Stakeholder handelt und ein Gegengewicht zur Geschäftsleitung darstellen kann;

2. Ein Prüfungsausschuss und eine Bewertung der Unabhängigkeit der Prüfer zur Vermeidung von Interessenkonflikten;

3. Transparenz bei der Vergütung der oberen Führungskräfte, sodass die Führungskräfte und der Vergütungsausschuss von den Aktionären zur Rechenschaft gezogen werden können, die Interessen von oberen Führungskräften und Aktionären aufeinander abgestimmt werden und die Konzentration auf langfristige Ergebnisse sichergestellt wird;

4. Das Stammkapital, um sicherzustellen, dass alle Aktionäre gleiche Stimmrechte haben;

5. Finanzgebaren und Transparenz.

Welche Vermögensallokation ist für dieses Finanzprodukt geplant?



Die **Vermögensallokation** gibt den jeweiligen Anteil der Investitionen in bestimmte Vermögenswerte an.

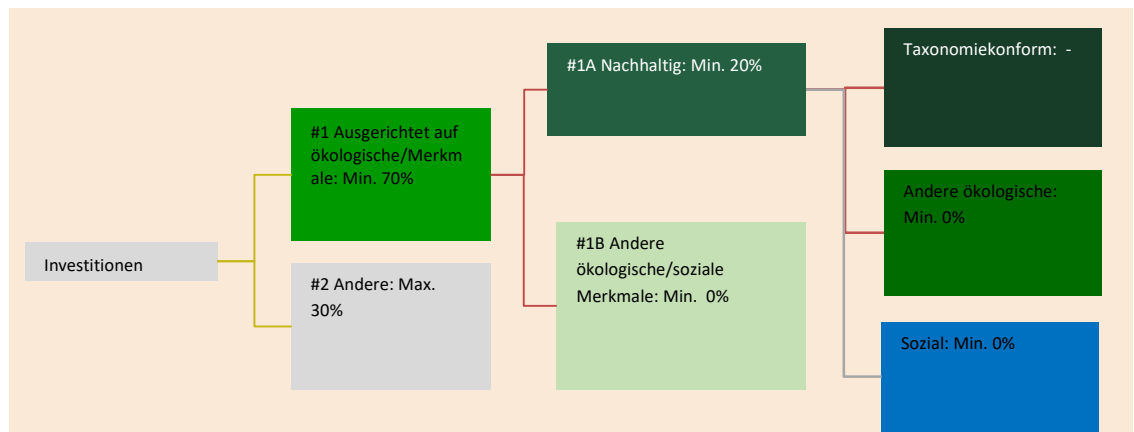
Der Teilfonds will mindestens 70 % seines gesamten Nettovermögens in Anlagen mit ökologischen und sozialen Merkmalen investieren, von denen sich mindestens 20 % aus nachhaltigen Investitionen zusammensetzen. Maximal 30 % seines gesamten Nettovermögens darf der Teilfonds in andere Vermögenswerte im Sinne der nachfolgenden Definition investieren.

Anlagen mit ökologischen und sozialen Merkmalen sind Anlagen, die der Candriam-eigenen ESG-Analyse unterzogen werden und aufgrund ihres ESG-Ratings in Frage kommen. Außerdem müssen derartige Anlagen die Ausschlusspolitik von Candriam für kontroverse Tätigkeiten und die normative Filterung erfüllen. Anlagen mit ökologischen/sozialen Merkmalen müssen gute Unternehmensführungspraktiken aufweisen.

Die Definition von nachhaltigen Investitionen beruht auf der Candriam-eigenen ESG-Analyse. Ein Emittent, der die Ausschlussfilter von Candriam einhält, wird anhand seines ESG-Ratings, das hohe Nachhaltigkeitsstandards widerspiegelt, als nachhaltige Investition angesehen. Für Anlagen in OGAW oder OGA wird nach Möglichkeit möglich ein („Look-through“) Transparenzkonzept verwendet.

Taxonomiekonforme Tätigkeiten, ausgedrückt durch den Anteil der:

- **Umsatzerlöse**, die den Anteil der Einnahmen aus umweltfreundlichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln
- **Investitionsausgaben** (CapEx), die die umweltfreundlichen Investitionen der Unternehmen, in die investiert wird, aufzeigen, z. B. für den Übergang zu einer grünen Wirtschaft.
- **Betriebsausgaben** (OpEx), die die umweltfreundlichen betrieblichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln.



#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale umfasst Investitionen des Finanzprodukts, die zur Erreichung der beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale getätigt wurden.

#2 Andere Investitionen umfasst die übrigen Investitionen des Finanzprodukts, die weder auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind noch als nachhaltige Investitionen eingestuft werden.

Die Kategorie **#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale** umfasst folgende Unterkategorien:

– Die Unterkategorie **#1A Nachhaltige** Investitionen umfasst nachhaltige Investitionen mit ökologischen oder sozialen Zielen.

– Die Unterkategorie **#1B Andere ökologische oder soziale Merkmale** umfasst Investitionen, die auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind, aber nicht als nachhaltige Investitionen eingestuft werden.

● **Inwiefern werden durch den Einsatz von Derivaten die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht?**

Der Einsatz von Derivaten ist nicht dazu bestimmt, die vom Teilfonds beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale zu erreichen.



In welchem Mindestmaß sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel mit der EU-Taxonomie konform?

Die europäische Taxonomie-Verordnung beinhaltet sechs verschiedene, aber miteinander verknüpfte Umweltziele. Diese Umweltziele stehen im Mittelpunkt der ESG-Forschung und -Analyse von Emittenten bei Candriam.

Gegenwärtig stellen weltweit nur wenige Unternehmen die Daten bereit, die für eine konsequente Beurteilung ihrer Übereinstimmung mit der Taxonomie erforderlich sind.

Infolgedessen verpflichtet sich der Teilfonds nicht zu einer Mindestübereinstimmung mit der Taxonomie. Dieser Mindestprozentsatz für die Übereinstimmung ist daher gleich 0 anzusehen.

- Wird mit dem Finanzprodukt in EU-taxonomiekonforme Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie investiert?¹

☐

Ja

☐

In fossiles Gas

☐

In Kernenergie

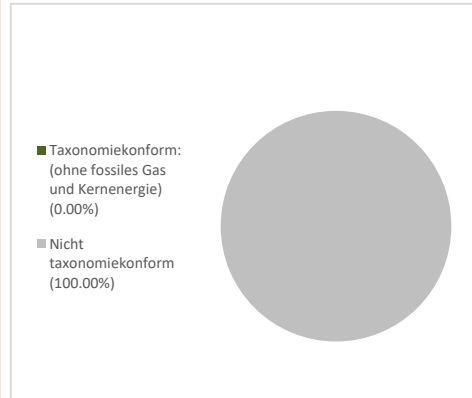
☒

Nein

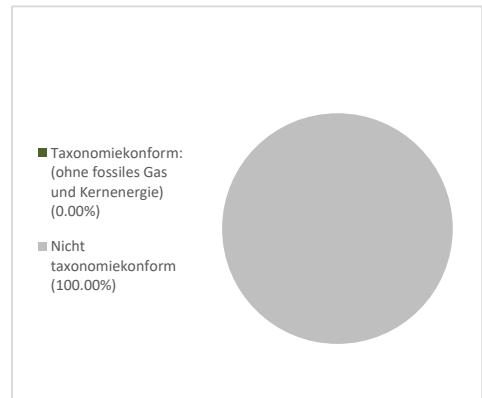
¹ Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie sind nur dann EU-taxonomiekonform, wenn sie zur Eindämmung des Klimawandels („Klimaschutz“) beitragen und kein Ziel der EU-Taxonomie erheblich beeinträchtigen – siehe Erläuterung links am Rand. Die vollständigen Kriterien für EU-taxonomiekonforme Wirtschaftstätigkeiten im Bereich fossiles Gas und Kernenergie sind in der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1214 der Kommission festgelegt.

Die beiden nachstehenden Grafiken zeigen den Mindestprozentsatz der EU-taxonmiekonformen Investitionen in grüner Farbe. Da es keine geeignete Methode zur Bestimmung der Taxonomiekonformität von Staatsanleihen* gibt, zeigt die erste Grafik die Taxonomiekonformität in Bezug auf alle Investitionen des Finanzprodukts einschließlich der Staatsanleihen, während die zweite Grafik die Taxonomiekonformität nur in Bezug auf die Investitionen des Finanzprodukts zeigt, die keine Staatsanleihen umfassen.

1. Taxonomiekonformität der Investitionen einschließlich Staatsanleihen*



2. Taxonomiekonformität der Investitionen ohne Staatsanleihen*



Diese Grafik gibt max. 100 % der Gesamtinvestitionen wieder.

*Für die Zwecke dieser Grafiken umfasst der Begriff „Staatsanleihen“ alle Risikopositionen gegenüber Staaten.

Ermöglichende Tätigkeiten wirken unmittelbar ermöglichend darauf hin, dass andere Tätigkeiten einen wesentlichen Beitrag zu den Umweltzielen leisten.

Übergangstätigkeiten sind Tätigkeiten, für die es noch keine CO2-armen Alternativen gibt und die unter anderem Treibhausgasemissionswerte aufweisen, die den besten Leistungen entsprechen.

Wie hoch ist der Mindestanteil der Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten?

Für Übergangs- und Befähigungstätigkeiten wurde kein Mindestanteil von Anlagen festgelegt. Allerdings umfasst der ESG-Recherche- und -Analyse Rahmen von Candriam eine Bewertung von Übergangs- und Befähigungstätigkeiten und der Art und Weise, wie sie zu den nachhaltigen Zielen beitragen.



Wie hoch ist der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind?

Der Teilfonds verpflichtet sich zu keinem Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen, deren Umweltziel nicht mit der EU-Taxonomie übereinstimmt.



sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel, die **die Kriterien** für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten gemäß der EU-Taxonomie **nicht berücksichtigen**.



Wie hoch ist der Mindestanteil der sozial nachhaltigen Investitionen?

Es gibt keine Hierarchisierung hinsichtlich ökologischer oder sozialer Ziele. Daher wird im Rahmen der Strategie kein spezifischer Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel angestrebt oder zugesagt.



Welche Investitionen fallen unter „#2 Andere Investitionen“, welcher Anlagezweck wird mit ihnen verfolgt und gibt es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?

Unter „Sonstige Anlagen“ enthaltene Anlagen können im Teilfonds einen Anteil von maximal 30 % des gesamten Nettovermögens ausmachen.

Bei diesen Anlagen kann es sich um Folgendes handeln:

- Barmittel: Sichteinlagen und umgekehrte Pensionsgeschäfte, die für das Liquiditätsmanagement des Teilfonds nach Zeichnungen/Rücknahmen benötigt werden und/oder aus Entscheidung des Teilfonds in Bezug auf das Engagement im Markt resultieren;
- Sonstige Anlagen (darunter auf nur einen Emittenten bezogene („Single Name“ Derivate), die aber zumindest die Grundsätze einer guten Unternehmensführung beachten;
- Nicht auf einzelne Adressen bezogene Derivate („Non Single Name“) können laut den in der technischen Beschreibung des Teilfonds vorgesehenen Bedingungen verwendet werden.



Wurde ein Index als Referenzwert bestimmt, um festzustellen, ob dieses Finanzprodukt auf die beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale ausgerichtet ist?

Es ist kein spezifischer Index als Referenzindex angegeben, um die Übereinstimmung mit ökologischen/sozialen Merkmalen zu bewerten.

Bei den **Referenzwerten** handelt es sich um Indizes, mit denen gemessen wird, ob das Finanzprodukt die beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht.

- **Inwiefern ist der Referenzwert kontinuierlich auf die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale ausgerichtet?**

N. Z.

- **Wie wird die kontinuierliche Ausrichtung der Anlagestrategie auf die Indexmethode sichergestellt?**

N. Z.

- **Wie unterscheidet sich der bestimmte Index von einem relevanten breiten Marktindex?**

N. Z.

- **Wo kann die Methode zur Berechnung des bestimmten Indexes eingesehen werden?**

N. Z.



Wo kann ich im Internet weitere produktspezifische Informationen finden?

Weitere produktspezifische Informationen sind zu finden unter:

<https://www.candriam.com/en/private/sfdr/>

<https://www.candriam.com/en/professional/sfdr/>

Name des Produkts:

Unternehmenskennung (LEI-Code)

Candriam L - Conservative Asset Allocation

5493007N5XG40WZTVS86

Eine nachhaltige Investition ist eine Investition in eine Wirtschaftstätigkeit, die zur Erreichung eines Umweltziels oder sozialen Ziels beiträgt, vorausgesetzt, dass diese Investition keine Umweltziele oder sozialen Ziele erheblich beeinträchtigt und die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden.

Die **EU-Taxonomie** ist ein Klassifikationssystem, das in der Verordnung (EU) 2020/852 festgelegt ist und ein Verzeichnis von **ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten** enthält. Diese Verordnung umfasst kein Verzeichnis der sozial nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten. Nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel könnten taxonomiekonform sein oder nicht.

Ökologische und/oder soziale Merkmale

Werden mit diesem Finanzprodukt nachhaltige Investitionen angestrebt?

☒ ☒ ☐ Ja

☒ ☐ ☒ **X** Nein

☐ Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel** getätigt: _%

☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

☐ Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel** getätigt _%

☒ **X** Es werden damit **ökologische/soziale Merkmale beworben** und obwohl keine nachhaltigen Investitionen angestrebt werden, enthält es einen Mindestanteil von 20 % an nachhaltigen Investitionen

☐ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

☒ **X** mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

☒ **X** mit einem sozialen Ziel

☐ Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben, aber **keine nachhaltigen Investitionen getätigt**



Welche ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden mit diesem Finanzprodukt beworben?

Mit **Nachhaltigkeitsindikatoren** wird gemessen, inwieweit die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht werden.

Der Teilfonds bewirbt über OGAW bzw. OGA oder über Direktanlagen Umweltmerkmale und soziale Merkmale, indem er:

- ein Engagement in Unternehmen zu vermeiden sucht, die strukturelle Risiken aufweisen, die sowohl erheblich als auch schwerwiegend sind und die normative Prinzipien in gravierender Weise verletzen, wobei Praktiken bei ökologischen und sozialen Sachverhalten sowie die Einhaltung von Standards wie der Global Compact der Vereinten Nationen (UNGC) und die OECD-Leitlinien für multinationale Unternehmen berücksichtigt werden;

- ein Engagement in Unternehmen zu vermeiden sucht, die in erheblicher Weise an kontroversen Aktivitäten beteiligt sind, wie z. B. an der Förderung, dem Transport oder dem Vertrieb von Kraftwerkskohle, der Herstellung von oder dem Handel mit Tabak, der Herstellung oder dem Verkauf von kontroversen Waffen (Anti-Personenminen, Streubomben, ABC-Waffen, Phosphorbomben und Waffen mit abgereichertem Uran);

- ein Engagement in Ländern zu vermeiden sucht, die als oppressive Regime angesehen werden.

Zusätzlich zu den obigen Ausführungen ist die ESG-Forschungsmethode von Candriam in den Anlageprozess integriert. Schließlich will der Teilfonds, einen Mindestanteil seines Vermögens in nachhaltigen Investitionen anlegen.

Für die Erreichung der vom Teilfonds beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale wurde kein Referenzindex bestimmt.

● **Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung der einzelnen ökologischen oder sozialen Merkmale, die durch dieses Finanzprodukt beworben werden, herangezogen?**

Um die Verwirklichung der ökologischen und sozialen Merkmale zu messen, werden die folgenden Nachhaltigkeitsindikatoren herangezogen:

- CO2-Fußabdruck: Der Teilfonds strebt einen CO2-Fußabdruck bei privaten Emittenten an, der niedriger als ein absoluter Schwellenwert ist;
- Sicherstellung, dass keine Anlagen in Emittenten mit der Note „Rot“ erfolgen, die die Grundsätze des Global Compact der Vereinten Nationen oder die OECD-Leitlinien für multinationale Unternehmen besonders schwer verletzen;
- Sicherstellung, dass keine Anlagen in Emittenten erfolgen, die insbesondere an der Exploration, der Förderung, dem Transport oder dem Vertrieb von Kraftwerkskohle beteiligt sind;
- Sicherstellung, dass keine Anlagen in Emittenten erfolgen, die an kontroversen Waffen beteiligt sind;
- Sicherstellung, dass keine Anlagen in Emittenten erfolgen, die insbesondere an der Produktion und dem Vertrieb von Tabak beteiligt sind;
- Sicherstellung, dass keine Anlagen in Staatsanleihen und Quasi-Staatsanleihen von Ländern erfolgen, die auf der Candriam-Liste von Unterdrückerregimes stehen.

● **Welches sind die Ziele der nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, und wie trägt die nachhaltige Investition zu diesen Zielen bei?**

Die nachhaltigen Investitionen, die der Teilfonds bei einem Teil des Portfolios vornehmen will, sollen zur Reduzierung von Treibhausgasemissionen mit Hilfe von Ausschlüssen sowie zur Einbeziehung von Klimaindikatoren in die Unternehmensanalyse beitragen und langfristig positive Auswirkungen in den Bereichen Umwelt und Soziales herbeiführen.

Bei nachhaltigen Investitionen mit Umweltzielen kann der Teilfonds mit Hilfe seiner durch die Candriam-eigene ESG-Analyse bestimmten nachhaltigen Investitionen langfristig zu einem oder mehreren der in Artikel 9 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Umweltziele beitragen:

- a) Klimaschutz;
- b) Anpassung an den Klimawandel;
- c) nachhaltige Nutzung und Schutz von Wasser- und Meeresressourcen;
- d) Übergang zu einer Kreislaufwirtschaft;
- e) Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung.

● **Inwiefern haben die nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, ökologisch oder sozial nachhaltigen Anlagezielen nicht erheblich geschadet?**

Durch die nachhaltigen Investitionen, die das Finanzprodukt tätigt, werden ökologisch oder sozial nachhaltige Anlageziele nicht erheblich beeinträchtigt, denn Candriam berücksichtigt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen und verfolgt eine Angleichung an die OECD-Leitlinien für multinationale Unternehmen und die UN-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte durch den Candriam-eigenen ESG-Rating-Rahmen sowie die Politik zum Ausschluss normenbasierter und kontroverser Tätigkeiten.

Unternehmen, die negativ zu ökologisch und/oder sozial nachhaltigen Anlagezielen

beitragen und daher diese Ziele erheblich beeinträchtigen sowie nachteilige Auswirkungen aufweisen, schneiden infolgedessen im Candriam-eigenen ESG-Rating-Rahmen tendenziell schlecht ab. Es ist daher sehr wahrscheinlich, dass sie aus dem in Frage kommenden Anlageuniversum ausgeschlossen werden.

Bei den **wichtigsten nachteiligen Auswirkungen** handelt es sich um die bedeutendsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in den Bereichen Umwelt, Soziales und Beschäftigung, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechung.

— → *Wie wurden die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?*

Bei diesen nachhaltigen Investitionen, die der Teilfonds zum Teil tätigen will, wurden die Indikatoren für die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren mit Hilfe des ESG-Rating-Rahmens von Candriam, Ausschlüsse von kontroversen Tätigkeiten und normenbasierte Ausschlüsse berücksichtigt.

Beispiel:

1. Durch den Ausschluss von Unternehmen, die an kontroversen Tätigkeiten beteiligt sind, und durch normenbasierte Ausschlüsse, bei denen analysiert wird, inwieweit Unternehmen internationale Normen einhalten, berücksichtigt Candriam die folgenden wichtigsten nachteiligen Auswirkungen (PAI):

- PAI 3, 4 und 5: Ausschluss von Unternehmen, die in erheblicher Weise an Aktivitäten im Bereich unkonventioneller und konventioneller fossiler Brennstoffe und/oder der Energieerzeugung aus nicht erneuerbaren Energiequellen beteiligt sind. Für PAI 4 und 5 legt Candriam Schwellenwerte zugrunde, wenn das Engagement in diesen Tätigkeiten betrachtet wird.

- PAI 7: Tätigkeiten, die sich nachteilig auf Gebiete mit schutzbedürftiger Biodiversität auswirken. Candriam schließt beispielsweise Unternehmen aus, die mit Palmöl zu tun haben (Schwellenwerte basieren auf nicht-RSPO-zertifiziertem Palmöl).

- PAI 10: Verstöße gegen die Grundsätze des Global Compact der Vereinten Nationen und gegen die Leitsätze der OECD für multinationale Unternehmen.

- PAI 14: Exposition gegenüber umstrittenen Waffen (Antipersonenminen, Streumunition, chemische oder biologische Waffen).

2. Mit Hilfe der Candriam-Analyse- und Screening-Methode werden Länder ausgeschlossen, bei denen davon ausgegangen wird, dass sie systematisch die bürgerlichen und politischen Rechte von Bürgern verletzen:

- PAI 16: Länder, in die investiert wird, die gegen soziale Bestimmungen verstoßen.

3. Durch eine Analyse des Beitrags der Geschäftsaktivitäten zu den wesentlichen Herausforderungen im Bereich der Nachhaltigkeit wie z. B. Klimawandel und Ressourcenerschöpfung berücksichtigt Candriam die folgenden wesentlichen nachteiligen Auswirkungen:

- PAI 1, 2, 3, 4, 5 und 6: Durch eine Bewertung der wesentlichen Herausforderungen im Bereich der Nachhaltigkeit wie z. B. Klimawandel analysiert Candriam die Klimarisiken von Unternehmen sowie die THG-Emissionsintensität ihrer Geschäftstätigkeiten. Mit Hilfe dieser Bewertung lässt sich feststellen, ob die Geschäftstätigkeiten von Unternehmen positiv oder negativ zum Klimawandel beitragen.

- PAI 7, 8 und 9: Bewertung der Auswirkungen von Geschäftstätigkeiten von Unternehmen auf die Ressourcenerschöpfung.

4. Durch die Analyse, auf welche Weise Länder das Naturkapital schützen:

- PAI 15: THG-Intensität: Die Treibhausgasintensität des BIP der Länder wird in einer der Komponenten des Naturkapitals berücksichtigt.

5. Durch die Mitwirkung auf der Ebene des Unternehmens: Um nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren zu vermeiden und/oder zu verringern, betrachtet Candriam außerdem nachteilige Auswirkungen über sein unternehmensweites Mitwirkungsprogramm. Hierzu gehören der Dialog mit Unternehmen und/oder die Ausübung von Stimmrechten. Candriam priorisiert Mitwirkungs- und/oder Abstimmungsaktivitäten nach einer Bewertung der wesentlichsten und relevantesten ESG-Herausforderungen, mit denen es Branchen und Emittenten zu tun haben. Dazu werden die finanziellen, gesellschaftlichen und ökologischen Auswirkungen berücksichtigt. Der Umfang der Mitwirkung kann daher

von einem Emittenten zum anderen je nach der Priorisierungsmethodik von Candriam variieren.

Die Schwerpunktthemen bei den Mitwirkungs- und/oder Abstimmungsverfahren von Candriam sind die Energiewende, faire Arbeitsbedingungen und Geschäftsethik. Bei seinen Dialog- und Abstimmungsaktivitäten berücksichtigt Candriam beispielsweise PAI 1, 2 und 3 (THG-Emissionen, CO₂-Fußabdruck und THG-Emissionsintensität), PAI 4 (Engagement in fossilen Brennstoffen), PAI 6 (Intensität des Energieverbrauchs nach klimaintensiven Sektoren), PAI 10 (Verstöße gegen die Grundsätze des Global Compact der Vereinten Nationen und gegen die OECD-Leitlinien für multinationale Unternehmen) sowie PAI 12 und 13 (Geschlechter).

— → *Wie stehen die nachhaltigen Investitionen mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte in Einklang? Nähere Angaben:*

Anlagen im Portfolio unterliegen einer normenbasierten Analyse, bei der die Einhaltung von internationalen sozialen, humanen, ökologischen und Anti-Korruptionsstandards laut Definition des Global Compact der Vereinten Nationen und der OECD-Leitlinien für multinationale Unternehmen berücksichtigt wird. Die Übereinkommen der Internationalen Arbeitsorganisation und die Internationale Menschenrechtscharta sind Teil der vielen internationalen Referenzen, die in die normenbasierte Analyse und den ESG-Analyserahmen von Candriam integriert sind.

Diese Analyse zielt darauf ab, Unternehmen auszuschließen, die in erheblicher Weise und/oder wiederholt gegen diese Grundsätze verstoßen haben.

Weitere Informationen, wie Candriam das Prinzip „nicht erheblich beeinträchtigen“ berücksichtigt, sind über die Links am Ende dieses Anhangs zu finden.

In der EU-Taxonomie ist der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ festgelegt, nach dem taxonomiekonforme Investitionen die Ziele der EU-Taxonomie nicht erheblich beeinträchtigen dürfen, und es sind spezifische EU-Kriterien beigefügt.

Der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ findet nur bei denjenigen dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen Anwendung, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten berücksichtigen. Die dem verbleibenden Teil dieses Finanzprodukts zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.

Alle anderen nachhaltigen Investitionen dürfen ökologische oder soziale Ziele ebenfalls nicht erheblich beeinträchtigen.



Werden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

X

Ja, auf der Ebene des Teilfonds; wie in Anhang I der delegierten Verordnung zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2019/2088 genannt, werden die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen (PAI) auf Nachhaltigkeitsfaktoren auf eine oder mehrere Weisen berücksichtigt (siehe hierzu die PAI (Level 1) im Dokument „Principal Adverse Impact at Product Level“):

• Ausschlüsse:

Durch den Ausschluss von Unternehmen, die an kontroversen Tätigkeiten beteiligt sind, und durch normenbasierte Ausschlüsse, bei denen analysiert wird, inwieweit Unternehmen internationale Normen einhalten, berücksichtigt Candriam:

• PAI 14: Engagement in umstrittenen Waffen (Antipersonenminen, Streumunition, chemische oder biologische Waffen).

2. Mit Hilfe der Candriam-Analyse- und Screening-Methode werden Länder

ausgeschlossen, bei denen davon ausgegangen wird, dass sie systematisch die bürgerlichen und politischen Rechte von Bürgern verletzen:

- PAI 16: Länder, in die investiert wird, die gegen soziale Bestimmungen verstoßen.
- Mitwirkung und Abstimmung:

Um nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren zu vermeiden und/oder zu verringern, betrachtet der Teilfonds außerdem nachteilige Auswirkungen über sein unternehmensweites Mitwirkungsprogramm. Hierzu gehören der Dialog mit Unternehmen und die Ausübung von Stimmrechten. Candriam priorisiert seine Mitwirkungs- und Abstimmungsaktivitäten nach einer Bewertung der wesentlichsten und relevantesten ESG-Herausforderungen, mit denen es Branchen und Emittenten zu tun haben. Dazu werden die finanziellen, gesellschaftlichen und ökologischen Auswirkungen berücksichtigt. Der Umfang der Mitwirkung kann daher von einem Emittenten zum anderen je nach der Priorisierungsmethodik von Candriam variieren.

Die Schwerpunktthemen bei den Mitwirkungs- und Abstimmungsverfahren von Candriam sind die Energiewende, faire Arbeitsbedingungen und Geschäftsethik. Bei seinen Dialog- und Abstimmungsaktivitäten berücksichtigt Candriam beispielsweise PAI 1, 2 und 3 (THG-Emissionen, CO₂-Fußabdruck und THG-Emissionsintensität), PAI 4 (Engagement in fossilen Brennstoffen), PAI 6 (Intensität des Energieverbrauchs nach klimaintensiven Sektoren), PAI 7 (Tätigkeiten, die sich nachteilig auf Gebiete mit schutzbedürftiger Biodiversität auswirken), PAI 10 (Verstöße gegen die Grundsätze des Global Compact der Vereinten Nationen und gegen die OECD-Leitlinien für multinationale Unternehmen) sowie PAI 12 und 13 (Geschlechter).

- Monitoring:

Beim Monitoring geht es um die Berechnung und Bewertung der wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren, einschließlich Berichterstattung auf der Ebene des Teilfonds.

Bei Fonds, bei denen der CO₂-Fußabdruck einen Nachhaltigkeitsindikator darstellt, wird PAI 2 durch diesen Monitoring-Ansatz abgedeckt. PAI 3 (THG-Emissionsintensität der Unternehmen, in die investiert wird) wird bei den Fonds geprüft, die sich im Rahmen des Engagement von Candriam zu der Initiative Net Zero Asset Manager bekennen. Darüber hinaus werden PAI 10 (Verstöße gegen die UNGC-Grundsätze und gegen die Leitsätze der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) für multinationale Unternehmen), PAI 14 (Engagement in umstrittenen Waffen) und PAI 16 (Länder, in die investiert wird, die gegen soziale Bestimmungen verstoßen) durch den Monitoring-Ansatz abgedeckt.

Die Indikatoren für die wichtigsten spezifischen nachteiligen Auswirkungen, die Berücksichtigung finden, sind von der Qualität und der Verfügbarkeit von Daten abhängig und können sich ändern, wenn sich die Datenqualität und -verfügbarkeit verbessern. Wenn es nicht möglich ist, aufgrund von Datenbeschränkungen oder anderen technischen Problemen einen Indikator für die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen zu verwenden, kann der Fondsmanager einen repräsentativen Stellvertreterindikator heranziehen.

Weitere Informationen über die Arten von PAI, die berücksichtigt werden, sind über die Links am Ende dieses Anhangs zu finden (Dokument mit der Bezeichnung „Principal Adverse Impact at Product Level“).

Nein

Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?

Durch diskretionäres Management in OGAW und/oder OGA will der Teilfonds von der Wertentwicklung der Finanzmärkte profitieren, indem er in untergeordnetem Umfang in Aktien anlegt (neutrale Gewichtung 30 %), und seinen Referenzindex übertreffen.

Die Anlagestrategie wird nach einem hinreichend definierten Anlageprozess und einem strengen Risikorahmen umgesetzt. Die Einhaltung dieser Aspekte gehört zum Risikomonitoring bei Candriam.

Im Hinblick auf die ökologischen und sozialen Nachhaltigkeitsaspekte der Anlagestrategie werden die Candriam-eigene ESG-Analyse, aus der ESG-Ratings und -Scorings abgeleitet werden, sowie die normenbasierte Bewertung von Kontroversen und die Politik zum Ausschluss kontroverser Tätigkeiten umgesetzt, da mit ihrer Hilfe das investierbare Universum des Teilfonds festgelegt werden kann.



Die Anlagestrategie dient als Richtschnur für Investitionsentscheidungen, wobei bestimmte Kriterien wie beispielsweise Investitionsziele oder Risikotoleranz berücksichtigt

werden.

Außerdem ist die ESG-Analyse von Candriam, die eine Analyse der Geschäftsaktivitäten eines Emittenten und seiner Interaktionen mit seinen wesentlichen Stakeholdern umfasst, in das Finanzmanagement des Portfolios integriert. Dadurch erhält der Fondsmanager die Möglichkeit, die Risiken und Chancen zu ermitteln, die aus den großen Herausforderungen im Bereich der nachhaltigen Entwicklung entstehen.

Als Verwaltungsgesellschaft hat Candriam einen Überwachungsrahmen implementiert, der in der Nachhaltigkeitsrisikopolitik beschrieben ist. Durch das Risikomonitoring der Anlagestrategie des Teilfonds soll sichergestellt werden, dass Anlagen wie weiter oben erläutert auf ökologische, soziale und die Unternehmensführung betreffende Indikatoren und Nachhaltigkeitsschwellen ausgerichtet sind und diese berücksichtigen.

● ***Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Ziele verwendet werden?***

Die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie sind eine Ausschlusspolitik, die einen normativen Filter beinhaltet sowie der Ausschluss bestimmter kontroverser Tätigkeiten, wie dies in der Candriam-Politik für unternehmensweite Ausschlüsse (Level 1) beschrieben ist. Die Candriam-Politik für unternehmensweite Ausschlüsse (Level 1) erstreckt sich auf schädliche Tätigkeiten, die nach Auffassung von Candriam erhebliche negative Auswirkungen haben und sowohl in finanzieller Hinsicht als auch aus einer Nachhaltigkeitsperspektive gravierende Risiken mit sich bringen. Das Engagement in diesen Tätigkeiten stellt erhebliche systemische und Reputationsrisiken für die Beteiligungsunternehmen in wirtschaftlicher, ökologischer und sozialer Hinsicht dar.

Infolgedessen schließt Candriam Aktivitäten in umstrittenen Waffen, Tabak und Kraftwerkskohle aus allen direkt verwalteten Portfolios aus und ermutigt Dritte, dies ebenfalls zu tun.

Die Candriam-Politik für unternehmensweite Ausschlüsse (Level 1) gilt für Investitionen, die Candriam über Long-Positionen in direkten Anlagen in Unternehmens- und Staatsanleihen tätigt, sowie für auf einzelne Adressen lautende Derivate.

Die vollständige Liste der Tätigkeiten, die im Rahmen der Candriam-Politik für unternehmensweite Ausschlüsse (Level 1) ausgeschlossen sind, sowie die jeweiligen Ausschlusschwellenwerte oder -kriterien sind über die Links am Ende dieses Anhangs zu finden (Dokument mit der Bezeichnung „Candriam Level 1 Company-Wide Exclusions Policy“).

Außerdem wird bei der Zusammensetzung des Portfolios darauf geachtet, dass Folgendes erreicht oder eingehalten wird:

- der festgelegte Mindestanteil an Anlagen mit ökologischen und sozialen Merkmalen;
- der festgelegte Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen.

Der Teilfonds kann vorübergehend von diesen Zielen abweichen, wenn dies im besten Interesse der Anleger erfolgt, vor allem infolge von umfassenderen Zeichnungen oder Rücknahmen, Ereignissen im Zusammenhang mit den Wertpapieren (Fälligkeit, Austausch, ...), Markteffekten, oder wenn sich der Fondsmanager als Vorsichtsmaßnahme für ein höheres Liquiditätsniveau entscheidet. Auch eine Änderung externer Daten können eine vorübergehende Anpassung erfordern. Der Fondsmanager verfolgt dann aber das Ziel, seine Investitionen wieder schnellstmöglich innerhalb der festgesetzten Grenzen auszurichten.

● ***Um welchen Mindestsatz wird der Umfang der vor der Anwendung dieser Anlagestrategie in Betracht gezogenen Investitionen reduziert?***

Der Teilfonds unterliegt einer Ausschlusspolitik, die einen normativen Filter sowie den Ausschluss bestimmter kontroverser Tätigkeiten beinhaltet. Es besteht kein zugesagter Mindestanteil, den Umfang von Anlagen vor Anwendung der Anlagestrategie zu reduzieren.

Die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung umfassen solide Managementstrukturen, die Beziehungen zu den Arbeitnehmern, die Vergütung von Mitarbeitern sowie die Einhaltung der Steuervorschriften.

● **Wie werden die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird, bewertet?**

Die Unternehmensführung stellt einen wesentlichen Aspekt der Stakeholder-Analyse von Candriam dar. Hiermit kann Folgendes bewertet werden:

1) der Art und Weise, wie ein Unternehmen mit seinen Stakeholdern in Interaktion tritt und umgeht; und

2) der Art und Weise, wie das Aufsichtsgremium eines Unternehmens seine Funktionen im Bereich der Unternehmensführung und des Managements im Hinblick auf Offenlegung und Transparenz sowie Berücksichtigung von Nachhaltigkeitszielen wahrnimmt.

Um die Führungspraktiken eines Unternehmens insbesondere bei soliden Managementstrukturen, den Beziehungen zu den Arbeitnehmern, der Vergütung von Mitarbeitern und der Einhaltung von Steuervorschriften laut Definition in der SFDR zu bewerten, berücksichtigt die ESG-Analyse von Candriam unter anderem 5 wesentliche Säulen der Unternehmensführung:

1. Strategische Ausrichtung, die die Unabhängigkeit, Fachkompetenz und Zusammensetzung des Verwaltungsrats bewertet und sicherstellt, dass der Rat im Interesse aller Aktionäre und anderen Stakeholder handelt und ein Gegengewicht zur Geschäftsleitung darstellen kann;

2. Ein Prüfungsausschuss und eine Bewertung der Unabhängigkeit der Prüfer zur Vermeidung von Interessenkonflikten;

3. Transparenz bei der Vergütung der oberen Führungskräfte, sodass die Führungskräfte und der Vergütungsausschuss von den Aktionären zur Rechenschaft gezogen werden können, die Interessen von oberen Führungskräften und Aktionären aufeinander abgestimmt werden und die Konzentration auf langfristige Ergebnisse sichergestellt wird;

4. Das Stammkapital, um sicherzustellen, dass alle Aktionäre gleiche Stimmrechte haben;

5. Finanzgebaren und Transparenz.

Welche Vermögensallokation ist für dieses Finanzprodukt geplant?



Die **Vermögensallokation** gibt den jeweiligen Anteil der Investitionen in bestimmte Vermögenswerte an.

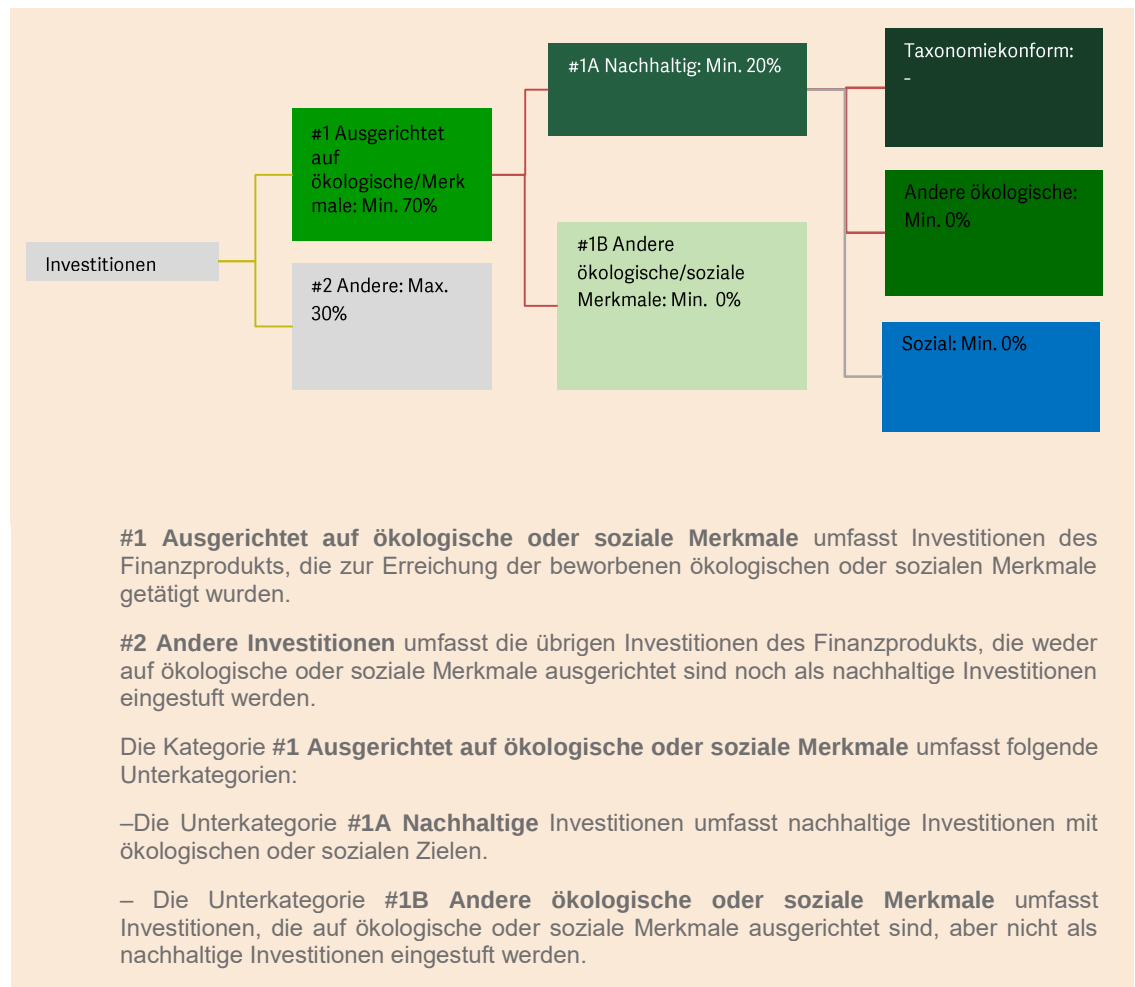
Der Teilfonds will mindestens 70 % seines gesamten Nettovermögens in Anlagen mit ökologischen und sozialen Merkmalen investieren, von denen sich mindestens 20 % aus nachhaltigen Investitionen zusammensetzen. Maximal 30 % seines gesamten Nettovermögens darf der Teilfonds in andere Vermögenswerte im Sinne der nachfolgenden Definition investieren.

Anlagen mit ökologischen und sozialen Merkmalen sind Anlagen, die der Candriam-eigenen ESG-Analyse unterzogen werden und aufgrund ihres ESG-Ratings in Frage kommen. Außerdem müssen derartige Anlagen die Ausschlusspolitik von Candriam für kontroverse Tätigkeiten und die normative Filterung erfüllen. Anlagen mit ökologischen/sozialen Merkmalen müssen gute Unternehmensführungspraktiken aufweisen.

Die Definition von nachhaltigen Investitionen beruht auf der Candriam-eigenen ESG-Analyse. Ein Emittent, der die Ausschlussfilter von Candriam einhält, wird anhand seines ESG-Ratings, das hohe Nachhaltigkeitsstandards widerspiegelt, als nachhaltige Investition angesehen. Für Anlagen in OGAW oder OGA wird nach Möglichkeit möglich ein („Look-through“) Transparenzkonzept verwendet.

Taxonomiekonforme Tätigkeiten, ausgedrückt durch den Anteil der:

- **Umsatzerlöse**, die den Anteil der Einnahmen aus umweltfreundlichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln
- **Investitionsausgaben** (CapEx), die die umweltfreundlichen Investitionen der Unternehmen, in die investiert wird, aufzeigen, z. B. für den Übergang zu einer grünen Wirtschaft.
- **Betriebsausgaben** (OpEx), die die umweltfreundlichen betrieblichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln.



● **Inwiefern werden durch den Einsatz von Derivaten die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht?**

Der Einsatz von Derivaten ist nicht dazu bestimmt, die vom Teilfonds beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale zu erreichen.



In welchem Mindestmaß sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel mit der EU-Taxonomie konform?

Die europäische Taxonomie-Verordnung beinhaltet sechs verschiedene, aber miteinander verknüpfte Umweltziele. Diese Umweltziele stehen im Mittelpunkt der ESG-Forschung und -Analyse von Emittenten bei Candriam.

Gegenwärtig stellen weltweit nur wenige Unternehmen die Daten bereit, die für eine konsequente Beurteilung ihrer Übereinstimmung mit der Taxonomie erforderlich sind.

Infolgedessen verpflichtet sich der Teilfonds nicht zu einer Mindestübereinstimmung mit der Taxonomie. Dieser Mindestprozentsatz für die Übereinstimmung ist daher gleich 0 anzusehen.

- Wird mit dem Finanzprodukt in EU-taxonomiekonforme Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie investiert?¹

☐

Ja

☐

In fossiles Gas

☐

In Kernenergie

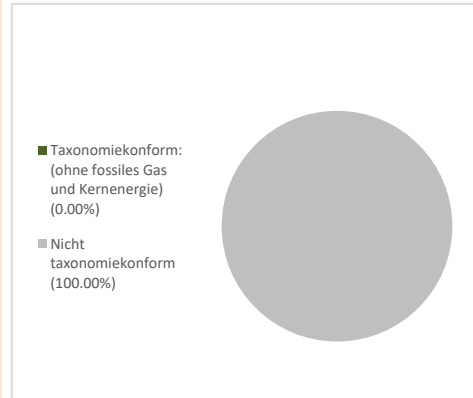
☒

Nein

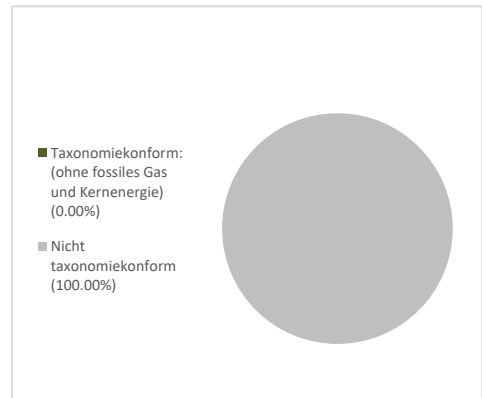
¹ Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie sind nur dann EU-taxonomiekonform, wenn sie zur Eindämmung des Klimawandels („Klimaschutz“) beitragen und kein Ziel der EU-Taxonomie erheblich beeinträchtigen – siehe Erläuterung links am Rand. Die vollständigen Kriterien für EU-taxonomiekonforme Wirtschaftstätigkeiten im Bereich fossiles Gas und Kernenergie sind in der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1214 der Kommission festgelegt.

Die beiden nachstehenden Grafiken zeigen den Mindestprozentsatz der EU-taxonmiekonformen Investitionen in grüner Farbe. Da es keine geeignete Methode zur Bestimmung der Taxonomiekonformität von Staatsanleihen* gibt, zeigt die erste Grafik die Taxonomiekonformität in Bezug auf alle Investitionen des Finanzprodukts einschließlich der Staatsanleihen, während die zweite Grafik die Taxonomiekonformität nur in Bezug auf die Investitionen des Finanzprodukts zeigt, die keine Staatsanleihen umfassen.

1. Taxonomiekonformität der Investitionen einschließlich Staatsanleihen*



2. Taxonomiekonformität der Investitionen ohne Staatsanleihen*



Diese Grafik gibt max. 100 % der Gesamtinvestitionen wieder.

*Für die Zwecke dieser Grafiken umfasst der Begriff „Staatsanleihen“ alle Risikopositionen gegenüber Staaten.

Ermöglichende Tätigkeiten wirken unmittelbar ermöglichend darauf hin, dass andere Tätigkeiten einen wesentlichen Beitrag zu den Umweltzielen leisten.

Übergangstätigkeiten sind Tätigkeiten, für die es noch keine CO2-armen Alternativen gibt und die unter anderem Treibhausgasemissionswerte aufweisen, die den besten Leistungen entsprechen.

Wie hoch ist der Mindestanteil der Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten?

Für Übergangs- und Befähigungstätigkeiten wurde kein Mindestanteil von Anlagen festgelegt. Allerdings umfasst der ESG-Recherche- und -Analyse Rahmen von Candriam eine Bewertung von Übergangs- und Befähigungstätigkeiten und der Art und Weise, wie sie zu den nachhaltigen Zielen beitragen.



Wie hoch ist der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind?

Der Teilfonds verpflichtet sich zu keinem Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen, deren Umweltziel nicht mit der EU-Taxonomie übereinstimmt.



sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel, die **die Kriterien** für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten gemäß der EU-Taxonomie **nicht berücksichtigen**.



Wie hoch ist der Mindestanteil der sozial nachhaltigen Investitionen?

Es gibt keine Hierarchisierung hinsichtlich ökologischer oder sozialer Ziele. Daher wird im Rahmen der Strategie kein spezifischer Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel angestrebt oder zugesagt.



Welche Investitionen fallen unter „#2 Andere Investitionen“, welcher Anlagezweck wird mit ihnen verfolgt und gibt es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?

Unter „Sonstige Anlagen“ enthaltene Anlagen können im Teilfonds einen Anteil von maximal 30 % des gesamten Nettovermögens ausmachen.

Bei diesen Anlagen kann es sich um Folgendes handeln:

- Barmittel: Sichteinlagen und umgekehrte Pensionsgeschäfte, die für das Liquiditätsmanagement des Teilfonds nach Zeichnungen/Rücknahmen benötigt werden und/oder aus Entscheidung des Teilfonds in Bezug auf das Engagement im Markt resultieren;
- Sonstige Anlagen (darunter auf nur einen Emittenten bezogene („Single Name“ Derivate), die aber zumindest die Grundsätze einer guten Unternehmensführung beachten;
- Nicht auf einzelne Adressen bezogene Derivate („Non Single Name“) können laut den in der technischen Beschreibung des Teilfonds vorgesehenen Bedingungen verwendet werden.



Wurde ein Index als Referenzwert bestimmt, um festzustellen, ob dieses Finanzprodukt auf die beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale ausgerichtet ist?

Es ist kein spezifischer Index als Referenzindex angegeben, um die Übereinstimmung mit ökologischen/sozialen Merkmalen zu bewerten.

Bei den **Referenzwerten** handelt es sich um Indizes, mit denen gemessen wird, ob das Finanzprodukt die beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht.

- **Inwiefern ist der Referenzwert kontinuierlich auf die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale ausgerichtet?**
N. Z.
- **Wie wird die kontinuierliche Ausrichtung der Anlagestrategie auf die Indexmethode sichergestellt?**
N. Z.
- **Wie unterscheidet sich der bestimmte Index von einem relevanten breiten Marktindex?**
N. Z.
- **Wo kann die Methode zur Berechnung des bestimmten Indexes eingesehen werden?**
N. Z.



Wo kann ich im Internet weitere produktspezifische Informationen finden?

Weitere produktspezifische Informationen sind zu finden unter:

<https://www.candriam.com/en/private/sfdr/>

<https://www.candriam.com/en/professional/sfdr/>

Name des Produkts:

Unternehmenskennung (LEI-Code)

Candriam L - Dynamic Asset Allocation

549300D37RNJEKLVH62

Eine nachhaltige Investition

ist eine Investition in eine Wirtschaftstätigkeit, die zur Erreichung eines Umweltziels oder sozialen Ziels beiträgt, vorausgesetzt, dass diese Investition keine Umweltziele oder sozialen Ziele erheblich beeinträchtigt und die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden.

Die **EU-Taxonomie** ist ein Klassifikationssystem, das in der Verordnung (EU) 2020/852 festgelegt ist und ein Verzeichnis von **ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten** enthält. Diese Verordnung umfasst kein Verzeichnis der sozial nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten. Nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel könnten taxonomiekonform sein oder nicht.

Ökologische und/oder soziale Merkmale

Werden mit diesem Finanzprodukt nachhaltige Investitionen angestrebt?

☒ ☒ ☐ Ja

☒ ☐ ☒ Nein

☐ Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel** getätigt: _%

☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

☐ Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel** getätigt _%

☒ Es werden damit **ökologische/soziale Merkmale beworben** und obwohl keine nachhaltigen Investitionen angestrebt werden, enthält es einen Mindestanteil von 20 % an nachhaltigen Investitionen

☐ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

☒ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

☒ mit einem sozialen Ziel

☐ Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben, aber **keine nachhaltigen Investitionen getätigt**



Welche ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden mit diesem Finanzprodukt beworben?

Mit **Nachhaltigkeitsindikatoren** wird gemessen, inwieweit die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht werden.

Der Teilfonds bewirbt über OGAW bzw. OGA oder über Direktanlagen Umweltmerkmale und soziale Merkmale, indem er:

- ein Engagement in Unternehmen zu vermeiden sucht, die strukturelle Risiken aufweisen, die sowohl erheblich als auch schwerwiegend sind und die normative Prinzipien in gravierender Weise verletzen, wobei Praktiken bei ökologischen und sozialen Sachverhalten sowie die Einhaltung von Standards wie der Global Compact der Vereinten Nationen (UNGC) und die OECD-Leitlinien für multinationale Unternehmen berücksichtigt werden;

- ein Engagement in Unternehmen zu vermeiden sucht, die in erheblicher Weise an kontroversen Aktivitäten beteiligt sind, wie z. B. an der Förderung, dem Transport oder dem Vertrieb von Kraftwerkskohle, der Herstellung von oder dem Handel mit Tabak, der Herstellung oder dem Verkauf von kontroversen Waffen (Anti-Personenminen, Streubomben, ABC-Waffen, Phosphorbomben und Waffen mit abgereichertem Uran);

- ein Engagement in Ländern zu vermeiden sucht, die als oppressive Regime angesehen werden.

Zusätzlich zu den obigen Ausführungen ist die ESG-Forschungsmethode von Candriam in den Anlageprozess integriert. Schließlich will der Teilfonds, einen Mindestanteil seines Vermögens in nachhaltigen Investitionen anlegen.

Für die Erreichung der vom Teilfonds beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale wurde kein Referenzindex bestimmt.

● **Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung der einzelnen ökologischen oder sozialen Merkmale, die durch dieses Finanzprodukt beworben werden, herangezogen?**

Um die Verwirklichung der ökologischen und sozialen Merkmale zu messen, werden die folgenden Nachhaltigkeitsindikatoren herangezogen:

- CO2-Fußabdruck: Der Teilfonds strebt einen CO2-Fußabdruck bei privaten Emittenten an, der niedriger als ein absoluter Schwellenwert ist;
- Sicherstellung, dass keine Anlagen in Emittenten mit der Note „Rot“ erfolgen, die die Grundsätze des Global Compact der Vereinten Nationen oder die OECD-Leitlinien für multinationale Unternehmen besonders schwer verletzen;
- Sicherstellung, dass keine Anlagen in Emittenten erfolgen, die insbesondere an der Exploration, der Förderung, dem Transport oder dem Vertrieb von Kraftwerkskohle beteiligt sind;
- Sicherstellung, dass keine Anlagen in Emittenten erfolgen, die an kontroversen Waffen beteiligt sind;
- Sicherstellung, dass keine Anlagen in Emittenten erfolgen, die insbesondere an der Produktion und dem Vertrieb von Tabak beteiligt sind;
- Sicherstellung, dass keine Anlagen in Staatsanleihen und Quasi-Staatsanleihen von Ländern erfolgen, die auf der Candriam-Liste von Unterdrückerregimes stehen.

● **Welches sind die Ziele der nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, und wie trägt die nachhaltige Investition zu diesen Zielen bei?**

Die nachhaltigen Investitionen, die der Teilfonds bei einem Teil des Portfolios vornehmen will, sollen zur Reduzierung von Treibhausgasemissionen mit Hilfe von Ausschlüssen sowie zur Einbeziehung von Klimaindikatoren in die Unternehmensanalyse beitragen und langfristig positive Auswirkungen in den Bereichen Umwelt und Soziales herbeiführen.

Bei nachhaltigen Investitionen mit Umweltzielen kann der Teilfonds mit Hilfe seiner durch die Candriam-eigene ESG-Analyse bestimmten nachhaltigen Investitionen langfristig zu einem oder mehreren der in Artikel 9 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Umweltziele beitragen:

- a) Klimaschutz;
- b) Anpassung an den Klimawandel;
- c) nachhaltige Nutzung und Schutz von Wasser- und Meeresressourcen;
- d) Übergang zu einer Kreislaufwirtschaft;
- e) Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung.

● **Inwiefern haben die nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, ökologisch oder sozial nachhaltigen Anlagezielen nicht erheblich geschadet?**

Durch die nachhaltigen Investitionen, die das Finanzprodukt tätigt, werden ökologisch oder sozial nachhaltige Anlageziele nicht erheblich beeinträchtigt, denn Candriam berücksichtigt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen und verfolgt eine Angleichung an die OECD-Leitlinien für multinationale Unternehmen und die UN-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte durch den Candriam-eigenen ESG-Rating-Rahmen sowie die Politik zum Ausschluss normenbasierter und kontroverser Tätigkeiten.

Unternehmen, die negativ zu ökologisch und/oder sozial nachhaltigen Anlagezielen

beitragen und daher diese Ziele erheblich beeinträchtigen sowie nachteilige Auswirkungen aufweisen, schneiden infolgedessen im Candriam-eigenen ESG-Rating-Rahmen tendenziell schlecht ab. Es ist daher sehr wahrscheinlich, dass sie aus dem in Frage kommenden Anlageuniversum ausgeschlossen werden.

Bei den **wichtigsten nachteiligen Auswirkungen** handelt es sich um die bedeutendsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in den Bereichen Umwelt, Soziales und Beschäftigung, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechung.

— → *Wie wurden die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?*

Bei diesen nachhaltigen Investitionen, die der Teilfonds zum Teil tätigen will, wurden die Indikatoren für die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren mit Hilfe des ESG-Rating-Rahmens von Candriam, Ausschlüsse von kontroversen Tätigkeiten und normenbasierte Ausschlüsse berücksichtigt.

Beispiel:

1. Durch den Ausschluss von Unternehmen, die an kontroversen Tätigkeiten beteiligt sind, und durch normenbasierte Ausschlüsse, bei denen analysiert wird, inwieweit Unternehmen internationale Normen einhalten, berücksichtigt Candriam die folgenden wichtigsten nachteiligen Auswirkungen (PAI):

- PAI 3, 4 und 5: Ausschluss von Unternehmen, die in erheblicher Weise an Aktivitäten im Bereich unkonventioneller und konventioneller fossiler Brennstoffe und/oder der Energieerzeugung aus nicht erneuerbaren Energiequellen beteiligt sind. Für PAI 4 und 5 legt Candriam Schwellenwerte zugrunde, wenn das Engagement in diesen Tätigkeiten betrachtet wird.

- PAI 7: Tätigkeiten, die sich nachteilig auf Gebiete mit schutzbedürftiger Biodiversität auswirken. Candriam schließt beispielsweise Unternehmen aus, die mit Palmöl zu tun haben (Schwellenwerte basieren auf nicht-RSPO-zertifiziertem Palmöl).

- PAI 10: Verstöße gegen die Grundsätze des Global Compact der Vereinten Nationen und gegen die Leitsätze der OECD für multinationale Unternehmen.

- PAI 14: Exposition gegenüber umstrittenen Waffen (Antipersonenminen, Streumunition, chemische oder biologische Waffen).

2. Mit Hilfe der Candriam-Analyse- und Screening-Methode werden Länder ausgeschlossen, bei denen davon ausgegangen wird, dass sie systematisch die bürgerlichen und politischen Rechte von Bürgern verletzen:

- PAI 16: Länder, in die investiert wird, die gegen soziale Bestimmungen verstoßen.

3. Durch eine Analyse des Beitrags der Geschäftsaktivitäten zu den wesentlichen Herausforderungen im Bereich der Nachhaltigkeit wie z. B. Klimawandel und Ressourcenerschöpfung berücksichtigt Candriam die folgenden wesentlichen nachteiligen Auswirkungen:

- PAI 1, 2, 3, 4, 5 und 6: Durch eine Bewertung der wesentlichen Herausforderungen im Bereich der Nachhaltigkeit wie z. B. Klimawandel analysiert Candriam die Klimarisiken von Unternehmen sowie die THG-Emissionsintensität ihrer Geschäftstätigkeiten. Mit Hilfe dieser Bewertung lässt sich feststellen, ob die Geschäftstätigkeiten von Unternehmen positiv oder negativ zum Klimawandel beitragen.

- PAI 7, 8 und 9: Bewertung der Auswirkungen von Geschäftstätigkeiten von Unternehmen auf die Ressourcenerschöpfung.

4. Durch die Analyse, auf welche Weise Länder das Naturkapital schützen:

- PAI 15: THG-Intensität: Die Treibhausgasintensität des BIP der Länder wird in einer der Komponenten des Naturkapitals berücksichtigt.

5. Durch die Mitwirkung auf der Ebene des Unternehmens: Um nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren zu vermeiden und/oder zu verringern, betrachtet Candriam außerdem nachteilige Auswirkungen über sein unternehmensweites Mitwirkungsprogramm. Hierzu gehören der Dialog mit Unternehmen und/oder die Ausübung von Stimmrechten. Candriam priorisiert Mitwirkungs- und/oder Abstimmungsaktivitäten nach einer Bewertung der wesentlichsten und relevantesten ESG-Herausforderungen, mit denen es Branchen und Emittenten zu tun haben. Dazu werden die finanziellen, gesellschaftlichen und ökologischen Auswirkungen berücksichtigt. Der Umfang der Mitwirkung kann daher

von einem Emittenten zum anderen je nach der Priorisierungsmethodik von Candriam variieren.

Die Schwerpunktthemen bei den Mitwirkungs- und/oder Abstimmungsverfahren von Candriam sind die Energiewende, faire Arbeitsbedingungen und Geschäftsethik. Bei seinen Dialog- und Abstimmungsaktivitäten berücksichtigt Candriam beispielsweise PAI 1, 2 und 3 (THG-Emissionen, CO₂-Fußabdruck und THG-Emissionsintensität), PAI 4 (Engagement in fossilen Brennstoffen), PAI 6 (Intensität des Energieverbrauchs nach klimaintensiven Sektoren), PAI 10 (Verstöße gegen die Grundsätze des Global Compact der Vereinten Nationen und gegen die OECD-Leitlinien für multinationale Unternehmen) sowie PAI 12 und 13 (Geschlechter).

— → *Wie stehen die nachhaltigen Investitionen mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte in Einklang? Nähere Angaben:*

Anlagen im Portfolio unterliegen einer normenbasierten Analyse, bei der die Einhaltung von internationalen sozialen, humanen, ökologischen und Anti-Korruptionsstandards laut Definition des Global Compact der Vereinten Nationen und der OECD-Leitlinien für multinationale Unternehmen berücksichtigt wird. Die Übereinkommen der Internationalen Arbeitsorganisation und die Internationale Menschenrechtscharta sind Teil der vielen internationalen Referenzen, die in die normenbasierte Analyse und den ESG-Analyse Rahmen von Candriam integriert sind.

Diese Analyse zielt darauf ab, Unternehmen auszuschließen, die in erheblicher Weise und/oder wiederholt gegen diese Grundsätze verstoßen haben.

Weitere Informationen, wie Candriam das Prinzip „nicht erheblich beeinträchtigen“ berücksichtigt, sind über die Links am Ende dieses Anhangs zu finden.

In der EU-Taxonomie ist der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ festgelegt, nach dem taxonomiekonforme Investitionen die Ziele der EU-Taxonomie nicht erheblich beeinträchtigen dürfen, und es sind spezifische EU-Kriterien beigefügt.

Der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ findet nur bei denjenigen dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen Anwendung, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten berücksichtigen. Die dem verbleibenden Teil dieses Finanzprodukts zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.

Alle anderen nachhaltigen Investitionen dürfen ökologische oder soziale Ziele ebenfalls nicht erheblich beeinträchtigen.



Werden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

X

Ja, auf der Ebene des Teilfonds; wie in Anhang I der delegierten Verordnung zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2019/2088 genannt, werden die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen (PAI) auf Nachhaltigkeitsfaktoren auf eine oder mehrere Weisen berücksichtigt (siehe hierzu die PAI (Level 1) im Dokument „Principal Adverse Impact at Product Level“):

• Ausschlüsse:

Durch den Ausschluss von Unternehmen, die an kontroversen Tätigkeiten beteiligt sind, und durch normenbasierte Ausschlüsse, bei denen analysiert wird, inwieweit Unternehmen internationale Normen einhalten, berücksichtigt Candriam:

• PAI 14: Engagement in umstrittenen Waffen (Antipersonenminen, Streumunition, chemische oder biologische Waffen).

2. Mit Hilfe der Candriam-Analyse- und Screening-Methode werden Länder

ausgeschlossen, bei denen davon ausgegangen wird, dass sie systematisch die bürgerlichen und politischen Rechte von Bürgern verletzen:

- PAI 16: Länder, in die investiert wird, die gegen soziale Bestimmungen verstoßen.
- Mitwirkung und Abstimmung:

Um nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren zu vermeiden und/oder zu verringern, betrachtet der Teilfonds außerdem nachteilige Auswirkungen über sein unternehmensweites Mitwirkungsprogramm. Hierzu gehören der Dialog mit Unternehmen und die Ausübung von Stimmrechten. Candriam priorisiert seine Mitwirkungs- und Abstimmungsaktivitäten nach einer Bewertung der wesentlichsten und relevantesten ESG-Herausforderungen, mit denen es Branchen und Emittenten zu tun haben. Dazu werden die finanziellen, gesellschaftlichen und ökologischen Auswirkungen berücksichtigt. Der Umfang der Mitwirkung kann daher von einem Emittenten zum anderen je nach der Priorisierungsmethodik von Candriam variieren.

Die Schwerpunktthemen bei den Mitwirkungs- und Abstimmungsverfahren von Candriam sind die Energiewende, faire Arbeitsbedingungen und Geschäftsethik. Bei seinen Dialog- und Abstimmungsaktivitäten berücksichtigt Candriam beispielsweise PAI 1, 2 und 3 (THG-Emissionen, CO₂-Fußabdruck und THG-Emissionsintensität), PAI 4 (Engagement in fossilen Brennstoffen), PAI 6 (Intensität des Energieverbrauchs nach klimaintensiven Sektoren), PAI 7 (Tätigkeiten, die sich nachteilig auf Gebiete mit schutzbedürftiger Biodiversität auswirken), PAI 10 (Verstöße gegen die Grundsätze des Global Compact der Vereinten Nationen und gegen die OECD-Leitlinien für multinationale Unternehmen) sowie PAI 12 und 13 (Geschlechter).

- Monitoring:

Beim Monitoring geht es um die Berechnung und Bewertung der wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren, einschließlich Berichterstattung auf der Ebene des Teilfonds.

Bei Fonds, bei denen der CO₂-Fußabdruck einen Nachhaltigkeitsindikator darstellt, wird PAI 2 durch diesen Monitoring-Ansatz abgedeckt. PAI 3 (THG-Emissionsintensität der Unternehmen, in die investiert wird) wird bei den Fonds geprüft, die sich im Rahmen des Engagement von Candriam zu der Initiative Net Zero Asset Manager bekennen. Darüber hinaus werden PAI 10 (Verstöße gegen die UNGC-Grundsätze und gegen die Leitsätze der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) für multinationale Unternehmen), PAI 14 (Engagement in umstrittenen Waffen) und PAI 16 (Länder, in die investiert wird, die gegen soziale Bestimmungen verstoßen) durch den Monitoring-Ansatz abgedeckt.

Die Indikatoren für die wichtigsten spezifischen nachteiligen Auswirkungen, die Berücksichtigung finden, sind von der Qualität und der Verfügbarkeit von Daten abhängig und können sich ändern, wenn sich die Datenqualität und -verfügbarkeit verbessern. Wenn es nicht möglich ist, aufgrund von Datenbeschränkungen oder anderen technischen Problemen einen Indikator für die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen zu verwenden, kann der Fondsmanager einen repräsentativen Stellvertreterindikator heranziehen.

Weitere Informationen über die Arten von PAI, die berücksichtigt werden, sind über die Links am Ende dieses Anhangs zu finden (Dokument mit der Bezeichnung „Principal Adverse Impact at Product Level“).

Nein

Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?

Durch diskretionäres Management in OGAW und/oder OGA will der Teilfonds von der Wertentwicklung der Finanzmärkte profitieren, indem er vorwiegend in Aktien anlegt (neutrale Gewichtung 75 %), und seinen Referenzindex übertreffen.

Die Anlagestrategie wird nach einem hinreichend definierten Anlageprozess und einem strengen Risikorahmen umgesetzt. Die Einhaltung dieser Aspekte gehört zum Risikomonitoring bei Candriam.

Im Hinblick auf die ökologischen und sozialen Nachhaltigkeitsaspekte der Anlagestrategie werden die Candriam-eigene ESG-Analyse, aus der ESG-Ratings und -Scorings abgeleitet werden, sowie die normenbasierte Bewertung von Kontroversen und die Politik zum Ausschluss kontroverser Tätigkeiten umgesetzt, da mit ihrer Hilfe das investierbare Universum des Teilfonds festgelegt werden kann.



Die Anlagestrategie dient als Richtschnur für Investitionsentscheidungen, wobei bestimmte Kriterien wie beispielsweise Investitionsziele oder Risikotoleranz berücksichtigt

werden.

Außerdem ist die ESG-Analyse von Candriam, die eine Analyse der Geschäftsaktivitäten eines Emittenten und seiner Interaktionen mit seinen wesentlichen Stakeholdern umfasst, in das Finanzmanagement des Portfolios integriert. Dadurch erhält der Fondsmanager die Möglichkeit, die Risiken und Chancen zu ermitteln, die aus den großen Herausforderungen im Bereich der nachhaltigen Entwicklung entstehen.

Als Verwaltungsgesellschaft hat Candriam einen Überwachungsrahmen implementiert, der in der Nachhaltigkeitsrisikopolitik beschrieben ist. Durch das Risikomonitoring der Anlagestrategie des Teilfonds soll sichergestellt werden, dass Anlagen wie weiter oben erläutert auf ökologische, soziale und die Unternehmensführung betreffende Indikatoren und Nachhaltigkeitsschwellen ausgerichtet sind und diese berücksichtigen.

● ***Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Ziele verwendet werden?***

Die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie sind eine Ausschlusspolitik, die einen normativen Filter beinhaltet sowie der Ausschluss bestimmter kontroverser Tätigkeiten, wie dies in der Candriam-Politik für unternehmensweite Ausschlüsse (Level 1) beschrieben ist. Die Candriam-Politik für unternehmensweite Ausschlüsse (Level 1) erstreckt sich auf schädliche Tätigkeiten, die nach Auffassung von Candriam erhebliche negative Auswirkungen haben und sowohl in finanzieller Hinsicht als auch aus einer Nachhaltigkeitsperspektive gravierende Risiken mit sich bringen. Das Engagement in diesen Tätigkeiten stellt erhebliche systemische und Reputationsrisiken für die Beteiligungsunternehmen in wirtschaftlicher, ökologischer und sozialer Hinsicht dar.

Infolgedessen schließt Candriam Aktivitäten in umstrittenen Waffen, Tabak und Kraftwerkskohle aus allen direkt verwalteten Portfolios aus und ermutigt Dritte, dies ebenfalls zu tun.

Die Candriam-Politik für unternehmensweite Ausschlüsse (Level 1) gilt für Investitionen, die Candriam über Long-Positionen in direkten Anlagen in Unternehmens- und Staatsanleihen tätigt, sowie für auf einzelne Adressen lautende Derivate.

Die vollständige Liste der Tätigkeiten, die im Rahmen der Candriam-Politik für unternehmensweite Ausschlüsse (Level 1) ausgeschlossen sind, sowie die jeweiligen Ausschlusschwellenwerte oder -kriterien sind über die Links am Ende dieses Anhangs zu finden (Dokument mit der Bezeichnung „Candriam Level 1 Company-Wide Exclusions Policy“).

Außerdem wird bei der Zusammensetzung des Portfolios darauf geachtet, dass Folgendes erreicht oder eingehalten wird:

- der festgelegte Mindestanteil an Anlagen mit ökologischen und sozialen Merkmalen;
- der festgelegte Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen.

Der Teilfonds kann vorübergehend von diesen Zielen abweichen, wenn dies im besten Interesse der Anleger erfolgt, vor allem infolge von umfassenderen Zeichnungen oder Rücknahmen, Ereignissen im Zusammenhang mit den Wertpapieren (Fälligkeit, Austausch, ...), Markteffekten, oder wenn sich der Fondsmanager als Vorsichtsmaßnahme für ein höheres Liquiditätsniveau entscheidet. Auch eine Änderung externer Daten können eine vorübergehende Anpassung erfordern. Der Fondsmanager verfolgt dann aber das Ziel, seine Investitionen wieder schnellstmöglich innerhalb der festgesetzten Grenzen auszurichten.

● ***Um welchen Mindestsatz wird der Umfang der vor der Anwendung dieser Anlagestrategie in Betracht gezogenen Investitionen reduziert?***

Der Teilfonds unterliegt einer Ausschlusspolitik, die einen normativen Filter sowie den Ausschluss bestimmter kontroverser Tätigkeiten beinhaltet. Es besteht kein zugesagter Mindestanteil, den Umfang von Anlagen vor Anwendung der Anlagestrategie zu reduzieren.

Die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung umfassen solide Managementstrukturen, die Beziehungen zu den Arbeitnehmern, die Vergütung von Mitarbeitern sowie die Einhaltung der Steuervorschriften.

● **Wie werden die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird, bewertet?**

Die Unternehmensführung stellt einen wesentlichen Aspekt der Stakeholder-Analyse von Candriam dar. Hiermit kann Folgendes bewertet werden:

1) der Art und Weise, wie ein Unternehmen mit seinen Stakeholdern in Interaktion tritt und umgeht; und

2) der Art und Weise, wie das Aufsichtsgremium eines Unternehmens seine Funktionen im Bereich der Unternehmensführung und des Managements im Hinblick auf Offenlegung und Transparenz sowie Berücksichtigung von Nachhaltigkeitszielen wahrnimmt.

Um die Führungspraktiken eines Unternehmens insbesondere bei soliden Managementstrukturen, den Beziehungen zu den Arbeitnehmern, der Vergütung von Mitarbeitern und der Einhaltung von Steuervorschriften laut Definition in der SFDR zu bewerten, berücksichtigt die ESG-Analyse von Candriam unter anderem 5 wesentliche Säulen der Unternehmensführung:

1. Strategische Ausrichtung, die die Unabhängigkeit, Fachkompetenz und Zusammensetzung des Verwaltungsrats bewertet und sicherstellt, dass der Rat im Interesse aller Aktionäre und anderen Stakeholder handelt und ein Gegengewicht zur Geschäftsleitung darstellen kann;

2. Ein Prüfungsausschuss und eine Bewertung der Unabhängigkeit der Prüfer zur Vermeidung von Interessenkonflikten;

3. Transparenz bei der Vergütung der oberen Führungskräfte, sodass die Führungskräfte und der Vergütungsausschuss von den Aktionären zur Rechenschaft gezogen werden können, die Interessen von oberen Führungskräften und Aktionären aufeinander abgestimmt werden und die Konzentration auf langfristige Ergebnisse sichergestellt wird;

4. Das Stammkapital, um sicherzustellen, dass alle Aktionäre gleiche Stimmrechte haben;

5. Finanzgebaren und Transparenz.

Welche Vermögensallokation ist für dieses Finanzprodukt geplant?



Die **Vermögensallokation** gibt den jeweiligen Anteil der Investitionen in bestimmte Vermögenswerte an.

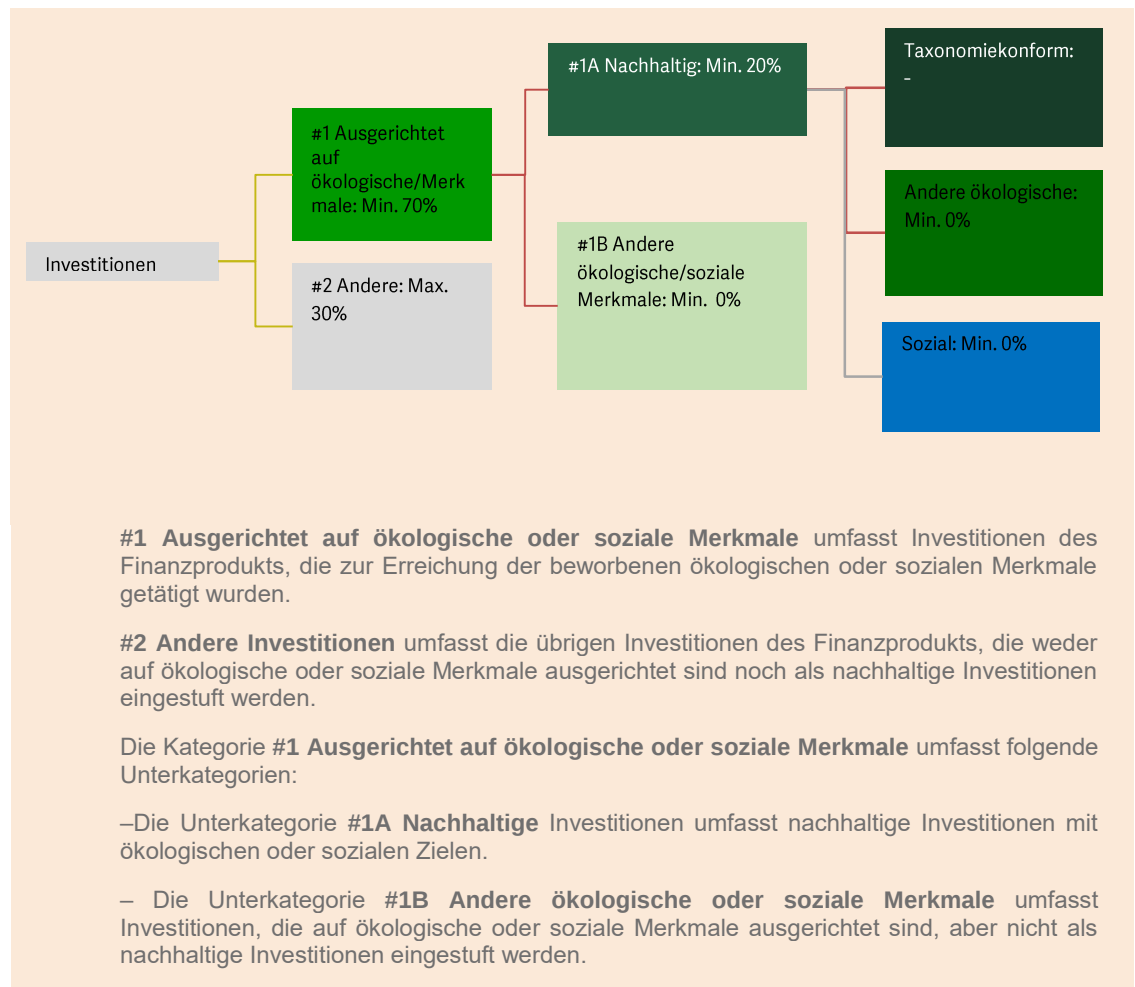
Der Teilfonds will mindestens 70 % seines gesamten Nettovermögens in Anlagen mit ökologischen und sozialen Merkmalen investieren, von denen sich mindestens 20 % aus nachhaltigen Investitionen zusammensetzen. Maximal 30 % seines gesamten Nettovermögens darf der Teilfonds in andere Vermögenswerte im Sinne der nachfolgenden Definition investieren.

Anlagen mit ökologischen und sozialen Merkmalen sind Anlagen, die der Candriam-eigenen ESG-Analyse unterzogen werden und aufgrund ihres ESG-Ratings in Frage kommen. Außerdem müssen derartige Anlagen die Ausschlusspolitik von Candriam für kontroverse Tätigkeiten und die normative Filterung erfüllen. Anlagen mit ökologischen/sozialen Merkmalen müssen gute Unternehmensführungspraktiken aufweisen.

Die Definition von nachhaltigen Investitionen beruht auf der Candriam-eigenen ESG-Analyse. Ein Emittent, der die Ausschlussfilter von Candriam einhält, wird anhand seines ESG-Ratings, das hohe Nachhaltigkeitsstandards widerspiegelt, als nachhaltige Investition angesehen. Für Anlagen in OGAW oder OGA wird nach Möglichkeit möglich ein („Look-through“) Transparenzkonzept verwendet.

Taxonomiekonforme Tätigkeiten, ausgedrückt durch den Anteil der:

- **Umsatzerlöse**, die den Anteil der Einnahmen aus umweltfreundlichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln
- **Investitionsausgaben** (CapEx), die die umweltfreundlichen Investitionen der Unternehmen, in die investiert wird, aufzeigen, z. B. für den Übergang zu einer grünen Wirtschaft.
- **Betriebsausgaben** (OpEx), die die umweltfreundlichen betrieblichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln.



● **Inwiefern werden durch den Einsatz von Derivaten die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht?**

Der Einsatz von Derivaten ist nicht dazu bestimmt, die vom Teilfonds beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale zu erreichen.



In welchem Mindestmaß sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel mit der EU-Taxonomie konform?

Die europäische Taxonomie-Verordnung beinhaltet sechs verschiedene, aber miteinander verknüpfte Umweltziele. Diese Umweltziele stehen im Mittelpunkt der ESG-Forschung und -Analyse von Emittenten bei Candriam.

Gegenwärtig stellen weltweit nur wenige Unternehmen die Daten bereit, die für eine konsequente Beurteilung ihrer Übereinstimmung mit der Taxonomie erforderlich sind.

Infolgedessen verpflichtet sich der Teilfonds nicht zu einer Mindestübereinstimmung mit der Taxonomie. Dieser Mindestprozentsatz für die Übereinstimmung ist daher gleich 0 anzusehen.

- Wird mit dem Finanzprodukt in EU-taxonomiekonforme Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie investiert?¹

☐

Ja

☐

In fossiles Gas

☐

In Kernenergie

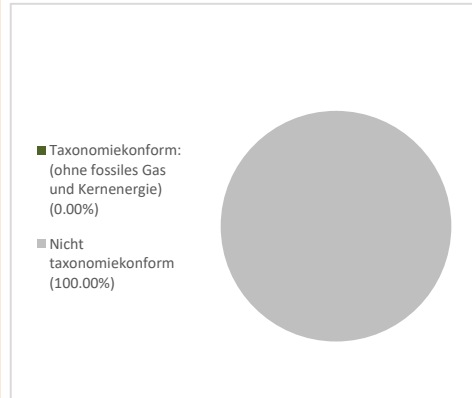
☒

Nein

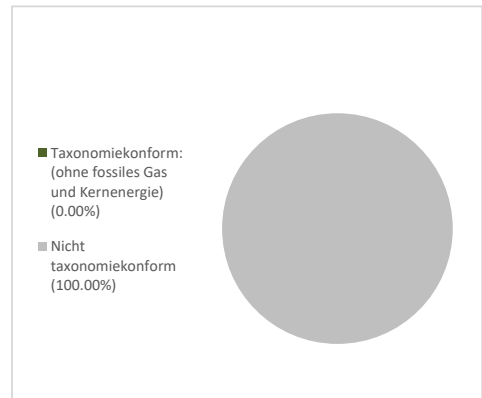
¹ Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie sind nur dann EU-taxonomiekonform, wenn sie zur Eindämmung des Klimawandels („Klimaschutz“) beitragen und kein Ziel der EU-Taxonomie erheblich beeinträchtigen – siehe Erläuterung links am Rand. Die vollständigen Kriterien für EU-taxonomiekonforme Wirtschaftstätigkeiten im Bereich fossiles Gas und Kernenergie sind in der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1214 der Kommission festgelegt.

Die beiden nachstehenden Grafiken zeigen den Mindestprozentsatz der EU-taxonmiekonformen Investitionen in grüner Farbe. Da es keine geeignete Methode zur Bestimmung der Taxonomiekonformität von Staatsanleihen* gibt, zeigt die erste Grafik die Taxonomiekonformität in Bezug auf alle Investitionen des Finanzprodukts einschließlich der Staatsanleihen, während die zweite Grafik die Taxonomiekonformität nur in Bezug auf die Investitionen des Finanzprodukts zeigt, die keine Staatsanleihen umfassen.

1. Taxonomiekonformität der Investitionen einschließlich Staatsanleihen*



2. Taxonomiekonformität der Investitionen ohne Staatsanleihen*



Diese Grafik gibt max. 100 % der Gesamtinvestitionen wieder.

*Für die Zwecke dieser Grafiken umfasst der Begriff „Staatsanleihen“ alle Risikopositionen gegenüber Staaten.

Ermöglichende Tätigkeiten wirken unmittelbar ermöglichend darauf hin, dass andere Tätigkeiten einen wesentlichen Beitrag zu den Umweltzielen leisten.

Übergangstätigkeiten sind Tätigkeiten, für die es noch keine CO2-armen Alternativen gibt und die unter anderem Treibhausgasemissionswerte aufweisen, die den besten Leistungen entsprechen.

Wie hoch ist der Mindestanteil der Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten?

Für Übergangs- und Befähigungstätigkeiten wurde kein Mindestanteil von Anlagen festgelegt. Allerdings umfasst der ESG-Recherche- und -Analyserahmen von Candriam eine Bewertung von Übergangs- und Befähigungstätigkeiten und der Art und Weise, wie sie zu den nachhaltigen Zielen beitragen.



Wie hoch ist der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind?

Der Teilfonds verpflichtet sich zu keinem Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen, deren Umweltziel nicht mit der EU-Taxonomie übereinstimmt.



sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel, die **die Kriterien** für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten gemäß der EU-Taxonomie **nicht berücksichtigen**.



Wie hoch ist der Mindestanteil der sozial nachhaltigen Investitionen?

Es gibt keine Hierarchisierung hinsichtlich ökologischer oder sozialer Ziele. Daher wird im Rahmen der Strategie kein spezifischer Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel angestrebt oder zugesagt.



Welche Investitionen fallen unter „#2 Andere Investitionen“, welcher Anlagezweck wird mit ihnen verfolgt und gibt es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?

Unter „Sonstige Anlagen“ enthaltene Anlagen können im Teilfonds einen Anteil von maximal 30 % des gesamten Nettovermögens ausmachen.

Bei diesen Anlagen kann es sich um Folgendes handeln:

- Barmittel: Sichteinlagen und umgekehrte Pensionsgeschäfte, die für das Liquiditätsmanagement des Teilfonds nach Zeichnungen/Rücknahmen benötigt werden und/oder aus Entscheidung des Teilfonds in Bezug auf das Engagement im Markt resultieren;
- Sonstige Anlagen (darunter auf nur einen Emittenten bezogene („Single Name“ Derivate), die aber zumindest die Grundsätze einer guten Unternehmensführung beachten;
- Nicht auf einzelne Adressen bezogene Derivate („Non Single Name“) können laut den in der technischen Beschreibung des Teilfonds vorgesehenen Bedingungen verwendet werden.



Wurde ein Index als Referenzwert bestimmt, um festzustellen, ob dieses Finanzprodukt auf die beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale ausgerichtet ist?

Es ist kein spezifischer Index als Referenzindex angegeben, um die Übereinstimmung mit ökologischen/sozialen Merkmalen zu bewerten.

Bei den **Referenzwerten** handelt es sich um Indizes, mit denen gemessen wird, ob das Finanzprodukt die beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht.

- **Inwiefern ist der Referenzwert kontinuierlich auf die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale ausgerichtet?**

N. Z.

- **Wie wird die kontinuierliche Ausrichtung der Anlagestrategie auf die Indexmethode sichergestellt?**

N. Z.

- **Wie unterscheidet sich der bestimmte Index von einem relevanten breiten Marktindex?**

N. Z.

- **Wo kann die Methode zur Berechnung des bestimmten Indexes eingesehen werden?**

N. Z.



Wo kann ich im Internet weitere produktspezifische Informationen finden?

Weitere produktspezifische Informationen sind zu finden unter:

<https://www.candriam.com/en/private/sfdr/>

<https://www.candriam.com/en/professional/sfdr/>

Name des Produkts:

Unternehmenskennung (LEI-Code)

Candriam L - Multi-Asset Income

549300G2RD4L0KWS3481

Eine nachhaltige Investition

ist eine Investition in eine Wirtschaftstätigkeit, die zur Erreichung eines Umweltziels oder sozialen Ziels beiträgt, vorausgesetzt, dass diese Investition keine Umweltziele oder sozialen Ziele erheblich beeinträchtigt und die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden.

Die **EU-Taxonomie** ist ein Klassifikationssystem, das in der Verordnung (EU) 2020/852 festgelegt ist und ein Verzeichnis von **ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten** enthält. Diese Verordnung umfasst kein Verzeichnis der sozial nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten. Nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel könnten taxonomiekonform sein oder nicht.

Ökologische und/oder soziale Merkmale

Werden mit diesem Finanzprodukt nachhaltige Investitionen angestrebt?

☒ ☒ ☐ Ja

☒ ☐ ☒ Nein

☐ Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel** getätigt: _%

☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

☐ Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel** getätigt _%

☒ Es werden damit **ökologische/soziale Merkmale beworben** und obwohl keine nachhaltigen Investitionen angestrebt werden, enthält es einen Mindestanteil von 20 % an nachhaltigen Investitionen

☐ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

☒ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

☒ mit einem sozialen Ziel

☐ Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben, aber **keine nachhaltigen Investitionen getätigt**



Welche ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden mit diesem Finanzprodukt beworben?

Mit **Nachhaltigkeitsindikatoren** wird gemessen, inwieweit die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht werden.

Der Teilfonds bewirbt ökologische und soziale Merkmale, indem er:

- ein Engagement in Unternehmen vermeiden will, die strukturelle Risiken aufweisen, die sowohl erheblich als auch schwerwiegend sind und die normative Prinzipien in gravierender Weise verletzen, wobei Praktiken bei ökologischen und sozialen Sachverhalten sowie die Einhaltung von Standards wie der Global Compact der Vereinten Nationen (UNGC) und die OECD-Leitlinien für multinationale Unternehmen berücksichtigt werden;
- ein Engagement in Unternehmen vermeiden will, die in erheblicher Weise an kontroversen Tätigkeiten beteiligt sind, wie z. B. die Förderung, der Transport oder der Vertrieb von Kraftwerkskohle, die Herstellung von oder der Handel mit Tabak, die Herstellung und der Verkauf von kontroversen Waffen (Anti-Personenminen, Streubomben, ABC-Waffen, Phosphorbomben und Waffen mit abgereichertem Uran);
- die Energiewende durch einen Energiemix unterstützen will, der erneuerbare Energien

bevorzugt und Emittenten mit hohem Engagement in besonders umweltschädlichen Energiequellen wie Steinkohle, Ölsände und Schiefergas/-öl vermeidet;

- ein Engagement in Ländern zu vermeiden sucht, die als oppressive Regime angesehen werden.

- einen CO2-Fußabdruck unterhalb eines absoluten Schwellenwerts anstrebt.

Zusätzlich zu den obigen Ausführungen ist die ESG-Forschungsmethode von Candriam in den Anlageprozess integriert. Schließlich will der Teilfonds, einen Mindestanteil seines Vermögens in nachhaltigen Investitionen anlegen.

Für die Erreichung der vom Teilfonds beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale wurde kein nichtfinanzieller Referenzindex bestimmt.

● **Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung der einzelnen ökologischen oder sozialen Merkmale, die durch dieses Finanzprodukt beworben werden, herangezogen?**

Um die Verwirklichung der ökologischen und sozialen Merkmale zu messen, werden die folgenden Nachhaltigkeitsindikatoren herangezogen:

- CO2-Fußabdruck: Der Teilfonds strebt einen CO2-Fußabdruck bei privaten Emittenten an, der niedriger als ein absoluter Schwellenwert ist;

- Sicherstellung, dass keine Anlagen in Emittenten erfolgen, die normative Prinzipien in gravierender Weise verletzen, wobei Praktiken bei ökologischen und sozialen Sachverhalten sowie die Einhaltung von Standards wie der Global Compact der Vereinten Nationen (UNGC) und die OECD-Leitlinien für multinationale Unternehmen berücksichtigt werden;

- Sicherstellung, dass keine Anlagen in Emittenten erfolgen, die an kontroversen Waffen beteiligt sind;

- Sicherstellung, dass keine Anlagen in Emittenten erfolgen, die insbesondere an der Exploration, der Förderung, dem Transport oder dem Vertrieb von Kraftwerkskohle beteiligt sind;

- Sicherstellung, dass keine Anlagen in Emittenten erfolgen, die in insbesondere an der Produktion und dem Vertrieb von Tabak beteiligt sind;

- Sicherstellung, dass keine Anlagen in Emittenten erfolgen, bei denen es sich um Stromerzeuger mit neuen Projekten auf der Basis von Steinkohle oder Kernkraft handelt oder die eine CO2-Intensität oberhalb eines bestimmten Schwellenwerts aufweisen;

- Sicherstellung, dass weder Anlagen in Emittenten erfolgen, die in erheblicher Weise in unkonventionellem Öl und Gas engagiert sind, noch in Emittenten, die in konventionellem Öl und Gas engagiert sind und bei denen ein erheblicher Teil der Umsätze nicht aus Erdgas und erneuerbaren Energien stammt;

- Sicherstellung, dass keine Anlagen in Emittenten erfolgen, die direkt oder indirekt in erheblicher Weise an Glücksspielaktivitäten beteiligt sind;

- Sicherstellung, dass keine Anlagen in Emittenten erfolgen, die in erheblicher Weise in der Kernenergie engagiert sind;

- Sicherstellung, dass keine Anlagen in Emittenten erfolgen, bei denen es sich um Hersteller, Verkäufer und Käufer von Palmöl handelt und die nicht Mitglieder des Roundtable on Sustainable Palm Oil sind und die in erheblicher Weise in nicht-RSPO-zertifiziertem Palmöl engagiert sind und die keine Wiederaufforstungspolitik betreiben;

- Sicherstellung, dass keine Anlagen in Emittenten erfolgen, die direkt am Abbau und an der Schmelze von Metallen und Mineralen beteiligt sind und die keine Systeme für das Management von ESG-Risiken im Einklang mit anerkannten internationalen Normen wie die Leitprinzipien der Vereinten Nationen, die freiwilligen Grundsätze für Sicherheit und Menschenrechte und die OECD-Leitlinien eingerichtet haben;

- Sicherstellung, dass keine Anlagen in Staatsanleihen und Quasi-Staatsanleihen von Ländern erfolgen, die auf der Candriam-Liste von Unterdrückerregimes stehen.

● **Welches sind die Ziele der nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, und wie trägt die nachhaltige Investition zu diesen Zielen bei?**

Die nachhaltigen Investitionen, die der Teilfonds bei einem Teil des Portfolios vornehmen

will, sollen zur Reduzierung von Treibhausgasemissionen mit Hilfe von Ausschlüssen sowie der Einbeziehung von Klimaindikatoren in die Unternehmensanalyse beitragen und/oder langfristig positive Auswirkungen in den Bereichen Umwelt und Soziales herbeiführen.

Bei nachhaltigen Investitionen mit Umweltzielen kann der Teilfonds mit Hilfe seiner durch die Candriam-eigene ESG-Analyse bestimmten nachhaltigen Investitionen langfristig zu einem oder mehreren der in Artikel 9 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Umweltziele beitragen:

- a) Klimaschutz;
- b) Anpassung an den Klimawandel;
- c) nachhaltige Nutzung und Schutz von Wasser- und Meeresressourcen;
- d) Übergang zu einer Kreislaufwirtschaft;
- e) Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung.

● **Inwiefern haben die nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, ökologisch oder sozial nachhaltigen Anlagezielen nicht erheblich geschadet?**

Durch die nachhaltigen Investitionen, die das Finanzprodukt tätigt, werden ökologisch oder sozial nachhaltige Anlageziele nicht erheblich beeinträchtigt, denn Candriam berücksichtigt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen und verfolgt eine Angleichung an die OECD-Leitlinien für multinationale Unternehmen und die UN-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte durch den Candriam-eigenen ESG-Rating-Rahmen sowie die Politik zum Ausschluss normenbasierter und kontroverser Tätigkeiten.

Unternehmen, die negativ zu ökologisch und/oder sozial nachhaltigen Anlagezielen beitragen und daher diese Ziele erheblich beeinträchtigen sowie nachteilige Auswirkungen aufweisen, schneiden infolgedessen im Candriam-eigenen ESG-Rating-Rahmen tendenziell schlecht ab. Es ist daher sehr wahrscheinlich, dass sie aus dem in Frage kommenden Anlageuniversum ausgeschlossen werden.

— → *Wie wurden die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?*

Bei diesen nachhaltigen Investitionen, die der Teilfonds zum Teil tätigen will, wurden die Indikatoren für die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren mit Hilfe des ESG-Rating-Rahmens von Candriam, Ausschlüsse von kontroversen Tätigkeiten und normenbasierte Ausschlüsse berücksichtigt.

Beispiel:

1. Durch den Ausschluss von Unternehmen, die an kontroversen Tätigkeiten beteiligt sind, und durch normenbasierte Ausschlüsse, bei denen analysiert wird, inwieweit Unternehmen internationale Normen einhalten, berücksichtigt Candriam die folgenden wichtigsten nachteiligen Auswirkungen (PAI):

- PAI 3, 4 und 5: Ausschluss von Unternehmen, die in erheblicher Weise an Aktivitäten im Bereich unkonventioneller und konventioneller fossiler Brennstoffe und/oder der Energieerzeugung aus nicht erneuerbaren Energiequellen beteiligt sind. Für PAI 4 und 5 legt Candriam Schwellenwerte zugrunde, wenn das Engagement in diesen Tätigkeiten betrachtet wird.

- PAI 7: Tätigkeiten, die sich nachteilig auf Gebiete mit schutzbedürftiger Biodiversität auswirken. Candriam schließt beispielsweise Unternehmen aus, die mit Palmöl zu tun haben (Schwellenwerte basieren auf nicht-RSPO-zertifiziertem Palmöl).

- PAI 10: Verstöße gegen die Grundsätze des Global Compact der Vereinten Nationen und gegen die Leitsätze der OECD für multinationale Unternehmen.

- PAI 14: Exposition gegenüber umstrittenen Waffen (Antipersonenminen, Streumunition, chemische oder biologische Waffen).

2. Mit Hilfe der Candriam-Analyse- und Screening-Methode werden Länder ausgeschlossen, bei denen davon ausgegangen wird, dass sie systematisch die bürgerlichen und politischen Rechte von Bürgern verletzen:

Bei den **wichtigsten nachteiligen Auswirkungen** handelt es sich um die bedeutendsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in den Bereichen Umwelt, Soziales und Beschäftigung, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechung.

- PAI 16: Länder, in die investiert wird, die gegen soziale Bestimmungen verstoßen.

3. Durch eine Analyse des Beitrags der Geschäftsaktivitäten zu den wesentlichen Herausforderungen im Bereich der Nachhaltigkeit wie z. B. Klimawandel und Ressourcenerschöpfung berücksichtigt Candriam die folgenden wesentlichen nachteiligen Auswirkungen:

- PAI 1, 2, 3, 4, 5 und 6: Durch eine Bewertung der wesentlichen Herausforderungen im Bereich der Nachhaltigkeit wie z. B. Klimawandel analysiert Candriam die Klimarisiken von Unternehmen sowie die THG-Emissionsintensität ihrer Geschäftsaktivitäten. Mit Hilfe dieser Bewertung lässt sich feststellen, ob die Geschäftsaktivitäten von Unternehmen positiv oder negativ zum Klimawandel beitragen.
- PAI 7, 8 und 9: Bewertung der Auswirkungen von Geschäftsaktivitäten von Unternehmen auf die Ressourcenerschöpfung.

4. Durch die Analyse, auf welche Weise Länder das Naturkapital schützen:

- PAI 15: THG-Intensität: Die Treibhausgasintensität des BIP der Länder wird in einer der Komponenten des Naturkapitals berücksichtigt.

5. Durch die Mitwirkung auf der Ebene des Unternehmens: Um nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren zu vermeiden und/oder zu verringern, betrachtet Candriam außerdem nachteilige Auswirkungen über sein unternehmensweites Mitwirkungsprogramm. Hierzu gehören der Dialog mit Unternehmen und/oder die Ausübung von Stimmrechten. Candriam priorisiert Mitwirkungs- und/oder Abstimmungsaktivitäten nach einer Bewertung der wesentlichsten und relevantesten ESG-Herausforderungen, mit denen es Branchen und Emittenten zu tun haben. Dazu werden die finanziellen, gesellschaftlichen und ökologischen Auswirkungen berücksichtigt. Der Umfang der Mitwirkung kann daher von einem Emittenten zum anderen je nach der Priorisierungsmethodik von Candriam variieren.

Die Schwerpunktthemen bei den Mitwirkungs- und/oder Abstimmungsverfahren von Candriam sind die Energiewende, faire Arbeitsbedingungen und Geschäftsethik. Bei seinen Dialog- und Abstimmungsaktivitäten berücksichtigt Candriam beispielsweise PAI 1, 2 und 3 (THG-Emissionen, CO₂-Fußabdruck und THG-Emissionsintensität), PAI 4 (Engagement in fossilen Brennstoffen), PAI 6 (Intensität des Energieverbrauchs nach klimaintensiven Sektoren), PAI 10 (Verstöße gegen die Grundsätze des Global Compact der Vereinten Nationen und gegen die OECD-Leitlinien für multinationale Unternehmen) sowie PAI 12 und 13 (Geschlechter).

— → *Wie stehen die nachhaltigen Investitionen mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte in Einklang? Nähere Angaben:*

Anlagen im Portfolio unterliegen einer normenbasierten Analyse, bei der die Einhaltung von internationalen sozialen, humanen, ökologischen und Anti-Korruptionsstandards laut Definition des Global Compact der Vereinten Nationen und der OECD-Leitlinien für multinationale Unternehmen berücksichtigt wird. Die Übereinkommen der Internationalen Arbeitsorganisation und die Internationale Menschenrechtscharta sind Teil der vielen internationalen Referenzen, die in die normenbasierte Analyse und den ESG-Analyse Rahmen von Candriam integriert sind.

Diese Analyse zielt darauf ab, Unternehmen auszuschließen, die in erheblicher Weise und/oder wiederholt gegen diese Grundsätze verstoßen haben.

Weitere Informationen, wie Candriam das Prinzip „nicht erheblich beeinträchtigen“ berücksichtigt, sind über die Links am Ende dieses Anhangs zu finden.

In der EU-Taxonomie ist der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ festgelegt, nach dem taxonomiekonforme Investitionen die Ziele der EU-Taxonomie nicht erheblich beeinträchtigen dürfen, und es sind spezifische EU-Kriterien beigefügt.

Der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ findet nur bei denjenigen dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen Anwendung, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten berücksichtigen. Die dem verbleibenden Teil dieses Finanzprodukts zugrunde

liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.

Alle anderen nachhaltigen Investitionen dürfen ökologische oder soziale Ziele ebenfalls nicht erheblich beeinträchtigen.



Werden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

X Ja, auf der Ebene des Teilfonds; wie in Anhang I der delegierten Verordnung zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2019/2088 genannt, werden die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen (PAI) auf Nachhaltigkeitsfaktoren auf eine oder mehrere Weisen berücksichtigt (siehe hierzu die PAI (Level 1) im Dokument „Principal Adverse Impact at Product Level“):

- **Ausschlüsse:**

Durch den Ausschluss von Unternehmen, die an kontroversen Tätigkeiten beteiligt sind, und durch normenbasierte Ausschlüsse, bei denen analysiert wird, inwieweit Unternehmen internationale Normen einhalten, berücksichtigt Candriam:

- PAI 14: Engagement in umstrittenen Waffen (Antipersonenminen, Streumunition, chemische oder biologische Waffen).

2. Mit Hilfe der Candriam-Analyse- und Screening-Methode werden Länder ausgeschlossen, bei denen davon ausgegangen wird, dass sie systematisch die bürgerlichen und politischen Rechte von Bürgern verletzen:

- PAI 16: Länder, in die investiert wird, die gegen soziale Bestimmungen verstoßen.

- **Mitwirkung und Abstimmung:**

Um nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren zu vermeiden und/oder zu verringern, betrachtet der Teilfonds außerdem nachteilige Auswirkungen über sein unternehmensweites Mitwirkungsprogramm. Hierzu gehören der Dialog mit Unternehmen und die Ausübung von Stimmrechten. Candriam priorisiert seine Mitwirkungs- und Abstimmungsaktivitäten nach einer Bewertung der wesentlichsten und relevantesten ESG-Herausforderungen, mit denen es Branchen und Emittenten zu tun haben. Dazu werden die finanziellen, gesellschaftlichen und ökologischen Auswirkungen berücksichtigt. Der Umfang der Mitwirkung kann daher von einem Emittenten zum anderen je nach der Priorisierungsmethodik von Candriam variieren.

Die Schwerpunktthemen bei den Mitwirkungs- und Abstimmungsverfahren von Candriam sind die Energiewende, faire Arbeitsbedingungen und Geschäftsethik. Bei seinen Dialog- und Abstimmungsaktivitäten berücksichtigt Candriam beispielsweise PAI 1, 2 und 3 (THG-Emissionen, CO₂-Fußabdruck und THG-Emissionsintensität), PAI 4 (Engagement in fossilen Brennstoffen), PAI 6 (Intensität des Energieverbrauchs nach klimaintensiven Sektoren), PAI 7 (Tätigkeiten, die sich nachteilig auf Gebiete mit schutzbedürftiger Biodiversität auswirken), PAI 10 (Verstöße gegen die Grundsätze des Global Compact der Vereinten Nationen und gegen die OECD-Leitlinien für multinationale Unternehmen) sowie PAI 12 und 13 (Geschlechter).

- **Monitoring:**

Beim Monitoring geht es um die Berechnung und Bewertung der wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren, einschließlich Berichterstattung auf der Ebene des Teilfonds.

Bei Fonds, bei denen der CO₂-Fußabdruck einen Nachhaltigkeitsindikator darstellt, wird PAI 2 durch diesen Monitoring-Ansatz abgedeckt. PAI 3 (THG-Emissionsintensität der Unternehmen, in die investiert wird) wird bei den Fonds geprüft, die sich im Rahmen des Engagement von Candriam zu der Initiative Net Zero Asset Manager bekennen. Darüber hinaus werden PAI 10 (Verstöße gegen die UNGC-Grundsätze und gegen die Leitsätze der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) für multinationale Unternehmen), PAI 14 (Engagement in umstrittenen Waffen) und PAI 16 (Länder, in die investiert wird, die gegen soziale Bestimmungen verstoßen) durch den

Monitoring-Ansatz abgedeckt.

Die Indikatoren für die wichtigsten spezifischen nachteiligen Auswirkungen, die Berücksichtigung finden, sind von der Qualität und der Verfügbarkeit von Daten abhängig und können sich ändern, wenn sich die Datenqualität und -verfügbarkeit verbessern. Wenn es nicht möglich ist, aufgrund von Datenbeschränkungen oder anderen technischen Problemen einen Indikator für die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen zu verwenden, kann der Fondsmanager einen repräsentativen Stellvertreterindikator heranziehen.

Weitere Informationen über die Arten von PAI, die berücksichtigt werden, sind über die Links am Ende dieses Anhangs zu finden (Dokument mit der Bezeichnung „Principal Adverse Impact at Product Level“).

Nein



Die Anlagestrategie dient als Richtschnur für Investitionsentscheidungen, wobei bestimmte Kriterien wie beispielsweise Investitionsziele oder Risikotoleranz berücksichtigt werden.

Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?

Das Ziel des Teilfonds besteht darin, über eine aktive, diskretionäre Verwaltung von OGAW und/oder OGA von der absoluten Performance an den Finanzmärkte zu profitieren, indem flexibel in Aktien und Anleihen investiert wird. Hierbei erfolgt keine Bezugnahme auf einen Referenzindex. Der Aktienanteil darf maximal 50 % betragen.

Die Anlagestrategie wird nach einem hinreichend definierten Anlageprozess und einem strengen Risikorahmen umgesetzt. Die Einhaltung dieser Aspekte gehört zum Risikomonitoring bei Candriam.

Im Hinblick auf die ökologischen und sozialen Nachhaltigkeitsaspekte der Anlagestrategie werden die Candriam-eigene ESG-Analyse, aus der ESG-Ratings und -Scorings abgeleitet werden, sowie die normenbasierte Bewertung von Kontroversen und die Politik zum Ausschluss kontroverser Tätigkeiten umgesetzt, da mit ihrer Hilfe das investierbare Universum des Teilfonds festgelegt werden kann.

Außerdem ist die ESG-Analyse von Candriam, die eine Analyse der Geschäftsaktivitäten eines Emittenten und seiner Interaktionen mit seinen wesentlichen Stakeholdern umfasst, in das Finanzmanagement des Portfolios integriert. Dadurch erhält der Fondsmanager die Möglichkeit, die Risiken und Chancen zu ermitteln, die aus den großen Herausforderungen im Bereich der nachhaltigen Entwicklung entstehen.

Als Verwaltungsgesellschaft hat Candriam einen Überwachungsrahmen implementiert, der in der Nachhaltigkeitsrisikopolitik beschrieben ist. Durch das Risikomonitoring der Anlagestrategie des Teilfonds soll sichergestellt werden, dass Anlagen wie weiter oben erläutert auf ökologische, soziale und die Unternehmensführung betreffende Indikatoren und Nachhaltigkeitsschwellen ausgerichtet sind und diese berücksichtigen.

● **Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Ziele verwendet werden?**

Die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie sind eine Ausschlusspolitik, die einen normativen Filter beinhaltet sowie der Ausschluss bestimmter kontroverser Tätigkeiten, wie dies in der Candriam-Ausschlusspolitik (Level 2A Exclusions Policy) beschrieben ist. Die Candriam-Ausschlusspolitik (Level 2A) erstreckt sich auf schädliche Tätigkeiten, die nach Auffassung von Candriam erhebliche negative Auswirkungen haben und sowohl in finanzieller Hinsicht als auch aus einer Nachhaltigkeitsperspektive gravierende Risiken mit sich bringen. Das Engagement in diesen Tätigkeiten stellt erhebliche systemische und Reputationsrisiken für die Beteiligungsunternehmen in wirtschaftlicher, ökologischer und sozialer Hinsicht dar.

Da der Klimawandel in naher Zukunft im Bereich der nachhaltigen Entwicklung die größte Herausforderung darstellt, trägt die Candriam-Ausschlusspolitik (Level 2A) dem Klimawandel Rechnung und legt deswegen den Schwerpunkt auf ökologische Fragen. Das Ziel lautet daher, durch den Ausschluss von Tätigkeiten, die der Umwelt erheblich schaden, einen Beitrag zum Kampf gegen den Klimawandel zu leisten. Nach unserer Auffassung kann die Unterstützung der ökologischen Nachhaltigkeit auch positive Auswirkungen auf soziale Fragen haben.

Die Candriam-Ausschlusspolitik (Level 2A) gilt für Investitionen, die Candriam über Long-Positionen in direkten Anlagen in Unternehmens- und Staatsanleihen tätigt, sowie für auf einzelne Adressen lautende Derivate.

Mit der Ausschlusspolitik (Level 2A) schließt Candriam umstrittene Tätigkeiten im

Zusammenhang mit Waffen, Tabak und Kraftwerkskohle aus und ermutigt Dritte, dies ebenfalls zu tun. Diese Aktivitäten sind mit erheblichen systemischen Risiken für die Gesellschaft und die Weltwirtschaft verbunden.

Portfolios, die der Candriam-Ausschlusspolitik (Level 2A) unterliegen, schließen des Weiteren Glücksspielaktivitäten aus, weil diese Tätigkeiten potenziell mit illegalen Aktivitäten und Korruption in Verbindung stehen und von daher Reputationsrisiken für Candriam und unsere Kunden herbeiführen könnten. Hierin spiegeln sich die Sorgen zahlreicher verantwortungsbewusster Anleger sowie verschiedene unabhängige ESG-Rahmen wider.

Die vollständige Liste der Tätigkeiten, die im Rahmen der Candriam-Ausschlusspolitik (Level 2A) ausgeschlossen sind, sowie die jeweiligen Ausschlussschwellenwerte oder -kriterien sind über die Links am Ende dieses Anhangs zu finden (Dokument mit der Bezeichnung „Candriam Level 2A Exclusions Policy“).

Außerdem wird bei der Zusammensetzung des Portfolios darauf geachtet, dass Folgendes erreicht oder eingehalten wird:

- die oben dargestellten Ziele des Nachhaltigkeitsindikators;
- der festgelegte Mindestanteil an Anlagen mit ökologischen und sozialen Merkmalen;
- der festgelegte Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen.

Der Teilfonds kann vorübergehend von diesen Zielen abweichen, wenn dies im besten Interesse der Anleger erfolgt, vor allem infolge von umfassenderen Zeichnungen oder Rücknahmen, Ereignissen im Zusammenhang mit den Wertpapieren (Fälligkeit, Austausch, ...), Markteffekten, oder wenn sich der Fondsmanager als Vorsichtsmaßnahme für ein höheres Liquiditätsniveau entscheidet. Auch eine Änderung externer Daten können eine vorübergehende Anpassung erfordern. Der Fondsmanager verfolgt dann aber das Ziel, seine Investitionen wieder schnellstmöglich innerhalb der festgesetzten Grenzen auszurichten.

● **Um welchen Mindestsatz wird der Umfang der vor der Anwendung dieser Anlagestrategie in Betracht gezogenen Investitionen reduziert?**

Der Teilfonds unterliegt einer Ausschlusspolitik, die einen normativen Filter sowie den Ausschluss bestimmter kontroverser Tätigkeiten beinhaltet. Es besteht kein zugesagter Mindestanteil, den Umfang von Anlagen vor Anwendung der Anlagestrategie zu reduzieren.

● **Wie werden die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird, bewertet?**

Die Unternehmensführung stellt einen wesentlichen Aspekt der Stakeholder-Analyse von Candriam dar. Hiermit kann Folgendes bewertet werden:

- 1) die Art und Weise, wie ein Unternehmen mit seinen Stakeholdern in Interaktion tritt und umgeht; und
- 2) die Art und Weise, wie das Aufsichtsgremium eines Unternehmens seine Funktionen im Bereich der Unternehmensführung und des Managements im Hinblick auf Offenlegung und Transparenz sowie Berücksichtigung von Nachhaltigkeitszielen wahrnimmt.

Um die Führungspraktiken eines Unternehmens insbesondere bei soliden Managementstrukturen, den Beziehungen zu den Arbeitnehmern, der Vergütung von Mitarbeitern und der Einhaltung von Steuervorschriften laut Definition in der SFDR zu bewerten, berücksichtigt die ESG-Analyse von Candriam unter anderem 5 wesentliche Säulen der Unternehmensführung:

1. Strategische Ausrichtung, die die Unabhängigkeit, Fachkompetenz und Zusammensetzung des Verwaltungsrats bewertet und sicherstellt, dass der Rat im Interesse aller Aktionäre und anderen Stakeholder handelt und ein Gegengewicht zur Geschäftsleitung darstellen kann;
2. Ein Prüfungsausschuss und eine Bewertung der Unabhängigkeit der Prüfer zur Vermeidung von Interessenkonflikten;

Die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung umfassen solide Managementstrukturen, die Beziehungen zu den Arbeitnehmern, die Vergütung von Mitarbeitern sowie die Einhaltung der Steuervorschriften.



Die **Vermögensallokation** gibt den jeweiligen Anteil der Investitionen in bestimmte Vermögenswerte an.

Taxonomiekonforme Tätigkeiten, ausgedrückt durch den Anteil der:

- **Umsatzerlöse**, die den Anteil der Einnahmen aus umweltfreundlichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln
- **Investitionsausgaben** (CapEx), die die umweltfreundlichen Investitionen der Unternehmen, in die investiert wird, aufzeigen, z. B. für den Übergang zu einer grünen Wirtschaft.
- **Betriebsausgaben** (OpEx), die die umweltfreundlichen betrieblichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln.

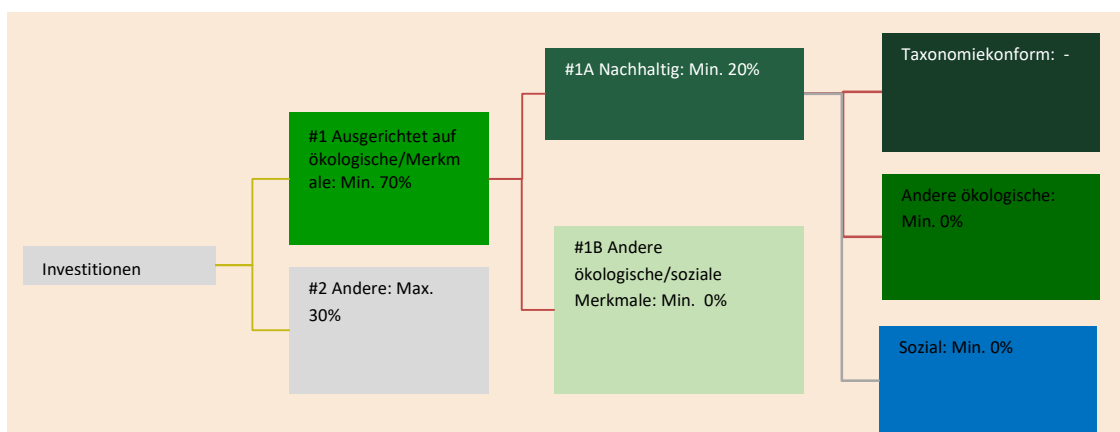
3. Transparenz bei der Vergütung der oberen Führungskräfte, sodass die Führungskräfte und der Vergütungsausschuss von den Aktionären zur Rechenschaft gezogen werden können, die Interessen von oberen Führungskräften und Aktionären aufeinander abgestimmt werden und die Konzentration auf langfristige Ergebnisse sichergestellt wird;
4. Das Stammkapital, um sicherzustellen, dass alle Aktionäre gleiche Stimmrechte haben;
5. Finanzgebaren und Transparenz.

Welche Vermögensallokation ist für dieses Finanzprodukt geplant?

Der Teilfonds will mindestens 70 % seines gesamten Nettovermögens in Anlagen mit ökologischen und sozialen Merkmalen investieren, von denen sich mindestens 20 % aus nachhaltigen Investitionen zusammensetzen. Maximal 30 % seines gesamten Nettovermögens darf der Teilfonds in andere Vermögenswerte im Sinne der nachfolgenden Definition investieren.

Anlagen mit ökologischen und sozialen Merkmalen sind Anlagen, die der Candriam-eigenen ESG-Analyse unterzogen werden und aufgrund ihres ESG-Ratings in Frage kommen. Außerdem müssen derartige Anlagen die Ausschlusspolitik von Candriam für kontroverse Tätigkeiten und die normative Filterung erfüllen. Anlagen mit ökologischen/sozialen Merkmalen müssen gute Unternehmensführungspraktiken aufweisen.

Die Definition von nachhaltigen Investitionen beruht auf der Candriam-eigenen ESG-Analyse. Ein Emittent, der die Ausschlussfilter von Candriam einhält, wird anhand seines ESG-Ratings, das hohe Nachhaltigkeitsstandards widerspiegelt, als nachhaltige Investition angesehen.



#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale umfasst Investitionen des Finanzprodukts, die zur Erreichung der beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale getätigt wurden.

#2 Andere Investitionen umfasst die übrigen Investitionen des Finanzprodukts, die weder auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind noch als nachhaltige Investitionen eingestuft werden.

Die Kategorie **#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale** umfasst folgende Unterkategorien:

– Die Unterkategorie **#1A Nachhaltige** Investitionen umfasst nachhaltige Investitionen mit ökologischen oder sozialen Zielen.

– Die Unterkategorie **#1B Andere ökologische oder soziale Merkmale** umfasst Investitionen, die auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind, aber nicht als nachhaltige Investitionen eingestuft werden.

● Inwiefern werden durch den Einsatz von Derivaten die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht?

Der Einsatz von Derivaten ist nicht dazu bestimmt, die vom Teilfonds beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale zu erreichen.



In welchem Mindestmaß sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel mit der EU-Taxonomie konform?

Die europäische Taxonomie-Verordnung beinhaltet sechs verschiedene, aber miteinander verknüpfte Umweltziele. Diese Umweltziele stehen im Mittelpunkt der ESG-Forschung und -Analyse von Emittenten bei Candriam.

Gegenwärtig stellen weltweit nur wenige Unternehmen die Daten bereit, die für eine konsequente Beurteilung ihrer Übereinstimmung mit der Taxonomie erforderlich sind.

Infolgedessen verpflichtet sich der Teilfonds nicht zu einer Mindestübereinstimmung mit der Taxonomie. Dieser Mindestprozentsatz für die Übereinstimmung ist daher gleich 0 anzusehen.

● Wird mit dem Finanzprodukt in EU-taxonomiekonforme Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie investiert?¹

☐

Ja

☐

In fossiles Gas

☐

In Kernenergie

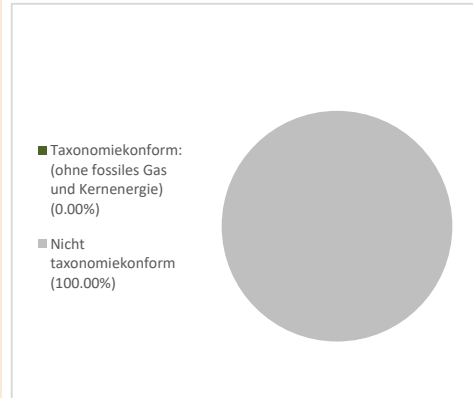
☒

Nein

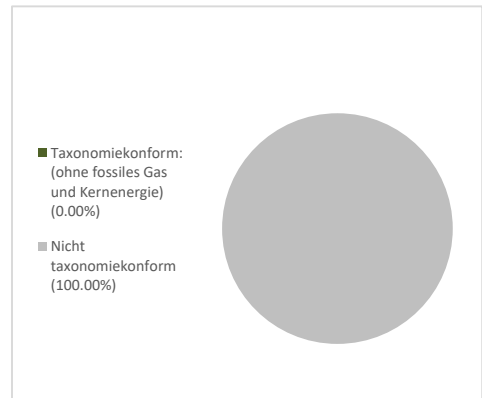
¹ Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie sind nur dann EU-taxonomiekonform, wenn sie zur Eindämmung des Klimawandels („Klimaschutz“) beitragen und kein Ziel der EU-Taxonomie erheblich beeinträchtigen – siehe Erläuterung links am Rand. Die vollständigen Kriterien für EU-taxonomiekonforme Wirtschaftstätigkeiten im Bereich fossiles Gas und Kernenergie sind in der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1214 der Kommission festgelegt.

Die beiden nachstehenden Grafiken zeigen den Mindestprozentsatz der EU-taxonmiekonformen Investitionen in grüner Farbe. Da es keine geeignete Methode zur Bestimmung der Taxonomiekonformität von Staatsanleihen* gibt, zeigt die erste Grafik die Taxonomiekonformität in Bezug auf alle Investitionen des Finanzprodukts einschließlich der Staatsanleihen, während die zweite Grafik die Taxonomiekonformität nur in Bezug auf die Investitionen des Finanzprodukts zeigt, die keine Staatsanleihen umfassen.

1. Taxonomiekonformität der Investitionen einschließlich Staatsanleihen*



2. Taxonomiekonformität der Investitionen ohne Staatsanleihen*



Diese Grafik gibt max. 100 % der Gesamtinvestitionen wieder.

*Für die Zwecke dieser Grafiken umfasst der Begriff „Staatsanleihen“ alle Risikopositionen gegenüber Staaten.

Ermöglichende Tätigkeiten wirken unmittelbar ermöglichend darauf hin, dass andere Tätigkeiten einen wesentlichen Beitrag zu den Umweltzielen leisten.

Übergangstätigkeiten sind Tätigkeiten, für die es noch keine CO2-armen Alternativen gibt und die unter anderem Treibhausgasemissionswerte aufweisen, die den besten Leistungen entsprechen.

Wie hoch ist der Mindestanteil der Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten?

Für Übergangs- und/oder ermöglichende Tätigkeiten wurde kein Mindestanteil von Anlagen festgelegt. Allerdings umfasst der ESG-Recherche- und -Analyse Rahmen von Candriam eine Bewertung von Übergangs- und ermöglichenden Tätigkeiten und der Art und Weise, wie sie zu den nachhaltigen Zielen beitragen.



Wie hoch ist der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind?



sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel, die **die Kriterien** für ökologische nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten gemäß der EU-Taxonomie **nicht berücksichtigen**.

Es gibt keine Hierarchisierung hinsichtlich ökologischer oder sozialer Ziele. Daher wird im Rahmen der Strategie kein spezifischer Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen mit einem ökologischen Ziel angestrebt oder zugesagt.



Wie hoch ist der Mindestanteil der sozial nachhaltigen Investitionen?

Es gibt keine Hierarchisierung hinsichtlich ökologischer oder sozialer Ziele. Daher wird im Rahmen der Strategie kein spezifischer Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel angestrebt oder zugesagt.



Welche Investitionen fallen unter „#2 Andere Investitionen“, welcher Anlagezweck wird mit ihnen verfolgt und gibt es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?

Unter „Sonstige Anlagen“ enthaltene Anlagen können im Teilfonds einen Anteil von maximal 30 % des gesamten Nettovermögens ausmachen.

Bei diesen Anlagen kann es sich um Folgendes handeln:

- Barmittel: Sichteinlagen und umgekehrte Pensionsgeschäfte, die für das Liquiditätsmanagement des Teilfonds nach Zeichnungen/Rücknahmen benötigt werden und/oder aus Entscheidung des Teilfonds in Bezug auf das Engagement im Markt resultieren;
- Sonstige Anlagen (darunter auf nur einen Emittenten bezogene („Single Name“ Derivate), die aber zumindest die Grundsätze einer guten Unternehmensführung beachten;
- Nicht auf einzelne Adressen bezogene Derivate („Non Single Name“) können laut den in der technischen Beschreibung des Teilfonds vorgesehenen Bedingungen verwendet werden.



Wurde ein Index als Referenzwert bestimmt, um festzustellen, ob dieses Finanzprodukt auf die beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale ausgerichtet ist?

Es ist kein spezifischer Index als Referenzindex angegeben, um die Übereinstimmung mit ökologischen/sozialen Merkmalen zu bewerten.

Bei den **Referenzwerten** handelt es sich um Indizes, mit denen gemessen wird, ob das Finanzprodukt die beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht.

- **Inwiefern ist der Referenzwert kontinuierlich auf die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale ausgerichtet?**
N. Z.
- **Wie wird die kontinuierliche Ausrichtung der Anlagestrategie auf die Indexmethode sichergestellt?**
N. Z.
- **Wie unterscheidet sich der bestimmte Index von einem relevanten breiten Marktindex?**
N. Z.
- **Wo kann die Methode zur Berechnung des bestimmten Indexes eingesehen werden?**
N. Z.



Wo kann ich im Internet weitere produktspezifische Informationen finden?

Weitere produktspezifische Informationen sind zu finden unter:

<https://www.candriam.com/en/private/sfdr/>

<https://www.candriam.com/en/professional/sfdr/>

Name des Produkts:

Unternehmenskennung (LEI-Code)

Candriam L - Multi-Asset Income & Growth

549300JISXSNQJHUIT26

Eine nachhaltige Investition

ist eine Investition in eine Wirtschaftstätigkeit, die zur Erreichung eines Umweltziels oder sozialen Ziels beiträgt, vorausgesetzt, dass diese Investition keine Umweltziele oder sozialen Ziele erheblich beeinträchtigt und die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden.

Die **EU-Taxonomie** ist ein Klassifikationssystem, das in der Verordnung (EU) 2020/852 festgelegt ist und ein Verzeichnis von **ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten** enthält. Diese Verordnung umfasst kein Verzeichnis der sozial nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten. Nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel könnten taxonomiekonform sein oder nicht.

Ökologische und/oder soziale Merkmale

Werden mit diesem Finanzprodukt nachhaltige Investitionen angestrebt?

☒ ☒ ☐ Ja

☒ ☐ ☒ Nein

☐ Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel** getätigt: _%

☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

☐ Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel** getätigt _%

☒ Es werden damit **ökologische/soziale Merkmale beworben** und obwohl keine nachhaltigen Investitionen angestrebt werden, enthält es einen Mindestanteil von 20 % an nachhaltigen Investitionen

☐ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

☒ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

☒ mit einem sozialen Ziel

☐ Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben, aber **keine nachhaltigen Investitionen getätigt**



Welche ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden mit diesem Finanzprodukt beworben?

Mit **Nachhaltigkeitsindikatoren** wird gemessen, inwieweit die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht werden.

Der Teilfonds bewirbt ökologische und soziale Merkmale, indem er:

- ein Engagement in Unternehmen zu vermeiden sucht, die strukturelle Risiken aufweisen, die sowohl erheblich als auch schwerwiegend sind und die normative Prinzipien in gravierender Weise verletzen, wobei Praktiken bei ökologischen und sozialen Sachverhalten sowie die Einhaltung von Standards wie der Global Compact der Vereinten Nationen (UNGC) und die OECD-Leitlinien für multinationale Unternehmen berücksichtigt werden;
- ein Engagement in Unternehmen zu vermeiden sucht, die in erheblicher Weise an kontroversen Aktivitäten beteiligt sind, wie z. B. an der Förderung, dem Transport oder dem Vertrieb von Kraftwerkskohle, der Herstellung von oder dem Handel mit Tabak, der Herstellung und dem Verkauf von kontroversen Waffen (Anti-Personenminen, Streubomben, ABC-Waffen, Phosphorbomben und Waffen mit abgereichertem Uran);
- die Energiewende durch einen Energiemix unterstützen will, der erneuerbare Energien

bevorzugt und Emittenten mit hohem Engagement in besonders umweltschädlichen Energiequellen wie Steinkohle, Ölsande und Schiefergas/-öl vermeidet;

- einen CO2-Fußabdruck anstrebt, der niedriger als beim Referenzindex ist.
- einen CO2-Fußabdruck unterhalb eines absoluten Schwellenwerts anstrebt.

Zusätzlich zu den obigen Ausführungen ist die ESG-Forschungsmethode von Candriam in den Anlageprozess integriert. Schließlich will der Teilfonds, einen Mindestanteil seines Vermögens in nachhaltigen Investitionen anlegen.

Für die Erreichung der vom Teilfonds beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale wurde kein nichtfinanzieller Referenzindex bestimmt.

● **Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung der einzelnen ökologischen oder sozialen Merkmale, die durch dieses Finanzprodukt beworben werden, herangezogen?**

Um die Verwirklichung der ökologischen und sozialen Merkmale zu messen, werden die folgenden Nachhaltigkeitsindikatoren herangezogen:

- CO2-Fußabdruck: Der Teilfonds strebt einen CO2-Fußabdruck bei privaten Emittenten an, der niedriger als ein absoluter Schwellenwert ist;
- Sicherstellung, dass keine Anlagen in Emittenten erfolgen, die normative Prinzipien in gravierender Weise verletzen, wobei Praktiken bei ökologischen und sozialen Sachverhalten sowie die Einhaltung von Standards wie der Global Compact der Vereinten Nationen (UNGC) und die OECD-Leitlinien für multinationale Unternehmen berücksichtigt werden;
- Sicherstellung, dass keine Anlagen in Emittenten erfolgen, die an kontroversen Waffen beteiligt sind;
- Sicherstellung, dass keine Anlagen in Emittenten erfolgen, die insbesondere an der Exploration, der Förderung, dem Transport oder dem Vertrieb von Kraftwerkskohle beteiligt sind;
- Sicherstellung, dass keine Anlagen in Emittenten erfolgen, die in insbesondere an der Produktion und dem Vertrieb von Tabak beteiligt sind;
- Sicherstellung, dass keine Anlagen in Emittenten erfolgen, bei denen es sich um Stromerzeuger mit neuen Projekten auf der Basis von Steinkohle oder Kernkraft handelt oder die eine CO2-Intensität oberhalb eines bestimmten Schwellenwerts aufweisen;
- Sicherstellung, dass weder Anlagen in Emittenten erfolgen, die in erheblicher Weise in unkonventionellem Öl und Gas engagiert sind, noch in Emittenten, die in konventionellem Öl und Gas engagiert sind und bei denen ein erheblicher Teil der Umsätze nicht aus Erdgas und erneuerbaren Energien stammt;
- Sicherstellung, dass keine Anlagen in Emittenten erfolgen, die direkt oder indirekt in erheblicher Weise an Glücksspielaktivitäten beteiligt sind;
- Sicherstellung, dass keine Anlagen in Emittenten erfolgen, die in erheblicher Weise in der Kernenergie engagiert sind;
- Sicherstellung, dass keine Anlagen in Emittenten erfolgen, bei denen es sich um Hersteller, Verkäufer und Käufer von Palmöl handelt und die nicht Mitglieder des Roundtable on Sustainable Palm Oil sind und die in erheblicher Weise in nicht-RSPO-zertifiziertem Palmöl engagiert sind und die keine Wiederaufforstungspolitik betreiben;
- Sicherstellung, dass keine Anlagen in Emittenten erfolgen, die direkt am Abbau und an der Schmelze von Metallen und Mineralen beteiligt sind und die keine Systeme für das Management von ESG-Risiken im Einklang mit anerkannten internationalen Normen wie die Leitprinzipien der Vereinten Nationen, die freiwilligen Grundsätze für Sicherheit und Menschenrechte und die OECD-Leitlinien eingerichtet haben;
- Sicherstellung, dass keine Anlagen in Staatsanleihen und Quasi-Staatsanleihen von Ländern erfolgen, die auf der Candriam-Liste von Unterdrückerregimes stehen.

● **Welches sind die Ziele der nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, und wie trägt die nachhaltige Investition zu diesen Zielen bei?**

Die nachhaltigen Investitionen, die der Teilfonds bei einem Teil des Portfolios vornehmen will, sollen zur Reduzierung von Treibhausgasemissionen mit Hilfe von Ausschlüssen

sowie der Einbeziehung von Klimaindikatoren in die Unternehmensanalyse beitragen und/oder langfristig positive Auswirkungen in den Bereichen Umwelt und Soziales herbeiführen.

Bei nachhaltigen Investitionen mit Umweltzielen kann der Teilfonds mit Hilfe seiner durch die Candriam-eigene ESG-Analyse bestimmten nachhaltigen Investitionen langfristig zu einem oder mehreren der in Artikel 9 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Umweltziele beitragen:

- a) Klimaschutz;
- b) Anpassung an den Klimawandel;
- c) nachhaltige Nutzung und Schutz von Wasser- und Meeresressourcen;
- d) Übergang zu einer Kreislaufwirtschaft;
- e) Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung.

● ***Inwiefern haben die nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, ökologisch oder sozial nachhaltigen Anlagezielen nicht erheblich geschadet?***

Durch die nachhaltigen Investitionen, die das Finanzprodukt tätigt, werden ökologisch oder sozial nachhaltige Anlageziele nicht erheblich beeinträchtigt, denn Candriam berücksichtigt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen und verfolgt eine Angleichung an die OECD-Leitlinien für multinationale Unternehmen und die UN-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte durch den Candriam-eigenen ESG-Rating-Rahmen sowie die Politik zum Ausschluss normenbasierter und kontroverser Tätigkeiten.

Unternehmen, die negativ zu ökologisch und/oder sozial nachhaltigen Anlagezielen beitragen und daher diese Ziele erheblich beeinträchtigen sowie nachteilige Auswirkungen aufweisen, schneiden infolgedessen im Candriam-eigenen ESG-Rating-Rahmen tendenziell schlecht ab. Es ist daher sehr wahrscheinlich, dass sie aus dem in Frage kommenden Anlageuniversum ausgeschlossen werden.

Bei den **wichtigsten nachteiligen Auswirkungen** handelt es sich um die bedeutendsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in den Bereichen Umwelt, Soziales und Beschäftigung, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechung.

— → *Wie wurden die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?*

Bei diesen nachhaltigen Investitionen, die der Teilfonds zum Teil tätigen will, wurden die Indikatoren für die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren mit Hilfe des ESG-Rating-Rahmens von Candriam, Ausschlüsse von kontroversen Tätigkeiten und normenbasierte Ausschlüsse berücksichtigt.

Beispiel:

1. Durch den Ausschluss von Unternehmen, die an kontroversen Tätigkeiten beteiligt sind, und durch normenbasierte Ausschlüsse, bei denen analysiert wird, inwieweit Unternehmen internationale Normen einhalten, berücksichtigt Candriam die folgenden wichtigsten nachteiligen Auswirkungen (PAI):

- PAI 3, 4 und 5: Ausschluss von Unternehmen, die in erheblicher Weise an Aktivitäten im Bereich unkonventioneller und konventioneller fossiler Brennstoffe und/oder der Energieerzeugung aus nicht erneuerbaren Energiequellen beteiligt sind. Für PAI 4 und 5 legt Candriam Schwellenwerte zugrunde, wenn das Engagement in diesen Tätigkeiten betrachtet wird.

- PAI 7: Tätigkeiten, die sich nachteilig auf Gebiete mit schutzbedürftiger Biodiversität auswirken. Candriam schließt beispielsweise Unternehmen aus, die mit Palmöl zu tun haben (Schwellenwerte basieren auf nicht-RSPO-zertifiziertem Palmöl).

- PAI 10: Verstöße gegen die Grundsätze des Global Compact der Vereinten Nationen und gegen die Leitsätze der OECD für multinationale Unternehmen.

- PAI 14: Exposition gegenüber umstrittenen Waffen (Antipersonenminen, Streumunition, chemische oder biologische Waffen).

2. Mit Hilfe der Candriam-Analyse- und Screening-Methode werden Länder ausgeschlossen, bei denen davon ausgegangen wird, dass sie systematisch die bürgerlichen und politischen Rechte von Bürgern verletzen:

- PAI 16: Länder, in die investiert wird, die gegen soziale Bestimmungen verstoßen.

3. Durch eine Analyse des Beitrags der Geschäftsaktivitäten zu den wesentlichen Herausforderungen im Bereich der Nachhaltigkeit wie z. B. Klimawandel und Ressourcenerschöpfung berücksichtigt Candriam die folgenden wesentlichen nachteiligen Auswirkungen:

- PAI 1, 2, 3, 4, 5 und 6: Durch eine Bewertung der wesentlichen Herausforderungen im Bereich der Nachhaltigkeit wie z. B. Klimawandel analysiert Candriam die Klimarisiken von Unternehmen sowie die THG-Emissionsintensität ihrer Geschäftsaktivitäten. Mit Hilfe dieser Bewertung lässt sich feststellen, ob die Geschäftsaktivitäten von Unternehmen positiv oder negativ zum Klimawandel beitragen.

- PAI 7, 8 und 9: Bewertung der Auswirkungen von Geschäftsaktivitäten von Unternehmen auf die Ressourcenerschöpfung.

4. Durch die Analyse, auf welche Weise Länder das Naturkapital schützen:

- PAI 15: THG-Intensität: Die Treibhausgasintensität des BIP der Länder wird in einer der Komponenten des Naturkapitals berücksichtigt.

5. Durch die Mitwirkung auf der Ebene des Unternehmens: Um nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren zu vermeiden und/oder zu verringern, betrachtet Candriam außerdem nachteilige Auswirkungen über sein unternehmensweites Mitwirkungsprogramm. Hierzu gehören der Dialog mit Unternehmen und/oder die Ausübung von Stimmrechten. Candriam priorisiert Mitwirkungs- und/oder Abstimmungsaktivitäten nach einer Bewertung der wesentlichsten und relevantesten ESG-Herausforderungen, mit denen es Branchen und Emittenten zu tun haben. Dazu werden die finanziellen, gesellschaftlichen und ökologischen Auswirkungen berücksichtigt. Der Umfang der Mitwirkung kann daher von einem Emittenten zum anderen je nach der Priorisierungsmethodik von Candriam variieren.

Die Schwerpunktthemen bei den Mitwirkungs- und/oder Abstimmungsverfahren von Candriam sind die Energiewende, faire Arbeitsbedingungen und Geschäftsethik. Bei seinen Dialog- und Abstimmungsaktivitäten berücksichtigt Candriam beispielsweise PAI 1, 2 und 3 (THG-Emissionen, CO₂-Fußabdruck und THG-Emissionsintensität), PAI 4 (Engagement in fossilen Brennstoffen), PAI 6 (Intensität des Energieverbrauchs nach klimaintensiven Sektoren), PAI 10 (Verstöße gegen die Grundsätze des Global Compact der Vereinten Nationen und gegen die OECD-Leitlinien für multinationale Unternehmen) sowie PAI 12 und 13 (Geschlechter).

— → *Wie stehen die nachhaltigen Investitionen mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte in Einklang? Nähere Angaben:*

Anlagen im Portfolio unterliegen einer normenbasierten Analyse, bei der die Einhaltung von internationalen sozialen, humanen, ökologischen und Anti-Korruptionsstandards laut Definition des Global Compact der Vereinten Nationen und der OECD-Leitlinien für multinationale Unternehmen berücksichtigt wird. Die Übereinkommen der Internationalen Arbeitsorganisation und die Internationale Menschenrechtscharta sind Teil der vielen internationalen Referenzen, die in die normenbasierte Analyse und den ESG-Analyse Rahmen von Candriam integriert sind.

Diese Analyse zielt darauf ab, Unternehmen auszuschließen, die in erheblicher Weise und/oder wiederholt gegen diese Grundsätze verstoßen haben.

Weitere Informationen, wie Candriam das Prinzip „nicht erheblich beeinträchtigen“ berücksichtigt, sind über die Links am Ende dieses Anhangs zu finden.

In der EU-Taxonomie ist der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ festgelegt, nach dem taxonomiekonforme Investitionen die Ziele der EU-Taxonomie nicht erheblich beeinträchtigen dürfen, und es sind spezifische EU-Kriterien beigefügt.

Der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ findet nur bei denjenigen dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen Anwendung, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten berücksichtigen. Die dem verbleibenden Teil dieses Finanzprodukts zugrunde

liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.

Alle anderen nachhaltigen Investitionen dürfen ökologische oder soziale Ziele ebenfalls nicht erheblich beeinträchtigen.



Werden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

X Ja, auf der Ebene des Teilfonds; wie in Anhang I der delegierten Verordnung zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2019/2088 genannt, werden die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen (PAI) auf Nachhaltigkeitsfaktoren auf eine oder mehrere Weisen berücksichtigt (siehe hierzu die PAI (Level 1) im Dokument „Principal Adverse Impact at Product Level“):

- **Ausschlüsse:**

Durch den Ausschluss von Unternehmen, die an kontroversen Tätigkeiten beteiligt sind, und durch normenbasierte Ausschlüsse, bei denen analysiert wird, inwieweit Unternehmen internationale Normen einhalten, berücksichtigt Candriam:

- PAI 14: Engagement in umstrittenen Waffen (Antipersonenminen, Streumunition, chemische oder biologische Waffen).

2. Mit Hilfe der Candriam-Analyse- und Screening-Methode werden Länder ausgeschlossen, bei denen davon ausgegangen wird, dass sie systematisch die bürgerlichen und politischen Rechte von Bürgern verletzen:

- PAI 16: Länder, in die investiert wird, die gegen soziale Bestimmungen verstoßen.

- **Mitwirkung und Abstimmung:**

Um nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren zu vermeiden und/oder zu verringern, betrachtet der Teilfonds außerdem nachteilige Auswirkungen über sein unternehmensweites Mitwirkungsprogramm. Hierzu gehören der Dialog mit Unternehmen und die Ausübung von Stimmrechten. Candriam priorisiert seine Mitwirkungs- und Abstimmungsaktivitäten nach einer Bewertung der wesentlichsten und relevantesten ESG-Herausforderungen, mit denen es Branchen und Emittenten zu tun haben. Dazu werden die finanziellen, gesellschaftlichen und ökologischen Auswirkungen berücksichtigt. Der Umfang der Mitwirkung kann daher von einem Emittenten zum anderen je nach der Priorisierungsmethodik von Candriam variieren.

Die Schwerpunktthemen bei den Mitwirkungs- und Abstimmungsverfahren von Candriam sind die Energiewende, faire Arbeitsbedingungen und Geschäftsethik. Bei seinen Dialog- und Abstimmungsaktivitäten berücksichtigt Candriam beispielsweise PAI 1, 2 und 3 (THG-Emissionen, CO₂-Fußabdruck und THG-Emissionsintensität), PAI 4 (Engagement in fossilen Brennstoffen), PAI 6 (Intensität des Energieverbrauchs nach klimaintensiven Sektoren), PAI 7 (Tätigkeiten, die sich nachteilig auf Gebiete mit schutzbedürftiger Biodiversität auswirken), PAI 10 (Verstöße gegen die Grundsätze des Global Compact der Vereinten Nationen und gegen die OECD-Leitlinien für multinationale Unternehmen) sowie PAI 12 und 13 (Geschlechter).

- **Monitoring:**

Beim Monitoring geht es um die Berechnung und Bewertung der wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren, einschließlich Berichterstattung auf der Ebene des Teilfonds.

Bei Fonds, bei denen der CO₂-Fußabdruck einen Nachhaltigkeitsindikator darstellt, wird PAI 2 durch diesen Monitoring-Ansatz abgedeckt. PAI 3 (THG-Emissionsintensität der Unternehmen, in die investiert wird) wird bei den Fonds geprüft, die sich im Rahmen des Engagement von Candriam zu der Initiative Net Zero Asset Manager bekennen. Darüber hinaus werden PAI 10 (Verstöße gegen die UNGC-Grundsätze und gegen die Leitsätze der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) für multinationale Unternehmen), PAI 14 (Engagement in umstrittenen Waffen) und PAI 16 (Länder, in die investiert wird, die gegen soziale Bestimmungen verstoßen) durch den

Monitoring-Ansatz abgedeckt.

Die Indikatoren für die wichtigsten spezifischen nachteiligen Auswirkungen, die Berücksichtigung finden, sind von der Qualität und der Verfügbarkeit von Daten abhängig und können sich ändern, wenn sich die Datenqualität und -verfügbarkeit verbessern. Wenn es nicht möglich ist, aufgrund von Datenbeschränkungen oder anderen technischen Problemen einen Indikator für die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen zu verwenden, kann der Fondsmanager einen repräsentativen Stellvertreterindikator heranziehen.

Weitere Informationen über die Arten von PAI, die berücksichtigt werden, sind über die Links am Ende dieses Anhangs zu finden (Dokument mit der Bezeichnung „Principal Adverse Impact at Product Level“).

Nein



Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?

Das Ziel des Teilfonds besteht darin, über eine aktive, diskretionäre Verwaltung von OGAW und/oder OGA von der Performance an den Finanzmärkte zu profitieren, indem flexibel in Aktien und Anleihen investiert wird. Hierbei erfolgt keine Bezugnahme auf einen Referenzindex.

Die Anlagestrategie wird nach einem hinreichend definierten Anlageprozess und einem strengen Risikorahmen umgesetzt. Die Einhaltung dieser Aspekte gehört zum Risikomonitoring bei Candriam.

Im Hinblick auf die ökologischen und sozialen Nachhaltigkeitsaspekte der Anlagestrategie werden die Candriam-eigene ESG-Analyse, aus der ESG-Ratings und -Scorings abgeleitet werden, sowie die normenbasierte Bewertung von Kontroversen und die Politik zum Ausschluss kontroverser Tätigkeiten umgesetzt, da mit ihrer Hilfe das investierbare Universum des Teilfonds festgelegt werden kann.

Außerdem ist die ESG-Analyse von Candriam, die eine Analyse der Geschäftsaktivitäten eines Emittenten und seiner Interaktionen mit seinen wesentlichen Stakeholdern umfasst, in das Finanzmanagement des Portfolios integriert. Dadurch erhält der Fondsmanager die Möglichkeit, die Risiken und Chancen zu ermitteln, die aus den großen Herausforderungen im Bereich der nachhaltigen Entwicklung entstehen.

Als Verwaltungsgesellschaft hat Candriam einen Überwachungsrahmen implementiert, der in der Nachhaltigkeitsrisikopolitik beschrieben ist. Durch das Risikomonitoring der Anlagestrategie des Teilfonds soll sichergestellt werden, dass Anlagen wie weiter oben erläutert auf ökologische, soziale und die Unternehmensführung betreffende Indikatoren und Nachhaltigkeitsschwellen ausgerichtet sind und diese berücksichtigen.

● **Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Ziele verwendet werden?**

Die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie sind eine Ausschlusspolitik, die einen normativen Filter beinhaltet sowie der Ausschluss bestimmter kontroverser Tätigkeiten, wie dies in der Candriam-Ausschlusspolitik (Level 2A Exclusions Policy) beschrieben ist. Die Candriam-Ausschlusspolitik (Level 2A) erstreckt sich auf schädliche Tätigkeiten, die nach Auffassung von Candriam erhebliche negative Auswirkungen haben und sowohl in finanzieller Hinsicht als auch aus einer Nachhaltigkeitsperspektive gravierende Risiken mit sich bringen. Das Engagement in diesen Tätigkeiten stellt erhebliche systemische und Reputationsrisiken für die Beteiligungsunternehmen in wirtschaftlicher, ökologischer und sozialer Hinsicht dar.

Da der Klimawandel in naher Zukunft im Bereich der nachhaltigen Entwicklung die größte Herausforderung darstellt, trägt die Candriam-Ausschlusspolitik (Level 2A) dem Klimawandel Rechnung und legt deswegen den Schwerpunkt auf ökologische Fragen. Das Ziel lautet daher, durch den Ausschluss von Tätigkeiten, die der Umwelt erheblich schaden, einen Beitrag zum Kampf gegen den Klimawandel zu leisten. Nach unserer Auffassung kann die Unterstützung der ökologischen Nachhaltigkeit auch positive Auswirkungen auf soziale Fragen haben.

Die Candriam-Ausschlusspolitik (Level 2A) gilt für Investitionen, die Candriam über Long-Positionen in direkten Anlagen in Unternehmens- und Staatsanleihen tätigt, sowie für auf einzelne Adressen lautende Derivate.

Mit der Ausschlusspolitik (Level 2A) schließt Candriam umstrittene Tätigkeiten im Zusammenhang mit Waffen, Tabak und Kraftwerkskohle aus und ermutigt Dritte, dies

Die Anlagestrategie dient als Richtschnur für Investitionsentscheidungen, wobei bestimmte Kriterien wie beispielsweise Investitionsziele oder Risikotoleranz berücksichtigt werden.

ebenfalls zu tun. Diese Aktivitäten sind mit erheblichen systemischen Risiken für die Gesellschaft und die Weltwirtschaft verbunden.

Portfolios, die der Candriam-Ausschlusspolitik (Level 2A) unterliegen, schließen des Weiteren Glücksspielaktivitäten aus, weil diese Tätigkeiten potenziell mit illegalen Aktivitäten und Korruption in Verbindung stehen und von daher Reputationsrisiken für Candriam und unsere Kunden herbeiführen könnten. Hierin spiegeln sich die Sorgen zahlreicher verantwortungsbewusster Anleger sowie verschiedene unabhängige ESG-Rahmen wider.

Die vollständige Liste der Tätigkeiten, die im Rahmen der Candriam-Ausschlusspolitik (Level 2A) ausgeschlossen sind, sowie die jeweiligen Ausschlussschwellenwerte oder -kriterien sind über die Links am Ende dieses Anhangs zu finden (Dokument mit der Bezeichnung „Candriam Level 2A Exclusions Policy“).

Außerdem wird bei der Zusammensetzung des Portfolios darauf geachtet, dass Folgendes erreicht oder eingehalten wird:

- die oben dargestellten Ziele des Nachhaltigkeitsindikators;
- der festgelegte Mindestanteil an Anlagen mit ökologischen und sozialen Merkmalen;
- der festgelegte Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen.

Der Teilfonds kann vorübergehend von diesen Zielen abweichen, wenn dies im besten Interesse der Anleger erfolgt, vor allem infolge von umfassenderen Zeichnungen oder Rücknahmen, Ereignissen im Zusammenhang mit den Wertpapieren (Fälligkeit, Austausch, ...), Markteffekten, oder wenn sich der Fondsmanager als Vorsichtsmaßnahme für ein höheres Liquiditätsniveau entscheidet. Auch eine Änderung externer Daten können eine vorübergehende Anpassung erfordern. Der Fondsmanager verfolgt dann aber das Ziel, seine Investitionen wieder schnellstmöglich innerhalb der festgesetzten Grenzen auszurichten.

● **Um welchen Mindestsatz wird der Umfang der vor der Anwendung dieser Anlagestrategie in Betracht gezogenen Investitionen reduziert?**

Der Teilfonds unterliegt einer Ausschlusspolitik, die einen normativen Filter sowie den Ausschluss bestimmter kontroverser Tätigkeiten beinhaltet. Es besteht kein zugesagter Mindestanteil, den Umfang von Anlagen vor Anwendung der Anlagestrategie zu reduzieren.

● **Wie werden die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird, bewertet?**

Die Unternehmensführung stellt einen wesentlichen Aspekt der Stakeholder-Analyse von Candriam dar. Hiermit kann Folgendes bewertet werden:

- 1) die Art und Weise, wie ein Unternehmen mit seinen Stakeholdern in Interaktion tritt und umgeht; und
- 2) die Art und Weise, wie das Aufsichtsgremium eines Unternehmens seine Funktionen im Bereich der Unternehmensführung und des Managements im Hinblick auf Offenlegung und Transparenz sowie Berücksichtigung von Nachhaltigkeitszielen wahrnimmt.

Um die Führungspraktiken eines Unternehmens insbesondere bei soliden Managementstrukturen, den Beziehungen zu den Arbeitnehmern, der Vergütung von Mitarbeitern und der Einhaltung von Steuervorschriften laut Definition in der SFDR zu bewerten, berücksichtigt die ESG-Analyse von Candriam unter anderem 5 wesentliche Säulen der Unternehmensführung:

1. Strategische Ausrichtung, die die Unabhängigkeit, Fachkompetenz und Zusammensetzung des Verwaltungsrats bewertet und sicherstellt, dass der Rat im Interesse aller Aktionäre und anderen Stakeholder handelt und ein Gegengewicht zur Geschäftsleitung darstellen kann;
2. Ein Prüfungsausschuss und eine Bewertung der Unabhängigkeit der Prüfer zur Vermeidung von Interessenkonflikten;
3. Transparenz bei der Vergütung der oberen Führungskräfte, sodass die Führungskräfte

Die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung umfassen solide Managementstrukturen, die Beziehungen zu den Arbeitnehmern, die Vergütung von Mitarbeitern sowie die Einhaltung der Steuervorschriften.

und der Vergütungsausschuss von den Aktionären zur Rechenschaft gezogen werden können, die Interessen von oberen Führungskräften und Aktionären aufeinander abgestimmt werden und die Konzentration auf langfristige Ergebnisse sichergestellt wird;

4. Das Stammkapital, um sicherzustellen, dass alle Aktionäre gleiche Stimmrechte haben;

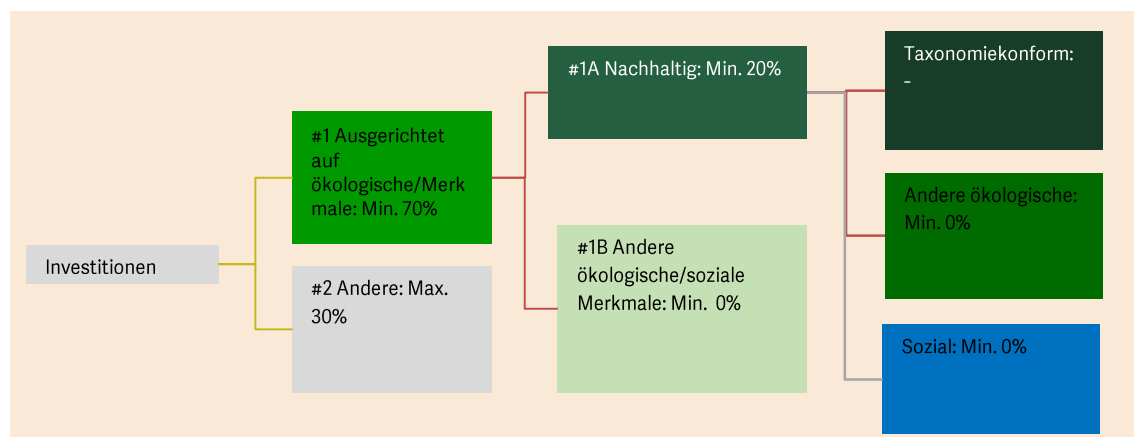
5. Finanzgebaren und Transparenz.

Welche Vermögensallokation ist für dieses Finanzprodukt geplant?

Der Teilfonds will mindestens 70 % seines gesamten Nettovermögens in Anlagen mit ökologischen und sozialen Merkmalen investieren, von denen sich mindestens 20 % aus nachhaltigen Investitionen zusammensetzen. Maximal 30 % seines gesamten Nettovermögens darf der Teilfonds in andere Vermögenswerte im Sinne der nachfolgenden Definition investieren.

Anlagen mit ökologischen und sozialen Merkmalen sind Anlagen, die der Candriam-eigenen ESG-Analyse unterzogen werden und aufgrund ihres ESG-Ratings in Frage kommen. Außerdem müssen derartige Anlagen die Ausschlusspolitik von Candriam für kontroverse Tätigkeiten und die normative Filterung erfüllen. Anlagen mit ökologischen/sozialen Merkmalen müssen gute Unternehmensführungspraktiken aufweisen.

Die Definition von nachhaltigen Investitionen beruht auf der Candriam-eigenen ESG-Analyse. Ein Emittent, der die Ausschlussfilter von Candriam einhält, wird anhand seines ESG-Ratings, das hohe Nachhaltigkeitsstandards widerspiegelt, als nachhaltige Investition angesehen.



#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale umfasst Investitionen des Finanzprodukts, die zur Erreichung der beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale getätigt wurden.

#2 Andere Investitionen umfasst die übrigen Investitionen des Finanzprodukts, die weder auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind noch als nachhaltige Investitionen eingestuft werden.

Die Kategorie **#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale** umfasst folgende Unterkategorien:

– Die Unterkategorie **#1A Nachhaltige** Investitionen umfasst nachhaltige Investitionen mit ökologischen oder sozialen Zielen.

– Die Unterkategorie **#1B Andere ökologische oder soziale Merkmale** umfasst Investitionen, die auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind, aber nicht als nachhaltige Investitionen eingestuft werden.

Inwiefern werden durch den Einsatz von Derivaten die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht?

Der Einsatz von Derivaten ist nicht dazu bestimmt, die vom Teilfonds beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale zu erreichen.

Die **Vermögensallokation** gibt den jeweiligen Anteil der Investitionen in bestimmte Vermögenswerte an.



Taxonomiekonforme Tätigkeiten, ausgedrückt durch den Anteil der:

- **Umsatzerlöse**, die den Anteil der Einnahmen aus umweltfreundlichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln
- **Investitionsausgaben** (CapEx), die die umweltfreundlichen Investitionen der Unternehmen, in die investiert wird, aufzeigen, z. B. für den Übergang zu einer grünen Wirtschaft.
- **Betriebsausgaben** (OpEx), die die umweltfreundlichen betrieblichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln.



In welchem Mindestmaß sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel mit der EU-Taxonomie konform?

Die europäische Taxonomie-Verordnung beinhaltet sechs verschiedene, aber miteinander verknüpfte Umweltziele. Diese Umweltziele stehen im Mittelpunkt der ESG-Forschung und -Analyse von Emittenten bei Candriam.

Gegenwärtig stellen weltweit nur wenige Unternehmen die Daten bereit, die für eine konsequente Beurteilung ihrer Übereinstimmung mit der Taxonomie erforderlich sind.

Infolgedessen verpflichtet sich der Teilfonds nicht zu einer Mindestübereinstimmung mit der Taxonomie. Dieser Mindestprozentsatz für die Übereinstimmung ist daher gleich 0 anzusehen.

● Wird mit dem Finanzprodukt in EU-taxonomiekonforme Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie investiert?¹

☐

Ja

☐

In fossiles Gas

☐

In Kernenergie

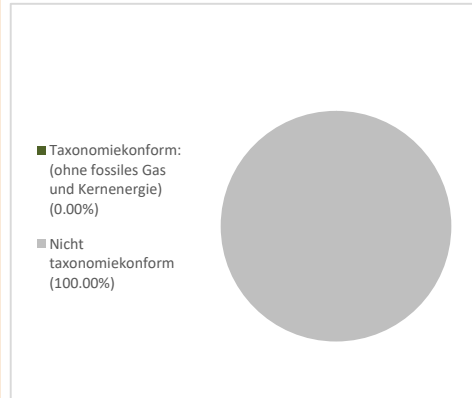
☒

Nein

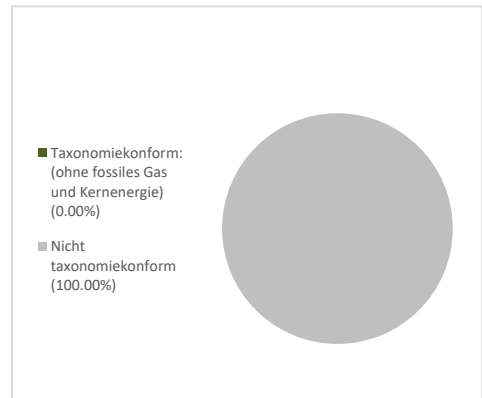
¹ Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie sind nur dann EU-taxonomiekonform, wenn sie zur Eindämmung des Klimawandels („Klimaschutz“) beitragen und kein Ziel der EU-Taxonomie erheblich beeinträchtigen – siehe Erläuterung links am Rand. Die vollständigen Kriterien für EU-taxonomiekonforme Wirtschaftstätigkeiten im Bereich fossiles Gas und Kernenergie sind in der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1214 der Kommission festgelegt.

Die beiden nachstehenden Grafiken zeigen den Mindestprozentsatz der EU-taxonmiekonformen Investitionen in grüner Farbe. Da es keine geeignete Methode zur Bestimmung der Taxonomiekonformität von Staatsanleihen* gibt, zeigt die erste Grafik die Taxonomiekonformität in Bezug auf alle Investitionen des Finanzprodukts einschließlich der Staatsanleihen, während die zweite Grafik die Taxonomiekonformität nur in Bezug auf die Investitionen des Finanzprodukts zeigt, die keine Staatsanleihen umfassen.

1. Taxonomiekonformität der Investitionen einschließlich Staatsanleihen*



2. Taxonomiekonformität der Investitionen ohne Staatsanleihen*



Diese Grafik gibt max. 100 % der Gesamtinvestitionen wieder.

*Für die Zwecke dieser Grafiken umfasst der Begriff „Staatsanleihen“ alle Risikopositionen gegenüber Staaten.

Ermöglichende Tätigkeiten wirken unmittelbar ermöglichend darauf hin, dass andere Tätigkeiten einen wesentlichen Beitrag zu den Umweltzielen leisten.

Übergangstätigkeiten sind Tätigkeiten, für die es noch keine CO2-armen Alternativen gibt und die unter anderem Treibhausgasemissionswerte aufweisen, die den besten Leistungen entsprechen.

Wie hoch ist der Mindestanteil der Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten?

Für Übergangs- und/oder ermöglichende Tätigkeiten wurde kein Mindestanteil von Anlagen festgelegt. Allerdings umfasst der ESG-Recherche- und -Analyse Rahmen von Candriam eine Bewertung von Übergangs- und ermöglichenden Tätigkeiten und der Art und Weise, wie sie zu den nachhaltigen Zielen beitragen.



Wie hoch ist der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind?



sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel, die **die Kriterien** für ökologische nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten gemäß der EU-Taxonomie **nicht berücksichtigen**.

Es gibt keine Hierarchisierung hinsichtlich ökologischer oder sozialer Ziele. Daher wird im Rahmen der Strategie kein spezifischer Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen mit einem ökologischen Ziel angestrebt oder zugesagt.



Wie hoch ist der Mindestanteil der sozial nachhaltigen Investitionen?

Es gibt keine Hierarchisierung hinsichtlich ökologischer oder sozialer Ziele. Daher wird im Rahmen der Strategie kein spezifischer Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel angestrebt oder zugesagt.



Welche Investitionen fallen unter „#2 Andere Investitionen“, welcher Anlagezweck wird mit ihnen verfolgt und gibt es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?

Unter „Sonstige Anlagen“ enthaltene Anlagen können im Teilfonds einen Anteil von maximal 30 % des gesamten Nettovermögens ausmachen.

Bei diesen Anlagen kann es sich um Folgendes handeln:

- Barmittel: Sichteinlagen und umgekehrte Pensionsgeschäfte, die für das Liquiditätsmanagement des Teilfonds nach Zeichnungen/Rücknahmen benötigt werden und/oder aus Entscheidung des Teilfonds in Bezug auf das Engagement im Markt resultieren;
- Sonstige Anlagen (darunter auf nur einen Emittenten bezogene („Single Name“ Derivate), die aber zumindest die Grundsätze einer guten Unternehmensführung beachten;
- Nicht auf einzelne Adressen bezogene Derivate („Non Single Name“) können laut den in der technischen Beschreibung des Teilfonds vorgesehenen Bedingungen verwendet werden.



Wurde ein Index als Referenzwert bestimmt, um festzustellen, ob dieses Finanzprodukt auf die beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale ausgerichtet ist?

Es ist kein spezifischer Index als Referenzindex angegeben, um die Übereinstimmung mit ökologischen/sozialen Merkmalen zu bewerten.

Bei den **Referenzwerten** handelt es sich um Indizes, mit denen gemessen wird, ob das Finanzprodukt die beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht.

- **Inwiefern ist der Referenzwert kontinuierlich auf die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale ausgerichtet?**

N. Z.

- **Wie wird die kontinuierliche Ausrichtung der Anlagestrategie auf die Indexmethode sichergestellt?**

N. Z.

- **Wie unterscheidet sich der bestimmte Index von einem relevanten breiten Marktindex?**

N. Z.

- **Wo kann die Methode zur Berechnung des bestimmten Indexes eingesehen werden?**

N. Z.



Wo kann ich im Internet weitere produktspezifische Informationen finden?

Weitere produktspezifische Informationen sind zu finden unter:

<https://www.candriam.com/en/private/sfdr/>

<https://www.candriam.com/en/professional/sfdr/>